Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1917)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1918.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Buchdruckerei Lierow & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1917						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1917	•	٠	•	٠	•_	" 5,933,232
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1917						
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1918	•	•	•	•	•	, 6,647,556
Mutmaßlicher Stand des Staatsbermögens am 31. Dezember 1918					_	Fr. 49,672,553

Rechnung	, ,	 Poranshla	ıg	Managhlas fiin Nas Galas 1010	Ro	h .	8 1	ein.	
1916.*)		1917.*)	5	Poranschlag für das Jahr 1918.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Berwaltung.			lat.		
				Eunfeude Setwartung.					
				36.0.00			,		
				Aebersicht.					
	53		_	I. Allgemeine Berwaltung	60,000	970,145		910,145	
	56		-	II. Gerichtsverwaltung	1,500	1,464,070	_	1,462,570	
46,091		47,445		III.a Zuftiz	1 504 905	46,720	-	46,720	
	$\frac{60}{24}$			III. ^b Bolizei	1,504,265 886,650	3,046,083 1,219,815	=	1,541,818 333,165	
	56			V. Rirchenwesen	1,301	1,304,895	_	1,303,594	
	43			VI. Unterrictswesen	1,298,686	8,253,311	_	6,954,625	
13,889	90	13,295		VII. Gemeindewesen		34,209		34,209	
3,533,079	85	3,431,591		VIII. Armenwesen	275,800	3,956,686		3,680,886	
	17	664,926	-	IX.ªBoltswirtschaft	291,292	966,795		675,503	
1,452,026				IX.b Gefundheitswesen	1,801,495	3,361,705		1,560,210	
2,637,882 5,343,636	42			X. Bau= und Gisenbahnwesen	169,490	2,910,515	_	2,741,025	
	$\frac{30}{99}$			XI. Anleihen	401,000	6,260,677 163,670	_	5,859,677 163,670	
740,815				XIII. Landwirtschaft	1,151,470	1,997,540	_	846,070	
	15		_	XIV. Forstwesen	102,625	286,690	_	184,065	
741,392	69	705,370	_	XV. Staatswaldungen	1,342,300	624,950	717,350		
1,341,863	65	1,339,300		XVI. Domänen	1,503,700	131,000	1,372,700		
38,487	43	38,360	-	XVII. Domänentasse	39,700	102,100		62,400	
1,855,392	78		-	XVIII. Sypothekarkasse	17,186,400		1,800,000	_	
1,000,000 1,364,730	62	1,000,000 1,031,345	_	XIX. Kantonalbant	1,454,500	14,800,000 185,500	1,500,000 1,269,000	_	
	05 15			XX. Staatstalle	134,600	131,500	3,100	_	
74,181		53,230		XXII. Zagd, Fischerei und Bergban.	117,400	62,500	54,900		
	32			XXIII. Salzhandlung	1,569,000	1,108,330	460,670		
746,748	60	526,550	_	XXIV. Stempel=Steuer	700,000	78,450	621,550		
	11	1,336,200		XXV. Gebühren	1,349,700	1,500	1,348,200	_	
<i>545,150</i>	15	<i>441,</i> 500		XXVI. Erhichafts: und Schenkungs:	F00.000	00.500	444 500		
110 700	Ω.4	107 500		Stener	502,000	60,500	441,500		
	04 11			XXVII. Wafferrechtsabgaben XXVIII. Wirtschafts und Kleinverkaufs	120,000	12,500	107,500		
1001	11	000,000		patentgebühren	1,083,000	152,500	930,500		
873,767	25	810,000		XXIX. Anteil am Ertrage des Alfohols	1,000,000	102,000	000,000	11.00	
,				monopols	900,000	90,000	810,000		
382,938	50	405,232		XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.					
000		0.04		Nationalbant	427,526		427,526	_	
930,931	_	365,600	-	XXXI. Militärsteuer	876,200	510,000	366,200	_	
11,641,514	23	9,901,131 300,000			11,049,700	1,100,000	10,582,100	1,100,000	
282,864				XXXIII. Unvorhergesehenes	01 004 200	1,100,000	00.040.800	1,100,000	
25,615,288					64,601,300	71 0/0 050	22,812,796	90 460 950	
27,478,852	ออ	41,901, 40 0		Ausgaben	_	71,248,856		29,460,352	
1,863,563	71	5,933,232		Neberjäuß der Ausgaben	6,647,556		6,647,556		
27,478,852					71,248,856	71,248,856	29,460,352	29.460.352	
21,110,004	90	21,001,400	=		11/230,000	11/210,000	20,200,004	=0/300/004	
) n e								4.6 0	
		σ.		a ·				P _e	
				6			* .		

^{*)} Die Ausgaben find mit ftehenden, bie Ginnahmen mit Aurfivgahlen angegeben.

Rechnung 1916.	1	Yoranshla 1917.	ıg	Voranschlag für das Jahr 1918.	R s Einnahmen.	,	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	ℋ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		-		Laufende Berwaltung.				
				Spezielle Rechnungen.				
				l. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rat.				
98,382	5 0	80,000	_	1. Sitzungsgelber, Reiseentschäbigungen, Kom-		80,000		80,00
98,382	50	80,000	_	miffionstoften		80,000		80,00
00,002	-	00,000	-					00,4
72,500		72,500		B. Regierungsrat. 1. Befolbungen ber Regierungsräte	_	72,500	-	72,5
72,500		72,500	_			72,500		72,5
6,189 100 8,710 — 14,999	73 73	15,000 15,000		C. Ratstredit. (1. Ratskoften, Bibliothek	_	15,000 15,00 0		15,00 15,0 0
2,720 199	20	3,000 1,000		D. Ständeräte und Rommiffäre. 1. Ständeräte	_	3,000 1,000		3,0
2,919			-	2. 3.50000001		4,000	-	4,0
24,246 37,595 6,909 54,556 9,155 19,890	80 40 68 54	24,925 38,660 6,500 45,000		E. Staatstanziei. 1. Befoldungen der Beamten	 12,000 2,000	24,925 38,900 6,500 57,000 10,000 19,890		24,9 38,9 6,5 45,0 8,0 19,8
152,354	12		-	6. Wlietzins	14,000	157,215		143,2
	=							
							1	

Rechnung 1916.	Moraniana Tur aag many 1918		Voranschlag für das Jahr 1918.	R a Cinnahmen.	h . Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R .	Fr. R	Laufende Bertvaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	l. Allgemeine Verwaltung.	b			
•			F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefet-	e e	,		
10,000 23,535 4,850	_	10,000 - 23,500 - 6,000 -	1. Pachtzins des Umtsblattes laut Bertrag . 2. Abonnemente der Wirte 3. Redaktionskoften des Tagblattes	10,000 23,500 —	- 6,000	10,000 23,500 —	6,000
13,173	85 	20,000	4. Druckfosten des Tagblattes und der Gesetz- fammlung		20,000		20,000
15,511	15	7,500		33,500	26,000	7,500	
5,000 7,434 4,788 7,645	_	5,000 — 7,500 — 8,000 — 4,500 —	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen. 1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag 2. Abonnemente der Wirte 3. Druckfosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung.	5,000 7,500 — — 12,500	8,000 8,000	5,000 7,500 — — 4,500	8,000 —
194 100	20	191 000	H. Regierungsstatthalter.		101 000		191 00/
134,106 4,800	6U	131,200 — 4,800 —	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter 2. Setretariat des Regierungsstatthalteramtes	_	131,200		131,200
1,612 19,978 22,650		3,000 20,150 22,650	Bern	_ _ _	4,800 3,000 20,150 22,670	_	4,800 3,000 20,150 22,670
183,147	88	181,800 —			181,820		181,820
			J. Amtsforeibereien.	,			
124,550 1,884 243,356 21,817 19,190 18,363	65 75 35	126,200 — 2,000 — 250,700 — 23,277 — 19,190 —	1. Besoldungen der Amtsschreiber	- - - -	126,400 2,000 254,000 24,000 19,210	- ·	126,400 2,000 254,000 24,000 19,210
429,162		421,367			425,610		425,610
				*		3	¥

Rechnung 1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Einnahmen.		R e : Cinnahmen.	i n - Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.	> ;			·
		l. Allgemeine Perwaltung.	. 8			
98,382 50 72,500 73 14,999 73 2,919 20 152,354 12 15,511 15	72,500 — 15,000 — 4,000 — 142,975 —	A. Großer Rat B. Regierungsrat C. Natstredit D. Ständeräte und Rommissäre E. Staatstanzlei F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Geset; sammlung		80,000 72,500 15,000 4,000 157,215 26,000		80,000 72,500 15,000 4,000 143,215
7,645 55 183,147 88 429,162 80	181,800 —	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesiehiammlung	12,500 — —	8,000 181,820 425,610		181,820 425,610
930,309 53		2000	60,000	970,145		910,145
	3	II. Geridjtsverwaltung.	,		8 2	
		A. Obergericht.				
136,662 90 722 —	143,000 — 1,900 —	1. Befoldungen der Oberrichter	_	143,000 1,900		143,000 1,900
137,384 90	144,900 —			144,900		144,900
		#		85		
97.491.40	07.750	B. Obergerichtstanzlei.	9	27,750		27,750
27,421 40 35,314 90 4,898 83 7,750 88	36,900 — 4,500 —	1. Befoldungen der Beamten	_	35,400 4,800		35,400 4,800
9,980 — 864 25	9,980 —	Obergerichtsgebäudes	1,500 — —	10,000 23,830 1,500	-	8,500 23,830 1,500
86,230 26	89,130 —		1,500	103,280		101,780
153,121 — 11,139 70 49,971 45		C. Amtsgerichte. 1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-	_	159,375 9,000		159,375 9,000
27,890 39,245 595 57	27,000 — 39,245 — 1,500 —	pleanten		50,000 28,000 39,265 1,500 500		50,000 28,000 39,265 1,500 500
282,019 80		7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde		287,640		287,640

%r. %. 114,622 05 6,044 60 129,969 20 13,751 51 12,205 276,592 36	119,050 — 2,000 — 135,000 — 15,000 — 12,205 —	Laufende Verwaltung. II. Gerichtsverwaltung. D. Gerichtsschreibereien. 1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse		118,550 2,000 137,500 15,000 12,225 285,275		118,550 2,000 137,500 15,000 12,225
6,044 60 129,969 20 13,751 51 12,205 —	2,000 — 135,000 — 15,000 — 12,205 —	II. Gerichtsverwaltung. D. Gerichtsfcreibereien. 1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten		2,000 137,500 15,000 12,225		2,000 137,500 15,000
6,044 60 129,969 20 13,751 51 12,205 —	2,000 — 135,000 — 15,000 — 12,205 —	D. Gerichtsschreibereien. 1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten		2,000 137,500 15,000 12,225		2,000 137,500 15,000
6,044 60 129,969 20 13,751 51 12,205 —	2,000 — 135,000 — 15,000 — 12,205 —	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten		2,000 137,500 15,000 12,225		2,000 137,500 15,000
6,044 60 129,969 20 13,751 51 12,205 —	2,000 — 135,000 — 15,000 — 12,205 —	2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten		2,000 137,500 15,000 12,225		2,000 137,500 15,000
276,992 36	283,299			285,275		
6						285,275
8						
	1	E. Staatsanwaltschaft.			ī.	
35,370 05 467 97 4,891 27	500 —	1. Befoldungen der Beamten		38,375 500		38,375 500
325 —	325 —	des stellvertretenden Profurators		6,400 525		6,400 525
41,054 29		4. Mietzins		45,800		45,800
16,113 65	20,000 —	F. Geschwornengerichte. 1. Entschädigungen der Geschwornen		20,000		20,000
4,773 85 907 50	5,000 —	2. Reisekosten und Unterhalt der Assisientammer 3. Entschädigungen der Ersakmänner, Dol- metscher und Weibel	_	5,000 2,500		5,000 2,500
4,499 33		4. Bureautosten	_	4,500	_	4,500
$\begin{array}{c c} 12,900 \\ \hline 39,194 \\ 33 \end{array}$	12,900 — 44,900 —	5. Mietzinfe		12,900 44,900		12,900 44,900
00,104 00	11,000	a kan		11,000		11,000
e g		G. Betreibungs, und Rontursämter.	,		70	
916 05	1,300 —	1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	_	1,300		1,300
127,035 95 $2,041 50$	131,900 —	2. Befoldungen der Beamten	_	128,150 2,000	_	$128,150 \\ 2,000$
141,238 90	150,000 —	4. Befoldungen der Betreibungsgehülfen		150,000	·	150,000
175,534 50 20,548 01	16,500 —	5. Befoldungen der Angestellten 6. Bureaukosten		170,000 17,000		170,000 17,000
14,635 35 18,875 —		7. Formulare und Kontrollen		11,500 18,985		11,500 18,985
108 60	1,500 —	9. Kosten in Chrenfolgensachen		1,500		1,500
500,933 86	503,565 —			500,435		500,435

Rechnung 1916.	3	Poranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.		h . Ausgaben.	K e Cinnahmen.	i u • Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		Ū		-
			II. Gerichtsverwaltung.				*
		ļ	H. Gewerbegerichte.				
7,736			1. Avstenanteile des Staates		8,000		8,000
7,736	85	8,000 -			8,000		8,000
			J. Berwaltungsgericht.				
13,374	80		1. Befoldungen der Beamten		14,000		14,000 2,600
2,400 5,746			2. Befoldung des Angestellten	_	2,600 5,000		5,000
2,735 3,440		2,000 3,440	4. Bureaukosten		2,000 3,440	_	2,000 3,440
27,697		28,040 -			27,040		27,040
			K. Şandelsgeriğt.				
3,718	50	4,000 -	1. Befoldung des Sekretärs	_	4,000	_	4,000
3,000 5,978	_	3,000 -	2. Befoldung des Angestellten	_	3,000 6,500	_	3,000 6,500
3,666	61		4. Bureau= und Reisekosten	=	3,000		3,000
4,200 234		300 -	6. Bibliothet		300	_	300
20,797	<u>91</u>	14,800 —			16,800		16,800
137,384 86,230 282,019 276,592 41,054 39,194 500,933 7,736 27,697 20,797 1,419,641	26 80 36 29 33 86 85 91	89,130 — 285,595 — 283,255 — 45,375 — 44,900 — 503,565 — 8,000 — 28,040 —	A. Obergericht B. Obergerichtstanzlei C. Amtögerichte D. Gerichtsschreien E. Staatsanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Betreibungs= und Kontursämter H. Gewerbegerichte J. Berwaltungsgericht K. Handelsgericht		144,900 103,280 287,640 285,275 45,800 44,900 500,435 8,000 27,040 16,800 1,464,070		144,900 101,780 287,640 285,275 45,800 44,900 500,435 8,000 27,040 16,800 1,462,570
			<u> </u>				

Rechnung	,	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		h :	R t	
1916.		1917.		Cinnahmen.	Ausgaven.	Einuahmen.	Ausgaven.
Fr.	Я.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	*			H
			III.ª Buftiş.				
			A. Berwaltungskoften der Justizdirektion.				/
8,542 6,665 4,422 925 2,145 689 23,390	80 11 80 - 80	5,500 — 6,400 — 4,400 — 1,000 — 2,145 — 1,000 — 20,445 —	1. Befoldung der Sekretäre 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Rechtskosten 5. Mietzinse 6. Rotariatskammer und Notariatsprüsungen	_	7,875 6,800 4,400 1,000 2,145 1,000 23,220	- - - - -	7,875 6,800 4,400 1,000 2,145 1,000
*							
			B. Gefetgebungstommission und Gesetz-				0
331	05	2,000 _	revision. 1. Revisions=, Redaktions= und Druckfosten .		2,000	_	2,000
331		$\frac{2,000}{2,000}$	1. Seconous=, Seconditions= and Dentitolien .		2,000		2,000
		-					-
a.			C. Inspettorat.				
13,503	10		1. Befolbungen ber Beamten	_	11,500		11,50
1,800 3,997	<u>4</u> 0	2,000 4,000	2. Besoldung des Angestellten	_	2,000 4,000		2,00 4,00
19,300	50	21,000 —			17,500		17,50
			* ,				
a.			D. Lehrlingswefen.		0.00-	E E	
1,200 1,868	 15	2,000 — 2,000 —	1. Unterricht	_	2,000 2,000		2,00 2,00
3,068	_	4,000 —			4,000		4,00
a a						. "	-
					. ×		

Poranshlag	Margueldiag für dag Ache 1019	R s	•		i n •
1917.	Voranschlag für das Lahr 1918.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	III.ª Juftiz.	a a			
20,445 — 2,000 — 21,000 — 4,000 —	A. Berwaltungstoften der Justizdirektion B. Gesetzebungstommission und Gesetzevision C. Inspektorat	1 1 1	2,000 17,500	_	23,220 2,000 17,500 4,000
47,445 —			46,720		46,720
	III. ⁶ Polișei.				
	A. Bermaltungstoften der Polizeidirettion.				
14,275 — 33,200 — 8,800 — 3,525 —	1. Besolbungen der Beamten		32,500 9,500	_	18,275 32,500 9,500 3,525
59,800 —					63,800
	B. Fremdenvolizei und Fahndungswesen.				
2,500 — 12,000 — 23,000 — 37,500 —	1. Baß= und Fremdenpolizei	, — — —	13,000 23,000		2,500 13,000 23,000 38,500
10,500 — 768,700 — 28,000 — 2,000 — 1,500 — 3,000 — 88,900 — 16,700 — 5,000 — 4,300 — 8,000 — 20,000 —	1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewahfnung und Ausrühtung 5. Erkennungsdienst 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arzikosten 10. Berschiedene Verwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag aus dem Extrage der Geldbuhen		764,203 35,000 2,000 1,500 3,000 89,000 16,700 5,000 4,300 8,000		10,750 764,203 35,000 2,000 1,500 3,000 89,000 16,700 5,000 4,300 8,000 — 919,453
	20,445 — 2,000 — 4,000 — 4,000 — 47,445 — 23,000 — 23,000 — 23,000 — 23,000 — 23,000 — 23,000 — 23,000 — 20,000 — 1,500 — 3,000 — 88,900 — 1,500 — 3,000 — 88,900 — 1,500 — 3,000 — 88,900 — 1,500 — 3,000 — 88,900 — 1,500 — 3,000 — 88,900 — 1,500 — 3,000 — 20,000 —	Record R	Record R	Record R	Record R

Rechnung 1916.	3	Yoranshla 1917.	MOTORING THE BOX MORE TULK			h .	R e Cinnahmen.	in:
1910.				4	Rinnahmen.	Ausgaven.	Cinnagmen.	Ausgaven.
Fr.	R.	Fr.	R.	•	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Bermaltung.			B	
		•		III.b Polizei.		5		
				D. Gefängniffe.				
21,408 9,850 18,640	75	22,000 - 9,000 - 18,640 -	_	1. In der Hauptstadt: a. Rahrung der Gesangenen b. Verschiedene Verpstegungskosten c. Mietzinse 2. In den Bezirken:	_ _ _	25,000 9,000 18,640		25,000 9,000 18,640
63,494 15,879 34,710		88,000 - 18,500 - 34,710 -	_	a. Rahrung der Gefangenen b. Berschiedene Berpflegungskoften	_	88,000 18,500 34,720	_	88,000 18,500 34,72 0
163,983	63	190,850	_			193,860		193,860
				E. Strafanstalten.				
22,487 2,538 99,702 53,040 16,280 95,046 19,035	32 41 26 	23,000 - 2,200 - 75,000 - 35,700 - 16,380 - 54,000 - 13,000 -		1. Strafanftalt Thorberg. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft		23,000 2,200 100,000 45,300 16,380 123,000 63,500		23,000 2,200 100,000 45,300 16,380
79,966		85,280 -	_	Betriebsergebnis	281,500	373,380	_	91,880
2,404 13,903		15,280		h. Inventarveränderung	22,880	1,000	21,880	_
68,467	!	70,000 -			304,380	374,380		70,000
1				2. Arbeitsanstalt St. Johannsen=Jns.				
18,514 1,282 80,532 37,309 10,815 33,066 142,439	84 59 24 	19,100 - 1,320 - 76,000 - 35,000 - 10,815 - 25,400 - 73,505 -		a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft		19,100 1,320 96,500 39,150 10,815 20,900 103,100		19,100 1,320 95,500 39,150 10,815 —
27,051		43,330 -	_	Betriebsergebnis	256,000	290,885		34,885
26,994 14,270 5,330 47,900	65			h. Inventarveränderung	14,885	=	14,885 —	-
28,243		24,000 -			270,885	290,885		20,000

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	ℛ .	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III.b Polizei.				
			E. Strafanstalten.				
			3. Strafanstalt Wigwil.				
30,524		27,500 —	a. Berwaltung		31,300		31,300
3,069 153,963	25	2,600 128,500	c. Nahrung	1,000	2,900 181,800	_	2,900 180,800
63,660 19,225		58,000 — 21,410 —	d. Verpflegung	_	68,000 21,410		68,000 21,410
49,023	25	33,500 —	e. Mietzins	35,500		35,500	<u></u>
618,354		194,510	g. Landwirtschaft	461,910	211,000	i	10,000
396,934 19,622		10,000	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	498,410	516,410 —	_	18,000
63,017 440,329		12,000 — 50,000 —	i. Koftgelber	20,000	50,000	20,000	<u> </u>
440,529		48,000 —	K. Menbunten	518,410	566,410		48,000
	_	10,000		910,410	500,110		40,000
			•				
10,963	91	10,600 —	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.		11,500		11,500
862	4 2	1,300 —	a. Berwaltung	_	1,800		1,800
20,796 6,190	55	17,400 — 6,000 —	c. Nahrung	150	19,650 7,000		19,500 7,000
1,100		1,100 —	e. Mietzins	_	1,100	_	1,100
7,552		4,000 -	e. Mietzins	4,300	800		
$\frac{11,387}{20,972}$		$\frac{2,400}{30,000}$	g. Sandidittjugaft	$\frac{22,400}{26,850}$	$\frac{15,000}{56,850}$		30,000
14,683	75	_ _	h. Inventarveränderung	_			—
14,156		5,000 -	i. Kostgelber	5,000		5,000	<u> </u>
21,499	14	25,000		31,850	56,850		25,000
280							
10.046	00	11.700	5. Straf= und Arbeitsanftalt Hindelbank. a. Berwaltung		11 500		44 500
12,046 793		11,700 — 700 —	b. Unterricht und Gottesbienst	_	11,700 700		11,700 700
39,722	27	32,000 -	c. Nahrung	100	40,100		40,000
14,119 5,380	98 —	14,400 — 5,380 —	e. Mietzins		15,000 5,380	_	15,000 5,380
25,235	97	16,235 —	f. Gewerbe	20,235	4,000	16,235	——————————————————————————————————————
2,882		<u> 2,000</u>	g. Landwirtschaft	8,500	7,300	1,200	
43,943 1,842		45,945	h. Inventarveränderung	28,835 —	84,180	_	55,345 —
7,609	-	6,000 — 3,745 —	i. Kostgelber	6,000		6,000	_
3,745 34,431	82	36,200	an coming and som antopolycymet.	3,745 38,580	- 84,180	3,745	<u>-</u> 45,600
01/101		90,200		90,900	04,100		49,000
			,				

Rechnung 1916.	Algraniation for have been turned		Voranschlag für das Jahr 1918.	Foranschlag für das Jahr 1918. Robb. Ginnahmen. Ausgaben.		R e Cinnahmen.	in • Ansgaben.
Fr.	R .	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III.b Polizei.				
			E. Strafanftalten.				
68,467 28,243 — 21,499 34,431 152,641	19 14 82	70,000 — 24,000 — 48,000 — 25,000 — 36,200 — 203,200 —	1. Strafanstalt Thorberg	304,380 270,885 518,410 31,850 38,580 1,164,105	374,380 290,885 566,410 56,850 84,180 1,372,705		70,000 20,000 48,000 25,000 45,600 208,600
8,865		9,160 —	F. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	9,160	s	9,160	
8,865	15	9,160 —	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufficht		9,160		9,160
	_			9,160	9,160		
82,394 141,416 300 1,279 19,956 800 2,288 36,955	81 01 84 — 83	115,000 — 115,000 — 300 — 1,000 — 24,000 — 800 — 2,500 — 26,600 —	G. Zustiz- und Polizeitosten. 1. Kosten in Strafsachen	310,000 1,000 — — — — — 311,000	115,000 195,000 300 — 24,000 800 2,500 337,600	115,000 — 1,000 —	115,000 — 300 — 24,000 800 2,500 26,600
87,014 2,386 89,400	6 0	87,505 — 3,500 — 91,005 —	H. Civitstand. 1. Entschädigung der Civilstandsbeamten 2. Inspektionskoften und Arschaffungen		87,505 3,500 91,005		87,505 3,500 91,005

Rechnung	g	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		lj -	Re	(
1916.		1917.	2000minjung 100 0m2 0m30 1010.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III.b ¥olizei.				
61,396	98	59,800 —	A. Bermaltungstoften ber Polizeidirettion		63,800		63,800
32,134	75	37,500 —	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen		38,500		38,500
883,519	79	916,600 —	C. Polizeiforps	20,000			919,453
163,983 152,641	53	190,850 — 203,200 —	D. Gefangnisse	1,164,105	193,860 1.372,705	_	193,860 208,600
	_	<u> </u>	F. Betämpfung des Altoholismus	9,160	9,160	-	
<i>36,955</i> 89,400	68	26,600 — 91,005 —	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	337,600 91,005		26,600 91,005
1,346,121	1-		n. անսականս	1 504 965	3,046,083		1,541,818
1,340,121	00	1,929,999 —		1,904,209	3,040,083		1,941,010
		¥I					
		20				ļ	
			W 304:1:12				
			IV. Militär.				
0.505		0.055	A. Berwaltungstoften der Direttion.		0.055		0.055
9,735 20,000		9,875 — 20,300 —	1. Befoldungen der Beamten	2,800	9,875 23,600		9,875 20,800
7,000	43	7,000 —	3. Bureautosten		7,000	_	7,000
3,000 42,974		3,000 — 3,000 —	4. Mietzinse		3,000 3,000		3,000 3,000
82,709	_	43,175	7. Mootimugungsvorvertungen	2,800	46,475		43,675
02,100	90	10,110		2,000	10,110		10,010
			*		le le		
				17	n y		
			B. Rantonstriegstommiffariat.				
4,000	_	4,000 —	1. Befoldung des Kantonstriegskommiffars .	2,000			4,000
3,818 44,468	75	4,250 — 43,910 —	2. Befoldung des Adjuntten	_	4,250 43,500		4,250 43,500
7,475	38	7,500 —	4. Bureautosten	_	7,500	_	7,500
6,000	_	6,000 -	5. Mietzinie	_	6,000	_	6,000
$\frac{245}{1,031}$		1,500 — 1,300 —	6. Einkleidungs= und Organisationskosten 7. Berschiedene Berwaltungskosten	_	1,500 1,300		1,500 1,300
16,759	60	17,115 —	8. Rostenanteil der Konfektion, 1/6 (IV. F. 6.)	11,340		11,340	
16,759	-1		9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/4 (IV. G. 6.)	17,010		17,010	
33,519	13	34,230 —		30,350	70,050		39,700
					×		
			*				8
		8					
					NA .	1	

Redynung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.		h • Ausgaben.		i n . " Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IV. Militär.	×			50
			C. Depot in Dachsfelden.				9
3,067 3,067		3,070 —	1. Mietzinfe	5,060 5,060	8,130 8,130		3,070 3,070
e							
			D. Rafernenverwaltung.				
4,000 2,800 20,998 2,997 85,976 — 33,273	91 80 43	4,000 — 2,800 — 21,000 — 3,000 — 86,220 — 33,520 —	1. Besoldung des Verwalters		4,000 3,000 44,000 3,000 94,720 — 148,720	 83,500	4,000 3,000 21,000 3,000 86,220 — 33,720
			E. Breisverwaltung.				
19,312 2,257 2,800	50 80	19,500 - 7,000 - 3,200 -	1. Entschädigung der Areiskommandanten: a. Besoldungen		19,500 7,000	=	19,500 7,000
20,416	73	18,500	fontrolle des Landsturms	_	3,200 19,800		3,200 19,800
61,473 1,425		61,500 — 3,000 —	a. Befoldungen	-	61,500		61,500
5,356		5,500 -	dienströdel		3,000 5,500		3,000 5,500
113,042	<u>51</u>	118,200 —			119,500		119,500
		,			e e	;	

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Maraniana The aag mane 1418		R o Eiunahmen.	•	Rein . jaben. Cinnahmen. Ausg	
Fr.	R.	Fr.	R.	ь	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
·		A		IV. Militär.				
		,		F. Ronfettion der Betleidung und Ausrüftung.				
830,121 560 52,823 5,900 966,195 16,759 60,031	 20 39 6 0	500,000 - 700 - 29,000 - 5,900 - 552,715 - 17,115 -		1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	_	500,000 700 29,000 5,900 11,340 546,940	546,940	500,000 700 29,000 5,900 — 11,340
892 814 3,435 976 26,790 16,759	45 49 75 60	35,000 - 700 - 8,000 - 1,000 - 26,790 - 17,115 -		G. Aufbewahrung und Unterhalt des Ariegsmaterials. 1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Außerüßtung	6,000 —	175,000 700 8,000 1,000 32,790 17,010	— — — —	25,000 700 8,000 1,000 26,790 17,010
49,668		88,605		H. Erlöß von kantonalem Kriegsmaterial.	156,000	234,500		78,500
2,914 2,914		1,500 -		1. Erlös von altem Ariegsmaterial	500		500 500	
2,334 566,447 568,781	65	5,000 - 500 - 10,000 -		J. Berschiedene Militärausgaben. 1. Schützenwesen	30,000 30,000	5,000 500 40,000 45,500	 	5,000 500 10,000 15,50 0

Rechnung 1916.		Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr. E	H.	Fr. N.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IV. Militär.				
82,709 5 33,519 1 3,067 - 33,273 1 113,042 5 60,031 4 49,668 9	16 51 48	43,175 — 34,230 — 3,070 — 33,520 — 118,200 — 88,605 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	2,800 30,350 5,060 115,000 — 546,940	46,475 70,050 8,130 148,720 119,500 546,940	- - -	43,675 39,700 3,070 33,720 119,500
2,914 568,781	30 35	1,500 — 15,500 —	materials	156,000 500 30,000	234,500 — 45,500	500	78,500 — 15,500
821,116	24	334,800 —		886,650	1,219,815		333,165
			V. Kirchenwesen. A. Berwaltungskoften der Direktion.		,		
387 9 500 - 887 9		400 500 900	1. Bureaukosten	<u>-</u>	400 500 900		400 500 900
			B. Protestantifche Rirche.				
771,333 5 5,842 5 24,427 9 51,416 6 31,770 4 6,100 - 580 -	30 90 36	778,825 — 6,100 — 24,510 — 51,610 — 30,000 — 6,225 — 580 —	1. Befoldungen der Geiftlichen 2. Befoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Penfionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in	_	784,000 6,100 22,830 52,070 33,300 6,225	= = =	784,000 6,100 22,830 52,070 33,300 6,225
801 3 1,605 2 163,795 1,600 -		801 — 2,000 — 163,720 — 1,600 —	Solothurn 8. Beiträge an Pfarrbefoldungen 9. Theologifche Brüfungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taub-	801 400 —	580 2,400 163,225	801	580 2,000 163,225
	_	_	ftummen	_	1,600	1	1,600
1,500 - — -	_	20,000 —	bigung	_	20,000		20,000
1,059,169	71	1,084,369	ſġädigung.)	1,201	1,092,330		1,091,129

Redynung 1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. K.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		V. Kirdjenwesen.	a.			
		C. Römifctatholifce Rirce.				
162,405 60 1,325 — 2,250 — 800 — 9,400 — 1,865 — 130 30 10,000 —	1,400 — 2,300 — 800 — 11,900 — 1,865 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 7. Theologische Prüfungskommission (Lausen, Kirchenbau, Beitrag.)	_	168,800 1,400 2,300 800 11,400 1,865 250		168,800 1,400 2,300 800 11,400 1,865 200
188,175 90	186,965 —	(composition)	50	186,815		186.765
		D. Chrifttatholifche Rirche.				
17,150 — 2,500 — 1,150 — 1,050 — 2,750 — 89 —	17,150 — 2,500 — 1,150 — 1,050 — 2,750 — 200 —	1. Befoldungen der Geiftlichen 2. Befoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 6. Theologische Krüfungskommission	— — —	17,150 2,500 1,150 1,050 2,750 250	_ _ _	17,150 2,500 1,150 1,050 2,750 200
24,689 —	24,800 —		50	24,850	_	24,800
887 95 1,059,169 71 188,175 90 24,689 — 1,272,922 56	1,084,369 — 186,965 — 24,800 —	A. Berwaltungskoften der Direktion	50 50	900 1,092,330 186,815 24,850 1,304,895	_ _ _	900 1,091,129 186,765 24,800 1,303,594
			1,501	1,001,000		1,000,001
5,500 — 16,779 15 7,901 35 950 — 11,268 05 1,443 — 2,378 75 46,220 30	8,250 — 950 — 9,000 — 4,000 —	VI. Unterrichtswesen. A. Berwaltungstosten der Direktion und der Synode. 1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Prüfungskosten, Expertisen, Neisekosten 6. Schulsynode (Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)		5,500 17,100 8,250 950 17,000 4,000 52,800	_ _ _ _	5,500 17,100 8,250 950 9,000 4,000

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		. h	-	in.
1916.	1917.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VI. Interrichtswesen.			20	
		B. Hochfcule.				
396,080 70 9,000 — 48,126 05 49,553 45 14,197 50 79,934 65 146,535 — 25,000 — 22,065 15 3,086 05 2,099 58 5,625 02	9,000 — 50,600 — 49,620 — 14,710 — 80,000 — 146,535 — 25,000 —	1. Besolbungen der Prosessionen und Honorare der Dozenten	3,500	470,683 9,000 51,100 51,560 16,152 100,000 146,535 25,000	_ _ _ _	410,283 9,000 51,100 51,560 16,152 96,500 146,535 25,000
6,766 72 2,189 65 694 55 3,475 08 2,948 30 3,108 60 2,700 — 3,686 13 4,404 63 3,594 28 1,400 20 1,063 75 3,207 80 1,276 65 1,101 20 1,900 85 899 20 308 45 3,748 69	84,500 —	5. Phyfiologijches Inftitut 6. Augenheilkunde 7. Otiatrijch-laryngologijches Inftitut 8. Pathologijche Anftalt 9. Medizinisch-chemisches Inftitut 10. Hogienisch-dakteriologisches Inftitut 11. Pafteur-Inftitut 12. Organische Chemie 13. Anorganische Chemie 14. Phyfitalisches Kabinett und tellurisches Observatorium 15. Mineralogische Sammlung 16. Boologische Sammlung 17. Pharmazeutisches Institut 18. Pharmatologisches Institut 19. Dermatologisches Institut 20. Geographisches Institut 21. Phychologisches Institut 22. Kunsthistorische Sammlung 23. Physitalchem. Biologie 24. Anatomie	20,200	106,200		86,000
3,748 69 — 1,907 65 735 45 655 90 507 85 799 40 1,646 85 1,276 83 141 50 300 50 11,394 60 5,316 29		24. Anatolitie 25. Phhjiologie 26. Pathologische Anatomie 27. Tierzucht 28. Chirurgische Klinik 29. Medizinische Klinik 30. Ambulatorische Klinik 31. Beterinär-Apotheke 32. Bibliothek 33. Fleischschau 34. Lehramtsschule 35. Institutsgebühren 36. Seminarbibliotheken		,	-	
852,020 95		Nebertrag	84,100	976,230	_	892,130

Rechnung 1916.	Poranshlag 1917.	Poranschlag für das Jahr 1918.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n . Ausgaben.
Fr. N	. Fr. H	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
852,020 98 35,510 — 8,863 16 6,574 50 10,000 — 200,000 — 13,809 — 3,000 — 42,992 — 8,940 18 1,500 — 1,132,334 48	- 35,510 - 5,9,000 - 7,500 - 10,000 - 200,000 - 15,000 - 3,000 - 42,992 - 8,940 - 15,000 - 1,500 - 1,500 -	B. Socifquie. Rebertrag 9. Botanischer Garten: a. Betriebsrechnung b. Hachtzins c. Beitrag des Burgerrates von Bern 10. Tierspital 11. Matrikelgelder 12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die politsinische Anstalt 13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital: a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute b. Bergütung für Freibetten in den Kliniken Institute c. Beitrag an die Betriebskoskosken des Köntegen=Institutes d. Umvrissation der Bauworschüffe e. Bergütung für Gebäudeunterhalt f. Betriebssonds des Lory-Legates 14. Beitrag an die Politsinik des Jennerspitals	84,100 940 1,500 59,000 5,000 10,000 — — 9,350 — — — — — — — — — — — — —	976,230 28,900 12,410	9,000 5,000 10,000 — — — — — —	892,130 38,870 — 200,000 15,000 3,000 42,992 8,940 15,000 1,500 1,193,432
65,200 — 336,107 66 998,865 65 11,300 — 85,761 — 16,188 56 2,500 — — — 1,515,922 75	51,016,197 — 11,300 — 84,875 — 17,500 — 2,500 —	C. Mittelschulen. 1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an Chmnasien und Proghunasien 3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen 4. Inspektion 5. Pensionen sür Mittelschullehrer 6. Stipendien 7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer 8. Beiträge für Studienreisen sür Lehrer an Mittelschulen	2,600 —	70,000 384,254 1,102,349 12,525 91,325 20,000 2,500 500 1,683,453	=	70,000 374,254 1,092,849 12,525 91,325 17,400 2,500 500 1,661,353

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.		ђ :		i II :
1910.		1917.		gianaymen.	Ausguoru.	Ginnnimen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.				
			D. Primarfdulen.				
2,553,334 151,959	60	2,592,000 – 152,708 –	Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- bungen Unßerordentliche Staatszulagen an arme		2,615,000	_	2,615,000
88,166 28,205 13,349 60,000 314,897	_ 05 _	104,000 29,000 15,000 60,000 317,000	Gemeinden 3. Leibgedinge (Benfionen) 4. Beiträge an erweiterte Oberschulen 5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken 6. Beiträge an Schulhausbauten 7. Mädchenarbeitsschulen	 10,000	152,708 104,000 29,500 15,000 70,000 324,000	_ _ _ _	152,708 104,000 29,500 15,000 60,000 324,000
3,340 65,635 4,013 4,432 61,428 72,092	60 70 20 55	5,000 — 7,000 — 63,000 — 50,000 —	8. Turnúnterricht 9. Schulinspektoren 10. Abteilungsweiser Unterricht 11. Handsertigkeitsunterricht 12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler 13. Fortbildungsschule	_	7,400 69,850 5,000 7,000 63,000 50,000	_ _ _ _	7,400 69,850 5,000 7,000 63,000 50,000
20,766 1,187 8,075	55 60 —	18,000 — 2,000 — 8,950 —	14. Stellvertretung franker Lehrer 15. Stellvertretung franker Arbeitslehrerinnen . 16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder		20,000 2,000 9,350		20,000 2,000 9,350
		28,500 <u>-</u> 21,000 <u>-</u>	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen: a. Deffentliche Fortbildungsschulen und Kurse b. Private Fortbildungsschulen und Kurse c. Stipendien d. Beitrag aus dem Altoholzehntel 18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse,	 14,000	45,500 8,000 500		40,000
			Beitrag		21,000		21,000
3,450,883	<u>35</u>	3,546,883		24,000	3,618,808		3,594,808
2			E. Lehrerbildungsanftalten.				
11,857 40,914 27,525 18,747 14,890 115 113,819 588 22,205	$ \begin{array}{r} 42 \\ 75 \\ 19 \\ \hline 62 \\ \hline 69 \end{array} $	41,020 — 29,710 — 18,000 — 15,790 — — —————————————————————————————————	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hospivil. a. Berwaltung		11,780 42,160 30,300 19,000 15,835 1,000 120,075	=	11,780 42,160 29,900 19,000 14,135 — 116,975 —
92,203	1 9	93,820		22,100	120,075		97,975
2							

5,777 22 4,000 1,600 1,600 3. Mbmart -1,600	Rechnung 1916.	Yoranshlag 1917.	aloronidico int dos acht 1918		h . Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ansgab	
B. Deerfeminar Bern. a. Bernolitung 1. Deelfoung 1. Deelfo	Fr. R	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
646 30 500 — 5.577 22 4.000 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 6.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 5.00 — 2.50 — 9.25 — 2.50 — 2.500 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 — 9.415 —			E. Lehrerbildungsanstalten.		y		
3,988 89 2,500	5,577 22 1,745 60 250 71 165 05	4,000 — 1,600 — 300 — 250 —	a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt 2. Beheizung, Beleuchtung, w. 3. Abwart 4. Bureaukosten 5. Gebäude, Unterhalt	_ _ _	6,400 1,600 500 250	1=	500 6,000 1,600 500 250
7,882 70 8,350 — a. Berwaltung	3,968 89 9,415 — 50,481 — 525 —	2,500 — 9,415 — 50,000 — 525 —	2. Lehrmittel, Bibliothek, 2c	_ 	2,500 9,415 50,000 725	_ 	48,230 2,500 9,415 50,000 725 119,720
3,815 25	38,471 49 14,698 74 7,822 35 68,875 28 2,047 40 7,527 56	39,500 — 16,000 — 7,480 — 71,330 — 6,670 —	a. Bernaltung	45 	39,500 17,045 9,000 73,895	<u>-</u> -	8,350 39,500 17,000 9,000 73,850 — 12,625
2,897 25 3,055	3,815 25		(Möblierungskosten).	6,715			79,805
7,830 — 7,000 — g. Kostgelber	11,330 60 9,269 81 4,326 70 1,895 — 29,719 36	11,975 — 10,000 — 5,000 — 1,895 — 31,925 —	a. Bernoltung		11,595 7,500 3,600 1,295	_ _ _	3,550 11,595 7,500 3,600 1,295 27,540
	7,830 —	7,000 —			<u> </u>		23,180

Rechnung 1916.	3	Yoranshla 1917.	digramidica the dag have luis			h : Ausgaben.	Rein : Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
7,126 16,741 17,435 25,134 2,555 1,182 70,174 27,249	50 06 15 47	6,890 23,870 18,200 8,000 11,520 1,000 69,480		4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung	25 - 25 - 650 - 675	7,070 24,200 20,025 10,175 11,705 1,650 74,825		7,070 24,200 20,000 10,175 11,705 1,000 74,150
13,157 84,266	50	13,390 - 56,090 -		h. Kostgelder	13,390 14,065	74,825	13,390	60,760
1,000		1,000 1,000		5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer=Pensionen		1,000 1,000		1,000 1,000
11,000 11,000		11,000 11,000		6. Schweizerische Schulausstellung		11,000 11,000	- -	11,000
60,000 60,000		60,000 -	_	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	60,000 60,000		60,000 60,000	

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Cinnahmen.		R e i Cinnahmen.	
Fr.	ℜ.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Anterrichtswesen.				
		,	E. Lehrerbildungsanftalten.				
92,203 131,713		93,820 — 118,200 —	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil	22,100 400	120,075 120,120		97,975 119,720
223,917 79,710 20,778 84,266	43 86	212,020 — 76,410 — 24,925 — 56,090 —	2. Seminar Bruntrut	22,500 6,715 4,360 14,065	240,195 86,520 27,540 74,825	_	217,695 79,805 23,180 60,760
408,672 1,000 11,000 60,000	52 —	369,445 — 1,000 — 11,000 — 60,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	47,640 — 60,000	429,080 1,000 11,000		381,440 1,000 11,000
360,672	52	321,445 —		107,640	441,080		333,440
			F. Zaubstummenanstalten.				
5,177 11,817 30,506 18,210 7,485 1,506 1,951 69,738	55 30 58 — 60 67	5,115 12,100 30,000 17,200 7,485 1,000 1,000 69,900	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung		5,115 12,350 33,000 18,100 7,485 6,400 3,500 85,950	1,000 1,000	5,115 12,350 33,000 18,100 7,485 — — —
107 19,530 50,315	30 <i>20</i>	18,500 —	h. Inventarveränderung	19,500		19,500	_
10,500		51,400 — 11,250 — 11,250 —	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		85,950 11,250 11,250		11,250 11,250
2,821 2,821		2,700 — 2,700 —	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,800 2,800	_	2,800 2,800	
				N			

Redynung	Yoranschlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		. . .		i u •
1916.	1917.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. H.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.				
		F. Zaubstummenaustalten.				
50,315 86 10,500 — 2,821 80	11,250 — 2,700 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 2. Taubstummenanstalt Wabern	31,400 — 2,800	85,950 11,250 —	2,800	54,550 11,250 —
57,994 06	<u>59,950</u> —		34,200	97,200		63,000
15,000 — 3,000 — 4,300 — 4,300 — 922 — 300 — 4,809 — 2,300 — 5,000 — 10,000 — 49,231 —	15,000 — 3,000 — 3,000 — 4,300 — 922 — 300 — 2,300 — 5,000 — 15,000 — — 58,492 —	G. Runst. 1. Historisches Museum, Beitrag 2. Kunstmuseum, Beitrag 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag 4. Musikschule, Beitrag 5. Schweizerisches Idvotikon, Beiträge 6. Schweizerische Vibliographie, Beitrag 7. Erhaltung von Kunstaltertümern 8. "Bärndütsch", Beitrag 9. Stadttheater Bern, Beitrag 10. Alpines Museum, Beitrag 11. Relies Simon, Antaus, Amortisation 12. Kunsthalle Bern, Beitrag, 1. Rate		15,000 3,000 3,000 4,300 922 300 6,870 2,300 5,000 600 15,000 7,500		15,000 3,000 3,000 4,300 922 300 6,870 2,300 5,000 600 15,000 7,500
		H. Lehrmittel-Berlag.			•,	
315,227 20 196,895 35 175,136 46 795 30 381,294 05 43,512 66	109,400 — 165,796 — 800 — 290,408 —	1. Lehrmittel. a. Borräte auf 1. Januar	182,338 360,383 542,721	290,408 206,817 — 800 — 498,025	182,338 — 360,383	290,408 206,817 — 800 —
8,622 25 2,051 45 4,917 53 2,460 — 1,686 64 5,714 — 25,451 87	2,200 — 3,500 — 2,500 —	2. Betriebskosten. a. Besoldungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukosten d. Mietzins e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals		8,900 2,200 4,000 2,500 3,500 5,700 26 ,800	 	8,900 2,200 4,000 2,500 1,700 5,700 25,000

Rechnung 1916.	g :	Yoranshla 1917.	and the state of t		R s Cinnahmen.		R e Ciunahmen.	i n . Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	R.	•	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Anterrichtswesen.				
				H. Lehrmittel-Berlag.				
3,831 14,229	4 9	3,600 9,860	•	3. Extragsverwendung. a. Umtliches Schulblatt, Kosten b. Einlage in die Reserve	<u>-</u>	4,000 15,696		4,000 15,696
18.060	<u>79</u>	13.460	_			19,698		19,696
43,512 25,451	66 87	37,960 - 24,500 -		1. Lehrmittel	542,721 1,800	498,025 26,800	44,696 —	
18,060 18,060	79	13,460 -	_	Betriebsertrag	544,521	524,825 19,696	19,696	 19,696
	_		_	o. Caragoria con cang	544,521	544,521		
				J. Bundesfudvention für die Primarfcule.				и
387,526	2 0	387,000	-	1. Beitrag des Bundes	387,000	-	387,000	_
130,000 36,857 60,000	_	130,000 - 38,000 - 60,000 -	_	 a. Beitrag an die Lehrerversicherungstasse b. Zuschüffe an Leibgedinge c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten 	_	130,000 38,000	=	130,000 38,000
10,000		10,000	-	(VI. E. 7.)	_	60,000 10,000	_	60,000 10,000
62,164 88,504		60,000 - 89,000 -		e. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge- ringer Steuerkrast	-	60,000		60,000
	_			Primarschüler		89,000		89,000
			_		387,000	387,000		
				K. Betampfung des Alltoholismus.		v		
1,335 1,335	_	1,335 - 1,335 -	_	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,335 —	1,335	1,335 —	
		_	=	•	1,335	1,335		
				3				~
		e e						

Rechnung 1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Lahr 1918.		h . Ausgaben.		in . Ausgaben
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. VI. Anterrichtswesen,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
46,220 1,132,334 1,515,922 3,450,883 360,672 57,994 49,231 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	1,173,522 — 1,544,421 — 3,546,883 — 321,445 — 59,950 — 58,492 — —	A. Berwaltungskosten der Direktion u. der Synode B. Hochschule	22,100 24,000 107,640 34,200 - 544,521 387,000 1,335	1,363,322 1,683,453 3,618,808 441,080 97,200 63,792 544,521		44,800 1,193,432 1,661,353 3,594,808 333,440 63,000 63,792 — — — — 6.954.625
5,500 4,000 3,394 995 — — — — — — —	995 —	VII. Gemeindewesen. A. Berwaltungstosten der Direktion des Gemeindewesens. 1. Besolbung des Sekretärs		5,500 4,000 3,200 995 20,514 34,209		5,500 4,000 3,200 995 20,514 34.209
11,200 — 26,202 70 8,908 60 950 — 47,261 30	7,600 — 950 —	VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstosten der Direttion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureautosten 4. Mietzinse	1,100 — — — —	11,000 25,966 8,000 950 45,916	=	11,000 24,866 8,000 950 44,816

Rechnung 1916.	3	Yoranshla 1917.	ag	Voranschlag für das Jahr 1918.		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n • Ansgaben.
Fr.	R.	Fr.	H.	Laufende Berwaltung.	₹r.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.			ł	æ
				B. Rommiffion und Infpettoren.				
320	4 0	400	_	1. Kantonale Armenkommission	_	400		400
11,625 4,474 900 17,400	_	11,625 4,500 900 18,000	- - -	a. Besoldungen	_ _ 	12,000 6,000 900 18,000	_ 	12,000 6,000 900 18,000
34,719	80	35,425	_			37,300		37,300
				C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden:			2	
1,296,880 615,369	84	530,000	_	a. Beiträge für dauernd Unterstüßte b. Beiträge für vorübergehend Unterstüßte . 2. Auswärtige Armenpslege:		1,300,000 700,000	_ '	1,300,000
$492,061 \\ 488,051 \\ 200,000 \\ \hline 3,092,364$	80	45 0,000 2 00,000	_	a. Unterstützungen außer Kanton b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden .	_ 	500,000 520,000 200,000 3,220,000		500,000 520,000 200,000 3,220,000
		2,000,000				<u> </u>		10,000
				D. Bezirks- und Cemeinde-Berpflegungs- anstalten, Beiträge.				
12,550 11,050 11,125 8,800 10,375 11,350 6,725 12,650	 	85,000		(1. Oberländische Anstalt in Uzigen) 2. Seeländische Anstalt in Worben	_	85,000	_	85,000
84,625	=	85,000	=			85,000		85,000
								·

Redjuung	Yoranschlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		h :	Re	
1916.	1917.		Cinnahmen.	Anogaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Qantansa Mantuaytuuna				
		Laufende Verwaltung.				. "
			2			
		VIII. Armenwefen.				
		E. Bezirts- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.				
2,500 —	2,500 —	1. Waisenhaus in Saignelégier	_	2,500	_	2,500
3,500 — 3,500 —	3,500 — 3,500 —	2. Waisenhaus in Bruntrut		3,500 3,500		3,500 3,500
6,000 —	6,000	4. Waisenhäuser in Delsberg	_	6,000		6,000
2,500 -	2,500 -	5. Waisenhaus in Reconvilier		2,500		2,500
5,000 —	5,000 -	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp		5,000		5,000
4,000 -	4,000 — 2,500 —	7. Erziehungsanftalt in Enggiftein 8. Erziehungsanftalt im Steinhölzli		4,000 2,500		4, 000 2,5 00
2,500 — 7,000 —	7,000 -	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burg-		2,500		2,300
		dorf	_	7,000		7,000
7,000 —	7,000 -	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffis- burg		7,000		7,000
43,500 -	43,500 —	3		43,500		43,500
		F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
		1. Landorf.				
4,836 01 5,342 46		a. Berwaltung	_	4,200 5,500		4,20 0 5,5 00
19,699 40		c. Nahrung	_	18,500		18,500
9,566 60	9,100 —	d. Verpflegung	800	12,900		12,100
5,210 -	5,330 —	e. Mietzinfe		5,330		5,330
10,294 06 34,360 41		f. Landivirtschaft	29,230 30,030	$\frac{19,400}{65,830}$	9,830	35,800
1,339 90	l — -	g. Inventarveränderung				
12,950 —	11,000 —	h. Kostgelder	12,000	1,000	11,000	
22,750 31	23,800 —		42,030	66,830		24,800
	*					
		2. Aarwangen.				
3,384 39		a. Berwaltung	_	3,630	, —	3,630 5.150
4,593 08 17,482 55		b. Unterricht		5,150 19,000	_	5,150 19,000
9,826 90	8,615 —	d. Verpflegung	600	10,145		9,548
4,835 —	4,835	e. Mietzinfe	-	4,835	-	4,83
8,635 58		f. Landwirtschaft	19,850	12,350	7,500	94 000
31,486 34 2,983 —	33,730 -	Betriebsergebnis g. Inventarveränderung	20,450	55,110	_	34,66 0
10,880 —	9,130	h. Roftgelder	11,200	1,200	10,000	
23,589 34	24,600 —		31,650	56,310		24,660
		,				

Rechnung	3 -	Poranshlag	Voranschlag für das Zahr 1918.	1	ħ.	R e	
1916.		1917.	Horanialing late on Austra 1910:	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben
Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
		٥	VIII. Armenwesen. 116.				
			F. Rantonale Erziehungsanstalten.	3			
1			3. Erlach.	ď.			
3,889 3,556 18,817 7,832 3,792	61 20 39	4,000 — 4,400 — 15,615 — 7,000 — 3,785 —	a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe	200 800	4,000 4,400 15,815 7,800 3,785		4,000 4,400 15,618 7,000 3,788
10,954		6,000 —	f. Landwirtschaft	26,250	20,250		
26,934 4,398	-	28,800 —	Betriebsergebnis	27,250	56,050		28,800
11,550		8,400 —	g. Inventarveränderung	9,400	1,000	8,400	_
19,782		20,400 —		36,650	57,050		20,40
			4. Rehrfay.				
4,063 4,386 17,027 9,614 4,660 9,068	89 20 23	4,500 — 16,000 — 7,200 — 4,660 —	a. Verwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft	800	4,200 4,500 19,800 9,000 4,660 17,430		4,20 4,50 19,00 9,00 4,66
30,683			Betriebsergebnis		59,590		33,86
789		9,460	g. Inventarveränderung	10,500		9,460	_
21,772	78	23,200	n. devirgetoes	36,230	60,630		24,40
i				, 55,25,5	3,,,,,		
3,845 3,780 19,813 9,722 4,100 10,079	93 47 45 	4,000 — 3,800 — 17,500 — 8,200 — 4,100 — 6,600 —	5. Brüttelen. a. Berwaltung b. Untervicht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft	200 200 23,850	3,960 3,800 20,775 9,950 4,375 13,190		3,96 3,80 20,57 9,95 4,37
31,182		31,000 —	Betriebsergebnis	24,050	56,050		32,00
970 10,853	35	9,000	g. Inventarveränderung h. Koftgelber	11,000	1,000	10,000	_
21,299		22,000 —		35,050	57,050		22,00
1				,			
i.		#	*			:	
			is a second of the second of t				

Lusgaben.	Ciunahmen. Fr.	Ausgaben. Fr.
· Fr.	Fr.	Fr.
5,200 5,600 26,180 11,315 4,385 26,410 79,090 1,200 80,290	5,000 — ————————————————————————————————	47,500
	1,330 ———————————————————————————————————	23,610
56,310 57,050 60,630 57,050 80,290		24,800 24,660 20,400 24,400 22,000 35,800 18,210
30 50 50 50 50 50	30 66,830 50 56,310 50 57,050 30 60,630 50 57,050 90 80,290 00 30,610	30 66,830 — 50 56,310 — 50 57,050 — 30 60,630 — 50 57,050 — 90 80,290 — 00 30,610 —

Rechnung Poranschlag		Poranshlag Poranshlag für das Jahr 1918.	R a h		Rein.	
1916.	1917.	Botunjujung jut dus Guijt 1910.	Ciunahmen.	Jusgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
99.070 95	20,000	VIII. Armenwesen. G. Berfchiedene Unterftügungen.		30,000	o	30,00
22,978 25 23,481 87 5,000 — 20,000 — 70,460 12	25,000 — 5,000 — 20,000 —	1. Berufsstipendien		25,000 5,000 20,000 80,000		25,00 5,00 20,00 80,00
36,200 — 36,200 — —	36,200 — 36,200 — —	H. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Zujchuß aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus	36,200 — 36,200	36,200 36,200	36,2 00 —————	36,2
55,466 70 55,466 70		J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen. 1. Zuschuß aus dem Unterftüßungsfonds für Anstalten		 		

Rechnung 1916.	1917. Poraniglag für das Jahr 1918.		R o Einnahmen.	•	Rein. Cinnahmen. Ausgaben	
Fr. F	. Fr. R.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
47,261 3 34,719 8 3,092,364 4 84,625 — 43,500 — 159,149 2 71,460 1 —	35,425 — 2,980,000 — 85,000 — 43,500 — 1 163,450 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	1,100 — — 238,500 — 36,200	45,916 37,300 3,220,000 85,000 43,500 408,770 80,000 36,200		44,816 37,300 3,220,000 85,000 43,500 170,270 80,000
3,533,079 8	3,431,591 —		275,800	3,956,686		3,680,886
		IX.a Polkswirtschaft. A. Berwaltungskosten der Direktion des Innern.				
5,500 - 17,900 - 5,585 8 2,045 -	5,500 — 18,000 — 6,600 — 2,045 —	1. Besoldung des Sekretärs	_	5,500 18,200 6,600 2,045	_	5,500 18,200 6,600 2,045
31,030 8	5 32,145 —			32,345		32,345
5,500 - 6,799 2 4,997 9 470 - 1,500 - 19,267 1	5,000 — 470 —	B. Statistis. 1. Befoldung des Vorstehers		5,500 6,800 5,500 470 18.270	=	5,500 6,800 5,500 470 18,270

		***			l	<u> </u>	T	1
Rechnun 1916.	g	Yoranschla 1917.	ag	Poranschlag für das Jahr 1918.		h : Ausgaben.		i n • Ausgaben.
Fr.	₩.	Fr.	Ħ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				IX.ª Polkswirtschaft.				
				C. Sandel und Gewerbe.			-	
6,900	45	8,000		1. Förderung von Handel und Gewerbe im				
		,		allgemeinen		8,000		8,000
4,460	70	8,000	-	2. Gewerbliche Stipendien		8,000 235,000		8,000 235,000
233,329 18,000	-	235,000 18,000	_	3. Fach= und Gewerbeschulen	_	18,000	_	18,000
-				5. Handels= und Gewerbekammer:		•		
9,750	-	9,750	-	a. Besoldungen der Beamten	_	10,000 1,500	_	10,000
1,163 6,309		1,500 6,000		b. Sikungsgelber und Reiseentschäbigungen c. Bureau= und Reisekosten, Publikationen .	_	6,500		1,500 6,500
6,220	-	5,540	-	d. Befoldungen der Angestellten		7,300		7,300
1,540	-	1,540	-	e. Mietzinse	_	1,540		1,540
25,000		25,000	_	6. Förderung des Verkehrswesens: a. Beitrag an die bern. Verkehrsbereine	_	25,000	_	25,000
2,000	_	2,000	-	b. Bereinigung «Pro Sempione», Beitrag	_	2,000		2,000
	-		-	c. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	_	5,000	_	5,000
44,596	11	46,000		d. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag 7. Lehrlingswesen	11,000	2,000 57, 000		2,000 46,000
1,948		2,000		8. Arbeiterinnenschutzesetz, Inspektion		2,000	_	2,000
7,385			_	(Hauswirtschaftliches Bildungswesen.)		,		
368,602	43	368,330	_		11,000	388,840	_	377,840
		e .		D. Technikum Burgdorf.				
				1. Unterricht:				
102,264	10	105,300	_	a. Lehrerbesoldungen	_	105,500		105,500
9,311		8,300	-	b. Lehrmittel	_	8,100	_	8,100
849	10	1,000		2. Berwaltung: a. Auffichts= und Brüfungskommiffion		1,000		1,000
4,394		4,200		b. Bureau= und Reisekosten		4,200	_	4,200
10,504	32	10,900	-	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	_	11,800		11,800
3,116 19,758	4 0	3,300	\neg	d. Abwart	, —	3,350		3,35 0
8,662	_	28,420	-	4. Mietzins	-	28,420	_	28,420
158,859	52	161,420		Betriebsergebnis		162,370		162,370
22,125	-	17,500	-	5. Schulgelder	18,000	_	18,000	
26,619 28,455	84	27,119 - 34,171 -		6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	27,225 34,270		27,225 34,270	· —
3,000		4,000		8. Stipendien	— —	4,000	-	4,000
84,659	68	86,630	=	•	79,495	166,370		86,875
								-,
					-			
ļ	ı		I			ı		ſ

Rechnung		Yoranshla.	g	Voranschlag für das Jahr 1918.		.		in.
1916.		1917.			Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. 1	R.	Fr.	R .	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
127,830 7 18,629 4 1,879 1 2,120 - 7,314 8 8,219 0 3,700 - 827 1 14,500 - 185,020 2 17,539 7 1,115 6 1,245 2 31,678 8 36,073 - 825 -	0 0 0 8 0 -0 -5 0 0	131,530 - 23,200 - 1,900 - 1,660 - 5,900 - 10,276 - 3,700 - 14,500 - 17,450 - 17,450 - 1,000 - 1,600 - 33,537 - 41,205 - 800 -		IX.ª Folkswirtschaft. E. Technitum Biel. a. Technitum. 1. Unterricht:	-600 -1,200 -1,200 -15,000 20,900 800 1,650 33,780 41,515	132,530 22,755 1,900 1,660 7,060 10,775 3,700 1,770 14,500 — — — — — — — — — 800	_ _ _ _	132,530 22,155 1,900 1,660 5,860 10,775 3,700 970 14,500 194,050 — — — — — —
24,925 - 53 3 50 2 240 - 1,410 - 1,430 - 600 - 2,400 - 31,108 5 950 - 6,168 6 9,252 8 300 - 15,037 1	-5 0 5 -0 5	25,500 - 380 2 840 - 1,180 - 1,495 - 600 - 2,400 - 32,515 - 500 - 6,581 - 9,872 - 500 - 16,062		b. Eisenbahnschule. 1. Unterricht: a. Lehrerbesoldungen		25,600 380 120 840 1,180 1,505 600 2,400 32,625 — 500 33,125		25,600 380 120 840 1,180 1,505 600 2,400 32,625 — 500 16,155

Rechnung 1916.	g	Yoranshlag 1917.	Poranshlag für das Jahr 1918.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e . Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.	1			
			IX.ª Volkswirtschaft.	۰			
			E. Tednifum Biel.				=
			c. Postschule.				
11,725		11,775 —	1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen		11,875		11,875
57	10	275 —	b. Lehrmittel		275		275
440		100	2. Berwaltung:				
110		120 —	a. Entschädigung an Rommission und Experten		120		120
240	_	840 —	b. Befoldungen		840	_	840
1,410	-	1,180 —	c. Bureau= und Reisekosten	_	1,180		1,180
1,430 600		1,495 — 600 —	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung e. Übwarte	 	1,505 600		1,505 600
1,650		1,650 —	3. Mietzins		1,650		1,650
17,222	10	17,935 —	Betriebsergebnis		18,045		18,045
1,462 3,319	70	800 3,620	4. Schulgelber	850 3,655	_	850 3,655	
4,151	_	4,625 —	6. Bundesbeitrag	4,585	_	4,585	
425	_	700	7. Stipendien		500		500
8,714	<u>40</u>	9,590		9,090	18,545		9,455
78,682	79	82,374 —	a. Technikum	116,245	197,450		81,205
15,037	10	16,062 —	b. Eisenbahnschule	16,970	33,125		16,155
8,714		9,590	c. Postschule	9,090	18,545		9,455
102,434	29	108,026 —		142,305	249,120		106,815
			F. Maß und Gewicht.				
1,500	_	1,500 —	1. Befoldung des Inspektors		1,500		1,500
627 6,286		1,000 — 6,000 —	2. Bureau= und Reisekosten desselben 3. Inspektionskosten der Eichmeister		1,000 7,000		1,000 7,000
550	10	1,000 —	4. Maße, Gewichte und Apparate		1,000	l —	1,000
1,000		1,000	5. Mietzins		1,000		1,000
9,964		10,500 —			11,500		11,500
			G. Lebensmittelpolizei.	r			
		_	1. Chemisches Laboratorium:				
7,000 13,648	20	7,000 — 1 5,3 00 —	a. Besolbung des Kantonschemikers b. Besolbungen der Assistenten, des Labo-	_	7,000	_	7,000
	20	10,000	ratoriumsgehülsen und des Abwarts.	_	15,300	_	15,300
4,375		4,375 —	c. Mietzins		4,375		4,375
3,999	ZZ —	4,000 — 500 —	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung 2c. e. Bakteriologische Untersuchungen	_	5,000 500	. —	5,000 500
6,304	=	5,000 —	f. Rückerstattungen von Analhsekosten	6,000	_	6,000	_
22,718	42	26,175 —	Uebertrag	6,000	32,175		26,175

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				ě
			lX.ª Polkswirtschaft.	÷			
			G. Lebensmittelpolizei.	*			
22,718	4 2	26,175 —	Nebertrag	6,000	32,175	. — :	26,175
17,408 10,782 990 85	83 —	18,150 — 11,000 — 1,500 — 925 —	2. Nachschauen: a. Besoldungen der Experten b. Reisevergütungen c. Instruktionskurse 3. Bureau= und Druckfosten	_	18,750 12,000 1,500 925	_	18,750 12,000 1,500 925
21,840		26,225 —	4. Bundesbeitrag	27,492		27,492	
30,144		31,525 —		33.492	65,350		31,858
3 4,230		20,230 —	H. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	25,000	i i	25,000	
9,620 11,267 5,592			1. Bettug uns bem Attoholismus im allgemeinen (Beiträge an Koch= und Haushaltungskurse.) 3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost= geldbeiträge zur Unterbringung von unver=	20,000		20,000	-
2,000 5,750	_	20,230 —	möglichen Trinkern		25,000	y.	25,000
		<u> </u>	unslugenten	25,000	25,000		
	-			20,000	20,000		
8,000	_	8,000 —	J. Feuerpolizei. 1. Feuerpolizei	_	8,000	_	8,000
1,144		2,000 —	2. Inspektion der Löschanstalten		2,000		2,000
9,144	īΩ	10,000 —			10,000		10,000
31,030 19,267 368,602 84,659 102,434 9,964 30,144	12 43 68 29	32,145 17,770 — 368,330 — 86,630 — 108,026 — 10,500 — 31,525 —	A. Berwaltungstosten der Direktion B. Statistik C. Handel und Gewerbe D. Technikum Burgdorf E. Technikum Biel F. Maß und Gewicht G. Lebensmittelpolizei	11,000 79,495 142,305 — 33,492	32,345 18,270 388,840 166,370 249,120 11,500 65,350	-	32,345 18,270 377,840 86,875 106,815 11,500 31,858
9,144	-1	10,000	H. Befämpfung des Alfoholismus J. Keuerpolizei	25,000	25,000 10,000	_	10,000
655,247		664,926 —	100	291,292	966,795		675,503

Rechnung	Π	Poran fhlag	g	W /// # \$ 5 4 4040	Ro	h.	Re	in.
1916.		1917.		Voranschlag für das Jahr 1918.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	9₹∙		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
,				Laufende Berwaltung.	4			
				IX. Gefundheitswesen.				
				A. Berwaltungskoften.				
5,636 3,400 2,062 400		6,500 - 3,600 - 2,100 - 400 -		1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besolbung des Angestellten	 - -	6,500 3,600 2,100 400	_	6,500 3,600 2,100 400
11,499	05	12,600		-		12,600		12,600
4,955 864 350 217,446 17,000 54,109 280,000 60,000 634,726	50 85 —	6,000 3,500 350 237,610 17,000 55,000 280,000 60,000		B. Gefundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	23,000	6,000 3,500 350 268,000 17,000 55,000 280,000 60,000		6,000 3,500 350 245,000 17,000 55,000 280,000 60,000
				C. Frauenspital.				
27,117 7,478 88,930 61,584 2,520 32,080	34 86 32 70	9,500 80,000 54,700 2,500 32,080		1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Ghnäkologische Poliklinik 6. Mietzins	2,000 — — — — — —	30,500 9,500 100,000 65,000 2,500 32,080		28,500 9,500 100,000 65,000 2,500 32,080
219,711 46,611 6,590	50 80	6,900	<u>-</u>	Betriebsergebnis 7. Koftgelder von Pfleglingen 8. Koftgelder von Hebammenschüllerinnen	2,000 45,000 9,500	239,580	45,000 9,500	1
3,000 834	<u></u>	2,600 —	_	9. Rostgelber von Bärterschülerinnen				_
164,344			_	•	56,500	239,580		183,080
				•				

Rechnung 1916.	echnung Voranschlag Boranschlag für das Jahr 1918		Roh. Ciunahmen. Ausgaben.		Rein. Cinnahmen. Ausgaben	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX. ^b Gefundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		D. Sebammenturfe.				
1,167 20 186 —	2,500 — 300 —	1. Kost= und Reiseentschädigungen	_	2,500 300	_	2,500 300
1,353 20	2,800 —			2,800		2,800
		E. Frrenanstalt Waldau.	ii.			
153,388 17 3,106 26 398,037 11 171,034 01 57,405 — 28,624 90 49,132 12 705,213 53 40,958 — 497,210 30 32,685 — 216,276 23	2,700 — 360,000 — 170,000 — 56,215 — 19,200 — 12,700 — 724,665 —	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder 10. Beitrag des Waldausonds	530,000 32,685	173,650 2,700 425,800 194,600 59,535 57,700 118,300 1,032,285 10,000 — 1,042,285	_	167,650 2,700 400,000 190,000 57,335 ———————————————————————————————————
136,242 15 1,503 65 325,707 45 145,833 05 118,931 30 29,511 — 54,787 60 643,919 — 28,505 — 365,575 10 3,718 50 303,130 40	2,500 — 310,000 — 145,000 — 119,380 — 20,000 — 20,600 — 679,280 — 355,000 —	F. Irrenanstalt Münsingen. 1. Verwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Verpssegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder (Beitrag aus dem Kredit z. Erweiterung der Irrenpssege.)	23,000 20,000 108,300 151,300 380,000	143,000 2,500 373,000 160,000 119,380 78,300 876,180		143,000 2,500 350,000 160,000 119,380 ————————————————————————————————————

Rechnung	g	Poran shla	g	Poranshlag für das Jahr 1918.		h •		i n •
1916.		1917.		արտասիայաց լու հա ա ջայւ 1910.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	Я.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IX.b Gefundheitswesen.				
				G. Frrenaustalt Bellelan.				
58,664 1,130 125,780 56,210 24,289 8,594 26,002 231,657	19 78 60 72 13	59,000 - 1,700 - 130,000 - 58,000 - 24,410 - 7,000 - 8,110 -		1. Berwaltung	25,300 4.200	59,000 1,700 168,300 70,200 25,210 39,000 135,000 498,410	8,500 15,610	59,000 1,700 143,000 66,000 24,410 — 270,000
11,017 127,548 5,570	40 70	126,000		8. Inventarveränderung	130,000	_	130,000	
120,696	_	132,000 -	_		358,410	498,410		140,000
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
11,499 634,726 164,344 1,353 216,276 303,130 120,696	10 52 20 23 40 86	324,280 - 132,000 -		A. Berwaltung B. Gefundheitswesen im allgemeinen C. Frauenspital D. Hebammenturse E. Frenanstalt Waldau F. Frenanstalt Wünsingen G. Frenanstalt Bellelay	531,300 358,410	239,580 2,800 1,042,285 876,180 498,410		12,600 666,850 183,080 2,800 210,000 344,880 140,000
1,452,026	<u>36</u>	1,495,400			1,801,495	3,361,705		1,560,210
							,	
							S CONCRETE	

Rechnung 1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Zahr 1918.		h . Ausgaben.		i n • Angoahen.
Fr. N.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
g., .	g 5	Laufende Berwaltung.	<i>0.</i> .	9	0	9**
		X. Bau- und Eifenbahnwefen.				
		A. Berwaltungskoften der centralen Bau- berwaltung.				
26,497 60 25,598 — 11,513 41 3,880 —	25,600 — 26,200 — 13,000 — 3,880 —	1. Befoldungen der Beamten	4,150 4,600 1,000	29,750 31,100 14,000 3,880		25,600 26,500 13,000 3,880
67,489 01	68,680 —		9,750	78,730		68,980
18,750 — 22,550 — 12,434 75 1,500 — 55,234 75	1,605 —	B. Rreisverwaltung. 1. Besolbungen der Areisoberingenieure		19,125 25,300 13,000 1,605 59,030		19,125 25,300 13,000 1,605 59,030
175,000 70 80,002 10 1,485 65 1,731 40 24,999 20 2,150 — 285,369 05	70,000 — 7,000 — 1,000 — 25,000 — 10,000 —	C. Unterhalt der Staatsgebäude. 1. Umtsgebäude	_ _ _	200,000 70,000 7,000 1,000 25,000 — 303,000		200,000 70,000 7,000 1,000 25,000 — 303,000
219,999 50 80,000 — 129,755 50 120,755 50 299,999 50	90,000 — 100,000 — 100,000 —	D. Reue Hochbauten. 1. Neu= und Umbauten, ohne Jrrenanstalten 2. Amortisation	100,000	210,000 90,000 100,000 400,000		210,000 90,000 — 300,000

Rechnung	1	Yoranfd _l la	ıg	W 411 6 A 0 1 4040	Re	. ц.	Re	i n ·
1916.		1917.	-	Poranschlag für das Jahr 1918.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	Я.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
				E. Unterhalt der Straßen.				
616,283			_	1. Wegmeifterbefoldungen		610,000		610,000
506,206 35,000 98,375	- 10	40,000 100,000	<u>-</u>	a. Straßenunterhalt		550,000 40,000 100,000	_	550,000 40,000 100,000
14,763 1,270,628			_	4. Berschiedene Rosten		15,000 1,315,000		15,000 1,315,000
				F. Reue Straßen. und Brückenbauten.				
193,000 67,000	30 —	185,000 75,000	_	1. Neue Straßen= und Brückenbauten 2. Amortisation	_	185,000 75,000		185,000 75,000
260,000	30	260,000	_			260,000		260,000
				G. Wafferbauten.				
219,694 100,000		110,000	_	1. Wafferbauten	_	210,000 110,000		210,000 110,000
319,694 6,792		320,000 8,000		3. Besoldungen der Schleusen= und Schwellen=		320,000	_	320,000
36,288 36,288	<i>39</i>	40,000 40,000	_	meister	 40,000	8,000 4 0,000	_	8,000 —
326,486		328.000		,	40,000	368,000		328,000

Rechnung 1916.		Yoranschlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	ľ	h . Ausgaben.		i n . Anggahen
	R.	Fr. 8			Fr.		Fr.
<i>y</i>	ot.	81.	Laufende Berwaltung.	Fr.	<i>σ</i> ι.	Fr.	д г.
			X. Bau- und Eifenbahnwefen.				*
			H. Wafferrechtswesen.				
5,500 - 3,360 - 993 - 500 - 1,875 - 187 - 8,665	50	5,500 - 3,500 - 1,000 - 1,000 - 1,500	1. Besoldung des Abteilungschefs		5,500 3,500 2,000 500 — 1,000 12,500		5,500 3,500 1,000 500 - 1,000 1,500
4,505 -		5,625 -	J. Bermeffungswesen. 1. Befoldung des Kantonsgeometers		5,625		5,625
21,386 5 23,344 9 1,490 - 5,000 - 7,740 2	90	21,580 - 15,500 - 1,490 - 5,000 - 7,740 -	2. Besolbungen der Angestellten		33,840 6,000 1.490 5,000	_	33,840 6,000 1,490 5,000
47,985	75	41,455 -		7,740	51,955		44,215
			K. Eifenbahn- und Schiffahrtswefen.				
6,000 5,840 1,019 300	03	6,000 - 4,000 - 1,000 - 300 -	1. Besoldung des Abteilungschefs		6,000 3,000 1,000 300		6,000 3,000 1,000 300
2,033 (2,168 s 3,000 -	- 1	2,000 - 1,000 - 5,000 -	5. Verwaltungs= und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei 6. Konzessionsgebühren 7. Subventionen sürSchiffahrtsunternehmungen 8. Brienzerseebahn und Brojektstudien, Amorti=	<u>1,</u> 000	2,000 5,000		2,000 - 5,000
16,023	19	17,300 -	fation	1,000	45,000 62,300		45,000 61.300
10,023	19	11,000		1,000	<u> </u>		01.900

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Poranschlag für das Jahr 1918.	R 1 Cinnahmen.	h : Ausgaben.	1	i n : Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			X. Bau- und Eisenbahnwesen.				
55,234 285,369 299,999 1,270,628 260,000 326,486 8,665 47,985 16,023 2,637,882	75 05 50 43 30 60 90 75 13	260,000 — 328,000 — 1,500 — 41,455 — 17,300 —	A. Berwaltungskosten der zentralen Bauberswaltung B. Areisverwaltung C. Unterhalt der Staatsgebände D. Neue Hochbauten E. Unterhalt der Straßen F. Neue Straßens und Brüdenbauten G. Wasserbauten H. Wasserschtswesen J. Bermessungswesen K. Eisenbahns und Schiffahrtswesen	9,750 — 100,000 — 46,000 11,000 7,740 1,000 169,490	78,730 59,030 303,000 400,000 1,315,000 260,000 368,000 12,500 51,955 62,300 2,910,515	 	68,980 59,030 303,000 300,000 1,315,000 260,000 328,000 1,500 44,215 61,300 2,741,025
			XI. Anleihen.				
			A. Rüczahlung und Berzinfung.				
672,500 181,000 —	_	693,000 — 188,000 — 152,500 —	1. Rüdzahlung: a. Anleihen von 1895 Fr. 39,302,000, 3% b. Anleihen von 1900 Fr. 18,812,000, 31/2% c. Anleihen von 1906 Fr. 19,847,500, 31/2% 2. Berzinfung:	_ _ _	713,500 194,000 158,000	_ _ _	713,500 194,000 158,000
1,220,025 671,335 700,000 400,000 637,500 712,500		1,199,850 — 665,000 — 697,331 — 400,000 — 637,500 — 712,500 —	2. Setzinfing: a. Anleihen von 1895 Fr. 39,302,000, 3 % b. Anleihen von 1900 Fr. 18,812,000, 3 ½ % c. Anleihen von 1906 Fr. 19,847,500, 3 ½ % d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4 % e. Anleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 4 % f. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, 4 %	400,000	1,179,060 658,420 691,897 1,200,000 637,500 712,500	_ _ _	1,179,060 658,420 691,897 800,000 637,500 712,500
5,194,860		5,345,681		400,000	6,144,877		5,744,877
			TD OVV.14 04				
15,077 1,699	 30	16,000 — 1,800 —	B. Anleihenstosten. 1. Provisionen, Transportkosten und Agio 2. Drucktosten, Publikationskosten	1,000 —	18,000 1,800	_	17,000 1,800
10,000	-	10,000	3. Kosten des Anleihens von 1911, Amorti-	_	20,000	_	20,000
30,000	-	30,000 -	4. Kosten bes Anleihens von 1914, Amorti-	_ ,	30,000	_	30,000
92,000	_	46,000	5. Kosten des Anleihens von 1915, Amorti- sation	_	46,000	_	46,000
148,776	30	103,800 -	fation.)	1,000	115,800		114,800
140,110		100,000		1,000	110,000		114,000

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		ı b •	_	in:
1916.	1917.	greening fur our guite 1910.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7.104.000	5 0 45 004	XI. Anleihen.	400,000	6 1 4 4 0 5 5		E 544 055
5,194,860 — 148,776 30	103,800	A. Rüdzahlung und Berzinfung		6,144,877 115,800		5,744,877 114,800
5,343,636 30	5,449,481		401,000	6,260,677		5,859,677
		XII. Finanzwesen.				
		A. Berwaltungstoften der Finanzdirektion und Domänendirektion.			,	
5,500 — 6,585 65 4,128 30 830 — 50 — 17,093 95	5,500 — 6,800 — 4,500 — 830 — 1,000 —	1. Besolbung des Sekretärs	_	5,500 6,800 4,500 830 1,000 18,630	_ _ _	5,500 6,800 4,500 830 1,000 18,630
		B. Rantonsbuchhalterei.		,		
16,916 65 36,297 40 2,987 — 5,935 20 10,577 89 1,160 —	16,500 — 42,200 — 3,000 — 5,000 — 7,000 — 1,160 —	1. Befoldungen der Beamten 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Druck= und Buchbinderkosten 5. Kosten des Postcheckverkehrs 6. Mietzinse	_	16,500 42,200 3,000 5,000 7,000 1,160	_ _ _	16,500 42,200 3,000 5,000 7,000 1,160
73,874 14	74,860 —			74,860		74,860
		C. Amisschaffnereien.				
62,854 — 3,865 90 3,080 —	62,100 — 5,000 — 3,080 —	1. Besolbungen der Amtsschaffner	_	62,100 5,000 3,080		62,100 5,000 3,080
69,799 90	70,180 —			70,180		70,180
17,093 95 73,874 14	18,630 —	A. Berwaltungskoften der Finanzdirektion und Domänendirektion		18,630 74,860	_	18,630 74,860
69,799 90	74,860 — 70,180 —	C. Amtsigaffnereien		70,180		70,180
160,767 99	163,670 —			163,670		163,670

Rechnung 1916.		Yoranshla 1917.	g	Poranschlag für das Jahr 1918.		h .	R e Cinnahmen.	i n .
1910.		1917.			Grunnamen.	Pnafingen.	grannimen.	Tradnocu.
Fr. {	R.	ỡr. 	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XIII. Landwirtschaft.				
				A. Berwaltungstoften der Direttion.				
5,500 - 12,775 7 2,997 8 2,750 - 250 - 2,231 - 925 -		5,500 13,200 3,000 2,750 250 2,600 925	_	1. Besolbung des Sekretärs	2,750 250	5,500 19,280 3,500 5,500 5,600 2,600 925	_ _ _ _	5,500 19,280 3,500 2,750 250 2,600 925
27,429 5	8	28,225		5. multiguis	3,000	37,805		34,805
				B. Landwirtschaft.		я		
15,133	55	20,000	-	1. Förderung der Landwirtschaft: a. Förderung im allgemeinen. b. Förderung des Weinbaues:	14,800	34, 800	_	20,000
2,000 - 10,591 2	- 55	2,000 13,000		aa. Bersuche mit amerikanischen Reben.	2,000 2,500	4,000 15,500		2,000 13,000
10,000 -	-	15,000	-	bb. Reblausbekämpfung	10,000	36, 000	_	26,000
154 4	ŀΟ	2,500	_	c. Maitaferprämien	_	5,000	_	5,000
2,750 -	-	2,750		a. Besoldung des Kulturtechnikers	2,750	5,5 00		2,750
2,175 - 3,496 3	34	2,400 3,500	_	b. Befoldung des Gehülfen	2,400	4, 800 4, 000		2,400 4,000
70,000 -	-	70,000	-	d. Bodenverbefferungen	_	70,000	_	70,000
45,000 -		10,000 45, 000		aa. Umortisation von Rotstandsarbeiten e. Bergweg-Unlagen	_	10,000 45,000		10,000 45, 000
39,990		40,000	_	3. Förderung der Pferdezucht	800	43,800		43,000
124,990 1 27,964 0	8	125,000 28,000		4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	135,000		125,000
		<u>⊿</u> 0,000		5. Förderung der Aleinviehzucht	200 11,000	28,200 11,000		28,000 —
51,743 106,959		53,000 130,000	_	7. Hagelbersicherung	65,000 277,000	130,000 396,000		65,000 119,000
2,320 8 1,400 -	30	5,600 1,400	\exists	a. Rurje	10,220	15,820		5,600
516,668	9	569,150		o. muchus	408,670	$\frac{1,400}{995,820}$		1,400 587,150
<i>₩</i> 20,000 €		900,100	_		±00,010	<i>0.</i> 00,020		931,190

Rechnung	,	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1918.	-	ħ.	R e	
1916.		1917.	Doenning ne dus guije 1010;	Cinnahmen.	Ausgaben.	Ciuuahmen.	Ausgaben.
Fr.	¥.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
•			XIII. Landwirtschaft.				
			C. Landwirtfcaftlice Schule.				
33,425 2,000 15,284	09	35,850 — 2,000 — 16,400 —	1. Landwirtschaftliche Schule: a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Bersuche c. Verwaltung	2,500 — —	37,750 2,000 16,900	_	35,250 2,000 16,900
19,834 22,887 7,940 8,002		20,000	d. Nahrung	51,700 2,600 — 8,000	79,100 19,600 7,940	_	27,400 17,000 7,940
93,369 1,509		87,940	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	64,800	163,290		98,490
16,662 — — 15,312	50 —	18,500 — 2,500 — 16,425 —	i. Koftgelber	22,750 — 16,725	2,500 —	22,750 — 16,725	2, 5 00
62,904		55,515		104,275	165,790		61,515
18,826	12	5,000 —	2. Gutswirtschaft	92,400	82,400	10,000	
18,826	12	5,000		92,400	82,400	10,000	
62,904 18,826 5,343	12	55,515 — 5,000 — 1,500 —	1. Landwirtschaftliche Schule	104,275 92,400 32,500	165,790 82,400 30,000	10,000 2,500	61,515 — —
38,735	15	49,015		229,175	278,190		49,015
			D. Moltereifcule.				·
36,850	95	37,400	1. Molfereifchule: a. Unterricht	14,600	52,600	_	38,000
6,928	 84	500 — 6,320 —	b. Milchwirtschaftliche Versuche	_	500 6,320	_	500 6,320
16,459 6,363	8 4 —	13,200 — 2,950 —	d. Nahrung	4,800 3,400	22,000 6,600	_	17,200 3,200
3,460	_		f. Mietzins		3,460		3,460
70,062 2,621	1 0	63,830 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	22,800	91,480		68,680
13,030 290 17,500	50 —	11,400 — 1,600 — 18,700 —	i. Koftgelber	13,000 — 19,000	1,600	13,000 — 19,000	1,600
37,201	 03	35,330		54,800	93,080		38,280
			l ,				

Rechnung ;1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr. N	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XIII. Landwirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6,393 90 11,478 90 2,707 50 10,462 58 236 10 235,228 88 272,127 69 15,202 39 12,079 15 25,121 88	1,500 — 2,000 — 5,000 — 1,000 — 4,500 — 185,000 — 200,000 — 4,000 — 35,330 —	D. Molkereischule. 2. Molkerei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Maschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankaus h. Produkte i. Schweine 1. Molkereischule 2. Molkerei	208,000 2,000 210,000 54,800 210,000 264,800	5,000 1,500 2,000 9,000 1,000 4,500 185,000 208,000 93,080 208,000 301,080	 	5,000 1,500 2,000 9,000 1,000 4,500 ———————————————————————————————————
20,248 10 5,700 — 32,640 — 6,550 — 6,980 — 72,118 10 21,799 60 9,854 70 40,463 80	5,700 — 24,630 — 6,550 — 6,980 — 68,110 — { 22,100 — 2,500 — 11,750 —	E. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins Setriebsergebnis f. Kostgelber g. Stipendien h. Bundesbeitrag		24,425 5,700 29,700 8,550 6,980 75,355 2,500 77,855		24,425 5,700 29,700 8,550 6,980 75,355 - 2,500 - 36,320

Rechnung		Yoran[chlag	Voranschlag für das Zahr 1918.	R o	h.	Re	i n ·
1916.		1917.	Bornulating far ous guit 1910.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	92.	Fr. R .	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XIII. Landwirtschaft. E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
			2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münfingen:				
37,447 65 16,363 24,858 15,913 12,500 1,713	96 67 31	43,000 — 1,000 — 15,400 — 24,150 — 10,000 — 12,500 — 1,800 —	a. Unterricht b. Candwirtschaftliche Bersuche c. Berwaltung d. Nahrung e. Berpslegung f. Mietzins g. Arbeiten der Praktikanten		44,625 1,000 19,000 66,410 19,225 12,500	_	44,625 1,000 19,000 28,000 13,500 12,500
105,435 6,619 26,156 — 16,313	90	104,250 — 25,500 — 2,550 — 20,500 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderungen i. Kostgelber	46,685 35,100 21,310	162,760 — 3,300	35,100 — — 21,310	116,075 — 3,300
69,586 11,377 58,208	04 95	60,800 — 2,000 — 58,800 —	m. Gutswirtschaft	103,095 52,115 155,210	166,060 49,150 215,210	_	62,965 60,000
10,526 1,778	64	12,550 — 1,700 —	3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut : a. Unterricht	100			12,100 2,450
7,440 2,167	35 4 5	7,750 — 2,500 —	c. Nahrung	_	11,600 3,200		11,600 3,200
21,912 - 5,437	-1	24,500 - 5,700 -	Betriebsergebnis . e. Inventarveränderung f. Avstgelder	150 - 8,000	29,500 — —	- 8,000	29,350 — —
150 4,885 11,739		300 — 6,000 — 13,100 —	g. Stipendien	5,750 13,900	29,900	5,750 —	400 - 16,000
11,100	•0	10,100		19,000	20,000		10,000
40,463 58,208		36,760 — 58,800 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . 2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand=	41,535	77,855		36,320
11,739 110,411		13,100 — 108,660 —	Münfingen	155,210 13,900 210,645	215,210 29,900 322,965		60,000 16,000 112,320
·					-		

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R 1 Ciunahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Iusgaben.
Fr.	R.	Fr. F	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XIII. Landwirtschaft.				
			F. Hauswirtschaftliche Schule Schwands Münfingen.				
9,940 1,358 10,747 3,450 5,000 150	70 80 —	10,100 — 900 — 11,832 — 3,050 — 5,000 — 150 —	a. Unterricht		13,700 1,750 23,760 5,490 5,000	 	13,700 1,750 23,760 5,490 5,000
30,347 7,320 - 5,232	_ _ _	30,732 - 8,400 - 780 - 5,072 -	Betriebsergebnis g. Koftgelber	200 23,760 - 7,720 31,680	49,700 - 1,980 - -	23,760 - 7,720	49,500 1,980 —
17,795	<u>uo</u>	18,040 _		91,000	51,680		20,000
1,317 3,335	80 35	3,000 — 2,500 —	G. Fleischschau. 1. Instruktionskurse	3,500	7,500 2,500		4,000 2,500
4,653	_	5,500		3,500	10,000		6,500
				,			
27,429 516,668 38,735 25,121 110,411	99 15 88 64	569,150 - 49,015 - 35,330 - 108,660 -	A. Berwaltungskosten der Direktion	3,000 408,670 229,175 264,800 210,645	37,805 995,820 278,190 301,080 322,965	 	34,805 587,150 49,015 36,280 112,320
17,795 4,653	15	5,500 -	F. Sauswirtschaftliche Schule Schwand:Mün: fingen	31,680 3,500	51,680 10,000	_	20,000 6,500
740,815	<u>45</u>	813,920 —		1,151,470	1,997,540	. —	846,070

Rechnung	,	Yoran[thlag	Voranschlag für das Jahr 1918.		th.	Re	
1916.		1917.	Ֆուսահայան հու հառ Չամւ 1910.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XIV. Forstwesen.	e			
			A. Berwaltungskoften der centralen Forst- Berwaltung.				
7,251		7,630 —	1. Befoldungen der Beamten	1,390	9,020 5,800		7,630 5,800
5,668 4 ,116		5,800 — 4,100 —	2. Befoldungen der Angestellten	_	4,500		4,500
1,360	_	1,360 —	4. Mietzinfe	185	1,545		1,360
18,396	<u>U5</u>	18,890		1,575	20,865		19,290
			B. Forstpolizei.				
13,377	_	13,500 —	1. Forstmeister: a. Besolbungen ber Forstmeister	5,790	19,290		13,500
1,181 4,788	30	1,200 —	b. Bureaukoften	1,000	1,200 6,000		1,200 5,000
4,188 625	10	$\begin{array}{c c} 4,200 & - \\ 625 & - \end{array}$	d. Mietzins		625		625
67,840	25	68,863 —	2. Kreisoberförster: a. Besolbungen der Kreisoberförster	30,310	101,060		70,750
3,981	55	4,500 -	b. Bureautosten		4,500		4,500
20,501 4,290	_	19,000 — 4,500 —	c. Reisekosten	5,500 —	27,000 6,150		21,500 6,150
30,993 48,306		31,500 —	3. Oberbannwarte und Waldaufseher 4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten	7,000	44,000		37,000
40,000	40	48,000	der Kreisoberförster	51,450		51,450	
99,271	65	99,888 —		101,050	209,825		108,775
1			C. Förderung des Forstwefens.				
3,026	4 5	5,000 —	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För=				
50,000		50,000 _	berung des Forstwesens im allgemeinen . 2. Berbauungen von Wildbächen, Bodenver-	_	5,000	_	5,000
			besserungen und Aufforstungen		50,000		50,000
53,026	45	55,000 —			55,000		55,000
			D. Schut von Raturdenkmälern und Alpen- pflanzen.		v.		
	=	1,000 —	1. Beiträge		1,000		1,000
	\equiv	1,000 —		_	1,000		1,000
18,396		18,890 —	A. Berwaltungstoften	1,575	20,865	_	19,290
	65	99,888 — 55,000 —	B. Forstpolizei	101,050	209,825 55,000	_	108,775 55,000
——————————————————————————————————————		1,000 –	D. Shut von Raturdentmalern und Alpen=	_	•		,
170.004	15	17/ 770	pflanzen	102,625	1,000 286,690		1,000 184,065
170,694	19	174,778 —		104,029	400,030		104,009
İ		1				,	,

Rechnung 1916.	g	Yoranshla 1917.	g	Voranschlag für das Jahr 1918.		h • Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n . Ansgaben.
Fr.	Ж.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XV. Staatswaldungen.				
				A. Saupt- und Zwifdennugungen.				
1,036,336 193,664	_	1,009,770 186,800	_	1. Hauptnutzungen	1,050,000 195,000	_	1,050,000 195,000	_
1,230,000	=	1,196,570			1,245,000		1,245,000	
91	10	500 -		B. Rebennutungen. 1. Stocklosungen	100		100	
1,355	60	800 -	-	2. Grubenlosungen, Torf	1,200		1,200	_
30,934 32,380		28,000 - 29,300 -		3. Weid= und Lehenzinse, Graß= und Lischenraub	30,000 31,300	500 500	29,500 30,800	
3.0400				C. Wirtfcaftstoften.	- 01,000		1	
13,789 60,000 42,725 217,356 1,776 7,322 1,093 4,933	35 60 40 05	195,000 - 2,000 - 6,500 - 1,000 -		1. Waldkulturen 2. Weganlagen 3. Huflöhne (Bannwartenlöhne) 4. Küftlöhne 5. Marchungen, Bermefjungen 6. Steigerungs= und Verkaufskoften 7. Rechtskoften 8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch=		85,000 75,000 50,000 217,000 2,000 7,000 1,000	_ _ _ _	25,000 75,000 45,000 217,000 2,000 7,000 1,000
12,495		,		halben		10,000		10,000
361,491		12,000 - 361,500 -		9. Geodinoeteparatiten	65,000	12,000 459,000		12,000 394,000
40,616 64,648 612 312 106,189	42 85 55	41,000 - 62,000 - 3,000 -		D. Beschwerden. 1. Staatssteuern		41,000 66,000 2,000 109,000		41,000 65,000 2,000 108,000
						v		

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in . Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. V	Laufende Berwaltung. XV. Staatswaldungen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
48,306 5,000 53,306	_	48,000 5,000 53,000	E. Berwaltungskoften. 1. Anteil der Staatswaldungen an den Koften der Kreisoberförfter		51,450 5,000 56,450		51,450 5,000 56,450
1,230,000 32,380 361,491 106,189 53,306 741,392	87 91 82 54	1,196,570 - 29,300 - 361,500 - 106,000 - 53,000 - 705,370 -	A. Saupt= und Zwischennutungen	1,245,000 31,300 65,000 1,000 — 1,342,300	500 459,000 109,000 56,450 624,950	1,245,000 30,800 — — — — 717,350	 394,000 108,000 56,450
265,704 11,621 10,750 1,001,895 151,070 4,935 63 1,446,040	11 - - 59 50	11,000 - 10,495 - 1,011,135 - 151,070 - 500 - 100 -	XVI. Pomänen. A. Ertrag. 1. Pachtzinse von Civildomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Mietzinse von Archengebäuden 4. Mietzinse von Amtägebäuden 5. Mietzinse von Militärgebäuden 6. Erlöß von Produkten 7. Verschiedene Einnahmen	292,000 11,000 10,495 1,025,535 151,070 2,000 100 1,492,200		292,000 11,000 10,495 1,025,535 151,070 500 100 1,490,700	

Redynung 1916.	1	Poranschlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	_	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. 8	Laufende Berwaltung. XVI. Vomänen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5,000 189 115 1,031 52,582 58,918	20 05 76	500 - 2,000 -	B. Wirtschaftstosten. 1. Kulturarbeiten und Verbefferungen 2. Marchungen, Vermeffungen 3. Aufsichtstosten 4. Kaufs= und Verpachtungskosten 5. Brandversicherungskosten	=	8,000 500 500 2,000 55,000 66,000	=	8,000 500 500 2,000 55,000 66,000
19,276 24,496 1,484 45,257	85 25	23,000 - 2,000 -	C. Befdwerden. 1. Staatsfteuern	8,000 3,500 11,500	5,500		25,000 25,000 2,000 52,000
1,446,040 58,918 45,257 1,341,863	61 77	60,000 - 50,000 -	A. Ertrag B. Wirtschaftstoften		66,000 63,500	1,490,700 — — 1,372,700	66,000 52,000

Rechnung		Yoran[hlag	Manaulhlas film dan Sahu 1018	Ro	h •	Re	in.
1916.		1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
	1						
			XVII. Domänenkasse.				
55,481	92	54,300 —	A. Zinfe von Guthaben	39,700	_	39,700	
93,969	35	92,660 —	B. Finje für Kaufschulden		102,100		102,100
38,487	43	38,360 —		39,700	102,100		62,400
			VVIII Samultation of				
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			A. Rohertrag.				. 8
14,677,854			1. Zinse von Hypothekar-Darlehn			15,205,700	_
632,467			2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	667,700		667,700	_
611,872 26,163	32	360,750 — 16,000 —	3. Zinfe von zeitweiligen Gelbanlagen 4. Provisionen	414,000 40,000	20,000	414,000 20,000	_
22,512			5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	30,000			
1,378,245	65	1,364,900 -	6°. Zing d. Unletheng v. 1897, Fr. 44, 918, 500, 3%		1,347,500		1,347,500
1,039,934	30	1,033,700	6b. Zins des Anleihens v. 1905, Fr. 29,288,500,		1 005 000		1 005 000
400,000		400,000 —	3 ¹ / ₂ °/ ₀		1,025,000		1,025,000
		400,000		_	400,000	j	400,000
675,000	-	675,000 —	6 ⁴ .3ins d. Anleihens von 1913, Fr. 15,000,000,				,
950,000		950,000	4 ¹ / ₂ %		675,000	_	675,000
990,000	_	950,000	48/4 %		950,000	_	950,000
13,923	70	20,000 —	7. Koften d. Ginlöfung d. Coupons u. Obligationen		20,000		20,000
155,000	_	155,000 —	8. Amortisation der Anleihenskosten		155,000	_	155,000
5,895,550			9. Zinse ber Depots auf Kassacheine		6,057,000 1,462,500	_	6,057,000
1,298,778 1,375,811			10. Zinje der Depots in Konto-Korrent		1,564,000		1,462,500 1,564,000
78,778			12. Momentane Geldaufnahmen	_	55,300		55,300
6,375	-		13ª. Berlufte	-			
150,000		100,000 —	13. Einlage in den Refervefonds	_	150,000 368,100	_	150,000 368,100
347,387 800,000		358,050 — 800,000 —	14. Cinkommenssteuern		800,000		800,000
74,903		30,000 -	16. Umbaukosten, Amortisation	_	10,000		10,000
35,000	_	15,000 —	17. Möblierungskoften, Amortifation				
1,296,181	53	1,214,000 —		16,357,400	15,066,400	1,291,000	
			B. Berwaltungskoften.	,			
14,209	90		1. Taggelder der Berwaltungsbehörden	_	16,000		16,000
46,410	60	48,000 —	2. Besolbungen der Beamten	_	57,000		57,000
129,893 20,000		135,000 — 20,000 —	3. Befoldungen der Angestellten	_	155,000 20,000		155,000 20,000
39,551			5. Bureautosten	12,000			48,000
5,599	70	1,000 -	- 6. Rechts= und Betreibungskoften	17,000			_
3,676	-		(Emolumente.)				
240,788	75	257,000 —		29,000	320,000		291,000
			1				

Rechnung	3	Voranschlag	1	Foranschlag für das Jahr 1918.		ı h ·		in.
1916.		1917.	ľ		Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.	1		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XVIII. Hypothekarkasse.				
800,000	_	800,000 —		C. Zius des Stammkapitals	800,000		800,000	
800,000		800,000 —	1		800,000		800,000	
1,296,181 240,788 800,000 1,855,392	75 —	238,000 — 800,000 —	B.	Rohertrag	29,000 800,000		800,000	291,000 — — —
1		·		XIX. Kantonalbank. A. Betriebsertrag.		·		
1,009,810	4 5	1,000,000 -	1.	Wechselertrag	1,200,000	_	1,200,000	_
428,472 400,000		411,613 —		a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 11,514,000, 3½ %		394,167	_	394,167
1,5 4 5	11	3,387		4%.) b. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen	_	2,333	_	2,333
3,062,177 1,153,211 306,591	71		3.	c. Berschiedene Zinse	14,100,000 1,000,000	11,953,500	2,146,500 1,000,000	_ 350,000
191,523 1,001,777	85 06		15.	Berlufte	_	500,000	_	500,000
142.483	65	1,450,000	7.	Kursgewinn auf Wertschriften	_	1,600,000		 1,600,000
1,362,426	7 7	1,000,000 -		7 91-0	16,300,000	14,800,000	1,500,000	_
				B. Ertragsverwendung.				
120,000 2,426			2.	Zuweisung an die ordentliche Reserve Ginlage in die Spezialreserve für Forderungen	=	_	_	_
240,000 362,426	77		5.	Rücklage für gefährbete Zinfe				
1,362,426 362,426				Betriebsertrag	16,300,000			<u> </u>
1,000,000	_	1,000,000 —	ł		16,300,000	14,800,000	1,500,000	
								<i>9</i> 11

Rechnung	Poranschlag	Poranshlag für das Jahr 1918.	,	h.	Re	
1916.	1917.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XX. Staatskasse.	Fr.	3 τ.	Fr.	Fr.
		A. Zinfe von Guthaben.				
56,029 64,271 992,040 294,917 54,984 7,886 33 7,424 77	55,000 — 877,000 — 144,500 — 135,345 — 5,000 —	1. Zinfe von Geldanlagen: a. Bankbepot b. Obligationen c. Aktien 2. Zinfe von Borschüffen: a. Spezialverwaltungen b. Oeffentliche Unternehmen 3. Zinfe von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinfe 4. Verschiedene Einnahmen	68,000 1,034,000 153,500 194,000 5,000 — 1,454,500	 	68,000 1,034,000 153,500 194,000 5,000 — 1,454,500	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =
62,953 29,574 354 3,136 3,136 8,885 14,192 112,824 04	20,000 — 500 — 7,000 — 8,000 —	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen	, <u> </u>	150,000 20,000 500 — 7,000 8,000 185,500	_ _ _ 	150,000 20,000 500 - 7,000 8,000 185,500
1,477,554 67 112,824 04 1,364,730 63	185,500 —	A. Zinse von Guthaben	1,454,500 —— 1,454,500	185,500 185,500	1,454,500 — 1,269,000	 185,500

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R o Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.		Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXI. Bußen und Konfiskationen.				
194,968 21,663 7,461 8,571 317 174,732	65 05 58	130,000 — 30,000 — 6,500 — 500 — 1,000 — 95,000 —	A. Buken. 1. Gerichtliche Bußen	130,000 — 500 1,000 131,500	30,000 6,500 — — 36,500	130,000 — 500 1,000 95,000	30,000 6,500 —
8,130	65	5.000 —	B. Bußenverwendung.		5,000		5,000
2,808 20,000 47,000 38,753 38,753 19,733 446 174,732	35 15 15 65 12	3,000 — 3,000 — 20,000 — 17,000 — 23,000 — 4,000 — — 95,000 —	1. Bezugskosten 2. Belohnungen an Gemeinbepolizeidiener und Private 3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps 4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben 5. Anteil der Gemeinden 6. Anteil des Gesundheitswesens 7. Berschiedene Bußenanteile 8. Vortrag zu verteilender Anteile		3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000 — 95,000	 - - -	3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000 — 95,000
3,341 168	70	3,000 — 100 —	C. Erfat und Konfiskationen. 1. Erfat	3,000		3,000	
3,510	<u>15</u>	3,100 —		3,100.		3,100	
174,732 174,732 3,510 3,510	83 <i>15</i>	95,000 — 95,000 — 3,100 —	A. Bußen	131,500 — 3,100 — 134,600	36,500 95,000 — 131,500	95,000 — 3,100 — 3,100	95,000
		-					

Rechnung 1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.	R s Cinnahmen.	h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	•
Fr. R			Fr.	Fr.	Fr.	
80.	81.	Laufende Bertvaltung. XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.	δ	ð	g	Fr.
91,575 78 17,750 — 18,962 80 607 40 3,318 12 57,573 67	15,000 - 22,100 - 2,500 - 3,230 -	A. Jagd. 1. Jagdpatentgebühren	80,000 — — — 3,700 83,700	16,000 24,400 2,500 — 42,900	80,000 — — — 3,700 40,800	16,000 24,400 2,500 —
19,508 55 12,720 19 193 — 6,688 70 1,414 30	9	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aussichts und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Bergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	20,000 1,000 1,600 6,500 1,400	15,500 2,100 200 300	20,000 — 6,500 1,200 —	14,500 500 — — 300
14,698	12,100	C. Bergbau.	30,500	18,100	12,400	
1,000 — 3,181 68 270 87 33 58 576 55 1,909 58	200 – 800 – 500 –	1. Befoldung des Minen-Inspektors	2,500 200 500 — 3,200	1,000 — — — — — 500 1,500	2,500 200 500 — 1,700	1,000 — — — — — 500
57,573 67 14,698 36 1,909 58 74,181 61	7 39,130 - 6 12,100 - 8 2,000 -	- A. Zagd	83,700 30,500 3,200 117,400	42,900 18,100 1,500 62,500	40,800 12,400 1,700 54,900	

Rechnung 1916.	3	Yoranshlag 1917.	Poranschlag für das Jahr 1918. Einnahmen. Ausgaben. Ein		1	i n . Ansgaben.	
Fr.	R .	Fr. H	Laufende Berwaltung. XXIII. Salzhandlung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
104,330 1,071,616 1,628 2,418 17,936 60 935 570 83,720 1,074,555	12 75 50 65 - 58	1,070,000 900 1,200 16,000 600 300 	A. Salzverfauf. 1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochsalz 3. Taselsalz 4. Badesalz (Meersalz) 5. Gewerbesalz 6. Düngmehl 7. Feinstes Bergoldersalz "Grenol" 8. Taselsalz "Grésil" 9. Salzvorräte auf 31. Dezember	60,000 1,100 500	800,000 3,100 1,400 44,000 500 400 400 — 849,800	1,200 16,000 600 100 300	_
16,000 61,611 108,094 10,726 13,047 6,414 694 100 215,300	65 37 03 44 80 01	16,000 — 71,000 — 115,000 — 12,000 — 13,000 — 3,500 — — — — 230,400 —	B. Betriebstoften. 1. Zins des Betriebskapitals	_ _ _	16,000 71,000 115,000 12,000 14,000 6,500		16,000 71,000 115,000 12,000 14,000 6,500 —
13,035 2,262 7,738 23,036	67 75	13,660 — 2,400 — 7,970 — 24,030 —	C. Berwaltungstoften. 1. Befoldungen der Beamten		13,660 2,400 7,970 24,030		13,660 2,400 7,970 24,030
1,074,555 215,300 23,036 836,218	28 42	1,089,100 - 230,400 - 24,030 - 834,670 -	A. Salzverfauf	1,568,900 100 — 1,569,000	849,800 234,500 24,030 1,108,330		234,400 24,030 —

Rechnung	3	Poranshlag	Voranschlag für das Zahr 1918.		h.	Re	
1916.		1917.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIV. Stempel-Steuer.				
117,176 667,448 37,638	30 10	70,000 - 500,000 - 30,000 -	A. Stempelvertauf. 1. Stempelpapier	90,000 580,000 30,000	 	90,000 580,000 30,000	- - -
822,263	10	600,000		700,000		700,000	
20,101 37,579 57,680	15	20,000 - 36,000 - 56,000 -	B. Betriebstosten. 1. Rohmaterial u. Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser		25,000 36,000 61,000		25,000 36,000 61,000
			C. Verwaltungskosten.				
5,000 8,400 3,884 550 17,834	_ 10 _	5,000 8,400 3,500 550 17,450	1. Befoldung des Borftehers der Stempelver- waltung	_	5,000 8,400 3,500 550 17,450		5,000 8,400 3,500 550 17,450
822,263 57,680 17,834 746,748	4 0 1 0	600,000 - 56,000 - 17,450 - 526,550 -	A. Stempelverfauf	700,000 	 61,000 17,450 78,450		61,000 17,450
					,		

Fr. H	₹.	Fr. 8	ŧ.	Laufende Berwaltung. XXV. Gebühren.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
977,150 88								
977,150 88								
977,150 88				A. Amis- und Gerichtsfcreiber und Betreibungs- und Ronfursämter.	v			
187,759 08 568,957 —		500,000 - 160,000 - 400,000 -	- 2.	Prozentgebühren der Amtsschreiber Fize Gebühren der Amtsschreiber Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	500,000 160,000	_	500,000 160,000	_
1,390 50	-1-	1,500 -	1	treibungs= und Konkursämter		1,500	400,000 — 1,058,500	
1,732,476 40		1,058,500			1,060,000	1,900	1,098,900	
169,173 80	o	40,000 -	_ 1.	B. Staatskanzlei. Emolumente, Batentgebühren und Naturali=				
169,173 80	_	40,000 -	_	sationsgebühren	40,000		40,000	
					,			
				C. Gerichtstanzleien.				
13,450 — 760 — 13,050 —	-	8,000 - 6,000 -	$ \begin{vmatrix} 1 \\ 2 \end{vmatrix}$	Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren Gebühren des Berwaltungsgerichtes Handelsgericht	8,000 600 8,000		8,000 600 8,000	=
27,260	-	14,600	_		16,600		16,600	
				D. Justiz und Polizei.				
28,375 60 65,456 88 58,984 — 77,707 80 — 230,524 28	00	17,000 - 60,000 - 60,000 197,000 -	- 2. - 3. - 4.	Gebühren der Justizdirektion und der Polizeis direktion	20,000 60,000 60,000 60,000 6,000 206,000		20,000 60,000 60,000 60,000 6,000 206,000	_ _ _ _ _

Raufende Bertvaltung. XXV. Gebühren.	Rechnung 1916.		Yoranshlag 1917.	THE PROPERTY OF THE ARE MANY THE PARTY OF TH		Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		in : Ansgaben.	
XXV. Cebühren.	Fr.	ℜ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
E. Direttion des Imaren. 1. Konzessischer 1. K				Laufende Berwaltung.	*				
3,084 86 3,000 12,000				XXV. Gebühren.					
14,566 90				E. Direttion des Innern.					
F. Finanzdirection. 100	14,506		12,000 -	2. Gewerbescheingebühren	12,000	_ 	12,000	_	
150	32,151	76	18,000		19,000		19,000		
7,856 90 8,000 2. Refursfommission 8,000				F. Finanzdirektion.					
S,006 90 S,100		90		1. Emolumente und Salzauswägerpatente . 2. Returstommission	100 8.000	_			
169,173		_							
Steuer. A. Ertrag der Erbschafts- und Schentungs- Steuer.	169,173 27,260 230,524 32,151 8,006	80 25 76 90	40,000 — 14,600 — 197,000 — 18,000 — 8,100 —	und Kontursämter	40,000 16,600 206,000 19,000 8,100		40,000 16,600 206,000 19,000 8,100		
6,943 26 2,000 — 3. Buhen	610,507	87 86	500,000 —	Steuer. A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer. 1. Ordentliche Abaghen	500,000		500,000	 50,000	
900,210 37 402,000 - 90,000 492,000 -	6,943	26	2,000 —	3. Bußen					
	000,216	01	40%,000	* .	904,000	90,000	402,000		

1 0 ad		Manaurali			20	20 -	
Rechnung 1916.	g	Poranshla 1917.	g	Voranschlag für das Jahr 1918.		h : Ausgaben.	Ginnahmen.	i n . Luogaben.
Fr.	ℛ.	Fr.	Ħ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXVI. Erbschafts= und Schenkungs= Steuer.				
				B. Bezugstoften.				
10,577 489	12 60	10,000 500	_	1. Bezugsprovifionen	_	10,000 500		10,000 500
11,066	72	10,500	=			10,500		10,500
556,216	27	452,000 ·		A (Gubidatise und Shantungs-Stavan	502,000	50,000	452,000	
11,066		10,500		A. Erhichafts: und Schenkungs:Steuer B. Bezugskosten		10,500		10,500
545,150	15	441,500			502,000	60,500	441,500	
133,143 13,314 119,829	36	120,000 12,000 108,000		XXVII. Wasserrechtsabgaben. A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben. 1. Abgaben	120,000 —————————————————————————————————	12,000 12,000		12,000
30 30		500 - 500 -		B. Bezugskosten. 1. Druck- und andere Bezugskosten		500 500		500 500
119,829 30 119,799	$\frac{25}{}$	108,000 - 500 -		A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	120,000 — 120,000	12,000 500 12,500		500

Rechnung	g	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1918.	-	h •	Rein.		
1916.		1917.	bottuning for our guilt 1010.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	೫.	Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.					
			XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.					
			A. Birtfcaftspatentgebühren.					
1,049,886 109,799	05 09	1,040,000 - 105,000 -	1. Patentgebühren	1,050,000	30,000 102,000	1,020,000	 102,000	
940,086	-		,	1,050,000	132,000	918,000		
			B. Bertaufsgebühren.					
33,888	30		1. Patentgebühren	33,000	_	33,000		
16,265 17,623	-	16,500 - 16,500 -	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	33,000	16,500 16,500		16,500	
11,020	-	10,500		33,000	10,500	10,500		
			C. Bezugstoften.					
153	15	1,000 -	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Drud= kosten		4,000	_	4,000	
153	15	1,000			4,000		4,000	
940,086 17,623	30	16.500 -	A. Wirtichaftspatentgebühren	1,050,000 33,000	132,000 16,500		_	
153	15	1,000 -	C. Bezugstoften		4,000		4,000	
957,557	11	950,500		1,083,000	152,500	930,500		
		s						
			1	1			l	

Rechnung 1916.	9	Yoranshla 1917.	Poranschlag für das Jahr 1918.			Rah. Cinnahmen. Ausgaben.		i n : Ausgaben
Fr.	Я.	Fr.	Я.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	The second secon			XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
970,852 17,940 1,335 36,200 34,230 7,380	15 10 	18,235 11,335 36,200 20,230 4,000		1. Ertrags-Anteil 2. Betämpfung des Alfoholismus: a. Polizeidirektion b. Unterrichtswesen c. Armendirektion d. Direktion des Janern e. Reserve { Einlage	_ _ _	12,905 15,335 36,200 25,000 560	_ _ _ _	12,90 15,33 36,20 25,00 56
873,767	25	810,000		·	900,000	90,000	810,000	 -
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
60,000 322,938	 50	50,000 355,232	_	1. Entschäbigung von 20 Rp. pro Hundert der Rotenemission der Kantonalbank 2. Entschädigung von 60 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung.	40,000 387,526	_	40,000 387,526	<u> </u>
382,938	<u>50</u>	405,232			427,526		427,526	
				4			ī	

Rechnung 1916.	Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918. Einnahr		h . Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n 1 Ausgaben.
Fr. A.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXXI. Militärsteuer.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,677,552 75 252,425 40 25,982 15 13,201 10 971,379 59 971,379 61	80,000 — 5,000 — 5,000 — 419,000 —	A. Militärsteuer. 1. Landesanwesende Ersappslichtige 2. Landesabwesende Ersappslichtige 3. Ersappslichtige Wehrmänner	758,000 80,000 5,000 — — 843,000	5,000 419,000 424,000		5,000 419,000
10,513 30 5,559 80 100,085 87 2,000 — 77,710 36 40,448 61	6,000 — 64,600 — 2,000 — 33,200 —	B. Taxations- und Bezugstosten. 1. Besolbungen des Abjunkten und der Angestellten 2. Taxationskosten 3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten 4. Anteil an der Besolbung des Kantons-Kriegskommissärs 5. Anteil des Bundes	_	13,400 6,000 64,600 2,000 		13,400 6,000 64,600 2,000 ———————————————————————————————
971,379 61 40,448 61 930,931 —	419,000 — 53,400 — 365,600 —	A. Militärsteuer	843,000 33,200 876,200	42 4 ,000 86,000 510,000	419,000 — 366,200	52,800 —

Rechnung 1916.		Yoranshlag 1917.	Voranschlag für das Jahr 1918.		h : Ausgaben.	R e : Ciunahmen.	
2,637,093 8 760,335 8 2,079,061 8 193,316 8 35,650 8	86 04 85 67	744,000 — 2,050,000 — 196,800 — 15,000 —	Eanfende Verwaltung. XXXII. Direkte Steuern. A. Bermögensfleuer. 1. Grundsteuer: a. Im alten Kanton, 2,5 %	753,600 2,112,500 192,000 15,000		2,532,500 753,600 2,112,500 192,000 15,000	_
19,600 5,725,059	-		4. Steuerbußen	5,000 5,610,600		5,000 5,610,600	
3,771,768 1,142,766 61,572 10,857 1,286,742 82,099 36,357 11,525 6,403,689	23 38 41 27 19 57 66	790,000 — 45,000 — 8,600 — 1,125,000 — 78,000 — 20,000 — 8,000 —	B. Einkommenssteuer. 1. Einkommenssteuer I. Klasse: a. Im alten Kanton, 3,75 % b. Im Jura, 3,6 % c	936,000 50,000 9,600 1,187,500 78,000	_ _ _ _	3,150,000 936,000 50,000 9,600 1,187,500 78,000 20,000 8,000 5,439,100	— — — — —
18,520 43,943 118,876 199,353 1,165 5,321 30,967 418,148	37 48 88 - 75 28	45,000 — 112,316 — 143,598 — 5,000 — 5,500 — 40,000 —	C. Tazations, und Bezugstoften. 1. Einkommenssteuer-Kommissionen	- - - -	20,000 45,000 113,812 162,333 5,000 5,500 40,000 391,645	_ _ _ _ _	20,000 45,000 113,812 162,333 5,000 5,500 40,000 391,645

Redynung		Poranschla:	g	Voranschlag für das Jahr 1918.		h.		in.
1916.		1917.		3-1-11-13-13 Fire time guilt 1010-1	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. :	R.	Laufende Berwaltung. XXXII. Direkte Steuern.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
15,735 44,514 6,830 2,005 69,085	30 90 —	46,100 - 10,000 - 2,005 -		D. Berwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		19,750 44,200 10,000 2,005 75,955		19,750 44,200 10,000 2,005 75,955
5,725,059 6,403,689 418,148 69,085 11,641,514	14 66 50	4,814,600 - 371,414 - 77,855 -		B. Einkommenssteuer		391,645 75,955	5,610,600 5,439,100 — — 10,582,100	 391,645 75,955
7,252 15 290,132 282,864	_ 15	300,000		XXXIII. Unvorhergesehenes. 1. Erbloser Nachlaß		 1,100,000 1,100,000		 1,100,000 1,100,000

Voranschlag für das Jahr 1918.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1917.)

über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das VII. Gemeindewesen	78,138 20,914 16,263 15,010 10,577 9,287 6,560
über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das VII. Gemeindewesen	20,914 16,263 15,010 10,577 9,287 6,560
$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	16,263 15,010 10,577 9,287 6,560
Grossen Rates aufgestellt worden ist. Er sieht vor: Rohausgaben Fr. 71,248,856 Roheinnahmen	15,010 10,577 9,287 6,560
$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	10,577 9,287 6,560
XIV. Forstwesen	9,287 6,560
Rohausgaben	6,560
The G CAT SEC	1 -00
77.1 1 1 D C.CAT. 55.C	4,503
Ueberschuss der Ausgaben Fr. 6,647,556 Summe der Mehrausgaben Fr. 1,96	61,252
oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Ver-	
waltungszweige in Betracht gezogen werden: Minderausgaben:	
Reinausgaben Fr. 29,460,352 IV Militär Fr	1,635
Reineinnahmen	725
Ueberschuss der Ausgaben Fr. 6,647,556 Summe der Minderausgaben Fr.	2,360
Im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres	
sind höher berechnet: Mehreinnahmen:	
die Ausgaben um Fr. 1,958,892	80,969
VIV Kantonalbank	00,000
und es schilesst mithin der voranschlag VV Staatelagee 22	37,655
fur 1918 ungunsuger an als derjenige VVIV Stammalaterien . 0	95,000
	43,000
TITIT TO "	33,400
Nach Verwaltungszweigen sind die Veränderungen gegenüber dem Jahr 1917 folgende: XVI. Domänen	,
gegenuber dem Jahr 1917 loigende: Nationalbank » 2	22,294
XXV. Gehühren	12,000
	11,980
XXXIII. Unvorhergesehenes (Kriegs - XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau »	1,670
teuerungszulagen) Fr. 800,000 XXXI. Militärsteuer	600
XI. Anleihen	38,568
VIII. Armenwesen	30,000
VI. Unterrichtswesen » 205,212 Name of Final Line and Fin	
A. Bau- una Eisenoannivesen . » 92,455	7 4 000
	74,000
XIII. Landwirtschaft 32,150 XXVIII. Wirtschafts- und Kleinver-	20.000
	20,000
Uebertrag Fr. 1,878,138 Summe der Mindereinnahmen Fr. 39	94,000

Mehrausgaben Minderausgaben	$\mathbf{Fr.}_{\overset{\mathtt{w}}{}}$	1,961,252 2,360	Fr.	1,958,892
Mehreinnahmen			»	1,244,568
Ungünstigeres Ergebnis,				

Die Zunahme der Ausgaben hat zu einem grossen Teil ihre Ursache in der durch die Zeitverhältnisse verschärften wirtschaftlichen Lage. Insbesondere sind die Mehrausgaben für Kriegsteuerungszulagen und das Armenwesen die direkte Folge dieser Lage. Hierbei ist der Mehrbelastung, die sich aus der Abgabe von Brot und Milch zu reduzierten Preisen ergibt, nicht Rechnung getragen. Ueber die Kosten dieser Hilfsaktion wird vorläufig ein Kontokorrent geführt. Die zunehmende Verteuerung fast aller Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel machte auch eine mehr oder weniger grosse Erhöhung der Kredite der meisten Staatsanstalten notwendig, namentlich da, wo die Selbstproduktion ganz fehlt oder ungenügend ist. Des fernern mussten mit Rücksicht auf die Steigerung der Materialpreise eine Anzahl Bureaukosten-Kredite erhöht werden, wenn auch die Begehren der Verwaltungen nach dieser Richtung lange nicht erfüllt wurden.

Die Ungunst der Zeit wirkt auch auf einen Teil der Einnahmen nachteilig ein. Die Mindererträge der Salzhandlung und der Wirtschaftspatentgebühren sind ebenfalls auf diesen Umstand zurückzuführen. Die Salinen waren infolge der erhöhten Kohlenpreise genötigt, unter zwei Malen den Salzpreis zusammen um Fr. 3. — per q. zu erhöhen, und angesichts der andauernden Krisis in der Hotelindustrie ist mit einem abermaligen Rückgang der Einnahmen aus Wirtschaftspatentgebühren zu rechnen. Bei den andern Einnahmsquellen lassen sich höhere Erträgnisse von Belang nur für die direkten Steuern und die Staatskasse erwarten, während die übrigen Mehrerträgnisse nicht so schwer ins Gewicht fallen. Zum Mehrertrag der Kantonalbank ist zu bemerken, dass er mit der Erhöhung des Grundkapitals der Bank zusammenhängt und ihm eine Mehrbelastung des Anleihensdienstes gegenübersteht, indem die Verzinsung des Anteils des Institutes am Anleihen von 1911 mit Amortisation der restanzlichen Kursverluste auf die Staatskasse übergegangen ist. Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgte bekanntlich durch Verrechnung mit dem erwähnten Anleihensanteil.

Die Veränderungen, welche die Besoldungskredite aufweisen, sind in der Regel durch fällig werdende Alterszulagen bezw. durch im Personalbestande eingetretene Mutationen veranlasst.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

3								
E. Staatskanzlei							Fr.	240
H. Regierungsstatthalter	•						>	20
J. Amtsschreibereien .					•		>	4,243
			Z118	an	ıme	n -	Fr.	4.503

Die Ausgaben der Staatskanzlei vermehren sich für Besoldungen der Angestellten und diejenigen der Regierungsstatthalter für die Mietzinsvergütung an die Domänenverwaltung. Die Mehrausgaben der Amts-

schreibereien verteilen sich mit Fr. 200 auf Besoldungen der Amtsschreiber, Fr. 3,300 auf Besoldungen der Angestellten, Fr. 723 auf Bureaukosten und mit Fr. 20 auf Mietzinsvergütung.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

C	Obergerichtskanzlei Amtsgerichte	•	•	•	•	•	•	٠		
Ď.	Amisgerichie	•	•	٠	•	٠	٠	•	>	2,045
₽.	Gerichtsschreibereien		•	•	٠	٠	•		>	2,020
\mathbf{E} .	Staats an walts chaft				٠				*	425
K.	Handelsgericht	•	٠			•			*	2,000
	Summe	der	I	Meh	raı	ısg	abe	en_	Fr.	19,140
	$\it Minder ausgaben$	ı:								
-	100									

	U								
	Betreibungs- und								
J.	Verwaltungsgericht					•		>	1,000
	Summe	der M	inde	rau	ısg	abe	en	Fr.	4,130
		Reine	Mel	hra	usq	abe	$_{en}^{-}$	Fr.	15,010

Die Kosten der Obergerichtskanzlei steigen für Mietzinse um Fr. 13,850 infolge der Erweiterung des Obergerichtsgebäudes. Die Bureaukosten sind um Fr. 300 höher, die Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,500 niedriger veranschlagt. Die Mehrkosten für Amtsgerichte betreffen mit Fr. 1,025 die Besoldungen der Gerichtspräsidenten, mit Fr. 1,000 die Bureaukosten und mit Fr. 20 die Mietzinse. Von den Ausgaben der Gerichtsschreibereien nehmen zu die Besoldungen der Angestellten um Fr. 2,500 und die Mietzinse um Fr. 20, wogegen die Besoldungen der Gerichtsschreiber Fr. 500 weniger erfordern. Die Kosten der Staatsanwaltschaft steigen für Besoldungen der Beamten um Fr. 225 und für Mietzinsentschädigung an die Domänenverwaltung um Fr. 200. Die Besoldungen der Beamten der Betreibungs- und Konkursämter gehen um Fr. 3,750 zurück, hauptsächlich wegen Nichtwiederbesetzung einer Adjunktenstelle in Bern, anderseits werden die Kredite für Bureaukosten und Mietzinse um Fr. 500 und Fr. 120 erhöht. Die Minderausgaben des Verwaltungsgerichtes entfallen auf die Rubrik Entschädigungen der Mitglieder. Wegen Zunahme der Geschäfte bedarf der Kredit für Entschädigungen der Mitglieder des Handelsgerichtes einer Erhöhung von Fr. 1,500, ebenso der Kredit für Bureau- und Reisekosten einer solchen von Fr. 500.

IIIa. Justiz.

Minderausgaben:

C. Inspektorat Fr. 3,500

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . * 2,775 Reine Minderausgaben Fr. 725

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Justizdirektion sind zurückzuführen auf die Anstellung eines Hülfssekretärs und Alterszulagen an einen Angestellten. Die daherigen Mehrbelastungen betragen Fr. 2,375 auf Rubrik Besoldungen der Sekretäre und Fr. 400 auf Rubrik Besoldungen der Angestellten. Die Minderkosten des Inspektorates betreffen die Besoldungen der Beamten. Eine Inspektorstelle wurde nicht wieder besetzt, dafür sind im Kredit Fr. 1,000 für beizuziehende Aushülfe vorgesehen worden.

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben:

Α.	Verwaltungskos	ster	1 (der	P	olia	zeia	lire	ktic	n	Fr.	4,000
В.	Fremdenpolizei	u	nd	Fa	ahn	du	ngs	wes	sen		>	1,000
\mathbf{C} .	Polizeikorps .										>	2,853
D.	Gefängnisse .										>	3,010
	Strafanstalten											5,400
						!	Zus	an	me	n	Fr.	16.263

Die Verwaltungskosten der Polizeidirektion erfahren in Rubrik Besoldungen der Beamten eine Erhöhung von Fr. 4,000 infolge der Errichtung einer Beamtung für die Kontrolle des Lichtspielwesens. Aus dem gleichen Grunde musste der Kredit für Bureaukosten um Fr. 700 erhöht werden. Die Besoldungen der Angestellten beanspruchen Fr. 700 weniger. Der Mehrforderung für Fremdenpolizei und Fahndungswesen liegen erhöhte Druckkosten des Fahndungsblattes zugrunde. Auf den Krediten des Polizeikorps treten Erhöhungen ein für Besoldungen der Beamten, Fr. 250, Bekleidung, Fr. 7,000, und *Mietzinse*, Fr. 100. Für *Sold der Landjäger* sind hingegen Fr. 4,497 weniger erforderlich. Der Bestand des Polizeikorps ist auf 308 Mann angenommen gegenüber 311 in 1917. Die Mehrkosten für Gefängnisse betreffen mit Fr. 3,000 die Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt und Fr. 10 die Mietzinse (D. 2. c.). Die Kredite der Strafanstalten Thorberg und Witzwil, sowie der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald sind in ihrem Nettobetrag unverändert geblieben, weisen aber in den Rubriken Nahrung und Verpflegung vermehrte Kosten auf, die indessen durch Mehrerträgnisse der Landwirtschaft, teilweise auch der Gewerbe und Kostgelder ausgeglichen werden. Bei der Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins ermöglicht der höhere Ertrag der Landwirtschaft bei vermehrten Kosten für Nahrung und Verpflegung und Mindereinnahmen der Gewerbe, die Streichung des bisherigen Beitrages aus dem Alkoholzehntel und eine Reduktion des Nettokredites um Fr. 4,000. Der freiwerdende Anteil aus dem Alkoholzehntel wird der Direktion des Innern zugewiesen. Der Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank mit beschränktem landwirtschaftlichen Betrieb, der sich infolge gekündeter Landpachtverträge noch mehr reduziert, ist eine Krediterhöhung von Fr. 9,400 zugestanden worden.

IV. Militär.

${\it Minder ausgaben:}$	
G. Aufbewahrung und Unterhalt des I materials	
${\it Mehrausgaben}$:	
A. Verwaltungskosten der Direktion Fr. B. Kantonskriegskommissariat . »	. 500 5,470
D. Kasernenverwaltung »	200
E. Kreisverwaltung »	1,300
Uebertrag Fr.	7,470 Fr. 10,105

Uebertrag Fr. 7,470 Fr. 10,105

Mindereinnahmen:

H.	Erlös von ke	ante	ona	len	ιK	rie	qs-				
	material							>>	1,000	>	8,470
			R	eir	ie i	Miı	nde	raus	sgaben	Fr.	1,635

Die Kostenverminderung für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials betrifft mit Fr. 10,000 im speziellen die Rubrik Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung und erfolgt hier mit Rücksicht auf die Ausgaben der letzten Jahre. Die übrigen Minderkosten von Fr. 105 berühren den Anteil Betriebskosten.Der Mehrbedarf für Verwaltungskosten der Direktion, Kasernenverwaltung und Kreisverwaltung hat auf Besoldungen Bezug und als Grund fällig werdende Alterszulagen. Die Mehrkosten des Kantonskriegskommissariates haben ihre Ursache in den um Fr. 5,880 geringern Anteilen der Konfektion und der Werkstätten, von welchen Mindereinnahmen die Minderausgabe für Besoldungen der Angestellten von Fr. 410 abgeht. Der Erlös von altem Kriegsmaterial kann nur mehr auf Fr. 500 veranschlagt werden.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben: B. Protestantische Kirche Fr. 6,760

Minderausgaben: C. Römischkatholische Kirche 200 Reine Mehrausgaben Fr. 6,560

Von den Ausgaben der protestantischen Kirche nehmen nach Massgabe der Bedürfnisse zu die Besoldungen der Geistlichen um Fr. 5,175, die Holzentschädigungen um Fr. 460 und die Leibgedinge um Fr. 3,300, dagegen gehen zurück die Wohnungsentschädigungen um Fr. 1,680 und die Mietzinse um Fr. 495. An Stelle des Loskaufes der Wohnungsentschädigung in Langenthal tritt der vom Grossen Rate am 28. November 1916 beschlossene Loskauf der Wohnungsentschädigung in Burgdorf mit Fr. 20,000. Der Voranschlag der römischkatholischen Kirche erleidet in Rubrik Besoldungen der Geistlichen eine Erhöhung von Fr. 300, in Rubrik Leibgedinge eine Reduktion von Fr. 500.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwe	altung	qsk	oste	en	de	r .	Dir	ekt	ion	u	nd		
		Sync											Fr.	100
В.	Hochs	chule											>>	19,910
\mathbf{C} .	Mittel	schul	en										>	116,932
	Prima													47,925
\mathbf{E} .	Lehre	rbildi	ing	sar	ist	alte	n		·				>	11,995
\mathbf{F} .	Taubs	tumn	ıen	ans	sta	lten							>	3,050
G.	Kunst						•					•	>	5,300
									Zus	am	me	en –	Fr.	205,212

Die Mehrausgabe für Verwaltungskosten der Direktion und der Synode betrifft eine halbe Alterzulage an einen Angestellten. Im Voranschlag der Hochschule sind höher berechnet die Besoldungen der Assistenten um Fr. 500 für zwei Aufbesserungen, die Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,940 für zwei neu errichtete Stellen (Präparator im pathalogischen Institut und Abwart der Tierarzneischule) sowie vermehrte Versicherungskosten und die Besoldungen des Personals der Poliklinik um Fr. 1,442 für vertragliche Mehrentschädigungen an zwei Schwestern. Ferner werden in Anbetracht der Verteuerung der Preise für Heizmaterial, Apparate u. dgl. erhöht die Kredite für Verwaltungskosten um Fr. 16,500, für Lehrmittel und Subsidiaranstalten um Fr. 1,500 und für den botanischen Garten um Fr. 3,360. Diesen Mehrforderungen stehen gegenüber ein Mehrertrag der Matrikelgelder von Fr. 500 und Minderausgaben für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten von Fr. 4,832. Die Besoldungen und Honorare betragen Fr. 1,432 weniger und die Einnahmen Fr. 3,400 mehr (Beitrag der christkatholischen Synode Fr. 500, Bundesbeitrag an die Kosten der Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung Fr. 900 und Anteil an den Kollegiengeldern Fr. 2,000). Von den Mehrausgaben der Mittelschulen werden berührt der Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut mit Fr. 4,800, die Beiträge an Gymnasien und Progymnasien mit Fr. 27,905, die Beiträge an Sekundarschulen mit Fr. 76,652, die Rubrik Inspektion mit Fr. 1,225 und die Pensionen für Mittelschullehrer mit Fr. 6,450. Für die Lehrer der Kantonsschule Pruntrut ist eine Revision der Besoldungen beschlossen worden. Die Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen sind nach den gegenwärtig bestehenden Verpflichtungen veranschlagt mit Einstellung von Reserven von Fr. 15,000 und Fr. 40,000 für allfällig neuentstehende Verpflichtungen. Der Inspektor für den Jura erhält eine fernere Alterszulage von Fr. 225 und dem Inspektor des deutschen Kantonsteils ist die Reiseentschädigung um Fr. 1,000 erhöht worden. Der Kredit für Pensionen entspricht den zur Zeit laufenden Ruhegehalten. Der Nettokredit für Stipendien zeigt eine Reduktion von Fr. 100, herrührend vom erhöhten Zinserträgnis des Kantonsschulfonds. Die Kostenzunahme der Primarschule verteilt sich auf folgende Rubriken: Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen Fr. 23,000, Beiträge an erweiterte Oberschulen Fr. 500, Mädchenarbeitsschulen Fr. 7,000, Schulinspektoren Fr. 3,525, Stellvertretung kranker Lehrer Fr. 2,000, Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder Fr. 400 und hauswirtschaftliches Bildungswesen Fr. 11,500. Die Mehrausgaben für Schulinspektoren sind die Folge gewährter höherer Reise-entschädigungen und diejenigen für Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder ergeben sich aus bewilligten neuen Beiträgen. Die übrigen Mehrausgaben gründen sich auf gesetzliche Bestimmungen. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Kosten des hauswirtschaftlichen Bildungswesens wird um Fr. 4,000 erhöht. Bei den Lehrerbildungsanstalten erfolgen nachstehende Krediterhöhungen: Unterseminar Hofwil Fr. 4,155, Oberseminar Bern Fr. 1,520, Seminar Pruntrut Fr. 2,395 und Seminar Delsberg Fr. 4,670. Sie werden bei den Anstalten mit Konvikt in der Hauptsache bedingt durch vermehrte Kosten der Nahrung und Verpflegung, teilweise auch durch Mindereinnahmen an Kostgeldern (Hofwil) und vermehrte Ausgaben für Stipendien (Pruntrut). Beim Oberseminar kommen in Betracht die Rubriken Beheizung, Beleuchtung etc. und Reiseentschädigungen. Das Seminar Hindelbank weist

Minderausgaben von Fr. 1,745 auf. Ursache hiervon ist, dass die Schülerinnenzahl von 28 auf 16 abnimmt. Am erheblichsten wird dadurch der Ertrag der Kostgelder beeinflusst, während sich die Kosten für Unterricht annähernd gleich bleiben und die Kosten für Verwaltung infolge der der Frau des Direktors bewilligten Entschädigung von Fr. 500 zunehmen. Für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee stellen sich die Kosten für Unterricht, Nahrung und Verpflegung zusammen um Fr. 4,150 höher, wovon Fr. 1000 Mehreinnahmen an Kostgeldern abgehen. Im Abschnitt Kunst ist der Posten Erhaltung von Kunstaltertümern nach Massgabe der bestehenden Bewilligungen um Fr. 2,200 reduziert worden. Neu ist der Kredit Kunsthalle Bern, Beitrag, I. Rate, mit Fr. 7,500, der sich auf einen Grossratsbeschluss stützt. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages sieht folgende Erhöhungen vor: Rohertrag Fr. 6,736, Betriebskosten Fr. 500, Kosten des amtlichen Schulblattes Fr. 400 und Einlage in die Reserve Fr. 5,836.

VII. Gemeindewesen.

Die Bureaukosten sind um Fr. 400 höher angenommen. Neu ist der Posten Develier, Entschädigung, Amortisation, Fr. 20,514. Die Gesamtentschädigung, die s. Z. als Vorschuss verrechnet wurde, beträgt inklusive Prozesskosten Fr. 40,514 und soll in zwei Raten getilgt werden.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direktion			Fr.	600
	Kommission und Inspektoren .				1,875
	Armenpflege				
F.	Kantonale Erziehungsanstalten .	•		>>	6,820
	Zusan	nme	en –	Fr.	249,295

An den erhöhten Verwaltungskosten der Direktion sind beteiligt die Rubriken Besoldungen der Angestellten und Bureaukosten, erstere mit Fr. 200, letztere mit Fr. 400. Die Mehrausgaben für Kommission und Inspektion verteilen sich auf die Kredite Besoldungen, Fr. 375, und Bureau- und Reisekosten, Fr. 1,500. Anlehnend an die Ausgaben des Jahres 1917 werden die Kosten der Armenpflege höher veranschlagt wie folgt: Beiträge für vorübergehend Unterstützte Fr. 170,000, Unterstützungen ausser Kanton Fr. 70,000. Der Voranschlag der Erziehungsanstalt Erlach entspricht in allen Teilen demjenigen des Jahres 1917. Für die Anstalt *Brüttelen* bleibt der Nettokredit unverändert. Die Ansätze für Nahrung, Verpflegung und Mietzins sind zwar erhöht worden, indessen werden die Mehrausgaben durch Mehrerträge der Landwirtschaft und der Kostgelder, sowie eine Minderausgabe für Verwaltung ausgeglichen. Bei den andern fünf Anstalten vermögen die Mehreinnahmen der Landwirtschaft und der Kostgelder (Aarwangen) die Mehrausgaben für Nahrung und Verpflegung nicht ganz zu decken. Es sind daher folgende Erhöhungen der Nettokredite erforderlich: Landorf Fr. 1,000, Aarwangen Fr. 60, Kehrsatz Fr. 1,200, Sonvilier Fr. 3,300 und Loveresse Fr. 1,260.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der D	irektion	des	
Innern			Fr. 200
B. Statistik			» 500
C. Handel und Gewerbe .			
D. Technikum Burgdorf .			» 245
F. Mass und Gewicht			
G. Lebensmittelpolizei			
Summe der M	ehrausga	aben	Fr. 11,788

${\it Minder ausgaben:}$

E.	Technikum	Biel		•	٠	•	•	٠	•	•_	>	1,211
			$R\epsilon$	eine	e N	l eh	rai	ısg	abe	en	Fr.	10,577

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion des Innern betreffen die Besoldungen der Angestellten und für Statistik die Bureau- und Druckkosten. Im Abschnitt Handel und Gewerbe sind neu eingestellt die Posten Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag, Fr. 5,000, und Genossenschaft der Hotelindustrie, Fr. 2,000. Die übrigen Mehrkosten entfallen auf die Handels- und Gewerbekammer, im besondern auf die Rubriken Besoldungen der Beamten, Fr. 250, Bureauund Reisekosten, Fr. 500, und Besoldungen der Angestellten, Fr. 1,760. Die Betriebskosten des Technikums Burgdorf steigen um Fr. 950, die Einnahmen um Fr. 705. Beim Technikum Biel sind die Betriebskosten in den drei Abteilungen zusammen um Fr. 2,804 höher veranschlagt, indessen übersteigen die Mehreinnahmen mit Einschluss des Mindererfordnisses der Postschule für Stipendien die Mehrausgaben um Fr. 1,211. Vermehrte Inspektionskosten der Eichmeister, veranlasst durch Nachschau der Lastwagen, machen eine Erhöhung des bezüglichen Kredites um Fr. 1,000 notwendig. Die Lebensmittelpolizei erfordert mehr für Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc. Fr. 1,000, für Besoldungen der Experten Fr. 600 und für Reisevergütungen Fr. 1,000. Die Rückerstattungen von Analysenkosten sind um Fr. 1,000 höher berechnet und es steigt der Bundesbeitrag in Verbindung mit den Mehrausgaben um Fr. 1,267. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden Fr. 4,770 mehr vorgesehen.

IXb. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B. Gesundheitswesen im allgeme	einen		\mathbf{Fr}	7.390
C. Frauenspital				
E. Irrenanstalt Waldau			>	8,020
F. Irrenanstalt Münsingen .				
G. Irrenanstalt Bellelay			>>	8,000
	Zusam	men	Fr.	64,810

Im Kredit für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten sind 10 sog. Staatsbetten mehr eingestellt. In den Voranschlägen des Frauenspitals und der drei Irrenanstalten musste der abermaligen Preissteigerung auf den Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln, namentlich Brenn- und Heizungsmaterial, Rechnung getragen werden. Es wurden von daher die Ansätze für Nahrung und Verpftegung folgendermassen erhöht: Frauenspital Fr. 30,300, Irrenanstalt Waldau Fr. 60,000, Irrenanstalt Münsingen Fr. 55,000 und Irrenanstalt

Bellelay Fr. 21,000. Die Mehrkosten sollen teilweise gedeckt werden durch eine Erhöhung der Kostgelder, die längst nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu den Auslagen stehen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen sind in den Voranschlägen bereits berücksichtigt. Bei den Irrenanstalten erfahren die Erträge der Landwirtschaft eine mässige Erhöhung und für die Waldau und Bellelay sind auch die Erträge der Gewerbe höher angenommen.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltung	qskos	sten	d	er	zei	ntr	alen	l	Bau	t-		
	verwaltu											Fr.	300
	Kreisverwa	ltun	g									>	
C.	Unterhalt	der	Sta	ats	geb	äu	de		•			>>	5,000
Ε.	Unterhalt of	der	Stre	uss	en							>	40,000
I.	Vermessun	gswe	sen									>	2,760
Κ.	Eisenbahn-	unc	l S	chi	ffal	hrts	swe	sen				>>	44,000
								Zu	sa	mm	en	Fr.	92,435

Die Mehrforderungen für Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und die Kreisverwaltung betreffen die Besoldungen der Angestellten und die Besoldungen der Kreisoberingenieure. Von den Krediten für Unterhalt der Staatsgebäude wird derjenige für Amtsgebäude um Fr. 15,000 erhöht. Für die Erhöhung sind das Steigen der Arbeitslöhne und der Materialpreise, sowie die Zunahme der Gebäude massgebend. Der in 1917 ausgesetzte Kredit von Fr. 10,000 für Pfrundloskäufe fällt dahin. Für den Mehrkredit auf Rubrik Strassenunterhalt sind ebenfalls steigende Arbeitslöhne und Materialpreise bestimmend. Im Abschnitt Vermessungswesen werden sämtliche Besoldungen der Angestellten in eine Rubrik vereinigt, wodurch der bezügliche Kredit um Fr. 12,260 steigt. Ein Teil der Besoldungen wurde bisher unter Rubrik Bureau-und Reisekosten verrechnet, der num um Fr. 9,500 reduziert wird. Die Besoldungen der Angestellten der Abteilung Eisenbahn- und Schiffahrtswesen vermindern sich um Fr. 1,000, da die Abteilung nur noch einen ständigen Angestellten beschäftigt und sich nötigenfalls mit einer Aushülfe begnügen kann. Neu ist der Kredit von Fr. 45,000 für Amortisation der Subvention an die Brienzerseebahn und uneinbringlicher Vorschüsse für Studien von Eisenbahnprojekten.

XI. Anleihen.

Mehrausgaben:

	$R\ddot{u}ckzahlung$										
В.	An leihenskost	en	•	•		•	•		•	>	11,000
					2	Zus	am	ıme	en	Fr.	410,196

Der Aufwand für Anleihensrückzahlung beträgt Fr. 32,000 und der Aufwand für Verzinsung Fr. 367,196 mehr als in 1917. Durch den Uebergang des Anteiles der Kantonalbank am 4% Anleihen von 1911 an die Staatskasse gegen die Erhöhung des Grundkapitals der Bank steigt die Verzinsung dieses Anleihens um Fr. 400,000, während sie für die übrigen Anleihen Fr. 32,804 weniger beansprucht. Die Zunahme der Anleihenskosten betrifft den erwähnten Anleihens-

anteil, für den die Staatskasse die Einlösungskosten und die restanzlich zu amortisierenden Kursverluste übernimmt.

XII. Finanzwesen.

Unverändert.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskos	ten	d	er	Di	rek	ction	ı			Fr.	6,580
В.	Landwirtschaft		ř								>>	18,000
D.	Molkereischule										>	950
E.	Landwirtschaft	lich	e	Wi	nte	rsc	hule	en			>	3,660
F.	Hauswirtschaft	lich	e	Sc	hul	e	ScI	hwa	ana	ļ -		,
	Münsingen										>>	1,960
G.	Fleischschau										>	1,000
							Zus	am	me	n	Fr.	32,150

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion betreffen die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 6,080 und die Bureau- und Reisekosten mit Fr. 500. Infolge Zunahme der Geschäftslast sah sich die Direktion der Landwirtschaft genötigt, ihr Kanzleipersonal um zwei Angestellte zu vermehren und einen bisherigen Aushilfsangestellten in ständigen Dienst zu nehmen. Im Abschnitt Landwirtschaft sind mehr eingestellt für Förderung des Weinbaues im allgemeinen Fr. 11,000, Maikäferprämien Fr. 2,500, Bureau- und Reisekosten Fr. 500, Förderung der Pferdezucht Fr. 3,000 und Hagelversicherung Fr. 12,000. Die Mehrausgaben für Förderung des Weinbaues im allgemeinen stehen in Verbindung mit dem erhöhten Kupfervitriolpreis, diejenigen für Förderung der Pferdezucht mit der zu-nehmenden Bedeutung, die der Pferdezucht gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen zukommt. Für die Erhöhung des Kredites Hagelversicherung fällt in Betracht, dass von der Versicherung mehr Gebrauch gemacht wird und die versicherten Objekte an Wert zugenommen haben. Der Nettokredit für die landwirtschaftliche Schule Rütti bleibt unverändert, indem die Mehrausgaben (für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung) ausgeglichen werden durch erhöhte Kostgelder, sowie Mehreinnahmen der Gutswirtschaft und des Mostereibetriebes. Im Voranschlage der Molkereischule steigen die Betriebskosten um Fr. 4,850, wovon Fr. 4,000 auf Rubrik Nahrung kommen. Dagegen nehmen die Kostgelder um Fr. 1,600 und der Bundesbeitrag um Fr. 300 zu. Für die Molkerei wird ein Reinbertein und State der State d ertrag von Fr. 2,000 berechnet. In 1917 gleichen sich Einnahmen und Ausgaben aus. Der Nettokredit der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti reduziert sich um Fr. 440. Die Kosten für Unterricht, Nahrung und Verpflegung sind um Fr. 7,245 höher veranschlagt; diesen Mehrausgaben stehen aber Mehreinnahmen gegenüber an den erhöhten Kostgeldern, Fr. 7,600, und dem Bundesbeitrag, Fr. 85. Der landwirtschaftlichen Winterschule Schwand-Münsingen werden Fr. 1,200 und der landwirtschaftlichen Winterschule Pruntrut Fr. 2,900 mehr zur Verfügung gestellt. Die Mehrausgaben, die in der Hauptsache die Nahrung und die Verpflegung berühren, werden zum grösseren Teil durch die erhöhten Kostgelder gedeckt. Der Voranschlag für die hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen sieht eine

Schülerinnenzahl von 132 vor gegen 70 in 1917. Dementsprechend vermehren sich die Kosten, insbesondere diejenigen für Nahrung und Verpflegung, aber sie werden durch Mehreinnahmen an Kostgeldern, deren Ansatz auch hier erhöht wurde, und an Bundesbeitrag bis auf Fr. 1,960 ausgeglichen. Von den Krediten für Fleischschau erfährt derjenige für Instruktionskurse, deren Abhaltung sich auf Bundesvorschriften stützt, eine Erhöhung von Fr. 1,000.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

Α.	Verwaltungs	kost	en	$d\epsilon$	er	zen	tre	alen	1	For	st-		
В.	verwaltur Forstpolizei												
								Zus	an	nme	en_	Fr.	9,287

Der zentralen Forstverwaltung ist für ihre Bureauund Reisekosten ein Mehrkredit von Fr. 400 zugestanden worden. Die Mehrkosten der Forstpolizei
verteilen sich auf die Reisekosten der Forstmeister
Fr. 800 und der Kreisoberförster Fr. 2,500; ferner auf
die Besoldungen und Mietzinse der letzteren Beamten
mit Fr. 1,887 und Fr. 1,650, endlich mit Fr. 5,500 auf
Rubrik Oberbannwarte und Waldaufseher. Forstmeister
und Kreisoberförster kommen in den Fall, mehr zu
reisen, zudem zu erhöhten Fahrtaxen. Den das Bureau
selbst beschaffenden Kreisoberförstern ist die bezügliche Entschädigung auf Fr. 300 erhöht worden. Die
Ausdehnung der Forstpolizei nach Vorschrift des
Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar 1917 verlangt
die Schaffung von 6 neuen Oberbannwartstellen. Der
Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster nimmt um Fr. 3,450, der Hälfte der Mehrausgaben, zu.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag Fr. 11,980

Dem erhöhten Abgabesatz entsprechend wird der Ertrag der Hauptnutzungen um Fr. 40,230 höher veranschlagt. Ferner sind höher angenommen die Erträge der Zwischennutzungen und der Waid- und Lehenzinse, für erstere um Fr. 8,200, für letztere um Fr. 1,500. Für die Wirtschaftskosten ergibt sich eine Mehrbelastung von Fr. 32,500, nämlich: Weganlagen Fr. 5,000, Rüstlöhne Fr. 22,000, Steigerungs- und Verkaufskosten Fr. 500 und Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden Fr. 5,000. Nach dem neuen Wirtschaftsplan sind für Weganlagen jährlich Fr. 75,000 zu verwenden. Die Ansätze für Rüstlöhne und Steigerungs- und Verkaufskosten lehnen sich an die Ausgaben des Jahres 1916 an. Mit der Erhöhung des Kredites für Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden wird dem vermehrten Bedürfnis Rechnung getragen. Von den Beschwerden bedürfen die Gemeindesteuern einer Erhöhung von Fr. 3,000, während für Schwellenmaterial eine Reduktion von Fr. 1,000 stattfinden kann. Beide Veränderungen erfolgen auf Grund der Rechnung von 1916. Der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster erfährt in Uebereinstimmung mit dem Gagenposten unter Forstwesen eine Erhöhung um Fr. 3,450.

XVI. Domänen.

Der Ertrag steigt infolge Neubauten, Ankäufen und Schatzungserhöhungen um Fr. 41,400. Aus den gleichen Ursachen nehmen die Brandversicherungskosten um Fr. 3,000 und die Gemeindesteuern um Fr. 2,000 zu. Für Kulturarbeiten und Verbesserungen werden Fr. 3,000 mehr vorgesehen zwecks Tilgung der Kosten für Verbesserung der Domäne Bellelay.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 24,040

Auf Grund des Standes der Domänenkasse auf 30. Juni 1917 bringen die Guthaben Fr. 14,600 weniger ein, während die Verzinsung der Passiven Fr. 9,440 mehr erfordert.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 43,000

Der Rohertrag ist um Fr. 77,000 höher veranschlagt, wobei Fr. 50,000 mehr für Einlage in den Reservefonds vorgesehen sind. Die Verwaltungskosten sind um Fr. 34,000 höher berechnet.

XIX. Kantonalbank.

Mehrertrag Fr. 500,000

Gemäss dem um Fr. 10,000,000 erhöhten Grundkapital nimmt der Reinertrag der Kantonalbank um Fr. 500,000 zu.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 237,655

An diesem Mehrertrag sind beteiligt die Zinsen von Obligationen mit Fr. 13,000, von Aktien mit Fr. 157,000, von Vorschüssen an Spezialverwaltungen mit Fr. 9,000 und von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen mit Fr. 58,655.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen gegen 1917.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 1,670

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt Fr. 1,170 mehr. Die Jagdpatentgebühren sind um Fr. 4,000 höher angenommen und damit in Uebereinstimmung die Anteile der Gemeinden um Fr. 1,000. Die Errichtung einer neuen Wildhüterstelle, Alterszulagen an die bisherigen Wildhüter und Anschaffungen für Ausrüstungen veranlassen um Fr. 2,300 höhere Aufsichts- und Bezugskosten, ergeben aber auch eine um Fr. 470 erhöhte Vergütung der Eidgenossenschaft. Im Voranschlag für Fischerei

ist erhöht der Reinertrag der Fischzuchtanstalt um Fr. 200 und reduziert der Posten Rechtskosten um Fr. 100. Die Einnahmen des Bergbauregals gehen in Rubrik Stockernsteinbruch, Ausbeutung, um Fr. 300 zurück.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 374,000

Wie hievor erwähnt, ist der Ankaufspreis des Kochsalzes um Fr. 3. — per q. gestiegen. Dies reduziert den Ertrag auf dieser Salzart beim gegenwärtigen Verkaufspreis um Fr. 370,000. Weitere Preisaufschläge der Salinen sind nicht ausgeschlossen. Die Betriebskosten stellen sich höher um Fr. 1,000 auf Rubrik Vergütungen für Barzahlung und um Fr. 3,000 für verschiedene Betriebskosten.

XXIV. Stempelsteuer.

Mehrertrag Fr. 95,000

Der Rohertrag dieser Steuer wird um Fr. 100,000 höher angenommen und die Kosten für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte um Fr. 5,000. Bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben werden die Berechnungen des Voranschlages wesentliche Veränderungen erfahren.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 12,000

Die Mehreinnahmen haben Bezug auf die Rubriken Handelsgericht, Fr. 2,000, Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion, Fr. 3,000, Gebühren der Handelsund Gewerbekammer, Fr. 1,000, und den neuen Posten Gebühren der Lichtspielkontrolle, Fr. 6,000. Weitere Aenderungen erscheinen nicht angängig.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer

und

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Wie 1917.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Minderertrag Fr. 20,000

Mit Rücksicht auf den Rückgang der Patentgebühren in 1917 werden diese von Fr. 1,040,000 auf Fr. 1,020,000 festgesetzt. In 1918 kommen sämtliche Patente zur Erneuerung und es sind für die daherigen Auslagen die Bezugskosten um Fr. 3,000 höher berechnet.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* ist gleich hoch angenommen wie für 1917. Die Anteile am für *Bekämpfung des Alko-*

holismus zu verwendenden Zehntel erleiden eine Aenderung in dem Sinne, dass mehr erhalten: Unterrichtsdirektion Fr. 4,000 und Direktion des Innern Fr. 4,770, wogegen der Polizeidirektion Fr. 5,330 und der Reserve Fr. 3,440 weniger zugewiesen werden.	$\begin{tabular}{lllllllllllllllllllllllllllllllllll$
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.	Bezugsprovisionen Fr. 20,231 Minderausgaben :
Mehrertrag Fr. 22,294	Besoldungen der Angestellten Fr. 1,900
Die Entschädigung für die eingegangene Noten- emission der Kantonalbank reduziert sich um Fr. 10,000, während die Entschädigung pro Kopf der Wohnbe- völkerung sich um Fr. 32,294 erhöht.	XXXIII. Unvorhergesehenes.
volkerung sich um Fr. 52,254 erhöht.	Mehrausgaben Fr. $800,000$
XXXI. Militärsteuer. Mehrertrag	Der Mehrbedarf betrifft die Kriegsteuerungszulagen, die nach dem Dekret vom 30. Mai 1917 eine Ausgabe von rund Fr. 1,100,000 veranlassen.
Sämtliche Ansätze sind die nämlichen wie für das Jahr 1917, ausgenommen die Besoldungen des Adjunkten und der Angestellten, für welche der Bedarf um Fr. 600 geringer ist.	Bern, den 5. November 1917.
11. 000 geringer isc.	$Der\ Finanz direktor:$
XXXII. Direkte Steuern.	Scheurer.
Mehrertrag	
Die Veränderungen gegen 1917 sind folgende:	
Mehreinnahmen:	
Grundsteuer: Im alten Kanton	Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.
Im alten Kanton	Bern, den 13. November 1917.
Einkommenssteuer I. Klasse: Jm alten Kanton	20/19/ 401 20/19/01/01/02/ 2011/
Im Jura » 146,000	Im Namen des Regierungsrates
Einkommenssteuer II. Klasse: Im alten Kanton	der Vizepräsident Simonin,
Einkommenssteuer III. Klasse: Im alten Kanton	der Kanzleisubstitut Eckert.
Summe der Mehreinnahmen Fr. 704,100	Alonor u,

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 22./26. November 1917.

Revision der Staatsverfassung

Aufhebung von Art. 33; letzter Absatz.

(Motion F. v. Fischer betreffend Direktionswechsel.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Art. 33 letzter Absatz der Staatsverfassung des Kantons Bern, lautend:

«Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr «als zwei vollständige Amtsperioden nacheinan-«der, von einer Gesamterneuerung an gerechnet, «der nämlichen Direktion (Art. 44 St.-Verf.) «vorstehen»

wird aufgehoben.

2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 22. November 1917.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 26. November 1917.

Im Namen der grossrätlichen Kommission der Präsident Kindlimann.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

das Gesetz betreffend die Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern.

(November 1913/April 1917.)

Die Neugestaltung unseres Zivilprozessverfahrens im Jahre 1883 vermochte trotz verschiedener anerkennenswerter Verbesserungen den Hoffnungen, die sich an sie geknüpft hatten, nicht zu entsprechen. Das Verfahren blieb nicht viel weniger schwerfällig als früher, und der Bürger musste sich nach wie vor sein Recht mit einem Aufwand an Zeit und Kosten erkämpfen, der nur allzuoft mit der Bedeutung der Streitsache in keinem rechten Verhältnis stand. Juristen und Laien beklagten sich immer wieder über diesen Zustand und verlangten, dass endlich einmal gründlich Abhülfe getroffen werde.

Am 28. Dezember 1898 reichten Grossrat Lenz und eine Reihe Mitunterzeichner beim Grossen Rat eine Motion ein, durch die Bericht und Antrag über die Ausführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Zivilprozesses verlangt wurde. Der Grosse Rat behandelte die Motion am 19. September 1899; nachdem Grossrat Lenz sie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Angelegenheit und die vielfachen Mängel des gegenwärtigen Zustandes begründet hatte, wurde sie im Einverständnis mit dem Regierungsrat erheblich erklärt.

Gestützt auf den erhaltenen Auftrag ersuchte der damalige Justizdirektor, Regierungsrat Kläy, Herrn Alexander Reichel, damals Professor an der juristischen Fakultät der Hochschule Bern, den Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung auszuarbeiten. Herr Reichel war für diese Aufgabe sowohl durch seine langjährige Praxis als Anwalt, wie durch seine wissenschaftliche Tätigkeit in vorzüglicher Weise vorbereitet und bot alle Gewähr für eine Vorlage, die den Anforderungen unserer Zeit im allgemeinen und den Verhältnissen des Kantons Bern im besondern in allen Richtungen Rechnung trug.

Er legte zu Ende des Jahres 1904 einen vollständigen Entwurf des neuen Gesetzes vor. Die Ver-

besserung gegenüber der bestehenden Ordnung wurde in einer Verstärkung der richterlichen Gewalt, einer weitgehenden Beschränkung der Eventualmaxime und einer Vereinfachung des Instanzenzuges gesucht; daneben wurden naturgemäss in einer grossen Zahl von einzelnen Punkten die Erfahrungen, die bei uns und anderswo gemacht worden sind, berücksichtigt.

Der Entwurf wurde zunächst von einer Kommission durchberaten, die Herr Justizdirektor Simonin leitete und der ausser dem Verfasser die Herren Oberrichter Schorer, Professor Dr. Thormann und Fürsprecher F. Zeerleder angehörten. Das so bereinigte Projekt wurde dem Druck übergeben und den beteiligten Kreisen zugänglich gemacht. Herr Reichel, der unterdessen zum Mitglied des Bundesgerichts gewählt worden war, legte sein Werk am 27. November 1905 dem bernischen Juristenverein vor. (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 42, Seite 1 und ff.) Während bei diesem Ánlass mehr die Grundzüge beleuchtet und verhandelt wurden, erfuhren die Einzelheiten in mehreren gemeinsamen Sitzungen des Juristenvereins und des Anwaltsverbandes eine eingehende Prüfung. In allen diesen Verhandlungen wurde der Entwurf in seinen Grundzügen gutgeheissen; die Abänderungsvorschläge bezogen sich auf verhältnissmässig unbedeutende Be-

Sie wurden vom Redaktor geprüft und soweit er ihnen zustimmen konnte, zur Aufnahme in den Entwurf vorgeschlagen, (Abänderungsvorschläge vom Juli 1906).

Der Anwaltsverband befasste sich mit dem Gegenstand neuerdings in seiner ordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juli 1906 in Thun und in einer besondern Sitzung vom 12. Januar 1907. Die Referate dieser letztern Sitzung, gehalten von den Herren Professor Dr. Blumenstein und Fürsprecher Scheu-

rer, finden sich im Band 43, Seite 177 und 233 der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.

Die endgültige Fassung erhielt der Entwurf durch die oben erwähnte Kommission, die durch die Herren Oberrichter Dr. Thormann und Fürsprecher Scheurer verstärkt worden war und die im Juli 1907 ihre Arbeit abschloss. Ergänzt durch die von Herrn Bundesrichter Reichel verfassten Motive wurde der Gesetzesentwurf im Sommer 1907 von der Justizdirektion dem Regierungsrat unterbreitet.

Zur Beratung in dieser Behörde ist er nicht gelangt. Zuerst ging ihm die Verfassungsänderung vor, durch die der Grund für eine neue Gerichtsorganisation gelegt wurde (Volksabstimmung vom 3. November 1907); dann kam das Gesetz über die Gerichtsorganisation selber (Volksabstimmung vom 3. Februar 1909) und nachher traten in den Vordergrund die Arbeiten für die Einführung des neuen Zivilgesetzbuches, die seit dem Jahre 1909 die gesamte Zeit, der mit der Justizgesetzgebung in erster Linie betrauten Behörden in Anspruch nahmen.

Die Einführung des neuen Zivilrechtes gab Anlass zu Vorschriften zivilprozessualer Natur. Die Kantone mussten in einer Menge von Fällen die Behörden bestimmen, denen in gewissen Streitfällen die Entscheidung zukam, und sie mussten auch feststellen, in welchem Verfahren der Streit durchzuführen sei. Da es sich meistenteils um Streitfragen handelte, die möglichst rasch und billig entschieden werden mussten, konnte nicht die Rede davon sein, die betreffenden Rechtsstreitigkeiten ins ordentliche Verfahren zu verweisen. Es wurde infolgedessen dem Grossen Rat der Auftrag erteilt, durch Dekret ein neues Verfahren einzuführen.

Es war dabei ohne weiteres gegeben, dasjenige Verfahren zu wählen, das im fertig vorliegenden Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung vorgesehen war. So sind denn die Vorschriften des Dekretes wesentlich dem Entwurf vom Juli 1907 entnommen. Wie der Titel zeigt, wurden sie auch als Grundlage für das Verfahren vor dem Handelsgericht benutzt.

Seit 1. Januar 1912 ist das neue Verfahren erprobt worden; sowohl die erstinstanzlichen Gerichte als die Abteilungen des Obergerichtes, insbesondere aber das Handelsgericht, haben Gelegenheit gehabt, es anzuwenden und sich über seine Brauchbarkeit und seine Vorzüge gegenüber dem bisherigen Prozessgang ein Urteil zu bilden. Das Urteil lautet glücklicherweise übereinstimmend durchaus erfreulich und günstig. Das Handelsgericht war in der Lage, eine Reihe von Streitigkeiten, die dem Umfang und dem Streitwert nach nicht unerhebliche Schwierigkeiten boten, in wenigen Wochen und Monaten zu entscheiden, während nach dem bisherigen Verfahren ein Jahr und mehr hiezu notwendig gewesen wäre. Ebenso haben die erstinstanzlichen Gerichte viele Fälle in ungewohnt einfacher und rascher Art erledigt oder zum endgültigen Entscheid vor die obere Instanz gebracht. Sozusagen einstimmig ist die Genugtuung der Richter über die einflussreichere und würdigere Stellung, die sie erhalten haben und die zweifellos ihre Tätigkeit günstig beeinflussen wird. Es ist sicher, dass bei richtiger Anwendung der neuen Vorschriften das Ziel einer raschen und billigen Rechtsprechung erreicht werden kann.

Naturgemäss ist durch den Erlass des sogen. Prozessdekretes die Einheit in unserem Zivilprozesswesen erheblich gestört worden. Die neuen Vorschriften stehen mit der bisherigen Ordnung, die für die Mehrzahl der Fälle noch gilt, im grundsätzlichen Widerspruch. Sie bilden zudem nicht ein abgeschlossenes, vollständiges System, sondern sie müssen aus der allgemeinen Zivilprozessordnung ergänzt werden, was bei dem verschiedenen Charakter der beiden Erlasse im einzelnen zu grossen Schwierigkeiten Anlass gibt. Ferner ist die Grenze zwischen den Gebieten, in denen das eine und das andere Recht zur Anwendung kommen soll, nicht überall ganz klar. Es ist natürlich, dass aus diesen Gründen der gegenwärtige Zustand möglichst bald durch eine einheitliche Ordnung ersetzt werden sollte.

Diesem Wunsche haben der Grosse Rat sowohl als das Obergericht und der Juristenverein wiederholt Ausdruck gegeben; er ist auch bei einer Umfrage, welche die Justizdirektion bei den erstinstanzlichen Gerichten und den Anwälten veranstaltet hat, vielfach geäussert worden. Der bernische Juristenverein insbesondere hat nach einem Vortrag von Herrn Oberrichter Trüssel (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 48, Seite 589, ff.) am 26. Oktober 1912 fogenden Beschluss gefasst: Der bernische Juristenverein bezeichnet den gegenwärtigen Zustand der nebeneinander bestehenden grundsätzlich verschiedenen Prozessverfahren als unhaltbar; er hält daher die Durchführung der gesamten Zivilprozessreform auf der Grundlage des Entwurfes Reichel und des Prozessdekretes für dringend notwendig und spricht den Wunsch aus, die kompetenten Behörden möchten ungesäumt und nachdrücklich an die Verwirklichung dieses Postulates gehen.

Gestützt auf diese Sachlage hat der Regierungsrat der Justizdirektion am 29. Oktober 1912 den Auftrag erteilt, ihm zu Handen des Grossen Rates so rasch wie möglich den Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung vorzulegen

ordnung vorzulegen.

Die Weisung ging von der Annahme aus, dass es nicht möglich sei, den Entwurf von 1907 ohne neue Bearbeitung den gesetzgebenden Behörden zu unterbreiten. Er konnte wohl in seinen Grundsätzen und Hauptbestandteilen ohne weiteres als Grundlage dienen, musste aber in vielen Einzelheiten geändert werden. Seit 1907 sind in unserer Gerichtsorganisation wesentliche Aenderungen eingetreten, ferner hat das materielle Zivilrecht eine vollständige Neugestaltung erfahren und ebenso sind verschiedene Gebiete der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit neu geordnet worden. Zudem verlangten die vielfachen Erfahrungen, welche die Anwendung des sogen. Prozessdekretes gebracht hatte, ihre Berücksichtigung.

Herr Bundesrichter Reichel, an den sich die Justizdirektion in erster Linie wandte, lehnte den Auftrag,
eine neue Fassung des Entwurfes auszuarbeiten, ab,
erklärte sich aber in verdankenswerter Weise bereit,
an den Arbeiten in anderer Stellung teilzunehmen.
Dagegen übernahm Herr Oberrichter Dr. Trüssel auf
Wunsch der Justizdirektion die Aufgabe. Er legte
im Juni 1913 die neue Fassung vor. Die Berücksichtigung der oben erwähnten Einzelheiten hatte mehr
Zeit und Arbeit gekostet, als ursprünglich angenommen worden war.

Die Justizdirektion ersuchte eine Reihe von Männern der Wissenschaft und der Praxis um Begutachtung des neuen Entwurfes, wobei sie der Ansicht Ausdruck gab, dass an den Grundlagen nichts mehr geändert werden sollte und es sich mehr um Prüfung der Ausgestaltung handle, welche die Grundsätze erfahren hatten. Es äusserten sich teils schriftlich teils mündlich in direktem Verkehr mit Herrn Oberrichter Dr. Trüssel die Herren Oberrichter Dr. Ed. Thormann, Oberrichter Merz, Prof. Dr. Ph. Thormann, Prof. Dr. Blumenstein und Fürsprecher Dr. Dürrenmatt.

Im Auftrag der Justizdirektion prüfte Herr Oberrichter Dr. Trüssel die gefallenen Bemerkungen und Anträge, verarbeitete sie, soweit er ihnen beistimmen konnte und stellte den endgültigen Wortlaut des Gesetzesentwurfes fest. Die Motive wurden auf Grund

derjenigen vom Jahre 1907 neu bearbeitet.

Wir legen Ihnen diesen neuen Entwurf hiermit zu Handen des Grossen Rates vor. Wir haben ihn zugleich neuerdings allen Beteiligten zugesandt mit dem Ersuchen, uns allfällige Vorschläge jeder Art so rechtzeitig zu zuleiten, dass sie noch vor der ersten Beratung im Grossen Rat geprüft werden könnten.

Wir sind der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Gestalt enthält, was für unsere Verhältnisse passt und was uns die gewünschten Fortschritte bringen kann. Wir sprechen den lebhaften Wunsch aus, dass ihm sobald als möglich die Beratung in den Behörden und die Vorlage vor das Volk zuteil werden möchten. Die Verhältnisse sind heute so, dass die neue Vorlage von allen Seiten als eine dringend notwendige Verbesserung angesehen wird; es liegt darin zugleich die Gewähr, dass sie überall gute Aufnahme und Förderung finden wird.

Bern, im November 1913.

Der Justizdirektor: Scheurer.

Nachtrag.

Dem vorstehenden historischen Bericht ist heute noch folgendes beizufügen:

Der regierungsrätliche Entwurf einer Zivilprozessordnung, welchen der vorstehende Vortrag einleitete, trägt das Datum vom 26. Mai 1914. Am 3. Juni 1914 bestellte der Grosse Rat zur Beratung dieses Entwurfes eine 15-gliedrige Kommission, bestehend aus den Herren Grossräten Pfister (Präsident), Dr. Dürrenmatt (Vizepräsident), Berger, Dr. Boinay, Dr. Brüstlein, Favre, Hadorn, Merguin, Nyffeler, Peter, Rossé, Segesser, Siegenthaler, v. Steiger und Albrecht. Als Sekretär der Kommission funktionierte Herr Ober-gerichtsschreiber, nunmehr Bundesanwalt Stämpfli und nach dessen Demission Herr Obergerichtsschreiber Dr. Leuch. Diese Kommission, deren Arbeiten durch den Ausbruch des Weltkrieges und die Mobilisation der Armee verzögert wurden, beriet die Vorlage in eingehender Weise in ihren Sitzungen vom 6.—9. Dezember 1915, vom 14.—16. Februar 1916 und 10. Mai 1916. Den Verhandlungen wohnten als Referenten mit beratender Stimme Justizdirektor Merz und Oberrichter Dr. Trüssel bei. Das Resultat dieser Beratung wurde von der bestellten Redaktionskommission, bestehend aus den Herren Kommissionspräsident Pfister, Grossrat Dr. Brüstlein, Justizdirektor Merz und Oberrichter Dr. Trüssel unter Beiziehung des Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Thormann überprüft und bereinigt. Die Schlussberatung fand, nachdem auch der Regierungsrat zu den Anträgen der Kommission Stellung genommen hatte, am 27. April 1917 statt und führte zur Annahme des vorliegenden gemeinsamen Entwurfes des Regierungsrates und der Kommission.

Die französische Uebersetzung wurde von Herrn Oberrichter Dr. Mouttet unter Mithülfe des Ueber-

setzerbureaus der Staatskanzlei besorgt.

Der Entwurf, wie er heute vorliegt, ist das Ergebnis langer und gründlicher Arbeit der vorberatenden Behörden. Die Grundlagen des Entwurfes Reichel sind im wesentlichen beibehalten worden. Sie haben sich in der mehr als fünfjährigen praktischen Anwendung des Prozessdekretes wohl bewährt und wir dürfen die zuversichtliche Hoffnung hegen, dass sie, auf das allgemeine Zivilprozessverfahren übertragen, den notwendigen Fortschritt der Beschleunigung und Verbilligung der Prozesse bringen werden.

Bern, im Juni 1917.

Der Justizdirektor: Merz.

Die nachfolgenden Motive stammen in ihrer ursprünglichen Fassung von Herrn Bundesrichter Dr. Alexander Reichel, damals Professor der Rechte in Bern; sie leiteten unter dem Titel « Motive zum Entwurf einer Zivilprozessordnung für den Kanton Bern » den Gesetzes-Entwurf der Justizdirektion vom 15. Juli 1907 ein. Die Motive Reichel wurden sodann durch Herrn Oberrichter Dr. Trüssel in Bern bei Anlass seiner Ueberarbeitung des Gesetzes-Entwurfes im Jahre 1913 ergänzt und teilweise neu bearbeitet; diese Fassung ist dem regierungsrätlichen Gesetzes-Entwurf vom November 1913/Mai 1914 vorgedruckt. Eine letzte Ueberarbeitung einzelner Teile im Sinne der Anpassung an die im Laufe der Beratung der grossrätlichen Kommission vorgenommenen Aenderungen wurde durch die Justizdirektion besorgt.

Motive

zum

Entwurf einer Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

(Juni 1917.)

Seit es einen geordneten Zivilprozess gegeben hat, stehen sich zwei gegensätzliche Prinzipien gegenüber: das Interesse an einer gründlichen und gerechten Entscheidung und das Interesse an einer raschen Erledigung des Prozesses. Es war von jeher das Streben einer jeden Gesetzgebungspolitik, diese beiden Interessen, so gut es eben gelingen mochte, miteinander zu verbinden. Es darf dabei hingewiesen werden auf den Zusammenhang, der zwischen Prozess und Gerichts-organisation besteht. Selbst wenn es gelingen sollte, die beiden Gegensätze in annehmbarer Weise zu verbinden, einen Zivilprozess zu schaffen, der eine gerechte Entscheidung in nicht allzulanger Frist ermöglicht, so wird die richtige Ausführung immer zu einem grossen Teil von der Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte und nicht zum wenigsten durch die Anwälte abhängen. Es muss also bei der Abfassung einer Zivilprozessordnung immer mit Rücksicht genommen werden auf die ausführenden Organe, die berufen sind, in der Praxis das Gesetz zu handhaben. Wir haben - zumal nach den guten Erfahrungen, welche die Handhabung des Verfahrens nach dem Prozessdekret vom 10. November 1911 bisher gezeitigt hat Vertrauen sowohl zu unsern bernischen Gerichten als zu dem Anwaltsstande, dass beide die erforderlichen Eigenschaften und den guten Willen haben, die Grundsätze des neuen Gesetzes zur richtigen und für die Volksgenossen, welche den Schutz der Gerichte anzurufen gezwungen sind, wohltätigen Anwendung

Immerhin ist mit dem guten Willen nicht alles getan. Es muss darauf Bedacht genommen werden, dem Stande, welchem die Ausübung der Justiz anvertraut ist, diejenigen intellektuellen Kräfte zu erhalten, und neu zuzuführen, welche geeignet sind, den neuen Ideen Leben und Bedeutung zu verschaffen. Dabei wird nach der Tendenz des Entwurfes das Hauptgewicht auf den Richter zu legen sein. Wir möchten es nicht unterlassen, schon hier darauf hinzuweisen, dass die bestehende Organisation der Erstinstanzgerichte den erhöhten Anforderungen auf die Dauer kaum genügen wird. Die Gründe sind bekannt. Verschiedene unserer Amtsbezirke sind zu klein, um einen Richter voll zu beschäftigen, der geringen Arbeitslast entsprechen auch die Besoldungen, weshalb es immer schwieriger werden dürfte, die Richterstellen mit tüchtigen Juristen zu besetzen. Ein wirksames Mittel zur Abhülfe könnte vielleicht ohne Abänderung der territorialen Einteilung in der schon

von verschiedener Seite vorgeschlagenen Vereinigung der Funktionen einzelner Gerichtspräsidenten in einer Hand gefunden werden. Wir begnügen uns, auf diese schon häufig erörterte Frage neuerdings aufmerksam zu machen. Näher auf sie einzutreten, ist hier nicht der Ort.

Wenn man den heutigen Zustand näher untersucht, so wird man nicht sagen können, dass der Zustand der Rechtspflege im Kanton Bern ein schlechter genannt werden kann. Es wird gründlich und gerecht Recht gesprochen; aber bis das Endurteil, besonders in Fällen, die der Weiterziehung an die obere kantonale oder an die Bundesinstanz unterliegen, ergeht, vergeht Zeit, viel Zeit. Und je länger der Prozess dauert, desto mehr Kosten entstehen. Dabei hört man auch nicht selten klagen darüber, dass die Formen der Prozessordnung so enge gehalten sind, dass das materielle Recht darunter leidet.

Während man nun früher die Schäden des Prozesses hauptsächlich durch eine möglichst ausgiebige Verwertung der Mündlichkeit, das heisst durch ein unmittelbares Vorbringen des Prozessstoffes vor dem erkennenden Gerichte glaubte heilen zu können, neigt man heute eher zur Ansicht, in einer Verstärkung der prozessleitenden Gewalt des Richters das Mittel zu finden, um sowohl eine ausreichende Grundlage für die Sachentscheidung als insbesondere auch eine möglichste Verhinderung von Verschleppungen des Prozessganges zu erzielen. Dabei beschränkt man sich nicht mehr darauf, dem Richter bloss die formelle Prozessleitung einzuräumen, kraft deren ihm in der Hauptsache lediglich die Ueberwachung der äusseren Form, des Ganges des Verfahrens zusteht, sondern man rüstet ihn zudem mit der materiellen Prozessleitungsgewalt aus, womit er die Befugnis erhält, einerseits auf die Parteien einzuwirken, um sie Vervollständigung ihrer Angriffs- und Verteidigungsmittel zu veranlassen, anderseits aber auch direkt und von Amtes wegen die Erforschung der materiellen Wahrheit selbst zu betreiben. — Man hatte früher geglaubt, dass der Zivilprozess, weil zur Anerkennung und zwangsweisen Durchsetzung von Privatrechten bestimmt, von dem Willen der Parteien in weitgehendstem Masse abhängig sein müsse. Die von diesem Gedanken beherrschte sogenannte Verhand-lungsmaxime beruht darauf, dass der Richter nur in denjenigen Fällen, in welchen es ihm durch das Gesetz gestattet ist, von Amtes wegen vorzugehen hat und im übrigen für sein Handeln an die Anträge der Parteien gebunden bleibt.

Der gegenwärtige Entwurf verkehrt diesen in § 65 unseres gegenwärtigen Prozesses enthaltenen Grundsatz in sein Gegenteil, indem er in Art. 89 bestimmt:

«Der Richter und die Gerichte handeln von Amtes wegen, soweit sie nicht auf den Antrag einer Partei verwiesen sind.»

Damit ist die Pflicht des Richters aufgestellt, die Führung des Prozesses in seiner Hand zu behalten. Was die Parteien wollen, ist, dass der Richter möglichst rasch einen Entscheid über die zwischen ihnen streitige Frage treffe. Damit er das kann, muss er über die Leitung des Prozessganges Gewalt haben, um ihn zu seinem natürlichen Abschlusse, dem Urteil zu bringen. An der Beschleunigung dieses Endresultates haben nicht nur die Parteien ein Interesse, sondern die Gesamtheit des Volkes; denn davon hängt es ab, ob im Staate eine gesicherte und rasche Justizpflege besteht oder nicht.

Mit dieser Betonung der Richterpflicht hängt auch die gesetzliche Festlegung der Kassation eines ganzen Verfahrens von Amtes wegen zusammen. Dieses Institut war von der Praxis des Appellationshofes schon eingeführt worden, wurde aber vielfach angefochten (vgl. Zeerleder, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XXII. p. 207 ff. und Krentel, idem, XXXIV. p. 256 ff.), weil ihm die gesetzliche Grundlage fehlte. Die Aufhebung eines Verfahrens, welches unter Verletzung wesentlicher Vorschriften des Prozesses durchgeführt worden ist, ist aber nichts anderes, als ein Akt der Disziplinargewalt des oberen Gerichtes, welches dafür zu sorgen hat, dass der Richter seiner Pflicht, den Prozess richtig zu leiten, nachkommt.

Aus der Prozessleitungsgewalt des Richters ergeben sich eine ganze Reihe von Konsequenzen: Vor allem die in Art. 89 statuierte allgemeine Befugnis, in jedem Stadium des Prozesses zur Ergänzung oder wahrheitsgemässen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche, die Einvernahme der Parteien anzuordnen (vergl. auch Art. 273), oder die ihm sonst notwendig scheinenden Beweisverfügungen zu treffen; sodann die ausschliessliche Befugnis, Ladungen zu erlassen (Art. 101), sowie seine Gewalt über die Zeitbestimmungen im Prozess (Art. 114 bis 116); seine Pflicht, die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen (Art. 161, 162, 182 und 191); sein Recht, angerufene Beweismittel abzulehnen (Art. 213, Abs. 2) oder solche Beweismittel herbeizuschaffen, welche die Parteien nicht angerufen haben (Art. 214).

Eine weitere Neuerung grundlegender Art ist die Beseitigung der Eventualmaxime, das heisst des Grundsatzes, wonach die Parteien unter Folge des Verzichtes verpflichtet sind, alle ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen (vgl. § 67 des gegenwärtig geltenden Zivilprozesses und Art. 92, 93 und 347 des Entwurfes).

Man kann über diese radikale Beseitigung eines Ordnungsprinzipes, etwas anderes ist ja schliesslich die Eventualmaxime nicht, welche sich auf die Reihenfolge der Parteihandlungen bezieht, verschiedener Ansicht sein. Aber die vorgesehenen Kautelen (Art. 92, Abs. 2, 93, 189 und 210) sollen ausreichend sein, um Verschleppungen zu verhüten und das Interesse der Parteien an einer richtigen Beurteilung der Streitsache sorgt ganz von selbst dafür, dass dem Richter eine möglichst vollständige, tatsächliche Grundlage für seine Entscheidung gesichert

wird. Auch wird die Tradition der unter der Eventualmaxime aufgewachsenen Richter- und Anwaltsgenerationen dafür sorgen, dass die Vollständigkeit der Prozessanbringen gewahrt bleibt.

Die Beseitigung der Eventualmaxime in Verbindung mit der dem Richter gegebenen Möglichkeit, das fehlende tatsächliche und Beweismaterial von Amtes wegen heranzuziehen, ermöglicht auch ein Fallenlassen der Reform, eines Institutes, das zu mancher Prozessverzögerung Anlass geboten hat.

Die äussere Struktur des bestehenden Prozessgesetzes hat der Entwurf im allgemeinen beibehalten. Dagegen sind die von den verschiedenen Verfahrensarten handelnden Titel des besonderen Teils einer gründlichen Revision unterworfen worden. Unser jetziges Zivilprozessrecht zeigt ein buntes Gemisch von allerhand Verfahren und Spielarten von Verfahren, so dass es dem Praktiker oft recht schwer wird, sich in einem solchen Labyrinth zurechtzufinden. Diese Vielspurigkeit will der Entwurf durch eine ausgeprägte Einfachheit der systematischen Gliederung ersetzen. Er versucht das dadurch zu erreichen, dass er die vielen bisherigen Verfahrensarten auf zwei Typen reduziert: das ordentliche Verfahren und das summarische Verfahren.

Das ordentliche Verfahren gilt für die eigentlichen Prozessfälle, so dass für diese nur ein Verfahren besteht, mit der blossen Einschränkung, dass in einzelnen dieser Fälle vereinzelte Abweichungen von der Norm vorkommen, so der vollständige Wegfall des Schriftenwechsels in Bagatellsachen, der Wegfall des Vorbereitungstermins im einzelrichterlichen Erstinstanzverfahren, sowie andere besondere Vorschriften, welche durch die Natur des Streitgegenstandes (Eheund Paternitätssachen) oder durch die Organisation des zuständigen Gerichts (Appellationshof) bedingt sind. Diese und weitere das Verfahren selbst nur wenig berührende Abweichungen finden sich im letzten (XIII.) Titel des cas ordentliche Verfahren behandelnden Abschnittes vereinigt, mit einziger Ausnahme der beiden Sondervorschriften für das einzelrichterliche Erstinstanzverfahren, welche den Normalvorschriften angefügt sind (Art. 186 und 187, Abs. 2).

Auch das Verfahren selbst hat eine durchgreifende Neugestaltung erhalten. Der bernische Prozess war bis jetzt trotz den Vorschriften der Verfassungen von 1846 (Art. 51) und 1893 (Art. 50) ein rein schriftliches Verfahren. Gestützt auf die Parteischriften und die vom Instruktionsrichter gesammelten Beweise beurteilte das Gericht die Parteibegehren. Die mündlichen Vorträge in der Schlussverhandlung konnten nie etwas anderes als ein Resüme des schriftlich vorliegenden Aktenstofes sein, welcher die Grundlage der Urteilsfällung zu bilden hatte.

An Stelle dieses Verfahrens soll ein aus Schriftlichkeit und Mündlichkeit gemischtes Verfahren treten. Die Grundlage bilden: Klage und Antwort, welche von den Parteien schriftlich einzugeben sind. Wo besondere Umstände vorliegen (Art. 164), kann sogar die schriftliche Antwort ermangelt werden. Schriftsätze für Replik und Duplik sollen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Präsident ladet nach Beendigung des Schriftenwechsels die Parteien in seine Audienz und soll in dieser Audienz die Instruktion, das heisst die Beschaffung des Prozessstoffes, so weit fördern, dass womöglich die Entscheidung in einem Termin vor

dem erkennenden Gericht vor sich gehen kann. Vor Gericht tragen die Parteien ihre Sache vor. Das Gericht entscheidet, ob ein Beweis zu führen ist oder nicht. Diese Beweisverfügung ist frei abänderbar. Nach der Beweisführung oder, wenn keine erforderlich ist, sofort, urteilt das Gericht. Die Beweisführung soll aber durch die Verfügungen des Präsidenten so weit vorbereitet sein, dass sie, wo sie erforderlich ist, im nämlichen Termin vor sich gehen kann.

Die Möglichkeit von Teilurteilen ist vorgesehen. Auch kann das Gericht, soweit nicht schon der Präsident auf Grundlage des Vorbereitungsverfahrens die Verhandlung auf eine Vorfrage beschränkt hat, die Parteien zunächst über eine Prozessvoraussetzung plaidieren lassen, welche ihm von Erheblichkeit erscheint.

Der Grundgedanke ist, dass das Verfahren möglichst von beengenden Schranken losgelöst, sich in der Freiheit entwickeln kann, die zu einem schleunigen Sachurteile führt.

Das summarische Verfahren kommt in verschiedenen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen zur Anwendung, deren Erledigung das Betreibungsgesetz, das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht oder das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Richter zuweisen. Es handelt sich hier zum Teil bloss um einseitige richterliche Verfügungen, zum Teil um Parteistreitigkeiten, welche lediglich eine vorläufige, die materielle Rechtsfrage der Schuld oder Nichtschuld nicht endgültig erledigende Entscheidung herbeiführen. Hieher gehören ihrem rechtlichen Charakter nach auch die einstweiligen (provisorischen) Verfügungen, welche der Entwurf als vorsorgliches prozessuales Schutzmittel gegen drohenden Schaden, freilich in veränderter Form, beibehalten hat. Sie werden daher ebenfalls im summarischen Verfahren erlassen. In diesem Verfahren sollen auch noch einzelne andere Streitsachen ihre Erledigung finden, welche zwar unter keinen der genannten Gesichtspunkte fallen, für welche sich aber im Hinblick auf die einfache Natur der zu entscheidenden Streitfrage das summarische Verfahren durchaus eignet: gewisse Streitigkeiten des Betreibungs- und Konkursrechtes (Art. 317); Streitigkeiten über die Bestellung eines Schiedsgerichts (Art. 385); die aus der kantonsrechtlichen Zwangsvollstreckung sich ergebenden Streitfälle (Art. 402, Abs. 3).

Das Verfahren ist einfach und elastisch. Es gestattet eine den Besonderheiten des einzelnen Falles angepasste und beschleunigte Behandlung und Erledigung der summarisch zu entscheidenden Rechtssachen.

Im Rechtsmittelverfahren ist zu bemerken, dass die Appellation als das Hauptrechtsmittel, welches nicht nur die Nachprüfung des Urteils, sondern des gesamten demselben vorhergehenden Verfahrens umfasst, gelten soll. Im geltenden Prozess ist die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Rechtsmitteln der Appellation, der Nichtigkeitsklage und der Beschwerde je länger, je schwieriger geworden. Der Praktiker war im ungewissen, zu welchem Rechtsmittel er greifen sollte und, um nichts zu versäumen, legte er mehrere ein, was unnötige Weiterungen und Kosten zur Folge hatte. Oder er legte das unrichtige Rechtsmittel ein, versäumte die Fristen des richtigen und schädigte dadurch die Interessen seiner Klientschaft.

Beseitigt sind auch die Zwischenappellationen, welche in vielen Fällen zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führten. Appellation soll nur zulässig sein gegen ein Urteil, welches in der untern Instanz das Verfahren abschliesst (Art. 335, Abs. 2). Ein solcher Entscheid kann ein prozessualischer sein zum Beispiel der Zuspruch einer Gerichtsstandseinrede, aber er muss, um der selbständigen Appellation fähig zu sein, das Verfahren der Instanz beendigen.

Auch das internationale Prozessrecht hat eine Neugestaltung erfahren (vgl. Art. 16, 17, 18, 401).

Allgemein ist noch zu bemerken, dass das Bundesrecht und die Konkordate überall, auch da, wo es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist (zum Beispiel bei der Kostenversicherung), vorbehalten bleiben. Der jedesmalige Vorbehalt würde die Redaktion unnötig erschwert haben.

Der Entwurf ist, um dies noch anzuführen, durchgängig mit Marginalien versehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen zu machen. Es sollen dabei, um diese Motive nicht allzu ausführlich zu gestalten, nicht alle Einzelheiten, sondern nur die hauptsächlichsten Aenderungen und Neuerungen hervorgehoben werden.

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Von den Gerichten.

Art. 1 behandelt im Anschluss an die Vorschrift des gegenwärtigen Prozesses die Abgrenzung des Zivilprozesses von andern Gerichtsbarkeiten; insbesondere von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche nunmehr durch das Gesetz vom 31. Oktober 1909 geregelt ist.

Art. 2 bis 7. Hier ist die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte geregelt, die eigentlich in die Gerichtsorganisation gehören würde, in den bernischen Zivilprozessordnungen aber seit derjenigen von 1847 Aufnahme gefunden hat.

Drei wesentliche Neuerungen sind hervorzuheben.

A. Die Erhöhung der endlichen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichte.

Der Gerichtspräsident erhält nach dem Entwurf eine Kompetenz bis 400 Fr., das Amtsgericht von 400 bis 800 Fr. Ebenso wird da, wo der Gerichtspräsident als Einzelrichter mit erhöhter Kompetenz urteilt, diese auf 800 Fr. gebracht.

Wir halten diese Erhöhung der Kompetenz für geboten einerseits durch die Veränderung der Lebensverhältnisse seit dem Zeitpunkt der letzten Prozess revision im Jahre 1883. Es ist nicht zu verkennen, dass eine Steigerung der Preise im allgemeinen stattgefunden hat. Dass sie sich gerade in dem Verhältnisse von 4 zu 8 vollzogen hat, wollen wir nicht behaupten; man wird in solchen Fällen sich immer mit einer ungefähren Abwägung begnügen müssen. Aber sicher ist, dass 400 Franken heute nicht mehr dieselbe Kaufkraft besitzen, wie vor 20 oder 30 Jahren. Ueberall sehen wir die Kantone genötigt, ihre Beamtengehälter zu erhöhen, weil die bisherigen Besoldungen für die Lebenshaltung nicht mehr ausreichen.

Anderseits wird mit jeder Erhöhung der endlichen Kompetenz eine Beschleunigung und Verbilligung aller derjenigen Prozesse bewirkt, die nun nur eine Instanz durchmachen können und einer Nachprüfung durch eine zweite Instanz entzogen sind.

Ein Gegengewicht gegen allfällige Nachteile der ausschliesslichen Rechtsprechung der untern Gerichte durch diese Ausdehnung ihrer sachlichen Zuständigkeit, liegt in der Einführung einer Nichtigkeitsklage wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit und Vertetzung klaren Rechtes (vgl. Art. 360). Durch die Fassung des Art. 360, Ziff. 2, ist vorgebeugt, dass diese Nichtigkeitsklage sich in eine verkappte Appellation verwandeln könnte, indem dieses Rechtsmittel nur dann zur Anwendung gelangen soll, wenn das Urteil mit bestimmten Vorschriften des Zivil- oder Prozessrechtes im Widerspruch steht oder auf einer offenbar unrichtigen Akten- oder Beweiswürdigung fusst. — Eine bloss unrichtige Auslegung des Gesetzes würde also die Ergreifung des Rechtsmittels nicht rechtfertigen.

Endlich wird auch durch die Erhöhung der endlichen Kompetenz des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten eine etwelche Entlastung des Appellationshofes herbeigeführt, welche notwendig ist, um so mehr, da die direkt vor Appellationshof geführten Prozesse eine Erhöhung der Geschäftslast herbeiführen werden.

B. Die Uebertragung der in der Berufungskompetenz des Bundesgerichtes stehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten an den Appellationshof als einzige Instanz. (Art. 7, Abs. 2.)

Durch die Einführung des Bundesgerichtes als oberste Berufungsinstanz in allen vom eidgenössischen Privatrecht beherrschten Streitsachen eines gewissen Streitwertes, haben wir für eine grosse Kategorie von Prozessen drei Instanzen erhalten. Das hat zur Folge, dass diese Prozesse erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen und kostspieliger werden. Allerdings war im geltenden Recht die Möglichkeit der Umgehung einer Instanz gegeben, die nach dem Entwurf wegfällt. Aber erspart wurde durch die Umgehung nur das amtsgerichtliche Urteil, die Instruktion des Prozesses erfolgte doch vor der ersten Instanz.

Andrerseits hatte die Bundesgesetzgebung die Kantone in der Materie des gewerblichen Urheberrechtes zur Einführung einer einzigen Instanz verhalten.

Verschiedene Kantone haben nun von sich aus die Zahl der kantonalen Instanzen in ihrem Prozessrecht vermindert, indem sie besonders bei den bundesgerichtlichen Prozessen nur noch eine Instanz zulassen, welche dann in der Regel das kantonale Obergericht bildet. (Waadt, loi révisant l'organisation judiciaire, 23. III 1886 mit Ergänzungsgesetz vom 24. XI 1905; Aargau, Zivilprozessordnung § 16, Abs. 3, — fakultativ auf Vereinbarung der Parteien —; ähnlich wie Aargau auch St. Gallen, Zivilprozess Art. 30, Abs. 1, wonach alle appellabeln Streitsachen durch Vereinbarung der Parteien direkt vor Kantonsgericht gebracht werden können, und in gleichem Sinne Baselland Zivilprozess §§ 11c und 34).

Im Entwurf ist dem Appellationshof als einziger Instanz die Instruktion und Beurteilung aller vermögensrechtlichen Streitigkeiten übertragen, welche auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht gezogen werden können, mit Ausnahme der dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter dem Amtsgericht, oder dem Handelsgericht zugewiesenen Sachen. Wir verhehlen uns nicht, dass dadurch eine Mehrbelastung

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

des Appeliationshofes bedingt ist. Die Gerichtsorganisation sieht aber schon eine Vermehrung der Mitglieder des Obergerichtes vor und andrerseits wird der Appellationshof durch den Wegfall der Zwischenappellationen, der Weiterziehung von Rechtsversicherungs- und Wiedereinsetzungssachen sowie der nunmehr vom Handelsgericht zu beurteilenden Fälle entlastet; auch wird die Mehrbelastung sich dadurch kompensieren, dass bei einer durch die Prozessordnung ermöglichten einfacheren Instruktion das zu bewältigende Aktenmaterial wesentlich vereinfacht werden kann.

Der Prozess wird aber durch den Wegfall einer Instanz rascher und weniger kostspielig; man darf getrost sagen, dass für unsere Verhältnisse drei Instanzen zu viel des Guten sind und dass bei der sorgfältigen und doch ziemlich umfassenden Nachprüfung des Bundesgerichtes auch bei nur zwei Instanzen eine hinreichende Garantie für eine richtige Rechtsprechung geboten ist. — Die Instruktion der direkt vor dem Appellationshof verhandelten Prozesse wird auch den untern Instanzen als ein Muster der Behandlung des neuen Prozesses dienen können. Die Instruktion selbst, soweit sie zu besondern Terminen Veranlassung gibt, besonders in der Beweisführung, kann an jedem Orte des Kantons durchgeführt werden, so dass auch die Anwälte in den Bezirken draussen nicht zu befürchten brauchen, dass die direkte Instruktion zu einem Monopol der stadtbernischen Anwälte werde.

C. Die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten als Erstinstanzrichter.

Das bisherige System, wonach im ordentlichen Verfahren der Gerichtspräsident, welcher den Beweisentscheid ausfällt und die Beweisaufnahmen besorgt, infolge der fast regelmässigen Uebergehung der ersten Instanz nur selten an der Ausfällung des Urteils beteiligt ist, hat, abgesehen von der Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, in der Praxis zu erheblichen Unzukömmlichkeiten geführt (vgl. Trüssel, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 48, Seite 677). Im Gegensatz hiezu geht der Entwurf von dem Grundsatze aus, dass der Richter, welchem die Sammlung des Prozessstoffes obliegt, auch in der Sache urteilen soll. beseitigt daher die Möglichkeit der Uebergehung der ersten Instanz und überträgt neben den Betreibungsstreitigkeiten alle appellablen Streitsachen, mit Ausnahme derjenigen, welche gemäss Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom Amtsgericht zu beurteilen sind, dem Gerichts-präsidenten zur erstinstanzlichen Beurteilung. Es hätte allenfalls daran gedacht werden können, alle die genannten Streitsachen in erster Instanz durch das Amtsgericht entscheiden zu lassen. Vor dieser Lösung verdient jedoch der Vorschlag des Entwurfes unseres Erachtens aus dreifachen Gründen den Vorzug: Einmal dient es entschieden zur Vereinfachung des Verfahrens, wenn der Gerichtspräsident mit einziger Ausnahme der besonderen Streitsachen aus dem Zivilgesetzbuch durchwegs als Erstinstanzrichter fungiert, sodann bewirkt diese Regelung eine erhebliche Beschleunigung der Prozedur und schliesslich wird damit der sonst zu befürchtenden Ueberlastung der Amtsgerichte vorgebeugt. Die Uebertragung aller appellablen Streitsachen zur erstinstanz-

lichen Entscheidung an die Amtsgerichte würde nämlich eine ganz erhebliche Vermehrung ihrer Arbeitslast nach sich ziehen. Wie sich aus den Geschäftsberichten des Obergerichts nachweisen lässt, ist die Zahl der Geschäfte, in denen eine Uebergehung der ersten Instanz nicht stattfindet, eine verhältnismässig sehr geringe. Der Ausfall, den die Amtsgerichte durch die Uebertragung der erstinstanzlichen Beurteilung an den Gerichtspräsidenten erleiden, ist also kein grosser, jedenfalls kein so grosser, wie der Zuwachs, den sie durch die Erweiterung des Kompetenzraumes (400 bis 800 statt 200 bis 400), sowie durch die nach dem Zivilgesetzbuch vorgesehene häufigere Inanspruchnahme erfahren. Ueberdies ist nicht einzusehen, welches Interesse die Prozessparteien an der erstinstanzlichen Beurteilung aller appellablen Fälle durch ein Kollegialgericht haben, wenn ihnen hernach doch noch die Möglichkeit vorbehalten bleibt, ihre Streitsache einer in jeder Beziehung freien Ueberprüfung durch ein Kollegialgericht, den Appellationshof, zu unterstellen.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, des Handelsgerichts und des kantonalen Versicherungsgerichts (Art. 4, 5 und 6) ist entsprechend den für diese Gerichte geltenden Spezialbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Januar 1909 und des Gesetzes über das Versicherungsgericht vom 10. September 1916 geordnet.

Art. 8 bezeichnet den Instruktionsrichter und umschreibt seine Kompetenzen, wobei zu beachten ist, dass der Erlass der Beweisverfügungen und die Aufnahme des Beweises nicht wie bisher durch ihn, sondern in der Regel durch das urteilende Gericht selber erfolgen (Art. 193, 197, 199).

Art. 9—14. Diese Artikel behandeln die Besetzung der Gerichte, die Bedienung, die Ablehnung und das Ablehnungverfahren und zwar auf Grundlage des bisher bestehenden Rechtes und der Gerichtsorganisation.

Neu sind in Art. 11 die Ablehnungsgründe der Ziffern 1, 2, 3 und 9. In Ziffer 4 ist die Kategorie des mittelbaren Interesses gestrichen, die Verwandtschaftsgrade als Ablehnungsgründe sind beschränkt, in Ziffer 6 ist auch das Auftreten als Sachverständiger und in Ziffer 8 das Gegenüberstehen im Strafprozess als Ablehnungsgrund aufgenommen.

Art. 15. Die Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen untersteht den allgemeinen Grundsätzen der Beamtenverantwortlichkeit (Gesetz vom 19. Mai 1851). Die im ursprünglichen regierungsrätlichen Entwurf vom Mai 1914 vorgesehene Beschränkung der Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen auf die grobe Fahrlässigkeit wurde beseitigt, in der Meinung, dass es Sache des Richters sei, den Grad des zur Begründung der Verantwortlichkeit ausreichenden Verschuldens im einzelnen Falle unter vernünftiger Würdigung der Besonderheiten der richterlichen Tätigkeit zu bestimmen.

Art. 16—18. Dass die bernischen Richter sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten haben, ist selbstverständlich. Dagegen besteht kein Satz eidgenössischen Staatsrechtes, wonach die Kantone sich in Zivilsachen gegenseitig Rechtshülfe zu leisten haben und es sind in der Tat einzelne Fälle der Rechtshülfeverweigerung vorgekommen. Trotzdem haben wir geglaubt, in Art. 16 Absatz 2, eine solche Verpflichtung für den bernischen Richter aufzustellen, die sich aus der Natur

des Bundesstaates eigentlich ergeben sollte. Dabei kann sich der bernische Richter, wenn die Zulässigkeit der verlangten Prozesshandlung ihm zweifelhaft erscheint, an den Appellationshof wenden und von diesem Weisung für sein Verhalten verlangen.

Art. 17 regelt die Rechtshülfe gegenüber ausländischen, also nicht schweizerischen Gerichten, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht. Dabei ist es in die Hand des Appellationshofes gegeben, dem Richter zu gestatten, ausländisches Prozessrecht (zum Beispiel Abnahme eines religiösen Eides) anzuwenden. Als Regel wird allerdings zu gelten haben, dass der Richter nur sein, ihm bekanntes Prozessrecht anwendet.

Aber es gibt Fälle, in denen die strikte Durchführung dieses Grundsatzes für die Prozessparteien unverhältnismässige Nachteile mit sich bringt. Nur da wird der Richter die zwangsweise Anwendung ausländischen Prozessrechtes verweigern müssen, wo sie im Widerspruch mit Grundsätzen unserer öffentlichen Ordnung steht. Zum Beispiel kann er niemanden zur Abschwörung eines religiösen Eides zwingen; wenn aber eine Partei oder ein Zeuge freiwillig einen religiösen Eid nach der Form des ausländischen Rechtes leisten will, so ist kein zureichender Grund gegeben, dies zu verweigern.

Titel II.

Gerichtsstände.

Die Gerichtsstandslehre hat eine ziemlich durchgreifende Umarbeitung erfahren.

Art. 20 führt den dem bernischen Recht bis jetzt unbekannten allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes ein. An diesem Orte können alle Klagen angebracht werden, für welche nicht ein ausschliesslicher Gerichtsstand gilt (Art. 23, 29, Abs. 1, Art. 30, Abs. 1 und 2).

Neu ist der in Analogie der deutschen Zivilprozessordnung aufgestellte Gerichtsstand des Vermögens in Art. 25 gegen Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und in Verbindung damit der Gerichtsstand des Arrestortes für die Klage auf Begründetheit der Forderung, für welche Arrest gelegt wurde (Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), den die Praxis bereits anerkannt hatte, sowie der Gerichtsstand der Heimat für Statusklagen (Art. 31), welcher ebenfalls durch die Praxis schon eingeführt wurde.

Für dingliche Klagen ist nur, wenn es sich um Grundstücke handelt, ein ausschliesslicher Gerichtsstand beibehalten (Art. 29, Abs. 1). Bei Beweglichkeiten ist dem Kläger die Wahl zwischen dem Orte der gelegenen Sache und dem Wohnort des Beklagten gelassen (Art. 29, Abs. 3).

Bei Klagen auf Anerkennung eines Grundpfandrechtes in Verbindung mit der Klage auf Bezahlung oder Anerkennung der Forderung soll der Kläger ebenfalls die Wahl zwischen Wohnsitz und Ort der gelegenen Sache haben.

Um eine in der Praxis bestehende Unsicherheit (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bde. 41, Seite 424 und ff.; 44, Seite 649 und ff; 45, Seite 567, Blumenstein, Handbuch des Schuldbetreibungs-

rechts, Seite 393) zu beseitigen, sieht der Entwurf für die in Art. 32 genannten betreibungsrechtlichen Streitigkeiten den Gerichtsstand des Betreibungsortes vor. Allerdings wird die vorgeschlagene Bestimmung den bestehenden Differenzen den Boden nur im intrakantonalen Verhältnis entziehen; für das interkantonale Verhältnis werden sie fortbestehen (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichts, Amtl. Sammlg, Bd. 34, I. Teil, Seite 727 und ff.)

Durch Einlassung vor einem örtlich unzuständigen Gericht entsteht wie nach bisherigem Rechte ein vereinbarter Gerichtsstand (Art. 28). Aber das Gericht soll die Befugnis haben, die Anhandnahme der Streitsache abzulehnen, was im Anfang des Rechtsstreites zu geschehen hat. Denn wenn es die Sache «an Hand nimmt», so hat es damit zugegeben, dass es die Vereinbarung der Parteien anerkennt. — An sich muss dem Gerichte die Befugnis zustehen, seine örtliche Zuständigkeit abzulehnen, da sonst leicht bei so schon stark mit Geschäften belasteten Gerichten (man denke zum Beispiel an Bern und Biel) eine ganz unerträgliche Ueberhäufung mit Arbeit entstehen könnte.

Selbstverständlich finden die Bestimmungen dieses Titels keine Anwendung soweit Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes festsetzen (Art. 34).

Titel III.

Von den Parteien.

In der Parteilehre sind drei wesentliche Neuerungen zu verzeichnen.

A. Art. 35, Abs. 2, gibt den in ihren Handlungsfähigkeiten beschränkten Personen die Prozessfähigkeit insoweit als sie zivilrechtlich handlungsfähig sind. Diese logische Konsequenz aus dem in Abs. 1 aufgestellten Grundsatze zu ziehen, erscheint ohne weiteres gerechtfertigt. Die Anwendungsfälle finden sich speziell in den Art. 295, Abs. 2, 296, 412 und 414 des Zivilgesetzbuches.

B. Art. 36-39 ordnen die Streitgenossenschaft und zwar wird die Möglichkeit des gemeinsamen Auftretens neben Belassung der alten Voraussetzungen (Art. 36 — Materielle Streitgenossenschaft) in Art. 37 dahin erweitert, dass Streitgenossenschaft auch zu-lässig sein soll bei Rechtsverhältnissen, welche auf einem tatsächlich gleichartigen Grunde beruhen (Formelle Streitgenossenschaft.) Speziell wird in dieser Richtung im Entwurf auf die Art. 107, 109, 111, 148, 242, 250 und 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs hingewiesen, aber es lassen sich noch eine Reihe von Fällen denken, in denen keine Rechtsgemeinschaft vorhanden, und doch eine gemeinsame Prozessverhandlung aus praktischen Rücksichten geboten ist. Es klagen zum Beispiel mehrere Personen aus einem und demselben Vorfall, sagen wir aus Art. 58 Obligationenrecht gegen den Eigentümer eines Gebäudes oder Werkes auf Schadenersatz, oder es will ein Unternehmer verschiedene Unterakkordanten oder ein Vermieter verschiedene Mieter aus inhaltlich gleichlautenden Verträgen für analoge Ansprüche belangen. Der Grund der Klage ist bei allen derselbe, aber die Kläger bezw. die Beklagten stehen weder in Gemeinschaft eines Rechtes, noch ist es dasselbe Rechtsverhältnis, auf Grund dessen sie klagen oder beklagt werden.

Die Frage, ob zwei oder mehrere Prozesse in der Führung vereinigt werden sollen, ist ja überhaupt nicht aus theoretischen Gründen zu entscheiden, sondern ist immer in erster Linie eine Frage der Zweckmässigkeit, indem dadurch in der Regel Kosten- und Zeitersparnis zu erreichen ist. Als Korrektiv bleibt für die Parteien die selbständige Anbringung besonderer Angriffs- und Verteidigungsmittel (Art. 39, Abs. 1), für den Richter die Trennungsbefugnis (Art. 38). Voraussetzung ist bei der bloss formellen Streitgenossenschaft immer, dass auch die Zuständigkeit für jeden einzelnen Beklagten begründet sei. Die Anwendung des Sondergerichtsstandes für die passive Streitgenossenschaft rechtfertigt sich nur beim Vorhandensein der materiellen Streitgenossenschaft.

Eine kleine Neuerung ist die Vertretung der säumigen Streitgenossen durch die nichtsäumigen (Art. 39, Abs. 2).

C. Die Art. 40 und 41 füllen eine Lücke unseres bisherigen Prozessrechtes aus, indem sie Bestimmungen über den Wechsel der Parteirolle enthalten.

Zu Art. 43 ist zu bemerken, dass die disziplinarische Ahndung von Ehrverletzungen die strafrechtliche Verfolgung nicht ausschliessen soll. Es wird also § 65 des geltenden Prozesses beseitigt, welcher die Ehrverletzung durch den Richter «aufheben» lässt. Die disziplinarische Busse bezieht sich nur auf die damit begangene Anstandsverletzung.

Titel IV.

Von der Intervention und der Streitverkündung.

Hinsichtlich der Beteiligung Dritter am Rechtsstreite hat der Entwurf erhebliche Wandlungen durchgemacht. Während der Entwurf Reichel (1907) die unaufgeforderte Nebenintervention beseitigte und die Hauptintervention neu ordnete, liess die Vorlage des Regierungsrates (1914) sowohl die Haupt- als die Nebenintervention fallen. Die erneute Prüfung der Frage führte nun dazu, dass die Hauptintervention beseitigt, die Nebenintervention dagegen wieder aufgenommen und neu geordnet wird.

Der Verzicht auf die Hauptintervention, ein erst durch das kanonische Recht in den gemeinen Prozess hineingekommenes Institut, lässt sich schon dadurch rechtfertigen, dass die Fälle wirklicher Hauptintervention in der bisherigen Praxis nur sehr selten vorgekommen sind. In Zukunft werden die Anwendungsfälle noch seltener werden. Die sogenannte Exekutionsintervention ist jetzt durch das eidgenössische Recht (Art. 107, 109, 242 des Betreibungsgesetzes) geordnet und was ausserdem noch übrig bleibt, ist ein verhältnismässig sehr beschränktes Anwendungsgebiet. Eines der Hauptbeispiele (vgl. Weissmann, die Hauptintervention, Seite 25) ist: Zwei Personen streiten um dieselbe Sache, die ein Dritter (der Hauptintervenient) für sich beansprucht. — Bei Liegenschaften ist ein solches Verhältnis bei dem scharf ausgebildeten Grundbuchsystem des Zivilgesetzbuches kaum denkbar. Bei beweglichen Sachen macht das Prinzip Hand wahre Hand eine Hauptintervention

in der Regel unmöglich. In dem einzig noch denkbaren Anwendungsgebiet, dem Streit verschiedener Gläubiger um dieselbe Forderung gegen denselben Schuldner, kann, wo nicht schon von vornherein durch Hinterlegung nach Art. 168 des Obligationenrechts die Notwendigkeit der Intervention beseitigt ist, durch eine Einstellungsverfügung (Art. 96) geholfen werden.

Die Nebenintervention (Art. 44 ff.) hat den Zweck, die Zahl der Prozesse zu verringern und widersprechende Urteil zu vermeiden, indem sie jedem Dritten, dessen Rechtsphäre durch einen schwebenden Prozess beeinflusst wird, das Recht gibt, auch unaufgefordert an diesem Prozesse als Intervenient teilzunehmen (Art. 44). Ein derartiges Interesse liegt in zahlreichen Fällen vor, so z. B. für den Legatar im Streite des Intestaterben gegen den Testamentserben über die Gültigkeit des Testamentes, für den Gläubiger einer verpfändeten Forderung im Streite des Forderungspfandgläubigers gegen den Schuldner der verpfändeten Forderung, für die einzelnen Kollektivgesellschafter oder Kommanditäre in den Prozessen eines Gläubigers gegen die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft usw.

Der Intervenient ist nicht Partei, sondern Gehilfe der Partei, der er beitritt. Seine Prozesshandlungen sind daher für die Hauptpartei nur insoweit wirksam, als sie mit deren eigenen Prozesshandlungen nicht im Widerspruch stehen (Art. 46). Das Urteil ergeht nur gegen die Hauptpartei, doch kann der Intervenient nach Ermessen des Richters zu Kosten verurteilt werden (Art. 62). Wenn aber das in einem Prozess zu erlassende Urteil in seiner Wirkung unmittelbar auch das Rechtsverhältnis des Intervenienten zum Gegner der Hauptpartei erfasst, so kann der Intervenient die prozessuale Stellung eines Streitgenossen in Anspruch nehmen und unabhängig von der Hauptpartei prozessuale Vorkehren treffen (Art. 47). Es ist dabei besonders an den Fall zu denken, wo eine im Prozesse liegende Forderung vom Gläubiger verpfändet oder betreibungsrechtlich gepfändet wird. Hier ist das ergehende Urteil unmittelbar auch gegen den Pfandgläubiger wirksam und es rechtfertigt sich, ihm deshalb zur Wahrung seiner Interessen eine von der Hauptpartei unabhängige Stellung einzuräumen.

Die Zulässigkeit der Intervention ist hinsichtlich des Intervenienten als Prozessvoraussetzung zu behandeln (Art. 191 und 192) und somit vom urteilenden Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag vorfrageweise zu erledigen (Art. 194 und 195).

In der Regelung der Streitverkündung (Art. 48 ff.) wurden alle diejenigen Bestimmungen des bisherigen Zivilprozesses beseitigt, welche materiellrechtlicher Natur sind. Die Fragen, welche Wirkung das Prozessergebnis auf die Rechtstellung eines Regressverpflichteten habe, ob und inwieweit die Unterlassung der Streitverkündung als Verzicht auf das Rückgriffsrecht und der Beitritt des Streitberufenen als Anerkennung des Rückgriffsrechtes anzusehen seien, sind materiell-rechtlicher Natur. Soweit für ihre Regelung ein Bedürfnis vorhanden war, hat sie das Schweizerische Obligationenrecht geordnet; so für den Kauf und Tausch in Art. 193, für den Werkvertrag in Art. 365. Für Miete und Pacht ergibt sich die Regelung aus Art. 258 O. R. Wo das eidgenössische Recht keine Bestimmungen aufgestellt hat, wie z. B. für die

Fälle der Art. 50 und 51 O. R., wird es, da sich ein dem Art. 161 des alten Obligationenrechts entsprechender Vorbehalt zugunsten der kantonalen Gesetzgebung im revidierten Gesetze nicht mehr findet, kaum angehen, kantonalrechtliche Erlöschungsgründe für das Regressrecht oder Vermutungen für die Anerkennung der Regresspflicht aufzustellen. Der vorliegende Entwurf hat daher alle derartigen Vorschriften fallen lassen und sich auf die rein prozessrechtlichen Bestimmungen beschränkt.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die bisherige Umgrenzung der Streitverkündung eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, indem den Regressverhältnissen die Kategorie derjenigen Fälle beigefügt worden ist, in denen eine Partei für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreites den Anspruch eines Dritten befürchtet (Art. 48). Es handelt sich hiebei um eine Kategorie, die in verschiedenen neueren Prozessordnungen eingeführt ist (Zürich, Aargau, Tessin, deutsche und österreichische C. P. O.) und namentlich in Handelsstreitigkeiten (betreffend Kommission, Spedition, Frachtvertrag, Versicherung), in denen ein Prozess auf Gefahr oder für Rechnung eines Dritten geführt wird (z. B. vom Kommissionär für Rechnung des Kommittenten) einem Bedürfnis entspricht.

Was sodann die Rechte des Denunziaten anbelangt, so sind sie entsprechend dem verschiedenen Grade seines Interesses an der Beteiligung dreifach abgestuft: er kann dem Streitverkünder bloss Angriffs- und Verteidigungsmittel an die Hand geben ein interner Vorgang, der im Prozess nicht in Erscheinung zu treten braucht —, er kann ihm als Intervenient beitreten, er kann schliesslich mit Zustimmung des Streitverkünders als dessen Stellvertreter die Prozessführung übernehmen (Art. 49). Auch diese letzte intensivste Art der Beteiligung macht den Denunziaten nicht zur Partei, sondern nur zum Stellvertreter der Partei; das Urteil ergeht, wie in den andern Fällen, stets gegen den Streitverkünder. Ein Eintritt des Denunziaten in den Prozess an Stelle und unter Befreiung des Streitverkünders ist nur möglich mit Zustimmung beider Prozessparteien.

Auch im Falle des Art. 50 führt der Denunziat, welcher den Streit übernimmt, den Prozess auf eigene Gefahr und Kosten, jedoch auf den Namen des Denunzianten als dessen Stellvertreter.

In Art. 51 werden die prozessualen Folgen der Intervention auf das Rechtsverhältnis zwischen Intervenient und Hauptpartei im Sinne einer Beschränkung der Einreden des ersteren bestimmt.

Titel V.

Von der Vertretung des öffentlichen Interesses.

Der Entwurf ordnet die Fälle, in denen der Staat aus Grund der Beteiligung des öffentlichen Wohles (Art. 95 Gerichtsorganisation) zur Intervention berechtigt ist, sowie die im bisherigen Recht nicht geregelten Fälle, wo ihn das Gesetz zur Klageerhebung von Amtes wegen anhält, in diesem besonderen Titel.

Art. 52 beschlägt die Klageerhebung von Amtes wegen. Das Zivilgesetzbuch nimmt eine solche nicht nur in dem nach bisherigem Recht einzigen Falle der Ehenichtigkeitsklage (Art. 121 Zivilgesetzbuch), sondern

noch in zahlreichen andern Fällen in Aussicht: Klage auf Auflösung eines Vereines (Art. 78 Zivilgesetzbuch), Aufhebung einer Stiftung (Art. 89 Zivilgesetzbuch), Anfechtung der Ehelicherklärung (Art. 262 Zivilgesetzbuch), Anfechtung der Kindesanerkennung (Art. 306 Zivilgesetzbuch), Durchführung der Verschollenerlärung (Art. 550 Zivilgesetzbuch). Nun hat das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Art. 6, 7 und 9) die Klageerhebung im Falle des Art. 78 Zivilgesetzbuch dem Regierungsrat, im Falle des Art. 89 der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Einwohnergemeinderat, Regierungsstatthalter oder Regierungsrat) in allen andern Fällen dem Einwohnergemeinderat bezw. der Burgergemeinde übertragen. Nach Art. 95 der Gerichtsorganisation sind die Bezirksprokuratoren verpflichtet, den Staat von Amtes wegen in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls beteiligt ist. Der Entwurf dehnt nun diese Verpflichtung der Staats-anwälte auf alle Fälle aus, wo einer Behörde auf Grund des öffentlichen Interesses die Klageerhebung von Amtes wegen obliegt.

Art. 53. Als Intervenient hat der Staatsanwalt eine analoge Stellung wie der Parteigehülfe, jedoch mit dem Unterschiede, dass er dem Gerichte Begehren zur Beurteilung unterbreiten kann, welche von den Hauptparteien nicht gestellt worden sind.

Art. 54 nennt die Interventionsfälle, in denen dem Staatsanwalt ein Klagedoppel zugestellt werden muss, um die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob das öffentliche Interesse eine Intervention erheischt. Freilich wird dies häufig aus der Klageschrift allein nicht ersichtlich sein, weshalb die Befugnis des Gerichtes vorgesehen ist, die Teilnahme der Staatsanwaltschaft am Verfahren anzuordnen (Art. 55).

Art. 56 ordnet die prozessuale Stellung der Heimatgemeinde, die sich z. B. im Verfahren der Ehelicherklärung eines Brautkindes (Art. 260 und 261 Z. G. B.) oder im Falle der Klage auf Zusprechung eines Kindes mit Standesfolgen (Art. 312 Z. G. B.) zur Wahrung ihrer Interessen am Prozess beteiligt und weist ihr die nämlichen Rechte zu, die dem Staate im Falle der Intervention auf Grund des öffentlichen Wohles zustehen.

Titel VI.

Prozesskosten.

In diesem Abschnitt sind mit wenigen Ausnahmen (Art. 203, 298, 366, 379, 404, Abs. 3) sämtliche, die Prozesskosten betreffenden Bestimmungen enthalten.

Insbesondere haben die im geltenden Prozessgesetz in einem besonderen Abschnitt vereinigten Vorschriften über die Kostenbestimmung (§§ 318 ff.) hier Aufnahme gefunden (Art. 64—69). Die Kostenbestimmung bei Abstand oder Vergleich erfolgt durch den Instruktionsrichter, dessen Entscheid der Ueberprüfung auf dem Wege der Appellation nur unterworfen werden kann bei Appellabilität der Hauptsache und wenn der Instruktionsrichter nicht ein Mitglied des Appellationshofes sondern ein Gerichtspräsident ist.

Art. 65 bestimmt den notwendigen Inhalt des Kostenverzeichnisses.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Art. 66 stellt die Festsetzung der Parteientschädigungen und Anwaltsgebühren im Rahmen der Tarifansätze in das freie Ermessen des Richters, wobei als Anhaltspunkte für den Gebrauch dieses Ermessens dienen sollen: der zum prozessualen Angriff oder zur Abwehr erforderliche Aufwand, die Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und die pekuniäre oder sonstige Bedeutung des Streitgegenstandes.

Neuerungen weisen im übrigen folgende Bestimmungen auf:

Art. 58, dritter Absatz: Mit Rücksicht auf die gegen früher viel zahlreicheren Fälle, in denen nach dem Zivilgesetzbuch die Parteien an das Offizium des Richters verwiesen und somit zur Prozessführung genötigt werden, rechtfertigt es sich, den Grundsatz der Kostenauflage an die unterliegende Partei in weiterem Umfange als bisher zu mildern und dem richterlichen Ermessen in dieser Beziehung einen grösseren Spielraum zu gewähren. Wir schlagen daher entsprechend § 171 der Basler Prozessordnung vor, das urteilende Gericht zu ermächtigen, ausnahmsweise, wenn die Kostenauflage an die unterliegende Partei sich als eine Unbilligkeit erweisen würde, die Kosten wettzuschlagen oder in einem andern Verhältnis zu teilen.

Art. 60 geht von dem Gedanken aus, dass der Kläger die Kosten tragen soll, wenn die Umstände so liegen, dass anzunehmen ist, der Beklagte würde dem im Prozess sofort anerkannten Anspruche des Klägers auch ohne Gerichtshülfe entsprochen haben, falls ihm dazu Gelegenheit gegeben worden wäre. Dem Kläger darf in der Tat zugemutet werden, seinen Anspruch zunächst aussergerichtlich geltend zu machen, wenn ihm nicht bekannt ist, dass der Beklagte ihn bestritten hat. Einen Anwendungsfall dieses Grundsatzes bildet Art. 149.

Art. 61. Für die Streitgenossen gilt als Regel solidarische Haftung für die Prozesskosten. Um aber namentlich im Falle der bloss formellen Streitgenossenschaft Unbilligkeiten zu vermeiden, wird dem richterlichen Ermessen vorbehalten, den in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Streitgenossen die Kosten nach Kopfteilen gleichmässig oder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Rechtsstreite aufzuerlegen.

Art. 63. Der als Kläger oder Intervenient auftretende Staat soll zur Erstattung von Prozesskosten nur dann verurteilt werden, wenn die Klage- oder Interventionsbefugnis durch seine Organe in missbräuchlicher Weise oder mit unnötigem Aufwande ausgeübt wird.

Art. 64. Bei der Bestimmung der Kostenforderung ist zur Orientierung der Parteien anzugeben, wie viel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Auslagen, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.

Sodann hat die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten eine Neugestaltung erfahren.

Die Bedeutung des ganzen Institutes hat durch die Haager Prozesskonvention und das darauf bezügliche Konkordat zwischen einer grossen Zahl von Kantonen, dem Bern auch beigetreten, stark abgenommen. Der aus Art. 70, Ziff. 2, hergeholte Grund der Sicherheitsleistung (Insolvenz des Klägers) findet im ganzen in der Praxis eine seltene Anwendung. Man darf daher wagen, den Instruktionsrichter zur Beurteilung aller

Kostenversicherungsfragen endlich zuständig zu erklären. Er entscheidet über die Pflicht zur Sicherheitsleistung, ihre Höhe, sowie eine im Laufe des Prozesses notwendig werdende Erhöhung; ebenso über die Rückweisung der Klage im Falle der Nichtleistung. Man gewinnt damit eine rasche Erledigung dieses Präliminarverfahrens. — Das Gesuch um Leistung der Sicherheit stellt den Prozess ein, wenn es im Anfang des Verfahrens, nach Zustellung der Klage angebracht wird (Art. 165, Abs. 2). Spätere Gesuche um Erhöhung oder Begehren, welche sich auf nachträgliches Eintreten der die Leistungspflicht begründenden Tatsachen (Art. 70, Abs. 3) stützen, haben diese Wirkung nicht. Einzig kann auch in diesen Fällen nach Ablauf der 20-tägigen Frist des Art. 75 Rückweisung der Klage durch den Gerichtspräsidenten verlangt werden. Neu ist die Bestimmung, dass der Kläger die Fortsetzung des Verfahrens verlangen kann, wenn er die Sicherheit nachträglich geleistet und die bisherigen Kosten bezahlt hat (Art. 76, al. 3).

Das Armenrecht ist nach verschiedenen Richtungen erweitert. Das Armenrechtsgesuch ist stempelfrei erklärt und die Verhandlung erfolgt vorläufig gebührenund stempelfrei, es bedarf dazu keiner besondern Verfügung des Gerichtspräsidenten; nur ist bei Abweisung die Gerichts- und Stempelgebühr nachzuzahlen. Unter die Wirkungen des Armenrechtes ist nach Vorgang der bundesrechtlichen Haftpflichtgesetzgebung die Befreiung von den Expertenkosten (Art. 81) aufgenommen, welche die Staatskasse vorzuschiessen hat und um die Prozessführung des das Armenrecht Geniessenden vollständig kostenlos zu machen, ist er auch von den Zeugengeldern befreit worden. Erst durch diese Ergänzungen des bestehenden Rechtes wird erreicht, dass der ökonomisch Schwache in der Prozessführung vollständig dem Vermögenden gleichgestellt wird.

Titel VII.

Von den Rechtsbeiständen der Parteien.

Die bisher vorgesehene Kompetenz des Appellationshofes zur Aufsicht über die Prozessführung der Anwälte ist beseitigt, in der Meinung, dass die Disziplinaraufsicht über die Anwälte im ganzen neu geordnet und einer aus Richtern und Anwälten gemischt besetzten Anwaltskammer übertragen werden soll. Nach Art. 419 ist diese Neuordnung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Eine kleine Neuerung findet sich in Art. 83 in der Vertretung der Partei durch Familiengenossen. Es ist bei Kompetenzstreitigkeiten des Gerichtspräsidenten hauptsächlich in ländlichen Verhältnissen häufig die Beobachtung gemacht worden, dass eine Partei, die am persönlichen Erscheinen verhindert ist, dadurch bei den strengen Säumnisfolgen dieses Verfahrens Rechtsnachteile erleidet. Wir haben es deshalb als angezeigt erachtet, für dieses Verfahren eine Vertretung durch einen Familiengenossen (Ehefrau oder Ehemann, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter, Onkel, sonst in der Familie aufgenommene Person) zuzulassen (296, Abs. 2). Es soll damit durchaus nicht etwa in die Anwaltstätigkeit eingegriffen werden. Denn der Familiengenosse kann sich selbst wieder durch einen Anwalt verbeiständen lassen. Es soll nur vermieden werden,

dass die Partei verurteilt wird, weil sie am persönlichen Erscheinen verhindert ist.

Diese Vertretungsmöglichkeit kann schon deshalb keine Konkurrenz für die Anwälte bilden, weil sie nicht generell einer Klasse von Personen zusteht, sondern nur im konkreten Falle auf die Familiengenossen des Beklagten zugeschnitten ist. Wollen aber die Leute einen Anwalt überhaupt beiziehen, so sind sie nicht dadurch daran verhindert, dass ein Familienglied für die Partei vor Gericht erscheint.

Art.86 verwandelt die gesetzlich bestimmte 14-tägige Frist des jetzigen § 63 in eine angemessene und verlängerbare.

Art. 88. Die Pflicht, die Zurückziehung der Vollmacht bei Gericht anzuzeigen, liegt nach dem Entwurf nicht nur der Partei, sondern auch dem Anwalt ob, wenn er die Vollmacht kündet.

Titel VIII.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

Hier sind eine Reihe grundlegender Neuerungen zu verzeichnen.

A. Art. 89 statuiert, worauf schon im Eingang hingewiesen wurde, neben einer stärkeren Betonung der Verpflichtung des Richters, den Prozess selbständig in der Hand zu halten, zu leiten und zu Ende zu bringen, die richterliche Fakultät, das fehlende tatsächliche und Beweismaterial von Amtes wegen heranzuziehen. Es ist nicht der vollständige Uebergang zum Offizialprinzip; denn soweit das Gesetz Anträge der Parteien vorsieht, hat der Richter solche abzuwarten. Aber unserer Auffassung nach ist es, wie das Marginale sagt, Richterpflicht, dafür zu sorgen, dass die Parteien zu ihrem Rechte gelangen und zwar nicht nur durch eine Entscheidung über den Streit, die irgendwann erfolgt, sondern dadurch, dass die Entscheidung so schnell erfolgt, als unter den gegebenen Verhältnissen möglich und erreichbar ist. Der der sogenannten Verhandlungsmaxime zu Grunde liegende richtige Gedanke, dass die Parteien über das dem Zivilprozesse zu Grunde liegende streitige Privatrecht zu verfügen haben, wird durch die Betonung dieser Richterpflicht nicht berührt. Denn aus der materiellen Disposition der Parteien über den Streitgegenstand ergibt sich zunächst bloss, dass jedenfalls die Erhebung des Anspruches oder einer gegen ihn sich richtenden Einrede dem direkten Impulse der Parteien entspringen muss, nicht aber, dass das zu ihrer Substantierung dienende tatsächliche und Beweismaterial ausschliesslich von den Parteien herbeigeschafft werden muss. Einen Vergleich zu schliessen oder ganz oder teilweise den Abstand zu erklären oder die gestellten Begehren zu beschränken, daran kann und soll der Richter die Parteien nicht hindern ,wohl aber daran, einen Prozess überflüssigerweise jahrelang hinauszuziehen oder durch unvollständige Parteianbringen dem Gerichte die zu einer richtigen Sachentscheidung notwendigen Grundlagen vorzuenthalten; hierfür besteht kein irgendwie schutzwürdiges Interesse der Parteien.

Wo es allfällig aus praktischen Gründen geboten sein kann, einen Prozess ganz einzustellen, gibt Art. 96 dem Richter die erforderliche Befugnis. Dem Richter wird durch die Vorschrift des Art. 89 eine grosse Verantwortlichkeit überbunden; er kann sich in Zukunft nicht gegenüber Vorwürfen über allzulange Prozessdauer damit entschuldigen, dass die Parteien es nicht anders gewollt hätten; aber wir haben das Zutrauen zu den bernischen Gerichten und Richtern, dass sie die ihnen hier gewordene Aufgabe lösen werden. Nicht zum wenigsten rechnen wir dabei auch auf die Mithülfe des bernischen Anwaltsstandes. Der Anwalt ist nicht nur Parteivertreter, sondern ebensosehr Gehülfe des Richters, um diesem zu ermöglichen, das Recht zu finden. Je ernster der Anwalt es mit dieser Seite seiner Tätigkeit nimmt, um so mehr wird er sich den Aufgaben seines Berufes gewachsen erzeigen.

Mit Art. 89 hängt auch die in Art. 90 aufgenommene Berechtigung des Appellationshofes zusammen, ein Prozessverfahren, in welchem wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind, unter den hier genannten Voraussetzungen von Amtes wegen aufzuheben, die sogenannte Kassation von Amtes wegen, über welche schon im Eingange gesprochen wurde.

B. Art. 92 und 93 enthalten eine wesentliche Einschränkung der sogenannten Eventualmaxime, das heisst der Vorschrift, wonach die Parteien alle ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Folge des Verzichtes gleichzeitig vorbringen mussten. Ein geistvoller deutscher Prozessualist (Stein, die Kunst der Rechtsprechung) hat dieses Prinzip mit folgendem Beispiel illustriert:

Der Kläger verlangt vom Beklagten einen Sack Kartoffeln. Der Beklagte wendet ein: Erstens habe ich die Kartoffeln nicht gekauft, zweitens habe ich sie bezahlt und drittens waren sie schlecht. So komisch auf den ersten Blick diese drei sich durchaus widersprechenden Standpunkte der Verteidigung erscheinen, so hat doch eine jahrhundertlange Erfahrung gezeigt, dass es von Vorteil sowohl für die Prozessleitung als für die Parteien ist, wenn alle überhaupt möglichen Standpunkte dem Richter gleichzeitig vorgetragen werden, denn einerseits kann der Richter sich das ihm für das Urteil erheblich Scheinende zur Beweisführung aussuchen und die Beweisführung kann über Verschiedenes gleichzeitig vor sich gehen; andrerseits weiss eine Partei niemals zum voraus, ob ihr der Beweis für eine tatsächliche Behauptung gelingen wird oder nicht. Es ist also immer eine Unvorsichtigkeit, wenn sie die eine oder andere Eventualität ausser Betracht fallen lässt.

Dieses Ordnungsprinzip soll durch die neuen Vorschriften durchaus an sich nicht beseitigt werden. Der erste Satz von Art. 92 verpflichtet die Parteien nach wie vor, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. An das nicht rechtzeitig erfolgte Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel knüpft sich aber nur dann die Verwirkungsfolge, wenn der Partei keine genügenden Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung zur Verfügung stehen. Und selbst in diesem Falle tritt noch als Sicherheitsventil die Möglichkeit der Berücksichtigung der verspäteten Anbringen und Beweismittel durch den Richter von Amtes wegen hinzu. Als Konzentrationsmittel kommt neben der im Prinzip beibehaltenen, aber auf das Stadium bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung ausgedehnten Eventualmaxime die Kostenstrafe in Be-

tracht, welche die Partei trifft, die durch nachträgliche Ergänzungen oder Berichtigungen eine Terminsverschiebung schuldhaft verursacht hat (Art. 92, Abs. 2). In allen Fällen nachträglicher Anbringen muss der Gegenpartei Gelegenheit gegeben werden, auf diese zu antworten (Art. 93, Abs. 2).

C. Regel ist, dass eine Aenderung der Klage- oder Widerklagebegehren nach Eintritt der Rechtshängigkeit nur mit Einwilligung der Gegenpartei möglich ist. Dies ist notwendig, um die Rechte des Beklagten, der seine Verteidigung nur nach diesen ihm einzig bekannten Begehren richten konnte, zu wahren. Es gibt aber Fälle, in denen die Zulassung einer Klage- änderung sowohl dem Gebot der Billigkeit entspricht als unnötige Weiterungen vermeidet. Für diese Fälle ist in Art. 94 bei prinzipieller Aufrechterhaltung des Verbotes der Klageänderung eine Auskunft geschaffen.

Klageänderung ist zulässig, wenn gestützt auf den nämlichen Tatbestand an Stelle des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs ein anderer oder ein mit dem geltend gemachten im Zusammenhang stehender weiterer Anspruch erhoben wird. Ein Beispiel für den ersteren Fall ist die Abänderung einer Klage auf Vertragserfüllung in die Klage auf das Interesse; ein Beispiel für den zweiten Fall die Erweiterung einer Klage auf Zahlung einer Mietzinsrate auf eine im Laufe des Prozesses fällig gewordene weitere Rate. Selbstverständlich steht den Parteien auch bei Aenderung der Klage das Recht zu nachträglichen Ergänzungen gemäss Art. 92 und 93 zu. Der Begriff «Tatbestand» ist hier denn auch nicht im engern Sinne der «tatsächlichen Behauptungen» zu verstehen, sondern in der weiteren Bedeutung des «Klagegrundes», das heisst derjenigen klagebegründenden Tatsachen, welche das Wesen des Rechtsverhältnisses bestimmen, aus dem geklagt wird. Dagegen ist nach wie vor eine Verschiebung der rechtlichen Gesichtspunkte, eine Aenderung der rechtlichen Qualifikation des behaupteten Klagefundamentes keine Aenderung der Klage (Seuffert, Kommentar zur deutschen Zivilprozessordnung, 8. Auflage, Bd. I S. 397 ff.).

Abgesehen von diesen Fällen, in denen die Klageänderung ein prozessuales Recht der Partei ist, kann
das Gericht nach seinem Ermessen eine Klageänderung zulassen, die eine Aenderung des Klagefundamentes voraussetzt, falls daraus eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht
zu besorgen ist. Es handelt sich hiebei um eine aus
praktischen Gründen vorgesehene Befugnis des Gerichtes, welche dazu bestimmt ist, dem Kläger die
Anhebung eines neuen Prozesses zu ersparen, wenn
die abgeänderte Klage ohne erhebliche Weiterungen
im Rahmen der bisherigen Verhandlung erledigt werden kann.

Einer Klageänderung steht auch nicht im Wege, dass durch sie die sachliche Kompetenz verändert wird; der Richter hat in diesem Falle die Sache von Amtes wegen dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

Der Entwurf schafft also eine weitgehende Möglichkeit der Klageänderung. Dass damit die Rechte des Beklagten verkürzt werden, steht nicht zu befürchten, da die Klageänderung ihm einen hinreichenden Entschuldigungsgrund an die Hand gibt, um der veränderten Sachlage entsprechend seine Verteidigung durch neue Anbringen zu ergänzen (Art. 93).

Die Zulässigkeit der Klageänderung ist hinsichtlich der abgeänderten Klage als Prozessvoraussetzung zu behandeln (Art. 191 und 192) und somit vom urteilenden Gerichte von Amtes wegen oder auf Antrag vorfrageweise zu erledigen. Wird die Klageänderung als unzulässig erklärt, so bleibt der ursprünglich geltend gemachte Anspruch rechtshängig.

Die allgemeine Vorschrift des Art. 95 über Verbesserung von Missrechnung und Misschreibung bezieht sich sowohl auf die mündlichen als auf die schriftlichen Vorträge der Parteien.

Titel IX.

Von den Zeitbestimmungen im Prozesse.

In diesem Abschnitt ist als Hauptneuerung neben der bereits eingangs erwähnten Bestimmung, dass alle Ladungen vom Richter amtlich erlassen werden (Art. 101) - hervorzuheben, dass die Zustellung gerichtlicher Akten (Art. 102) der Regel nach durch die Post erfolgen soll. Nur wo die Postzustellung nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen untunlich erscheint, tritt an ihren Platz die Zustellung durch den Weibel oder gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Art. 103). Bei der Organisation unseres Postdienstes ist anzunehmen, dass die Postzustellung den Adressaten ebenso sicher und ebenso schnell erreichen wird, wie der Weibel, dessen Tätigkeit in Zukunft auf ausserordentliche Fälle (zum Beispiel abgelegene Orte, für welche kein Postdienst besteht) beschränkt sein wird. Für die Weibelzustellung haben wir das etwas altertümliche Annageln der Vorladung an die Haustüre durch Bestimmungen nach Analogie des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ersetzt (vgl. Art. 105 in Verbindung mit Art. 64, Abs. 2, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz). Ueberdies sind zwei fernere Neuerungen zu erwähnen: Die Verlängerung der Zustellungszeit auf abends 8 Uhr (statt 6 Uhr) und die Verbalisierung des Verrichtungszeugnisses bloss auf dem Hauptdoppel statt in den verschiedenen Doppeln (Art. 107).

Gestrichen ist aus praktischen Rücksichten die Vorschrift des § 78 Zivilprozess, wonach bei Vorladungen an in einem andern Amtsbezirk wohnhafte Personen auch der Gerichtspräsident des Wohnsitzes die Zustellung noch besonders bewilligen musste. Der Richter übt durch seine Ladung nur einen Akt der Gerichtsbarkeit in seinem eigenen Amtsbezirke aus und die besondere Bewilligung durch den Domizilrichter erscheint als überflüssige Weiterung.

Bei der Ediktalladung ist der zur leeren Formalität gewordene Anschlag am Sitzungsorte des Gerichtes beseitigt worden (Art. 112).

Sehr wichtig ist die Bestimmung des Art. 116 über die Verlängerung der vom Richter getroffenen Zeitbestimmungen. Die Handhabung der Zeitbestimmungen soll damit in die Hände des Richters gelegt werden. Eine derjenigen Ursachen, welche mit eine Verlängerung der Prozesse verursacht haben, ist darin zu suchen, dass den Parteien, richtiger ihren Anwälten die Befugnis eingeräumt ist, die Fristen beliebig zu erstrecken und die angesetzten Termine nach Belieben zu verschieben. Wir haben deshalb die Möglichkeit der Parteivereinbarung vollständig gestrichen und auch dem Richter eine Verlängerung einer von ihm

getroffenen Zeitbestimmung nur aus «zureichendem Grund» gestattet. Mehr als zweimalige Verlängerung soll überhaupt der Regel nach nicht stattfinden; im Ausnahmefalle nur nach Anhörung der Gegenpartei. Wir halten dafür, dass den Parteien kein Recht darauf zusteht, die Zeitbestimmungen im Prozesse von ihrer Uebereinkunft abhängig zu machen. Dies ist und soll durchaus Sache des Richters sein; denn es ist ein Teil seiner amtlichen Tätigkeit, zu bestimmen, wann eine Parteihandlung vor ihm oder in welcher Frist sie vorgenommen werden soll. Um die neue Ordnung möglichst wirksam zu machen, sieht der letzte Absatz des Art. 116 die Nichtigkeit der von den Parteien getroffenen Zeitbestimmungen vor.

Die grossen Gerichtsferien sind nach verschiedenen uns ausgesprochenen Wünschen auf die Zeit vom 1. August bis Ende September festgesetzt worden (Art. 118, Ziff. 2). Um eine besondere Beschleunigung der Erledigung der in Art. 2, Ziff. 3, und in Art. 3, Abs. 2, genannten Prozessfälle zu ermöglichen, haben wir es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, diese Sachen auch in den Ferien zu verhandeln. Es erweist sich dies umsomehr als nötig, weil diese Prozesse zwei kantonale Instanzen durchlaufen müssen.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 121, Abs. 3 enthält eine Neuerung in bezug auf die Gerichtssprache. In unserm zweisprachigen Kanton kommt es besonders an der Sprachgrenze nicht selten vor, dass eine Partei vor dem Richter erscheint, welche die Gerichtssprache des Bezirkes nicht beherrscht. Um nun die Verhandlung nicht unnötig durch Beizug eines Dolmetschers zu erschweren, ist vorgesehen, dass, wenn Richter und Gerichtsschreiber die Sprache der Partei verstehen und auch die Gegenpartei oder deren Anwalt dem Vortrage zu folgen vermag, der Richter einer Partei gestatten kann, sich in der ihr geläufigen Sprache auszudrücken. Diese Vorschrift ist natürlich auf das Verhältnis der zwei Landessprachen des Kantons (deutsch und französisch) beschränkt. Wir nehmen an, dass sie in Amtsbezirken, wie Biel und Neuenstadt gut zur Anwendung gelangen kann, wo nicht selten das Gerichtspersonal beide Sprachen geläufig beherrscht. Der Natur der Sache nach muss die Anwendung auf die mündlichen Vorbringen der Parteien beschränkt bleiben und wird wesentlich da ihre wohltätigen Folgen entfalten, wo es vorkommt, dass die Parteien selbst ihre Sache vor Gericht vertreten, also im Kompetenzverfahren des Gerichtspräsidenten.

Art. 123, Ziff. 1 bringt die Neuerung, dass umgekehrt wie bisher, nunmehr das Gerichtsdoppel der Schriftsätze zu stempeln ist, während die Parteidoppel stempelfrei bleiben.

Art. 123, Ziff. 2 sodann löst eine betreffend der Stempelpflicht bestehende Streitfrage. Es war streitig, ob eine Urkunde, welche nach dem Stempelgesetz vom Stempel befreit war, dadurch stempelpflichtig wurde, dass sie als Beweismittel Verwendung fand (zum Beispiel der Briefwechsel zwischen den Parteien). Die Praxis scheint eher für Bejahung der Stempelpflicht gewesen zu sein (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XL, p. 395). Wir haben aber hier die Stempelpflicht durch ausdrückliche

Bestimmung beseitigt. Die fiskalischen Rücksichten können nicht so weit gehen, die Parteien zur Stempelung einer Urkunde zu zwingen, nur weil sie dieselbe als Beweismittel verwenden will.

Art. 126 bis und mit 131 fassen die Vorschriften über das gerichtliche Protokoll in einheitlicher Weise zusammen und ordnen die Verwendung der Stenographie zur Protokollführung (Art. 126 Al. 2 in Verbindung mit Art. 133 Ziff. 4).

Art. 133 bringt eine Neuerung, die in den Prozessrechten der meisten Kantone besteht, das gerichtliche Aktenheft. Bis jetzt führte jede Partei ein Aktenheft, welches eine vollständige Wiedergabe des ganzen Prozesses war, die Parteivorkehren, alle gerichtlichen Verhandlungen und die eigenen, sowie die Urkunden der Gegenpartei enthielt. Das amtliche Aktenheft enthielt nur die Schriftsätze. In Zukunft soll der Gerichtsschreiber ein gerichtliches Aktenheft führen. Die Parteien, beziehungsweise ihre Anwälte werden ja auch, soweit erforderlich, ihre Akten in der Ordnung halten müssen; aber das eigentliche Aktenheft soll dem Richter jederzeit zur Verfügung stehen und bleibt überhaupt während der Dauer des Prozesses auf dem Gerichte. Nach Beendigung des Prozesses werden die Urkunden den Beteiligten herausgegeben (Art. 135).

Das Aktenheft steht den Parteien und Anwälten zur Einsicht auf dem Gericht zur Verfügung. Für die Parteien wird diese Einrichtung den Vorteil haben, dass sie nicht genötigt sind, von jeder gerichtlichen Verhandlung für teures Geld sich einen Protokoll-

auszug geben zu lassen.

Titel XI.

Vom Streitwerte.

Eine Hauptneuerung ist die in Art. 139 eingeführte Zusammenrechnung der verschiedenen Ansprüche bei Klagenkonkurrenz zur Bestimmung des Streitwertes. Der bisherige Prozess kannte sie bei subjektiver Klagenkonkurrenz (gleichzeitige Geltendmachung mehrerer Ansprüche durch mehrere Personen) überhaupt nicht, bei objektiver Klagenkonkurrenz (gleichzeitige Geltendmachung mehrerer Ansprüche durch dieselbe Person) nur in sehr beschränktem Masse, das heisst wenn ein Zusammenhang unter diesen mehreren Ansprüchen nachgewiesen war (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XXI. 478, XXII. 248, XXXII. 394, XXXIX. 282, XXXIII. 363, XXXIII. 424, XXXI. 106). Wenn sechs Miterben, jeder eine Forderung von 150 Fr., gemeinsam geltend machten, so mussten sie vor den Gerichtspräsidenten im Kompetenzverfahren klagen, wenn jemand eine Forderung aus Darlehn von 350 Fr. und eine aus Kauf von 350 Fr. besass, so musste er vor Amtsgericht im Kompetenzverfahren klagen. Schon die deutsche Zivilprozessordnung hat mit diesem Prinzip gebrochen, ebenso ist im Berufungsverfahren vor Bundesgericht das Zusammenrechnungsprinzip anerkannt.

Ausgeschlossen bleibt die Zusammenrechnung von Klage und Widerklage.

Ebenso ist beibehalten die Vorschrift, dass die Erhebung einer die Kompetenz des erstangegangenen Richters übersteigenden Widerklage Verweisung des Prozesses vor den nun zuständigen Richter zur Folge hat. Hierbei soll jedoch insofern ein Einfluss der Widerklage auf den Streitwert nicht stattfinden, als, wenn bei

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Geldforderungen der Beklagte und Widerkläger die Vorklage anerkennt, der Streitwert sich nur nach der Differenz bestimmt. (Vorklage 500, Widerklage 700. Wenn der Beklagte die Vorklage anerkennt, so ist der Streitwert 200. Vgl. dazu auch die bundesgerichtliche Praxis A. S. der Entschdg. XXXI. 2., p. 529 ff.). Die Widerklage hat also in diesem Falle keine Kompetenzveränderung zur Folge.

Ausdrücklich ist in Art. 142 festgestellt, was die Praxis seit längeren Jahren angenommen hat, dass der Richter seine sachliche Zuständigkeit bei Beginn des Rechtsstreites von Amtes wegen zu prüfen hat. Doch kann er auch durch einen Parteiantrag zu dieser Prüfung veranlasst werden. Ist aber die sachliche Zuständigkeit einmal anerkannt, so soll sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in der obern Instanz nur dann abgelehnt werden können, wenn sich der Mangel des zur Appellation erforderlichen Streitwertes zur Evidenz aus den Akten ergibt.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Von dem ordentlichen Verfahren.

Titel I.

Vom Aussöhnungsversuche.

Der Aussöhnungsversuch ist im ganzen dem bisherigen Rechte konform gestaltet. Wenn auch nach der neuen Gerichtsorganisation der Friedensrichter wegfällt, so soll nichtsdestoweniger in der Regel jedem ordentlichen Prozess der Versuch einer gütlichen Ausgleichung vorausgehen.

Die Ausnahmen, wo ein Aussöhnungsversuch nicht stattfindet, sind in Art. 145 zusammengefasst. Dabei ist insbesondere auf die Fälle zu verweisen, wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und wenn die Parteien in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten (Art. 145, lit. c und d).

Neu ist ferner die Bestimmung, dass ein Aussöhnungsversuch nicht mehr erforderlich ist, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat (Art. 145, letzter Absatz). Die Pflicht des Instruktionsrichters, eine Klage zurückzuweisen, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Aussöhnungsversuch unterlassen wurde (Art. 161 und 162), wird dadurch nicht berührt, doch will die Bestimmung vermeiden, dass der Mangel des Aussöhnungsversuches vom Beklagten erst in der Verhandlung geltend gemacht und zur Begründung eines Antrages auf Rückweisung der Klage verwendet werde. Die Bestimmung rechtfertigt sich schon deshalb, weil es auch in den Prozessen, in denen ein Aussöhnungsversuch der Klage nicht vorausgeht, in jedem Stadium der Sache dem Richter gestattet ist, sobald er Aussicht auf Gelingen vor sich sieht, die Parteien auf einen Vergleich hinzuweisen. Wir nehmen an, dass insbesondere im Vorbereitungsverfahren, wo eine nicht von Formen eingezwängte direkte Berührung zwischen dem Richter und den Parteien stattfindet, sich hierzu Gelegenheit bieten wird. Die Tätigkeit des Gerichtspräsidenten ist eindringlicher gestaltet, insofern als die Parteien ihm die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen haben und ihm gestattet ist, Augenscheine vorzunehmen (Art. 148). Für das Kompetenzverfahren des Gerichtspräsidenten ist auf Art. 294 und 297 zu verweisen.

Gestrichen ist die Berechtigung der Parteien, einen Vermittler zu verlangen; es wurde diese vom Beklagten vielfach benutzt, um Zeit zu gewinnen. Denn dem Kläger wurde das Recht erst nach fruchtlosem Ablauf des Vermittlungsversuches eröffnet. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn beide Parteien einen Vermittler wünschen, der Gerichtspräsident ihnen einen solchen bezeichnet oder selbst dieses Amt übernimmt.

Neu ist die in Art. 155 aufgenommene Klagefrist von sechs Monaten von der Klagebewilligung. Hat der Kläger einmal den Weg der gerichtlichen Geltendmachung vorbereitet, indem er den Aussöhnungsversuch veranstaltete, so soll er auch das gerichtliche Verfahren durch Klageerhebung einleiten. Versäumt er diese, so fällt nach einer Frist von sechs Monaten die Klagebewilligung dahin und er muss ein neues Sühneverfahren einleiten, vorher aber die Kosten des alten berichtigt haben.

Titel II.

Der Schriftenwechsel.

Als Regel wird ein einmaliger Schriftenwechsel in Klage und Antwort und eventuell noch Antwort auf die Widerklage eingeführt (Art. 172). Bei besonderen Verumständungen kann selbst eine schriftliche Antwort ermangelt werden. Dies trifft namentlich da zu, wo der Streitsache ein ganz einfacher Sachverhalt zu Grunde liegt, oder wo schon aus der Klageschrift und den Beilagen die Unhaltbarkeit des Verteidigungsstandpunktes oder die trölerische Absicht des Beklagten ersichtlich ist, sodann häufig im Scheidungsverfahren, in Paternitäts- und Statusklagen oder auch in solchen Fällen, wo das mündliche Vorbringen der Antwort aus dem Grunde vorzuziehen ist, weil die beklagte Partei ohne Anwalt auftritt. Unter solchen und ähnlichen Umständen kann der Instruktionsrichter gleich nach Einlangen der Klageschrift das Vorbereitungsverfahren einleiten oder Termin zur Hauptverhandlung ansetzen. Auf eine solche Verfügung darf natürlich auf rechtzeitiges, begründet erfundenes Gesuch der Beklagtschaft hin zurückgekommen werden. Auf eine Replik und Duplik kann jedoch fast immer verzichtet werden. Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass diese Schriftsätze meistens nichts mehr Neues enthalten. Dagegen halten wir, abgesehen von den genannten Ausnahmefällen mit vollem Bewusstsein an einem einfachen Schriftenwechsel als Grundlage der daran sich knüpfenden Verhandlung vor Gericht fest. mündlichen dann treten die Vorteile eines freien mündlichen Verfahrens vollständig hervor, wenn es sich auf dem festen Gerippe gegebener, wenn auch nicht durchaus unveränderbarer, aber in der Regel unverändert bleibender Parteibehauptungen aufbaut, auf das Richter und Parteien stets zurückgreifen können. Nur soll dieses Schrifttum nicht in ganze Bücher und unnütze Abschreibereien von Urkunden, welche sonst bei den Akten sind, ausarten, wie es im heutigen Prozesse nicht selten geschieht.

Beseitigt ist auch, wenigstens als notwendiges Formerfordernis, die sogenannte Artikulation, das heisst die Pflicht, jede einzelne klagebegründende Tatsache unter besonderer Numerierung, unter Angabe der Beweismittel anzuführen. Die Klage (und dasselbe gilt für die Antwort) soll eine kurze zusammenhängende Darstellung enthalten.

Einzig bei komplizierten Rechnungsverhältnissen kann der Richter (muss aber nicht) Replik und Duplik gestatten (Art. 173), eine Vorschrift, die jedoch im amtsgerichtlichen Kompetenzverfahren nicht Platz greift.

Die Rechtshängigkeit (Art. 160) tritt mit der Einreichung der Klage beim Richter ein und alle damit verbundenen Wirkungen sind an diesen Zeitpunkt, welcher vom Richter zu bescheinigen ist, gebunden. Es ist dieses einheitliche System dem gegenwärtigen, das einzelne Wirkungen mit der Einreichung, andere mit der Zustellung an den Beklagten verbindet, vorzuziehen. Denn in der Tat hat der Kläger mit der Einreichung der Klage alles getan, was an ihm liegt; und es hängt nicht von ihm ab, wie schnell oder wie langsam die Klage dem Beklagten zugestellt wird. Wir erhalten damit zugleich im Gegensatz zum gegenwärtigen Gesetz bei den kurzen zehntägigen Fristen des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes (zum Beispiel Einspruchsklage gegen Kollokationsplan, Arrestprosequierungsklage etc.) für den Kläger eine Erleichterung. Denn es ist offenbar leichter, binnen 10 Tagen eine Klage einzureichen, als sie dem Beklagten zustellen zu lassen.

Zudem ist in Art. 160 jetzt durch die ausdrückliche Erwähnung der Einrede der Rechtshängigkeit eine Lücke des geltenden Gesetzes ausgefüllt.

Eine wichtige und zweckmässige Neuerung bringt Art. 163, der für den Fall des Rückzuges oder der Rückweisung einer Klage mangels örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes oder wegen eines verbesserlichen Fehlers dem Kläger eine Nachfrist von 10 Tagen zur Neuanbringung der Klage bei dem zuständigen Gerichte einräumt mit der Wirkung der Rückdatierung der Rechtshängigkeit auf den Zeitpunkt der ersten Klageeinreichung. Die Bestimmung ist der Vorschrift des Art. 139 O. R. nachgebildet und hat den Zweck, in den Fällen, wo für die Klageerhebung gesetzliche Fristen oder Verwirkungsfristen vorgesehen sind, die bei Rückweisung der Klage abgelaufen sind, dem Kläger die Beseitigung der Verwirkungsfolgen zu ermöglichen.

Wenn die Rückweisung vom Appellationshof ausgeht, so hat dieser gleichzeitig, sofern dies nach der Aktenlage tunlich ist, das zuständige Gericht in verbindlicher Weise zu bezeichnen.

Selbstverständlich können diese Bestimmungen nur dann den beabsichtigten Erfolg erzielen, wenn das zuständige Gericht ein bernisches Gericht ist.

Ein die rasche Durchführung des Prozesses in unserm gegenwärtigen Gesetz hemmender Umstand lag in dem sogenannten Zwischengesuchsverfahren. Die Partei hatte das absolute Recht, ihre Antwort zu verschieben und irgend eine formale Bestreitung der Klage

vorerst in einem Inzident bis vor den Appellationshof durchzuführen.

Dem System des Entwurfes gemäss gehört es zur Aufgabe des Richters, gleich bei Eingang der Klage die formellen Voraussetzungen der Einleitung eines Prozesses zu prüfen (vgl. Art. 142, 161, 162, 182, 191, 192, 194, 195). Deshalb kann der Richter, wenn er nicht nach Art. 161 die Zustellung der Klage ohne weiteres von der Hand weist, den Kläger auf den Mangel der Prozessvoraussetzungen aufmerksam machen oder wenn der Kläger auf Zustellung besteht, das Verfahren zunächst auf die Behandlung dieser Vorfragen beschränken

Aber auch der Partei, das heisst in diesem Falle dem Beklagten steht das Recht zu, eine solche Beschränkung des Verfahrens zu veranlassen (Art. 169), wodurch die Antwortsfrist verschoben wird. Doch bleibt dem Richter immer das Recht einer selbständigen Prüfung vorbehalten (Art. 169, zweiter Satz). Denn nur wenn der Instruktionsrichter die erhobenen Einwände für erheblich erachtet, soll er die Antwort auf die Prozessvoraussetzungen beschränken.

Hat der Beklagte kein Zwischenverfahren veranlasst oder ist sein Gesuch vom Richter abgewiesen, so kann er die formellen Bestreitungen immer noch in Verbindung mit der Antwort vorbringen (Art. 166).

Eine Weiterziehung des gerichtlichen Entscheides über eine Prozessvoraussetzung, also zum Beispiel eine Legitimationseinrede ist nur zulässig, wenn durch das Urteil das Verfahren vorläufig beendet ist, also die Einrede gutgeheissen wird (vgl. Art. 335, Absatz 2). Andernfalls nimmt das Verfahren seinen Fortgang und es kann die Weiterziehung nur mit der Hauptsache verbunden werden. Es kann dabei allerdings vorkommen, dass der Appellationshof die Klage dann schon auf Grund der Vorfrage abweist, was eine gewisse Vermehrung der Kosten zur Folge haben würde. Andrerseits erspart man aber wohl in der Grosszahl der Fälle eine Instanz und erledigt das ganze Verfahren mit einer einzigen Weiterziehung. Je richtiger die Erstinstanzgerichte urteilen, desto weniger Nachteile werden sich aus dieser neuen Einrichtung ergeben.

Eine Aufzählung der Prozessvoraussetzungen findet sich in Art. 192 und dort wird auch die Einrede der Rechtshängigkeit und der beurteilten Sache, die ja auf demselben Prinzipe beruhen, dass nicht zweimal in derselben Sache geurteilt werden soll (ne bis in idem), aufgeführt. Die Einrede der Rechtshängigkeit, welche im gegenwärtigen Prozess nirgends ausdrücklich erwähnt wird, ist im Entwurf in Art. 160, Ziffer 3, geregelt. Die Einrede der beurteilten Sache war nach der gegenwärtigen Prozessordnung ein mit der Hauptsache zu verbindender Uneinlässlichkeitsgrund. Es sollen nun diese beiden Einreden als Vorfragen behandelt werden. Es dringt in neuern Prozessordnungen immer mehr die Auffassung durch, dass auch die Einrede der beurteilten Sache nicht eine materielle Bestreitung des Klaggrundes, sondern eine formelle Bestreitung der Klageerhebung bildet (so die Prozess-ordnung von Baselstadt und die neue österreichische Prozessordnung).

Wir sind der Meinung, dass die Prüfung der Prozessvoraussetzungen überhaupt in der bernischen Prozessordnung und in der Praxis eine viel zu wichtige Rolle gespielt haben. Natürlich muss in jedem Verfahren Ordnung herrschen und es kann nicht gestattet werden, dass nicht prozess- oder nicht parteifähige Personen auftreten oder dass dem Richter die örtliche oder sachliche Zuständigkeit fehlt; aber diese Formalfragen sollen möglichst kurzerhand abgetan werden, sonst bilden sie ein Dornengehege, in welchem leicht das materielle Recht erstickt, um dessen Entscheidung es doch schliesslich gehen soll.

Art. 174 erwähnt ausdrücklich der von der Praxis längst zugelassenen Feststellungsklagen. Diese ausdrückliche Sanktionierung durch das Gesetz ermöglicht, das Gebilde der gemeinrechtlichen Provokationsklage, welche wir in der Form der Berühmungsprovokation in der gegenwärtigen Prozessordnung noch haben, zu beseitigen. Denn beide Institute verfolgen denselben Zweck und sobald bei Vorhandensein eines Interesses mit der Feststellungsklage jederzeit geklagt werden kann, dass ein Recht besteht oder nicht, ist die Provokation überflüssig.

Titel III.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Dieses Zwischenstadium soll bei geschickter Leitung durch den Instruktionsrichter ermöglichen, die Entscheidung durch das urteilende Gericht in einem Termin zu erreichen.

Der Instruktionsrichter hat die Schriftsätze der Parteien in den Händen und prüft zunächst, ob ein solches Vorverfahren überhaupt notwendig ist (Art. 175). Wo es sich nur um Rechtsfragen handelt oder wo nur Urkundenbeweis angerufen ist, wird er, wenn die Parteibehauptungen ihm ausreichend erscheinen, ein Vorverfahren überhaupt nicht veranlassen. Auch wo der Rechtsstreit in der Kompetenz des Amtsgerichtes liegt, wird er die Sache in der Regel direkt dem Gerichte überweisen.

Grosses Gewicht für die Vereinfachung der Prozesse legen wir auf Art. 176. Wenn der Instruktionsrichter ein Vorverfahren für erforderlich erachtet, so soll er es so leiten, dass nicht ein Protokoll über Replik und Duplik entsteht, sondern dass er die Parteien veranlasst, Tatsachen über die in den Schriftsätzen nicht genügender Aufschluss zu finden ist, näher zu bestimmen, ihre Rechtsstandpunkte genauer zu erläutern, Beweise beizubringen, wo solche fehlen. Eine richtige Durchführung dieser Verhandlung verlangt, dass der Instruktionsrichter die gewechselten Schriftsätze genau studiert hat; dass aber auch die Anwälte gehörig vorbereitet am Termin erscheinen.

Im Vorverfahren kann der Instruktionsrichter auch schon die ihm erforderlichen Beweisanordnungen treffen, die allerdings der Modifikation durch das Gericht unterliegen, aber im Durchschnitt der Fälle doch von diesem genehmigt werden können. Er kann auch gewisse Beweise schon abnehmen, Sachverständigengutachten einholen, Zeugenrogatorien veranlassen. Alle diese Vorschriften stehen wieder unter der Voraussetzung, dass der Richter den Prozess auch wirklich leitet, das heisst, dass er nicht der Diener der Parteien ist und etwa alle die Beweismittel, welche von diesen verlangt werden, in seine vorläufigen Beweisanordnungen einbezieht, sondern vielmehr selbständig prüft, welche Beweismittel zu erheblichen Tatsachen angerufen sind

und auch hier diejenigen Beweismittel auswählt, die ihm entscheidend erscheinen (vgl. auch Art. 213).

— Er kann endlich die Verhandlung vor Gericht beschränken, sei es auf prozessualische Vorfragen sei es auf materiell rechtliche Einreden (Art. 182).

Titel IV.

Die Hauptverhandlung.

Die Verhandlung vor Gericht ist als eine auf Grundlage der Schriftsätze stattfindende mündliche Erörterung der Streitsache gedacht, an welche sich die Beweisführung womöglich sofort anschliesst, soweit das Gericht eine solche für notwendig erachtet. — Hierbei ist immer in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Streitsachen im Werte von 2000 Fr. an, soweit sie bundesgerichtlicher Kompetenz im Berufungsverfahren unterstehen, überhaupt nicht mehr vor Amtsgericht gelangen, sondern direkt vor dem Appellationshof ver-

handelt werden (vgl. Art. 7, Abs. 2).

Das Gericht ist frei in der Ordnung des Verfahrens; es ist nicht gebunden an die vom Instruktions-richter im Vorverfahren getroffenen Verfügungen, obgleich diese der Natur der Verhältnisse nach in der Regel auf den Gang des Verfahrens von Einfluss sein werden. Es erledigt zunächst die Prozessvoraussetzungen, untersucht, ob ein Beweis zu führen ist, die Beweisführung findet vor ihm statt oder kann an den Instruktionsrichter oder eine Abordnung des Gerichtes delegiert werden (Art. 199, Absatz 2). Das Gericht kann die Erörterung des Rechtsstreites auf einzelne Fragen beschränken, soweit dadurch ein Endurteil herbeigeführt werden kann. Wir heben besonders hervor, dass der Beweisentscheid als Cäsur im Verfahren wegfällt und dass das Gericht an seine ursprüngliche Beweisanordnung nicht gebunden ist (Art. 197 und 201).

Auch den Parteien ist das Recht gegeben, ihre Anbringen zu ergänzen (Art. 188); doch treffen sie Kostennachteile, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie diese Anbringen nicht früher machen konnten. Dies bezieht sich hauptsächlich auch auf die Fälle, in welchen ein Vorverfahren stattgefunden hat. War eine Partei im Vorverfahren säumig oder hat der Beklagte keine Antwort eingereicht, so werden neue Anbringen überhaupt nur gehört, wenn genügende Entschuldigung für die Säumnis angebracht wird (Art. 189).

Wird im Laufe des Prozesses der Streit gegenstandslos, so wird die Sache erledigt erklärt. Dagegen hat der Richter nach Einvernahme der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht zu entscheiden und die Höhe der Kosten zu bestimmen. Sofern dieser Kostenentscheid von einem Gerichtspräsidenten erlassen worden ist, so kann in appellabeln Fällen und wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung 800 Fr. beträgt, das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden. Diese Regelung gibt die Lösung für eine in der bisherigen Praxis wiederholt verschieden beantwortete Streitfrage (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 49, Seiten 539 und ff.)

Auf diese Weise hoffen wir zu erreichen, dass das Gericht zu einem wirklich entscheidenden Gerichte wird, dem nicht nur die schriftliche, vor dem Instruktionsrichter erfolgte Instruktion Kunde von dem Streitverhältnis gibt, sondern vor dem sich der ganze Prozessstoff in seiner Entstehung und Durchführung aufbaut. Dabei hat das Gericht Gelegenheit, selbständig einzugreifen und dem Prozess diejenige Richtung zu geben, welche es als für die Endentscheidung geboten erachtet. Die Vorträge der Parteien, insbesondere die ersten (Art. 188) werden nicht mehr so bedeutungslos sein, wie im gegenwärtigen Verfahren, wo sie nur ein Resüme des Akteninhaltes und eine neue Erörterung des Rechtsstandpunktes bilden.

Wir geben vollkommen zu, dass dieses Verfahren grosse Anforderungen sowohl an die Richter als an die Anwälte stellt, aber wir haben das Vertrauen, dass bei richtigem Zusammenwirken beider sich eine einfachere und raschere Abwicklung der Prozesse ergeben wird, als bei dem gegenwärtig geltenden Rechte.

Wir gewinnen mit dieser Ordnung auch die Möglichkeit, nur ein Verfahren zu haben, in welchem sich alle ordentlichen Prozesse sowohl vor dem Kollegialgericht als vor dem Einzelrichter abspielen, ebenso die direkt vor Appellationshof instruierten Prozesse, als die in der Kompetenz des Amtsgerichtes stehenden Streitsachen.

Im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten findet ein eigentliches Vorverfahren nicht statt, doch soll der Gerichtspräsident von Art. 176 Gebrauch machen, soweit die Schriftsätze der Parteien nicht eine ausreichende Urteilsgrundlage ergeben und er kann das Verfahren auf Vorfragen beschränken (Art. 186); bei Eröffnung der Verhandlung gibt er den Parteien von vorgängig der Hauptverhandlung getroffenen Verfügungen Kenntnis; im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 188 ff. auch für den Gerichtspräsidenten.

Art. 205 gestattet den Parteien, auf die mündliche Verhandlung des Rechtsstreites vor Gericht zu verzichten, ohne aber das Gericht an eine solche Uebereinkunft zu binden. Solche Verzichte sind bei einfacher Prozesslage anlässlich der schiedsgerichtlichen Uebertragung von Streitsachen an den Appellationshof in der bisherigen Praxis auch schon mehrfach vorgekommen. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, die Möglichkeit des Verhandlungsverzichtes im ordentlichen Prozessverfahren vorzusehen, um den Parteien die mit Kosten und Umtrieben verbundene Konstituierung eines Schiedsgerichtes zu ersparen. Nachteile sind nicht zu befürchten, da eben das Gericht, wenn es eine mündliche Verhandlung für unerlässlich erachtet, eine solche von sich aus anordnen kann.

Titel V.

Das Säumnisurteil.

Bei der neuen Regelung des Verfahrens vor Gericht, musste auch die Säumnis im Urteilstermine einer Neuordnung unterworfen werden. Im gegenwärtigen rein schriftlichen ordentlichen Verfahren hat diese Säumnis einer Partei keine andern Folgen, als dass sie von der mündlichen Erörterung der Streitsache ausgeschlossen ist. Das Gericht urteilt eben auf Grundlage des schriftlich vollständig vorbereiteten Prozessstoffes.

Der Entwurf macht zwischen dem Ausbleiben des Klägers und des Beklagten keinen Unterschied und will damit eine einfache und einheitliche Regelung

erzielen. Im Falle des Ausbleibens einer Partei wird das mündliche Verfahren auf Antrag der anwesenden Partei nach den in Titel IV gegebenen Vorschriften durchgeführt (Art. 206). Hat die ausgebliebene Partei im Vorverfahren Anbringen geltend gemacht, so müssen diese berücksichtigt und die behaupteten Tatsachen, soweit erheblich, zum Beweise ausgehoben werden (Art. 207). Liegen keine solchen Anbringen vor, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwiefern es die tatsächlichen Anbringen der an-wesenden Partei als erwahrt ansehen will. Es kann hierüber eine Beweisführung anordnen und soll dies tun, sofern es Grund zu haben glaubt, an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen zu zweifeln (Art. 208). Das Gericht hat zum Beispiel die Ueberzeugung, die es aus der Kenntnis der Verhältnisse oder aus der Art der Abfassung der Rechtsschriften, aus den diesen beigegebenen Urkunden schöpft, dass die anwesende Partei unrichtige Behauptungen aufstellt. In solchen Fällen soll es nicht gezwungen sein, gegen seine bessere Ueberzeugung zu urteilen, sondern es soll das Recht haben, den Beweis zu verlangen.

In einem zweiten Hauptverhandlungstermine kann die im ersten säumige Partei Tatsachen und Beweismittel nur beibringen, wenn sie beweist, dass sie vorher dazu nicht in der Lage war (Art. 210).

Art. 211. Das Ergebnis der Verhandlung wird der säumigen Partei amtlich mitgeteilt. In den in Art. 54 genannten Interventionsfällen erfolgt, sofern die Staatsanwaltschaft am Termin nicht anwesend war, amtliche Mitteilung an den Bezirksprokurator, damit er gegebenenfalls ein Rechtsmittel einlegen kann.

Titel VI.

Vom Beweise.

Die Beweismittel sind mit Ausnahme des Eides unverändert geblieben. An Stelle des Eides tritt das Parteiverhör.

Die Beseitigung des Eides ist nur die konsequente Folge einer langen Entwicklung, wie sie sich in unserm Prozessrechte kundgibt. Das Wesen des Eides besteht darin, dass die Aussage einer Partei, welche unter gewissen religiösen oder nicht religiösen Bekräftigungsformeln abgegeben wird, vom Richter als wahr angesehen werden muss, auch wenn er noch so sehr von ihrem Gegenteil überzeugt wäre. Ein solcher Zwang steht im Widerspruch mit der ganzen Richtung des Prozessrechtes, welche die Bildung der Ueberzeugung des Richters nur aus logischen Gründen, nicht durch gesetzliche Vorschrift über den Wert eines Beweismittels verlangt, was man als das Prinzip der freien Beweiswürdigung bezeichnet.

Der bernische Prozess war beim zugeschobenen Eide schon in seiner 47er Redaktion von der starren Eidesformel des gemeinen Prozesses abgewichen und hatte an Stelle derselben eine Befragung des Eidesdelaten gleich einem Zeugen gesetzt. Auch musste diese Aussage nicht notwendig beschworen werden, sondern der damals religiöse Eid wurde nur geleistet, wenn die Gegenpartei es ausdrücklich verlangte. Die unbeschworene Aussage galt aber wie die beschworene als rechtliche Wahrheit. Man kann aber wohl die Be-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

hauptung aufstellen, dass in der weitaus grössten Mehrzahl von Fällen es bei der unbeschworenen Aussage blieb. Die Prozessordnung von 1883 behielt das Svstem im Grundsatze bei, sie beseitigte nur die religiöse Form des Eides. Immerhin war in § 258 Zivilprozess schon ein Einbruch in die formale Wirkung der Beweiskraft des Eides geschehen. Absolut verbindlich für den Richter ist die Aussage nur, soweit die Partei «die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsache bestimmt versichert hat ». — Den übrigen Inhalt der Aussage soll das Gericht schon nach der gegenwärtigen Prozessordnung nach freiem Ermessen würdigen. Damit war dem Prinzip der freien Beweiswürdigung eine erhebliche Konzession gemacht.

Der Entwurf geht einen Schritt weiter mit der Einführung des Parteiverhörs. Die Abhörung der Partei nach den Regeln des Zeugenverhörs bleibt bestehen, nur verliert die Aussage die formal bindende Wirkung für den Richter. Die Partei wird aber auch bezüglich der strafrechtlichen Folgen ihrer Aussage dem Zeugen gleichgestellt (Art. 420), das heisst die Partei ist verpflichtet, dem Gerichte die Wahrheit, soweit ihr dieselbe bekannt ist, zu sagen und nichts zu verschweigen, was zur Aufklärung des Richters dienen kann.

Wir wollen hier die Frage nicht näher erörtern, ob es eine prozessualische Pflicht, die Wahrheit zu sagen, gebe. Wir verweisen nur auf Art. 42 des Entwurfes, der sinngemäss dem § 44 Zivilprozess ent-spricht. Darin ist das Prinzip aufgestellt, dass die Parteien redlich prozessieren sollen. Es würde aber jeder Redlichkeit ins Gesicht schlagen, wenn die Partei, welche vom Richter gefragt wird, wie sich eine Sache tatsächlich verhält, ihn mit Unwahrheit bedient und damit wissentlich versucht, ein falsches Urteil herbeizuführen. Daher scheint es uns durchaus gerechtfertigt, auf derartiges Verhalten eine scharfe Strafsanktion zu setzen.

Wir sind zudem der Ueberzeugung, dass die richtige Anwendung des Parteiverhörs eine Menge überflüssiger Beweisführungen ersparen kann. Wenn das Gericht, das ja von Amtes wegen das Parteiverhör verfügen kann, zunächst einmal ein kontradiktorisches Parteiverhör veranstaltet, so werden sich eine Menge von Parteibehauptungen und Verneinungen, soweit das nicht schon im Vorbereitungsverfahren vor dem In-struktionsrichter erfolgt ist, vereinfachen. Die Gewalt der Wahrheit ist eine grosse und es braucht eine ziemliche Kunstfertigkeit, abgesehen von aller Schlechtigkeit, um in der öffentlichen Verhandlung bewusst die Unwahrheit auszusagen.

Religiöse Bedenken sollten einer Abschaffung des Eides in einem Lande nicht entgegenstehen, in welchem die Bevölkerung sich mehrheitlich zum Christentum bekennt, dessen Religionsurkunden die unbestrittene Moralvorschrift enthalten: «Deine Rede sei ja, ja, nein, nein, und was darüber ist, das ist vom Uebel.»

Uebrigens hat die evangelisch-reformierte Synodalversammlung vor einigen Jahren eine Motion des Pfarrers Blattner zum Beschluss erhoben, welche auf eine Beschränkung der Eide in der Gesetzgebung abzielt.

Wie schon bei Ausfällung der Beweisverfügung ist auch bei der Anordnung des Beweises selbst dem Gerichte eine freiere Stellung eingeräumt. — Hier sind zu vergleichen Art. 213, Abs. 2 und Art. 214: einmal die Befugnis, von den Parteien auch zu erheblichen Tatsachen angerufene, aber überflüssige Beweismittel abzulehnen und Beweismittel, welche die Parteien überhaupt nicht angerufen haben, herbeischaffen zu lassen. Diese letztere Befugnis ist im Züricher Zivilprozess seit dem Einführungsgesetz z. B. G. über Schuldbetreibung und Konkurs Rechtens und besteht im Zivilprozess von Baselstadt in der Form der amtlichen Erkundigung schon seit Jahren. Der Zivilrichter braucht dadurch nicht zum Inquisitionsrichter zu werden, sondern es soll ihm nur die Möglichkeit eingeräumt werden, der materiellen Wahrheit, die wir nicht nur für das Ziel des Straf-, sondern auch des Zivilprozesses halten, näher zu kommen.

Neu ist die Einführung der Notorietät in Art. 218, das heisst in der Praxis haben die Gerichte sie längst angewendet; unser Gesetz hatte aber bisher eine Regelung unterlassen. Die Fassung des Art. 218 ist aus § 291 der deutschen Zivilprozessordnung entnommen. Ebenso im Anschluss an dieses Gesetz sind geordnet der Widerruf des Geständnisses in Art. 216 (deutsche Zivilprozessordnung § 290) und das qualifizierte Geständnis in Art. 217 (deutsche Zivilprozessordnung § 289). Besonders die letztere Lehre ist immer noch sehr umstritten, wenn sich auch die bundesgerichtliche Praxis im Anschluss an die in der neueren Literatur vertretene Strömung (vgl. Meyerhofer, Zur Lehre von der Beweislast in Zeitschrift für schweizerisches Recht XXII, p. 313 ff.) der Teilbarkeit des Geständnisses, auch wenn es eine Verneinung des Klagegrundes sein will, zuzuneigen scheint. (A. S., Band XVIII, p. 295, 824.) Es ist daher angezeigt, die Regelung der Beweislast beim qualifizierten Geständnis im einzelnen Falle dem Gerichte zu überlassen.

Art. 219 bestätigt in vollem Umfange das Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Titel VII.

Von der vorsorglichen Beweisführung.

Die vorsorgliche Beweisführung ist der der Sache entsprechende Ausdruck für dasjenige, was wir bisher in Uebersetzung aus dem Lateinischen (probatio in futuram rei memoriam) Beweisführung zum ewigen Gedächtnis nannten. Die Regelung erfolgte im wesentlichen auf dem Boden des bestehenden Rechtes. Doch ist die jetzt bestehende unumschränkte Befugnis der Parteien, eine Beweisführung zu veranstalten, in zwei Richtungen etwas eingeschränkt worden: das Parteiverhör soll nur gestattet werden, wenn zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozesse nicht mehr abgehört werden könne (Art. 222) und der Gegner des Beweisführers kann sich der Beweisführung widersetzen, wenn er sofort nachweist, dass der Beweisführer kein rechtliches Interesse daran hat (Art. 227).

Titel VIII.

Vom Urkundenbeweise.

Der Urkundenbeweis ist im Entwurf wesentlich vereinfacht worden. Die Unterschiede zwischen öffentlicher und Privaturkunde und die daran sich knüpfende Beweispräsumtion sind beibehalten (Art. 232, 233, 234).

Art. 233 gibt eine umfassende Definition der öffentlichen Urkunde.

Art. 234 bestimmt, unter welcher Voraussetzung eine im Ausland errichtete Urkunde als öffentliche zu betrachten ist. Dabei fassen wir den Begriff «Ausland» als ausserschweizerisches Territorium; denn im Gebiete der Schweiz soll der Richter aus dem geltenden öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone entnehmen können, ob eine Urkunde eine öffentliche ist oder nicht.

Bei der Produktion der Urkunden vertreten beglaubigte Abschriften die Stelle des Originals, soweit nicht das Gericht die Vorlage des Originals verlangt (Art. 229, Abs. 1). Den Parteien steht natürlich das Recht zu, durch ihre Anträge einen dahinzielenden Beschluss des Gerichtes zu veranlassen.

Art. 229, Abs. 2, nimmt auf die Fälle Rücksicht, wo die Herausgabe von Originalurkunden berechtigte Interessen (zum Beispiel weil die Urkunden nicht entbehrt werden können) verletzt. In solchen Fällen soll, sofern die Einsichtnahme des Originals verfügt wird, der Instruktionsrichter oder eine Delegation des Gerichts es beim Inhaber einsehen.

Art. 229, Abs. 3. Kommen Geschäftsgeheimnisse in Frage, so kann die Urkunde unter Umständen durch Verfügung des Gerichtes der Einsicht der Gegenpartei entzogen werden. In demselben Ideengang bestimmt Art. 239, dass Teile einer Urkunde, welche sich nicht auf den zu führenden Beweis beziehen, versiegelt werden können. Es wird das zum Beispiel bei Vorlegung von Kopierbüchern oder Hausund Handelsbüchern (welche nach Art. 241 auch als Urkunden gelten) von Bedeutung sein.

Art. 229, Abs. 4. Bei Urkunden, die sich so entfernt vom Gerichtssitze befinden, dass sie nur mit grossen Kosten und unter Verletzung berechtigter Interessen (z. B. Geschäftsbücher) herbeigeschaftt werden können, kann die Einsichtnahme auf rogatorischem Wege verfügt werden. Die Praxis hat diesen Grundsatz für Urkunden, welche sich im Auslande befinden, schon unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes auf dem Wege der Analogie angewendet (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 47, Seite 302 und ff.) Es rechtfertigt sich, nunmehr diese Regelung im Gesetze selbst zu treffen.

Art. 231, Abs. 2. Nach bisherigem Zivilprozess (§ 208, Abs. 2) hatte die Weigerung des zur Herstellung von Handschriftenvergleichungsmaterial Aufgeforderten die Folge, dass sie als eine Anerkennung der bestrittenen Unterschrift ausgelegt wurde; diese Normierung steht mit dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung nicht im Einklang. Der Entwurf bestimmt daher, dass die Weigerung einer Partei nach freiem richterlichen Ermessen zu würdigen sei, eine sich weigernde Drittperson aber die Folgen der Zeugnisverweigerung treffen.

Das Editionsverfahren ist in der Weise geregelt, dass zwischen den Parteien unbedingte Editionspflicht gilt für Urkunden, welche sich in ihren Händen befinden. Dritten gegenüber stellt sich der Entwurf auf den Boden der Zeugnispflicht. Wer als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, ist auch zur Vorlegung einer Urkunde gehalten. Wer die Aussage als Zeuge verweigern kann, braucht auch die Urkunde nicht vorzulegen. Die jetzt geltende Prozessordnung vermischt damit noch die aus dem gemeinen Rechte stammende Lehre von der Gemeinschaftlichkeit der Urkunde, welche in das Prozessrecht einen ihm an sich fremden privatrechtli-

chen Gesichtspunkt hineinträgt. Geht doch die deutsche Zivilprozessordnung in dieser Hinsicht soweit, dass unter Umständen zur Beschaffung einer zum Beweis notwendigen Urkunde der Beweisführer einen Zivilprozess gegen den dritten Inhaber führen muss, während dessen Dauer der Hauptprozess eingestellt bleibt.

Betreffend Editionspflicht des Staates ist in Anlehnung an das Kreisschreiben vom 16. Februar 1852 in Art. 240 verfügt, dass eine solche Editionspflicht nur besteht, soweit es sich um vom Staate abgeschlossene privatrechtliche Rechtsgeschäfte handelt. Die zuständige Behörde kann aber auch in andern Fällen die Edition ausnahmsweise gestatten. Es wird zunächst Sache des Verwaltungsbeamten sein, der als Chef der betreffenden Abteilung gilt, über die Herausgabe offizieller Akten zu entscheiden. Es steht aber auch nichts entgegen, dass der Regierungsrat auf dem Reglementswege bestimmt, wie sich die einzelnen Verwaltungsabteilungen zu verhalten haben.

Ueber den Grundsatz selbst ist zu sagen, dass der Staat der Gerichtshoheit nicht, wie ein Privatmann, unterworfen ist und er allein darüber zu bestimmen hat, wie weit Verwaltungsakten dritten unberufenen Personen zur Einsicht gegeben und in öffentlicher Verhandlung vorgelegt werden können.

Titel IX.

Vom Zeugenbeweise.

Als Hauptneuerung in diesem Titel ist die Beseitigung des Zeugeneides zu erwähnen. Der Zeugeneid ist in einer ganzen Reihe kantonaler Prozessordnungen und der eidgenössischen Militärgerichtsordnung beseitigt und, da wir den zugeschobenen Eid durch die Parteiabhörung ersetzt haben, welche einer Zeugenabhörung gleichsteht, so ist kein Grund vorhanden, vom Zeugen noch eine besondere Bekräftigung seiner Aussage zu verlangen. Die Richtigkeit der Zeugenaussage hängt einmal von der Schärfe der Beobachtung, andrerseits von der Wahrhaftigkeit des Individuums ab. Diese letztere ist aber Charaktereigenschaft und wird nur in sehr geringem Masse durch äusserliche Einwirkungen beeinflusst.

Eine weitere Neuerung ist, dass der Zeuge nur insoweit unzulässig ist, das heisst nicht abgehört werden darf, als er das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, dass er aber, wenn seine Erinnerung es überhaupt zulässt, wohl über Tatsachen aussagen darf, welche vor seinem zwölften Altersjahr zurückliegen. Die Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit lässt sich nicht an ein bestimmtes Alter binden; sie hängt von der Entwicklung der einzelnen Individuen ab. Das Zeugenalter von 12 Jahren hat vielmehr nur die Bedeutung, dass man annimmt, erst von diesem Alter an könne auch einem Kinde klar gemacht werden, welche Verantwortlichkeit es mit seiner Zeugenaussage übernimmt.

Gestrichen wurde die Aufhebung der Zeugenfähigkeit infolge Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch strafgerichtliches Urteil, als mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung unverträglich. Der Richter soll beurteilen, wie weit er einem solchen Zeugen Glauben schenken kann oder nicht. Solche Personen von vornherein als unglaubwürdig zu bezeichnen,

würde jeder Wahrscheinlichkeit widersprechen. Die Zeugenfähigkeit war im älteren Rechte vielmehr als ein Attribut der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gedacht (vgl. S. 17, C.); aber schon lange hatte man diejenigen, die von der Ehrenfähigkeit aus andern Gründen als durch strafgerichtliches Urteil ausgeschlossen waren, zum Beispiel die Konkursiten, zum gerichtlichen Zeugnis zugelassen. Das Strafmoment, das im Ausschlusse liegt, trifft den Zeugen weniger als den, der sich seiner bedienen möchte; denn letzterer verliert durch das Strafurteil ein Beweismittel, dessen er sich sonst hätte bedienen können.

Dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung entspricht es sodann auch, wenn die nach § 217, Ziff. 2, des geltenden Zivilprozessgesetzes als Zeugen unzulässigen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten einer Partei zum Zeugnis zugelassen werden. Dagegen soll ihnen gestattet sein, die Ablegung des Zeugnisses zu verweigern (Art. 245).

Art. 246. Es sind in der Praxis mitunter Zweifel darüber entstanden, ob die Aussagenverweigerung wegen Berufsgeheimnisses nicht bloss als eine Pflicht, sondern als ein Recht desjenigen aufzufassen sei, der ein solches Geheimnis zu bewahren hat. Der Entwurf nimmt zu dieser Frage ausdrücklich im Sinne der ersten Alternative Stellung. Er bringt damit zum Ausdruck, dass die Zeugnisverweigerung nicht als Privilegium der die qualifizierten Berufsarten ausübenden Personen (Geistliche, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Anwälte, Notare etc.) aufzufassen ist, vielmehr die Verschwiegenheit im Interesse desjenigen besteht, welcher das Geheimnis dem Zeugen anvertraut hat. Entbindet er daher den Zeugen von der Geheimhaltungspflicht, so muss dieser aussagen.

Art. 246, Abs. 2, ermächtigt die öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes oder des Kantons, denen von ihrer vorgesetzten Behörde verboten worden ist, über Tatsachen Auskunft zu geben, die sie in ihrer amtlichen Stellung wahrgenommen haben, ihre Aussage hierüber zu verweigern. Vgl. den bekannten Beschwerdeentscheid in Sachen Schumacher, vom 5./8. Juli 1911 (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 48, Seite 516 und ff.), welcher zu dieser Bestimmung Veranlassung gegeben hat.

Art. 249 bestimmt die Folgen der unbefugten Zeugnisverweigerung. Neu ist hiebei, dass die Straffolgen nicht durch den Zivil- sondern durch den Strafrichter ausgesprochen werden. Das Strafmass ist derart bemessen, dass gegen das Urteil die Appellation ergriffen werden kann. Neben diesen Folgen haftet der widerspenstige Zeuge den Parteien für allen aus seiner Weigerung entstandenen Schaden. Doch wird es in den meisten Fällen schwer sein, den Schaden, der aus der Zeugnisverweigerung entstanden ist, zu substanziieren und nachzuweisen. Der Entwurf stellt daher in Anlehnung an die zürcherische Zivilprozessordnung (§ 196) die durch Gegenbeweis widerlegbare Vermutung auf, dass der widerspenstige Zeuge für den Beweisführer günstig ausgesagt hätte.

Art. 250 sieht eine bloss summarische Mitteilung des Abhörungsthemas in der Zeugenladung vor. Der bisherige Modus, wonach dem Zeugen auf der Ladung die zum Beweise ausgehobenen Parteibehauptungen in extenso mitgeteilt werden, hat in der Praxis zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten geführt. Abge-

sehen von der durch Ueberflüssiges und Wiederholungen vermehrten Schreibarbeit wirken die apodiktisch aufgestellten Parteibehauptungen nicht selten geradezu suggestiv auf den Zeugen, oder fordern umgekehrt seinen Widerspruch heraus, beides ist geeignet, auf die Objektivität der Aussage einen nachteiligen Einfluss auszuüben. Zur Orientierung des Zeugen genügt es vollständig, wenn ihm bloss An-haltspunkte gegeben werden, bezüglich der Tatsachen, zu denen er aussagen soll. (Zum Beispiel der Vermerk: Ueber das Vertragsverhältnis des Zeugen zum Kläger oder über den dem Kläger zugestossenen Unfall etc.)

Art. 254. Neben der als Norm (Art. 251) aufgestellten Abhörung des Zeugen ist die Möglichkeit vorgesehen, auf die Abhörung des Zeugen zurückzukommen oder ihn zur Aufklärung von Widersprüchen mit andern Zeugen oder mit den Parteien zu konfrontieren.

Titel X.

Vom Beweise durch Augenschein und Sachverständige.

Diese Vorschriften sind im ganzen auf der Grundlage des bisherigen Rechtes geordnet.

Kleinere Neuerungen sind:

a. Art. 261, Abs. 2, wahrt auch beim Augenschein das Geschäftsgeheimnis durch die Befugnis des Gerichtes, diejenige Partei auszuschliessen, welche keine Berechtigung zur Kenntnisnahme besitzt.
b. Art. 263 regelt die Verpflichtung von Dritt-

personen, einen Augenschein zu gestatten.
c. Der Sachverständigeneid, der übrigens schon jetzt nur äusserst selten Anwendung findet, ist be-

d. Den Sachverständigen ist eine Frist zur Abgabe ihres Gutachtens anzusetzen, welche der Richter angemessen verlängern kann. Bei Nichtinnehaltung der Frist können die Sachverständigen zu einer Busse von 25 bis 500 Fr. verurteilt werden, eine Bestimmung, die sich säumigen Sachverständigen gegenüber als absolut notwendig erweist, um dem richterlichen Auftrag die erforderliche Sanktion zu verleihen (Art. 269).

e. Der Richter bestimmt kraft seines Prozessleitungsrechtes die Zahl der Sachverständigen und

bezeichnet sie (Art. 265).

Ueber Oberaugenschein und Oberexpertise sind die Art. 349 und 350 zu vergleichen.

Titel XI.

Das Parteiverhör.

Das Parteiverhör kann jederzeit — also auch vor der eigentlichen Beweisführung — von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei angeordnet werden (vgl. auch Art. 89). Es kann gegenüber einer oder gegenüber beiden Parteien angewendet werden (Art. 273). Auch der Appellationshof kann jederzeit in der Appellationsinstanz ein Parteiverhör veranstalten. Es erstreckt sich auf alle Tatsachen, welche zur Aufklärung des Streitverhältnisses dienlich sein können. Doch kann eine Partei die Aussage über Fragen verweigern, die ihre Ehre berühren.

Die Einvernahme findet nach den Regeln über die Zeugeneinvernahme, aber in Gegenwart der Gegenpartei statt, wovon bei Geschäftsgeheimnissen eine

Ausnahme gestattet ist. Wenn die Partei einen gesetzlichen Vertreter hat, so ist in der Regel dieser einzuvernehmen; ist sie aber urteilsfähig (Art. 16 Zivilgesetzbuch) und besteht die Tatsache, über welche die Einvernahme stattfinden soll, in einer Handlung oder Wahrnehmung der Partei selbst, so erfolgt die Einvernahme mit ihr. Die übrigen Vorschriften über die Abhörung von Gesellschaftsmitgliedern oder Vertretung juristischer Personen sind dem in der österreichischen Zivilprozessord-

nung enthaltenen Rechte analog geordnet.

Die in Art. 279 vorgesehene Beweisaussage ist ein qualifiziertes, unter die Straffolgen der falschen Aussage gestelltes Verhör einer der Parteien, das ähnlich dem jetzigen Ergänzungseid vom Gericht nur von Amtes wegen und als ausserordentliches Auskunftsmittel angeordnet werden kann, wenn die Parteieinvernahmen und das sonstige Beweisergebnis über bestimmte tatsächliche Fragen nicht schlüssig sind und von einem nochmaligen, unter Straffolge. gestellten Verhör einer der Parteien eine Aufklärung erwartet werden kann. Die Beweisaussage ist nur mit Vorsicht anzuwenden und darf jedenfalls nicht dazu missbraucht werden, dem Gerichte die Arbeit einer ordentlichen Beweisführung oder die Verantwortung für eine selbständige Würdigung des Beweismaterials abzunehmen. Der Beweisaussage kommt übrigens an sich kein höherer Beweiswert zu, als dem Parteiverhör; das Gericht würdigt beide nach freiem Ermessen (Art. 281).

Ausbleiben der Partei, welche abzuhören war oder Verweigerung der Aussage würdigt das Gericht ebenfalls nach freiem Ermessen (Art. 280). Es kann, aber muss nicht so weit gehen, eine dem Widersetzlichen ungünstige tatsächliche Annahme zu machen (vgl. die analoge Bestimmung bei der Editionspflicht in Art. 237). Es soll eben dem Gerichte die Freiheit gelassen werden, selbst seine Schlüsse aus dem Verhalten der widerspenstigen Partei zu ziehen.

Die unentschuldigt ausgebliebene Partei treffen überdies Bussen- und Kostenstrafen (Art. 280, Abs. 2).

Art. 282 bestimmt, dass die Manifestation in den Fällen, in denen solche gesetzlich vorgesehen ist, auf dem Wege des Parteiverhörs vor sich geht. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die vorsorgliche Beweisführung.

Titel XII.

Von der Säumnis und der Wiedereinsetzung.

Art. 283 stellt den allgemeinen Grundsatz fest, dass das Ausbleiben einer Partei oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung, soweit das Gesetz keine besondern Vorschriften aufstellt, nur die Folge hat, dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt und der Richter auf Grund der einseitigen Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft.

Neben der Verurteilung zu einer Busse, welches Art. 285 für das nicht hinreichend entschuldigte Ausbleiben der Parteien vorsieht, muss dem Richter in gravierenden Fällen, wo in Folge augenscheinlicher Konnivenz der Parteien oder ihrer Anwälte einfach vermittelst beidseitigen Ausbleibens der richterlich

pestimmte Termin illusorisch gemacht werden will, ein wirksameres Auskunftsmittel an die Hand gegeben werden, sonst bleibt der Richter einem solchen Verhalten gegenüber machtlos und muss es sich wie bisher gefallen lassen, dass der Prozess solange liegen bleibt, als es den Parteianwälten gefällt. Der österreichische Prozess gibt in solchen Fällen dem Richter das Recht, den Prozess auf die Dauer von drei Monaten einzustellen unter Mitteilung an die von Anwälten vertretenen Parteien selbst. Der Entwurf schlägt folgende Regelung vor: Bei Ausbleiben beider Parteien erhält der Richter die Befugnis, sie zur Verantwortung einzuladen, und sofern das Ausbleiben nicht innert acht Tagen hinreichend entschuldigt wird, nebst Verhängung einer Busse den Streit als nicht mehr hängig abzuschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen aufzuerlegen. Die Folge hievon ist die, dass das Verfahren von vorne begonnen werden muss.

Neu ist die in Art. 284 aufgenommene Bestimmung, dass die Kenntnisgabe der aus der Säumnis entstandenen Folgen nicht mehr wie bisher durch die nicht säumige Partei, sondern durch den Richter von Amtes wegen zu erfolgen hat.

Die Feststellung des Ausbleibens einer Partei erfolgt wie bisher durch den Gerichtsdiener, nur ist die altertümliche Form des Rechtsrufes beseitigt (Art.

287).

Die Wiedereinsetzungsgründe sind im Wesentlichen dieselben geblieben (Art. 288); nur ist der dem berni-schen Prozessrecht eigentümliche Grund der Fahrlässigkeit oder Gefährde des eigenen Anwaltes beseitigt worden (§ 96, Ziffer 3, des gegenwärtigen Prozesses)). Der Grund der Beseitigung liegt einmal darin, dass eine sachliche Rechtfertigung für eine so weitgehende Wiedereinsetzungsberechtigung sich schwer finden lässt. Denn das Verhältnis zwischen Partei und Anwalt ist ein Vertrauensverhältnis und wenn sich eine Partei in ihrem in den Anwalt gesetzten Vertrauen täuscht, so hat sie selbst die Folgen zu tragen und kann nicht daraus Rechte gegenüber der Gegenpartei herleiten. Erleidet sie einen Schaden, so muss sie den Anwalt dafür verantwortlich machen. Andrerseits aber - und das hat den hauptsächlichsten Anstoss zur Beseitigung abgegeben — ist dieser Wiedereinsetzungsgrund vielfach missbräuchlich verwendet worden und hat Prozessverschleppungen verursacht. Es war ja ein äusserst bequemes Mittel, eine Terminsverschiebung oder Fristverlängerung, die auf anderm Wege nicht zu erreichen war, dadurch zu erlangen, dass der Anwalt sich auf seine Säumnis berief. Wiedereinsetzungen werden bei der nun gegebenen Ordnung etwas ziemlich seltenes werden, da das Zustellungswesen in der Regel richtig funktioniert und die Wiedereinsetzungsgründe von Art. 288, Ziff. 2, sich doch nicht häufig ereignen.

Weggefallen ist auch mit dem Eide überhaupt der im gegenwärtigen Prozess (§ 96, Ziffer 1) noch vorgesehene Calumnieneid zum Beweis des Wiedereinsetzungsgrundes in Art. 288, Ziffer 1. Der Beweis wird hier, wenn die Tatsache bestritten ist, in gewöhnlicher Form geführt werden müssen, was bei der freien Beweiswürdigung keinerlei Schwierigkeiten ergeben wird, da der Richter selbstverständlich auch hier das Parteiverhör zur Anwendung bringen kann, das in Verbindung mit den Zustellungsurkunden und amtlichen Mitteilungen ein mindestens ebenso sicheres Resultat er-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

geben wird, als die eidliche Versicherung der Partei, an welche der Richter ohne weitere Nachprüfung gebunden war.

Die Wiedereinsetzung ist zulässig nur gegen einen infolge der Säumnis erlittenen Prozessnachteil, aber auch gegen jeden solchen Prozessnachteil. Insbesondere ist sie gegen Säumnisurteile gestattet. Die besondere Erwähnung dieser Befugnis im Kompetenzverfahren des Gerichtspräsidenten, die im geltenden Gesetz des Gegensatzes zum ordentlichen Verfahren wegen notwendig war, konnte deshalb gestrichen werden.

Prozessnachteile werden aus der entschuldbaren Säumnis meist überhaupt nur entstehen, wenn in einem versäumten Termin ein Säumnisurteil ausgefällt wurde. Wurden lediglich Parteianbringen versäumt, so kann eine Wiedereinsetzung häufig unterbleiben. Denn das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes bildet zweifellos zugleich einen genügenden Entschuldigungsgrund, um das nachträgliche Vorbringen versäumter Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu rechtfertigen. Dagegen können allerdings infolge der Säumnis nicht gestellte Rechtsbegehren nicht nachgeholt werden, so dass in diesem Falle die Wiedereinsetzung am Platze ist.

Das Wiedereinsetzungsbegehren wird nicht mehr durch Parteiladung sondern durch Gesuch an den Richter gestellt. Das Verfahren ist formlos und einfach geordnet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt. Der Richter beurteilt das Gesuch unabhängig davon, ob sich die Gegenpartei unterzogen hat. spricht es nur zu, wenn die Wiedereinsetzung wirklich notwendig ist. Dadurch wollen wir verhindern, dass auf dem Wege der Konventionalwiedereinsetzung richterliche Frist- oder Terminsbestimmungen umgangen werden können. Die Appellation ist ausgeschlossen. Das Gesuch wird von der Gerichtsbehörde, bei welcher die Säumnis stattgefunden hat, endlich beurteilt (Art. 289). In den wichtigeren Fällen ist also der Appellationshof ohnehin die entscheidende Instanz und in den übrigen nicht zahlreichen und unbedeutenden Sachen eine Weiterziehung zu gestatten, lohnt sich nicht, zumal die Frage, ob ein Wiedereinsetzungsgesuch zugesprochen werden soll oder nicht an Hand der in Art. 288 klar formulierten Voraussetzungen keine Schwierigkeiten verursacht.

Titel XIII.

Besondere Bestimmungen.

1. Endliche Entscheidung des Gerichtspräsidenten.

Das Verfahren in Bagatellsachen wird ohne vorgängigen Schriftenwechsel rein mündlich durchgeführt. Die Rechtshängigkeit tritt mit Anbringung des Ladungsgesuches durch den Kläger beim Richter ein (Art. 294, Abs. 2). Als weitere Abweichungen von der Norm sind zu erwähnen:

a. Die schon besprochene Vertretung der Partei durch ein erwachsenes Familienmitglied, wenn sie am Erscheinen verhindert ist (Art. 296, Abs. 2).

b. Die Befugnis des Richters, die ihm von einer ausgebliebenen Partei vor dem Termine eingesandten schriftlichen Mitteilungen oder Belege nach freiem Ermessen zu berücksichtigen (Art. 295, Abs. 2). Für eine weit vom Gerichtssitze weg wohnende Partei lohnt es sich oft wegen der verhältnismässig hohen Kosten nicht, selbst zu erscheinen oder einen Anwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Wenn sie daher in der Lage ist, dem Richter schriftliches Material an die Hand zu geben, welches für die Beurteilung der Sache von Bedeutung sein kann, so soll sie wenigstens das tun dürfen. Dem richterlichen Ermessen bleibt es anheimgestellt, ob und wie die eingesandten Belege zu berücksichtigen sind. Jedenfalls wird sie der Richter der erschienenen Partei vorlegen und diese darüber einvernehmen.

- c. Der Wegfall eines besonderen Aussöhnungsversuches (Art. 294 und 297).
- d. Die singulären Kostenbestimmungen in Art. 298: bei einem Streitwert bis 100 Fr. dürfen die Parteikosten, Anwaltsgebühren eingerechnet, nicht mehr als 25 Fr., bei einem Streitwert von 100—200 Fr. nicht mehr als 50 Fr. betragen. Dagegen besteht in Fällen von trölerischer oder sonst mutwilliger Aufnahme oder Durchführung des Prozesses die Möglichkeit, die kostenpflichtige Partei zu allen Parteikosten zu verurfeilen.

2. Vorsorgliche Massregeln bei Ehescheidungen (Art. 299).

In etwelcher Abänderung von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, welcher den Erlass vorsorglicher Massnahmen im Falle des Art. 145 Zivilgesetzbuch ausschliesslich in die Kompetenz des Amtsgerichts stellt (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 48, Seite 432), trifft der Entwurf die den Verhältnissen entsprechendere Ordnung, dass solche Verfügungen, sofern das bezügliche Gesuch schon nach Einreichung der Klage gestellt wird, vom Gerichtspräsidenten im Vorverfahren, andernfalls vom Amtsgericht in der Hauptverhandlung und zwar endlich getroffen werden. Das Gericht kann die Verfügungen des Präsidenten abändern oder ergänzen. Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Appellationshof zuständig, dem auch die Befugnis der Abänderung oder Ergänzung einer getroffenen Verfügung zusteht. In jedem Falle ist die Gegenpartei vor dem Erlass der Verfügungen einzuvernehmen.

Entsprechend der Vorschrift von Art. 158, Ziff. 2, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die Beweisaussage (Art. 279) zum Beweis von Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, unzulässig (Art. 300).

3. Vaterschaftsklage.

Die Art. 301, 302 und 303 nehmen die in den 56, 57 und 59, Abs. 2 des Prozessdekrets vom 30. November 1911 enthaltenen Vorschriften auf, so dass hier an dem zur Zeit bestehenden Rechtszustand nichts geändert wird (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1911, Seiten 734 ff.) Dagegen ist die Bestimmung des § 58, Abs. 1, wonach die Einvernahme durch den Paternitätsbeamten den Aussöhnungsversuch vertreten soll, nicht rezipiert worden. Unter der Herrschaft des alten Zivilgesetzbuches war diese Regelung verständlich, weil der Einvernahme durch den Paternitätsbeamten die Standesbestimmung vor Amtsgericht folgte, bei welchem Anlasse Gelegenheit zu Vergleichsunterhandlungen vor der Prozessanhebung geboten war. Es liegt aber auf der Hand, dass die getrennte Einvernahme der Parteien vor dem Paternitätsbeamten für sich allein den Aussöhnungsversuch nicht zu ersetzen vermag.

4. Der Appellationshof als einzige Instanz (Art. 7 und 304).

Als einzig wesentliche, von den allgemeinen Verfahrensvorschriften abweichende Punkte sind zu erwähnen:

Die Beweisaufnahme kann nicht nur dem Instruktionsrichter oder einer Abordnung aus der Mitte des Gerichtes, sondern auch dem Gerichtspräsident des Ortes übertragen werden, wo sie vor sich gehen soll.

Die Beweisführung kann an jedem Orte des Kan-

tons stattfinden.

Der Instruktionsrichter ist bei der Beratung des Appellationshofes in der Regel einziger Berichterstatter.

II. Abschnitt.

Vom summarischen Verfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Im ersten Titel sind die allgemeinen Vorschriften für das summarische Verfahren enthalten, welche für alle Anwendungsfälle gemeinsam gelten, sofern nicht das Bundesrecht oder besondere Bestimmungen der nachfolgenden Titel einzelne Abweichungen vorsehen. Zunächst wird die subsidiäre und sinngemässe Anwendung der im allgemeinen Teil sowie für das ordentliche Verfahren aufgestellten Bestimmungen statuiert (Art. 306). Im übrigen stellt der Entwurf in der Hauptsache auf die im Prozessdekret vom 30. November 1911 für die Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag (§§ 61 und ff.) vorgesehenen Verfahrensvorschriften ab. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es einer speditiven und zweckmässigen Erledigung solcher Fälle durchaus dienlich ist, wenn abgesehen von der Aufstellung einiger Leitsätze dem Richter in der Gestaltung des Verfahrens möglichste Freiheit gelassen wird.

Immerhin mussten an der gegenwärtigen Ordnung

einige Ergänzungen angebracht werden.

Art. 309 gibt dem Richter die Berechtigung, verpflichtet ihn aber nicht, eine förmliche Parteiverhandlung anzuordnen. Eine solche kann abgesehen von den Fällen, wo sie nach der Natur der zu erlassenden Verfügung überflüssig erscheint, jeweilen auch da entbehrt werden, wo das gestellte Gesuch sich schon von vornherein als unbegründet erweist.

Für die Ladungen und die Zustellung richterlicher Verfügungen braucht nicht die Form der Post- oder Weibelzustellung beobachtet zu werden, sondern sie können durch eingeschriebenen Brief erfolgen (Art. 311). Rechtsversicherungsbegehren sind unzulässig (Art. 313). Ebenso ist die Ergreifung von Rechtsmitteln mit Ausnahme der Appellation in den ausdrücklich bezeichneten (Art. 336) Fällen und der Nichtigkeitsklage wegen Verletzung klaren Rechtes ausgeschlossen (Art. 314). Dagegen ist die Beschwerde (Art. 374 ff.) gegeben. Die Gerichtsferien gelten für das summarische Verfahren nicht (Art. 315). Selbstverständlich ist schliesslich, dass rechtskräftige Verfügungen und Entscheide nicht erst nach Ablauf der

14-tägigen Frist des Art. 397, sondern sofort vollstreckbar sein müssen. Eine andere Regelung wäre dem Zwecke dieser Verfügungen zuwider.

Titel II.

Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Aus der Bezeichnung der Anwendungsfälle in Art. 317 ist ersichtlich, dass nicht nur diejenigen Sachen, für welche das Betreibungsgesetz ein summarisches Verfahren vorsieht, in diesem Verfahren behandelt werden sollen, sondern auch noch andere in die richterliche Kompetenz gestellte Massnahmen

und Entscheidungen.

Für die Rechtsöffnungsbegehren gilt die besondere, durch die bundesrechtliche Natur dieser Sachen bedingte Bestimmung, dass dem Gesuche die Urkunden beizulegen sind, auf welche sich die verlangte Rechtsöffnung stützt und dass der Richter auf Grund dieser, sowie der ihm von den Parteien sonst zugestellten Urkunden entscheiden soll (Art. 318 und 319). Auch im übrigen sind die besondern Vorschriften des Bundesrechtes in bezug auf das Verfahren ausdrücklich vorbehalten (Art. 321). Hiezu gehören namentlich: die Bestimmungen über die Betreibungsferien (Art. 56 ff. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz); über das Verfahren bei nachträglichen Rechtsvorschlägen (Art. 77), in Rechtseröffnungssachen (Art. 80 ff.), bei Wechselrechtsvorschlägen (Art. 181), bei der Konkurseröffnung (Art. 166 ff., 189, 190 und ff.)

Art. 320 führt die einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile gleichgestellten Entscheide auf.

Titel III.

Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts.

Art. 322 und 325 entsprechen der durch das Prozessdekret vom 30. November 1911 für diese Sachen getroffenen Regelung.

Titel IV.

Von den einstweiligen Verfügungen.

Der Entwurf wählt anstatt der bisherigen Bezeichnung «provisorische» den Ausdruck «einstweilige» Verfügungen. Einmal um damit einem deutschen vor einem Fremdwort den Vorzug zu geben und sodann weil schon das Betreibungsgesetz jenen Ausdruck als Bezeichnung für ganz andere Dinge (provisorische Rechtsöffnung, Pfändung, provisorischer Verlustschein) braucht.

Sonst sind die Grundlagen im grossen und ganzen dieselben geblieben, wie im geltenden Rechte. Eine wesentliche Neuerung bringt nur Art. 326,

Eine wesentliche Neuerung bringt nur Art. 326, Ziff. 3, welcher zum Schutze von fälligen Rechtsansprüchen, wenn durch die nicht sofortige Erfüllung dem Berechtigten ein erheblicher, nicht leicht zu ersetzender Schaden droht, die Herausnahme einstweiliger Verfügungen gestattet. Eingeschränkt ist diese Möglichkeit auf die Rechtsansprüche, welche nicht auf Geld oder Sicherheitsleistung gerichtet sind;

das aus dem Grunde, weil für die auf Geld- oder Sicherheitsleistung sich richtenden Ansprüche das bundesrechtliche Mittel des Arrestes gegeben ist, in welches die kantonale Gesetzgebung nicht eingreifen darf.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die im geltenden Rechte aufgenommenen Voraussetzungen zu eng gefasst sind. So ist insbesondere § 306, Ziffer 3, Zivilprozess vom Appellationshof immer so ausgelegt worden, dass der nicht leicht zu ersetzende Schaden von Sachen drohen muss, und nicht von Handlungen von Personen herrühren darf (Zeitschrift des berni-schen Juristenvereins XXXVII., p. 100, 238, XXXVIII., 98, XXXIX., 166). Das moderne Verkehrsleben bringt aber Verhältnisse mit sich, bei denen unter Umständen auch auf dem Wege vorläufigen richterlichen Befehls ein Einschreiten des Richters gegeben sein muss, wenn Handlungen von Personen in Frage stehen. Zum Beispiel ein Milchgeschäft in einer Stadt, welches auf einen bestimmten Kundenkreis angewiesen ist, wird verkauft mit der bestimmt umschriebenen Verpflichtung, dem Käufer während 5 Jahren keine Konkurrenz zu machen. Wenn der Verkäufer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, so kann der Käufer, wenn er auf das rechtskräftige Urteil warten muss, schweren Schaden erleiden, der durch keine Ersatzsumme gedeckt wird. Es sollte je nach den gegebenen tatsächlichen Umständen möglich sein, ein richterliches Verbot zu erwirken (mit oder ohne Kautionsleistung), welches eine solche offenbar vertragswidrige Konkurrenz bis zum Austrag des Rechtsstreites untersagt. Eine solche Möglichkeit gibt nun die neue Bestimmung von Art. 326, Ziff. 3, dem Käufer an die Hand, indem sie von einem durch die nicht sofortige Erfüllung einer Verbindlichkeit, also gerade durch eine Handlung oder Unterlassung drohenden Schaden spricht. Ein Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift dürfte sodann die richterliche Auflösung einer Gesellschaft aus wichtigem Grund (Art. 545, Ziff. 7, Obligationenrecht) abgeben. Wenn der Teilhaber einer Gesellschaft einen wichtigen Grund hat, um die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer zu verlangen, so ist er heute auf den ordentlichen Prozessweg angewiesen. Er kann nicht, wie es z.B. beim Dienstvertrag vorgesehen ist (Art. 352 Obligationenrecht) durch eine blosse Erklärung den Vertrag auflösen. Die Folge davon ist die, dass er das unerträgliche Gesellschaftsverhältnis fortsetzen muss und die Frage der Auflösung während längerer Zeit pedent bleibt, wodurch, abgesehen von Unzukömmlichkeiten aller Art, dem Auflösungsberechtigten ein enormer Schaden erwachsen kann. Für solche und ähnliche Fälle gibt die neue Bestimmung ein wirksames Schutzmittel, indem sie durch eine Art antizipierter Vollstreckung den Berechtigten vor dem Schaden bewahrt, der ihm infolge des von der ordentlichen Prozessführung in Anspruch genommenen Zeitablaufs bevorsteht. Der Richter hat es nach Art. 330 in der Hand, durch Fristansetzung die Anhebung des Rechtsstreites unter Androhung des Dahinfallens der einstweiligen Verfügung zu erzwingen.

Art. 332 regelt gesetzlich, was in der Praxis schon jetzt feststeht, dass die Schadenersatzklage aus einer einstweiligen Verfügung nur im ordentlichen Verfahren, nicht als Widerklage in dem Verfahren über die provisorische Verfügung selbst geltend gemacht werden kann.

Aehnlich wie bei der Arrestnahme (Art. 279, Abs. 1, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) ist eine Appellation nicht vorgesehen (Art. 314 in Verbindung mit Art. 336.) Das zum Zwecke des Erlasses einer einstweiligen Verfügung stattfindende Verfahren soll sich nicht, wie es jetzt oft vorkommt, zu einem eigentlichen Prozesse auswachsen. Es ist eine blosse Primafacie-Kognition, wobei über den Bestand oder Nichtbestand des in Frage stehenden Anspruchs erst im nachfolgenden ordentlichen Verfahren entschieden wird.

III. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die Appellation.

Das Wesen der Appellation besteht in einer umfassenden Nachprüfung des Urteils nach Tat- und Rechtsfrage durch den obern Richter. Sie richtet sich deshalb vornehmlich und in erster Linie gegen das Urteil. Das Urteil ist aber nichts anderes als das Endergebnis des ihm vorhergegangenen Verfahrens. Wenn daher die Durchführung dieses Verfahrens von der Prüfung des Obergerichtes ausgeschlossen bleibt, so ist sehr häufig das Urteil nicht mehr zu ändern, obgleich es auf einer unrichtigen Grundlage beruht.

Die bisherige Praxis hatte nun die Richtung eingeschlagen, eine scharfe Scheidung der einzelnen Rechtsmittel herbeizuführen, Appellation und Nichtigkeitsklage sowie die Beschwerde genau von einander abzugrenzen. Eine solche Scheidung ist aber, so logisch genau man auch die Grenzen zu ziehen sucht, eine schwierige Aufgabe; es war soweit gekommen, dass die Anwälte manchmal im Zweifel darüber waren, welches Rechtsmittel eigentlich im gegebenen Falle das Zutreffende sei; ja man versuchte mehrere Rechtsmittel gleichzeitig, um sicher zu sein, das Richtige zu treffen.

Diesem Zustand entgegenzutreten, ist die Appellation im Entwurf als ein Rechtsmittel gestaltet, dem «das gesamte Verfahren vor erster Instanz, soweit es der Prüfung des Appellationshofes nicht ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmung entzogen ist», unterliegen soll (Art. 333, Abs. 2). Damit steht im Zusammenhang, dass kein anderes Rechtsmittel mit Ausnahme der Beschwerde, welche auch nach dem Entwurfe kein Rechtsmittel im technischen Sinne ist, eingelegt werden kann, solange die Appellation offen steht (Art. 337). Damit ist die Nichtigkeitsklage gemeint und ausgesprochen, dass durch die Appellation auch Nichtigkeitsgründe gegen das erstinstanzliche Urteil geltend gemacht werden können.

Die Parteien können also mit der Appellation das gesamte dem Urteil vorhergegangene Verfahren anfechten und deshalb ist dem Appellationshof auch in Art. 352 die Rückweisungsbefugnis eingeräumt, wobei er bestimmt, ob das ganze oder einzelne Teile des Verfahrens aufgehoben werden. Die Erwägungen des Appellationshofes sind dabei für das erstinstanzliche Gericht bindend. — Die Rückweisungsbefugnis

ist aber nur fakultativ. Das Gericht wird davon nur Gebrauch machen, wenn das Aktenmaterial nicht vollständig genug ist, um in der Sache selbst ein Urteil fällen zu können (vgl. auch Art. 365). Denn der Zweck der Justizpflege ist nicht die Beobachtung der Formen an sich, sondern mit möglichster Beförderung einen Endentscheid in einer Streitsache herbeizuführen.

Eine Rückweisung der Sache kann auch stattfinden, wenn der Appellationshof einen neuen Rechtsstandpunkt einnimmt und in Folge davon eine Beweisführung erforderlich ist. Doch wird in vielen Fällen Art. 347 genügen, wonach der Appellationshof selbst Beweise abnehmen kann.

Eine zweite Hauptneuerung ist, dass die Appellation nur zulässig ist, wenn ein erstinstanzliches Urteil vorliegt, welches das Verfahren vorläufig abschliesst. Unter dieser Voraussetzung ist sie auch gegen Entscheide über Vor- und Zwischenfragen gestattet (Art. 335, Abs. 2). Wir haben uns über die Bedeutung dieser Aenderung schon bei Gelegenheit der Aufhebung des Zwischengesuchsverfahrens ausgesprochen und hoffen damit eine erhebliche Beschleunigung in der Erledigung der Prozesse herbeizuführen.

ledigung der Prozesse herbeizuführen.
Sonst ist eine Appellation gegen prozessuale Entscheide nur noch gestattet bei Prozesskostenmoderation (Art. 69), bei Kostendekreten infolge Prozesserledigung (Art. 203, Abs. 2), bei Streitigkeiten über Bildung von Schiedsgerichten und Ablehnung von Schiedsrichtern (Art. 385), und bei Streitigkeiten in der kantonalen Zwangsvollstreckung (Art. 402, Abs. 3); ausgeschlossen bei Kostenversicherungs- und Wiedereinsetzungsentscheiden.

Art. 336 nennt die im summarischen Verfahren erlassenen Verfügungen und Entscheide, gegen welche appelliert werden kann. Der Entwurf lehnt sich dabei im wesentlichen an das bisherige Recht an. Hinsichtlich der auf Grundlage des Zivilrechts getroffenen Verfügungen rechtfertigen sich einige durch die Natur der betreffenden Sachen begründete Aenderungen. Von der in § 65 des Prozessdekretes enthaltenen Aufzählung hat der Entwurf die Art. 35, 662, Abs. 3, 808, Abs. 1 und 2, 809, Abs. 3, 839, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches gestrichen dagegen beigefügt: Art. 170, Abs. 1 und 3 und 977 des Zivilgesetzbuches. Wenn man die erstgenannten Fälle prüft, so wird man zur Einsicht gelangen, dass bei diesen eine Weiterziehung füglich ermangelt werden kann. In den beiden neu appellabel erklärten Fällen (Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, Berichtigungen von Grundbucheintragungen) stehen jedoch so wichtige Interessen in Frage, dass eine Appellation zugelassen werden muss.

Einstweilige Verfügungen, die vom Instruktionsrichter in einem hängigen Prozess erlassen werden, sind nicht appellabel; in den übrigen Fällen ist die Appellation zulässig, sofern die Hauptsache appellabel ist (Art. 336, Abs. 3).

Neu eingeführt wird im Entwurf nach dem Vor-

Neu eingeführt wird im Entwurf nach dem Vorbild der Bundesgerichtsorganisation die Anschlussappellation (Art. 340).

Beseitigt sind die Formalien der aus dem gemeinen Prozess stammenden Appellationsdiligenzien. Die Appellation bedarf als einziger Form der Erklärung durch die Partei. Die Einsendung der Akten, die ja in Zukunft nicht mehr Partei-, sondern Gerichtsakten sind, erfolgt durch den Gerichtspräsidenten von Amtes we-

gen (Art. 341). Die Appellationsgebühr ist bei der Verhandlung, wie jede andere Gebühr zu entrichten.

Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht ist die Bestimmung, dass in der Appellationserklärung anzugeben ist, inwieweit der Appellant Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche weiteren Beweismassnahmen er zu beantragen gedenkt. Es handelt sich hiebei aber nicht um ein formales Erfordernis, von dessen Beobachtung die Gültigkeit der Appellation abhängig wäre, sondern um eine blosse Ordnungsvorschrift, deren Verletzung aber Kostenfolgen nach sich zieht, sofern infolgedessen eine Terminsverschiebung notwendig wird (Art. 339, Abs. 2).

In bezug auf die Zulassung weiterer Beweismassnahmen gilt, soweit es sich um nachträgliche Anbringen handelt, der in Art 93 niedergelegte allgemeine Grundsatz auch für die Appellationsinstanz. Beschwerden gegen die Beweisverfügung der Vorinstanz werden nach der Bestimmung von Art. 333, Abs. 2, von der Appellation umfasst, sollen aber in der Appellationserklärung namhaft gemacht werden

(Art. 339, Abs. 2).

Verspätete Appellationen sind vom Appellationshof ohne Parteiverhandlung zurückzuweisen; ebenso kann er seine sachliche Zuständigkeit von Amtes wegen ablehnen (Art. 342, 343). Zu verweisen ist hier noch auf Art. 142, Abs. 2. Doch steht den Parteien, wenn keine Ablehnung von Amtes wegen erfolgte, das Recht zu, diese Gegenstände vorfragsweise noch zur Entscheidung zu bringen (Art. 346, Abs. 2).

In den im summarischen Verfahren zu verhan-

In den im summarischen Verfahren zu verhandelnden Sachen, sowie in Arrestaufhebungssachen sind mündliche Verhandlungen vor dem Appellationshofe ausgeschlossen. Auch ist für diese Sachen eine Anschlussappellation nicht zugelassen (Art. 355).

In Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen (Art. 192) kann der Appellationshof, wenn er eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, ohne Parteivorträge urteilen (Art. 355, Abs. 2).

Mitaufgenommen sind jetzt im Zivilprozess die Bestimmungen über das Verfahren bei Appellationen im Konkurs- und Nachlassverfahren (Art. 356 und ff.) und zwar auf der Grundlage, wie sie das Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze gestaltet hatte.

Titel II.

Die Nichtigkeitsklage.

Unter den Nichtigkeitsgründen ist in Art. 359, Ziff. 1, neu aufgenommen der Mangel der gültigen Besetzung des Gerichtes; es wird damit eine Lücke des bestehenden Gesetzes ausgefüllt. Die übrigen Nichtigkeitsgründe entsprechen, soweit sie für alle Urteile gelten, dem § 359 der geltenden Zivilprozessordnung. Gestrichen wurde nur der Nichtigkeitsgrund des bestochenen Richters, indem dieser ablehnbar ist. Uebrigens ist nunmehr für diesen Fall der Revisionsgrund des Art. 368, Ziff. 3, gegeben.

Neu ist die Bestimmung des Art. 360, von dem schon im Eingange die Rede war. Kompetenzurteile des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes sind mit der Nichtigkeitsklage anfechtbar, wenn dem urteilenden Richter die sachliche Zuständigkeit fehlte oder wenn klares Recht verletzt ist.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Die sachliche Zuständigkeit ist die Ordnung der Gerichte unter einander. Es besteht nicht nur ein Partei-, sondern ein öffentliches Interesse daran, dass diese in der Organisation der Gerichte liegenden Regeln nicht verletzt werden. Jedenfalls aber hat die Partei ein Recht, zu verlangen, dass sie von demjenigen Richter beurteilt wird, dem ihre Streitsache ihrer Art und ihrem Werte nach zugewiesen ist und den das Gesetz zu ihrer Beurteilung als geeignet erklärt hat. Dieses Recht muss auch für die in der endlichen Entscheidungskompetenz der einzelnen Untergerichte stehenden Streitsachen durch eine Weiterziehung an das obere Gericht geschützt werden. Denn es handelt sich um ein Recht, das nicht vom Streitwert abhängig ist, das heisst um die Gerichtsbarkeit selbst.

Ueber die Verletzung klaren Rechtes haben wir uns schon zu Art. 2 ff. ausgesprochen. Die gewählte Fassung soll zum Ausdruck bringen, dass nicht jede unrichtige Interpretation, nicht jede falsche Entscheidung einer Kontroverse Grund zu einer Nichtigkeitsklage abgibt, sondern nur eine solche, die mit dem bestimmten und klaren Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch steht oder auf einer offenbar unrichtigen Akten- oder Beweiswürdigung fusst. Man kann auch dieser Fassung gegenüber einwenden, dass dem einen klar vorkommt, was der andere durchaus nicht als leicht lösbar ansieht. Aber man wird sich hier, wie noch in manch andern Dingen, mit Durchschnittsbegriffen begnügen müssen. Der Grundsatz selbst findet sich im Anschluss an den gemeinen Prozess in einer Reihe kantonaler Prozessordnungen (so Zürich § 344, Ziff. 9 und Schaffhausen § 311, Ziff. 10, Luzern § 259, Ziff. 5, Schwyz § 276).

Im allgemeinen mag hier noch zu dieser Nichtigkeitsklage gegen Kompetenzentscheide bemerkt werden, dass die Ausschliessung der Appellation in Streitsachen geringern Wertes, ja überall nur auf praktischen Rücksichten beruht. Die Zulassung wenigstens einer Nichtigkeitsklage beruht auf einem Gebot sozialer Gerechtigkeit. «Jedermann weiss, dass es der Maus, der man die Haut über die Ohren zieht, ebenso weh tut, wie dem Ochsen. Die Justizgesetzgebung hat wahrlich einen schlüpfrigen und abschüssigen Standpunkt, wenn sie diese triviale Wahrheit verleugnet und dem Eigentumsrecht am Taglöhnerhäuschen ein geringeres Mass von Schutzmitteln zumisst als dem Eigentumsrecht am Herrenhaus.» (Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse.)

Für die Behandlung der Nichtigkeit aus Art. 360, Ziff. 2, ist in Art. 365 eine Rückweisungsbefugnis des Appellationshofes vorgesehen, die aber nur fakultativ ist. Sind die Akten spruchreif, so kann und soll er selbst an Stelle des aufgehobenen ein neues Urteil setzen.

Das Verfahren ist im wesentlichen sonst gleich geblieben. Die 30-tägige Frist beginnt mit der Eröffnung des Urteils zu laufen. Der Staatsanwaltschaft ist eine besondere Befugnis zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage eingeräumt, wenn der Grund des Art. 359, Ziff. 6 (Mangel einer Zivilprozessache) vorliegt Art. 361). Endlich ist in Art. 364 in Erweiterung des geltenden Rechtes dem Appellationshof die Befugnis eingeräumt, bei Zuspruch der Nichtigkeitsklage nicht nur das Urteil aufzuheben, sondern auch diejenigen Teile des Verfahrens zu bestimmen, welche von der Nichtigkeit mit ergriffen werden.

Art. 366, Abs. 2, sieht die Möglichkeit vor, die Kosten der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, aufzuerlegen, sofern ihr Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. Selbstverständlich muss vorgängig einer solchen Entscheidung der fehlbaren Behörde Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden.

Titel III.

Das neue Recht.

Die Bestimmungen über das neue Recht haben zwei nennenswerte Neuerungen erfahren.

Art. 368, Ziff. 3, bezeichnet als Revisionsgrund die Tatsache, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt worden sei. Der entsprechende Revisionsgrund in § 353 des geltenden Zivilprozesses wird dadurch in zweifacher Beziehung modifiziert. Einerseits bedeutet dies eine Erweiterung, indem nicht nur die Fälschung eines in der Prozessverhandlung gebrauchten Beweismittels, sondern jede strafbare Einwirkung auf eine der Entscheidungsgrundlagen als Revisionsgrund dient, anderseits eine Einschränkung insofern, als die Einwirkung zum Nachteil des Gesuchstellers geschehen sein muss.

Art. 369 stellt den Entscheid über die Gestattung des neuen Rechtes in die sachliche Kompetenz der Gerichtsstelle, vor welcher der Prozess in letzter (nicht in erster, vgl. § 355 Zivilprozess) Instanz verhandelt wurde. Die neue Regelung rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil nach der im Entwurf vorgesehenen Ordnung die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Prozesses auch noch in der Appellationsinstanz frei verändert werden können und somit die letztere die geeignete Behörde ist, um zu entscheiden, inwiefern eine Neuaufnahme des Verfahrens am Platze sei.

IV. Abschnitt.

Die Beschwerde.

Die Beschwerde ist im Entwurf als eine Art der Verantwortlichkeitsklage nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 behandelt. Die verletzte Partei oder der ungebührlich behandelte Dritte (Art. 374, Ziff. 4) wendet sich an den Appellationshof als Aufsichtsbehörde und verlangt Remedur der ihn beschwerenden Handlung der Gerichtsperson. Gestrichen ist deshalb die Beschwerde wegen Formverletzung, welche ihrer Natur nach gar nicht in die Beschwerde, sondern unter die Nichtigkeitsklage gehören würde. Die Beschwerdegründe sind:

Verweigerung oder Verzögerung der Rechtshülfe (Art. 374, Ziff. 1), was schon im geltenden Recht enthalten ist;

die ungerechtfertigte Einstellung eines Prozesses, gerichtet gegen eine missbräuchliche Anwendung der dem Richter in Art. 96 verliehenen Gewalt;

Amtsmissbrauch;

ungebührliche Behandlung der Parteien oder dritter Personen von Seite der Gerichtspersonen anlässlich von Amtshandlungen. Gestrichen sind die stark formalistischen Beschwerdediligenzien (Beschwerdeankündung) des geltenden Rechtes. Die Beschwerde ist schriftlich innert 14 Tagen beim Appellationshof einzureichen. Sie hat die Begehren, die Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 375).

Die Beschwerde gegen den Appellationshof geht an den Grossen Rat, gegen einzelne Mitglieder, den Obergerichtsschreiber, die Sekretäre und Angestellten des Obergerichtes an den Appellationshof (Art. 376).

Das Beschwerde-Verfahren und Urteil ist im übrigen nicht verändert; nur ist dem Appellationshof in Art. 378 die Befugnis erteilt, den Gerichtspersonen, gegen welche sich die Beschwerde richtet, bei Gelegenheit des Entscheides bindende Weisungen zu erteilen. Im übrigen wird auf das zu Art. 15 Gesagte verwiesen.

V. Abschnitt.

Schiedsgerichte.

Die Grundlagen des Schiedsgerichtsverfahrens sind aus dem geltenden Rechte herübergenommen, unter etwas schärferer Auseinanderhaltung des Schiedsvertrages und der Schiedsklausel (Art. 381 und 382).

Neu ist die Bestimmung von Art. 382, Abs. 2, wonach in der Schiedsklausel die Beiziehung von Anwälten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden darf. Sie rechtfertigt sich aus der Erfahrung, dass derartige Vereinbarungen, die häufig in Verträgen oder Statuten Aufnahme finden, nicht selten den Parteien lästig und nachteilig werden, wenn es zum Prozess kommt und sie sich gezwungen sehen, ohne rechtskundigen Beistand vor dem Gericht zu erscheinen und ihre Sache selber zu führen. Im Augenblicke eines Vertragsabschlusses rechnen die Kontrahenten in der Regel überhaupt nicht mit einem Prozess und können sich jedenfalls keine Vorstellung von der Art, Bedeutung und Schwierigkeit der möglicherweise eintretenden Streitfälle machen. Sie sollen sich daher ihrer Handlungsfreiheit hinsichtlich der wichtigen Frage der Beiziehung eines Anwaltes in künftigen Streitfällen nicht von vorneherein entäussern können. Liegt ein konkreter Streitfall vor, so können die Parteien alsdann den Ausschluss der Anwälte vereinbaren, wenn sie dies für zweckmässig erachten.

Die im geltenden Rechte enthaltene gesetzliche 40tägige Frist zur Ausfällung des Spruches, die indess gewöhnlich durch Parteivereinbarung beseitigt wurde, ist in Art. 386 dadurch ersetzt, dass die Parteien eine Frist bestimmen können, binnen welcher das Urteil des Schiedsgerichtes ausgefällt und den Parteien schriftlich zugestellt sein muss, ansonst der Schiedsvertrag erlöscht.

Als Verfahren gilt, wenn die Parteien nichts anderes festsetzen, das ordentliche Verfahren mit den für die Bagatellsachen vorgesehenen Modifikationen (Art. 387). Der Schiedsspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 389); die bisherige Vorschrift von § 378, Abs. 2 C. P., dass im Urteil das Datum der Zustellung bescheinigt werden müsse, ist beseitigt. Art. 390 ergänzt eine Lücke des gegenwärtigen Rechtes. Der ordentliche Richter (Gerichtspräsident) soll dem Schiedsgericht mit seiner Zwangsgewalt zu Hülfe kommen, wenn Zeugen oder Sach-

verständige der Aufforderung des Schiedsgerichtes gegenüber sich renitent verhalten. Ebenso soll er die

erforderlichen Urkundeneditionen bewirken. Nach dem Entwurf können die Parteien auch noch während des Verfahrens über den Ersatz eines weggefallenen Schiedsrichters Vereinbarungen treffen.

VI. Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung.

Titel I.

Neu ist in Art. 398 die Bestimmung, wonach für die Geldschulden und Kautionsansprüche die Gnadenfrist von 14 Tagen zur Vollstreckbarkeit des Urteils beseitigt wird. Es geschah dies aus der Ueberlegung, dass die Fristen des Betreibungsverfahrens dem Schuldner hinreichend Zeit lassen, sich zur Vollstreckung zu rüsten.

Neu sind ferner die Art. 400 und 401. Sie ordnen die Vollstreckung ausserkantonaler Urteile.

Art. 400 behandelt schweizerische, nicht im Kanton Bern ergangene Urteile. Hier wird auf die Vorschrift des Art. 61 der Bundesverfassung verwiesen, anhand deren die Vollstreckbarkeitsentscheidung durch den Appellationshof, nach Einvernahme des Belangten, gegeben werden soll.

Art. 401 regelt die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile an der Hand der Praxis des Appellationshofes (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. 26, p. 499 Monatsblatt VIII, p. 140). Leider ist die internationale Vollstreckbarkeit der Urteile nur mit wenigen Staaten (Frankreich und Spanien) in umfassender Weise geordnet und jeder Staat geht in der Ordnung dieses Verhältnisses gezwungenerweise autonom vor. Es ist auch nach den letzten Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichtes nicht zu hoffen, dass man so bald zu weiteren internationalen Vereinbarungen gelangen wird. Die internationale Prozesskonvention vom Haag bezieht sich nur auf die Vollstreckbarkeit der Kostenurteile, also eines Nebenpunktes.

Die Judikatur des Appellationshofes geht von dem gewiss richtigen Grundsatze aus, dass die materielle Begründetheit eines auswärtigen Urteiles nicht mehr untersucht werden soll, sobald gewisse Bedingungen, welche Garantie gewähren dafür, dass das Urteil in richtiger Weise zustande gekommen ist, erfüllt sind. Als solche Bedingungen erscheinen:

1. Dass das Urteil Rechtskraft besitzt.

Diese Voraussetzung wird in der Regel durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde zu erbringen sein.

2. Dass es von einem nach hiesigem Recht kompetenten Gericht erlassen wurde.

Der Entwurf nimmt damit auch den durch die Praxis anerkannten Standpunkt ein, dass für die Prüfung der (örtlichen) Kompetenz des Prozessgerichtes die einheimischen Zuständigkeitsnormen massgebend sein sollen. Diesen letzteren sind aber nicht nur die Grundsätze des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes, sondern auch die vom Vollstreckungsrichter gebilligten Regeln des internationalen Privatund Prozessrechtes zuzuzählen. Eine Wegleitung mag

hiebei vielleicht die in Anwendung des französischschweizerischen Gerichtsstandvertrages geübte bundesgerichtliche Praxis geben (Gruebler, die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz, Seite 99). Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an die Interpretation, welche das Bundesgericht dem Art. 59 Bundesverfassung gegeben hat, wonach sich der in der Schweiz domizilierte Schuldner auch gegenüber Urteilen aus auswärtigen Staaten auf Art. 59 berufen kann (A. S. XXV., 1, p. 93/2).

- 3. Der Verurteilte muss zur Urteilsverhandlung gesetzlich vorgeladen worden sein.
- 4. Die Vollstreckung darf nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitte verstossen.

Dieser Vorbehalt ist notwendig, da Art. 401 für alle auswärtigen Staaten gilt; es kann unter Umständen auch ein in der Türkei oder in China gefälltes Urteil in Frage kommen.

Unter diese Kategorie kann auch dasjenige Moment eingereiht werden, welches in der Praxis des Appellationshofes damit näher umschrieben wurde, dass das zu vollstreckende Urteil keine wesentlichen Grundsätze des Prozessrechtes verletzen dürfe. Soweit es sich um solche handelt, zum Beispiel dass dem Beklagten das rechtliche Gehör nicht verweigert werden darf, gehören sie zu unserer öffentlichen Ordnung und sind im internen Verkehr durch das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses geschützt.

Das Erfordernis der Reciprocität ist von der grossrätlichen Kommission entgegen der im Entwurf vorgesehenen Regelung fallen gelassen worden. Immerhin ist darauf zu verweisen, dass der Appellationshof für die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile den Nachweis des im auswärtigen Staate gehaltenen Gegenrechtes verlangt. Die Form, in welcher diese Voraussetzung zu erfüllen war, hatte im früheren Entwurf eine negative Umschreibung gefunden, indem nicht der Nachweis der Gegenseitigkeit sondern der Beweis, dass nicht Gegenrecht gehalten werde, erforderlich war. Wird die Forderung aufgestellt, dass das Vorliegen des Gegenrechtes bewiesen werden müsse, so kann leicht ein Zustand entstehen, von dem von Bar (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Seite 510) ironisch bemerkt: ein Jeder verlange, dass der andere vorangehe, was zur Folge habe, dass beide zurückbleiben, und von dem auch Gruebler (a. a. O. pag 83) sagt: «Keiner der beiden Teile sichert das Gegenrecht zu, wohl aber fordert es jeder von dem andern, es liegt mithin ein regelrechter circulus vitiosus vor, aus welchem nur dadurch herauszukommen ist, dass einer der beiden Staaten den Anfang macht, indem er den Urteilen des andern die Vollziehung tatsächlich gewährt.» Der Grundsatz, dass Urteile aus nicht Gegenrecht haltenden Staaten nicht, vollzogen werden sollen, kann mithin als Retorsionsmassregel unter Umständen noch seine Berechtigung haben.

Bewilligt der Appellationshof die Vollstreckbarkeit, so ist das ausserkantonale oder ausländische Urteil wie ein bernisches zu vollziehen.

Die Vollstreckungsnormen des bernischen Prozesses beziehen sich mit Ausnahme von Art. 397 nur noch auf diejenigen Urteile, welche nicht auf Zahlung einer Geldsumme oder eine Kautionsleistung gehen (Art. 398). Denn die letztere Kategorie wird vom eidgenössischen Rechte beherrscht und der Rechtsöffnungsrichter hat über die Vollstreckbarkeit zu entscheiden. Das gilt freilich neben den ausserkantonalen schweizerischen Urteilen nur für Urteile aus Staaten, welche einen Staatsvertrag mit der Schweiz über Urteilsvollstreckung abgeschlossen haben. Bei den andern Urteilen wird der bernische Rechtsöffnungsrichter die definitive Rechtsöffnung ablehnen müssen, solange nicht der Appellationshof gemäss Art. 401 das Exequatur erteilt hat. Dann aber unterliegt das Urteil wie ein bernisches der definitiven Rechtsöffnung.

Titel II.

Besondere Vorschriften.

Art. 402 bezeichnet als den für die Vollstreckung zuständigen Richter den Richter des Wohnsitzes des Verurteilten, soweit derselbe im Kanton Bern wohnt. Diese Lösung ist die einfachere gegenüber dem auch gemachten Vorschlag, den Präsidenten des Prozessgerichtes zuständig zu erklären. Dabei hätte es in allen Fällen, in denen der Appellationshof einzige Instanz ist, einer besondern Regelung bedurft.

Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Kanton, so ist zuständig der Richter des Ortes, an welchem sich die Sache oder das Vermögen, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist, liegen. Nur in Fällen, in welchen das Vollstreckungsobjekt im Kanton sich befindet, kann von einer Vollstreckung gegen den ausserhalb des Kantons befindlichen Verurteilten vernünf-

tigerweise gesprochen werden.

Der Gerichtspräsident entscheidet Vollstreckungsstreitigkeiten im summarischen Verfahren; Appellation ist, wenn der erforderliche Streitwert (800 Fr.) gegeben ist, aber nur zulässig, soweit es sich um Einspruch gegen die Vollziehung selbst handelt (Art. 402, Abs. 3, und 410). Also, um ein Beispiel zu geben, wenn der Richter, nachdem sich zwischen Parteien ein Anstand erhoben hat, einen Dritten bestimmt, der die Handlung, zu der der Unterliegende verurteilt wurde, nach Art. 404 vorzunenmen hat, so ist gegen solche Verfügung beine Weitergiebung gegeben.

fügung keine Weiterziehung gegeben.

Die einzelnen Fälle der Vollstreckung sind unter Berücksichtigung der durch das neue Zivilrecht gegebenen Abänderungen (vgl. Art. 408 und 409) auf Grundlage des geltenden Rechtes geordnet. Nur ist bei der Verurteilung zu einem Tun (Art. 404) das im Falle der Vornahme der Handlung durch einen Dritten zu beobachtende Verfahren näher umschrieben. Bei der Rechnungslegung (Art. 405) ist einem aus Anwaltskreisen stammenden Wunsche entsprechend beigefügt worden, dass, soweit die Ablegung der Rechnung durch einen Dritten möglich erscheint, dies vom Richter bei Weigerung des eigentlich Rechnungspflich-

tigen verfügt werden kann.

Die Bestimmung des Art. 407 soll alle aus der Vollstreckung entstehenden Schadensersatzansprüche in das Gebiet des Prozessrechtes versetzen, das heisst das Fundament des Schadensanspruches ist nicht mehr das materielle Recht, sondern die Nichtbefolgung des richterlichen Befehls. Es ist eine ähnliche Klage wie in Art. 332 die Schadenersatzklage aus einstweiliger Verfügung. Es bedarf dort keines weiteren Nachweises, als dass die Verfügung unbegründet war oder dass kein materieller Anspruch zu Grunde lag; ein Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich, und so soll auch beim Schadenersatzanspruch aus Art. 407 die

Frage des Verschuldens wegfallen. — Es soll also damit nicht in das Obligationenrecht eingegriffen werden, sondern nur rein prozessualisch sollen die Folgen bestimmt werden, welche den Verurteilten treffen, wenn er dem im Urteil des Richters liegenden Befehle nicht nachkommt.

Eine Regelung der Sache, welche aus Art. 97 Obligationenrecht genommen würde, hätte zur Folge, dass jede aus Urteilsvollstreckung wegen Nichterfüllung gestellte Schadenersatzforderung, zu einem neuen Prozess führen müsste, der auf dem Berufungs- oder Kassationswege an das Bundesgericht gezogen werden könnte (vgl. Bundesgericht A. S. XXX/2 562/5).

Uebergangsbestimmungen.

Als Grundsatz gilt, dass nur die nach dem In-krafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten Prozesse im neuen Verfahren durchgeführt werden, während diejenigen, welche schon vorher rechtshängig waren, nach dem alten Rechte zu Ende geführt werden. Hievon sehen die vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen nach zwei Richtungen Abweichungen vor: Zunächst soll die Uebergehung der ersten Instanz nach Inkrafttreten des Gesetzes auf diejenigen Streitsachen beschränkt sein, welche nach dem neuen Rechte vor dem Appellationshof als einziger Instanz zu führen sind. Der Zweck dieser Bestimmung geht dahin, den Appellationshof, welcher nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sofort mit direkt bei ihm anhängig gemachten Prozessen in Anspruch genommen wird, vor einer zu grossen momentanen Geschäftslast zu schützen. Der zweite Einbruch in das aufgestellte Prinzip besteht darin, dass der Kläger durch Erklärung der Reform über das ganze Verfahren einen hängigen Prozess dem neuen Rechte unterstellen kann.

Art. 418 enthält die übliche exemplikative Aufzählung derjenigen Erlasse, welche durch das neue Gesetz aufgehoben werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass an der dem Grossen Rate durch die Gerichtsorganisation (Art. 65 und ff.) eingeräumten Kompetenz, die organisatorischen und Verfahrensbestimmungen für das Handelsgericht auf dem Dekretswege zu ordnen, nichts geändert wird.

Art. 419 sieht die Aufhebung des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 vor und verweist die Neuordnung dieser Materie an ein grossrätliches Dekret. Wie schon oben erwähnt, handelt es sich hauptsächlich um die Aufsicht und Disziplinarbefugnisse über die Anwälte, daneben aber auch um einige andere Bestimmungen, welche revisions-

bedürftig sind.

Art. 420 ersetzt die im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafsanktionen für den «falschen Eid» und das «falsche Zeugnis» durch neue Bestimmungen, welche sich an die Entwürfe für ein schweizerisches Strafgesetzbuch anlehnen, und den aus dem vorliegenden Entwurf einer Zivilprozessordnung sich ergebenden Tatbeständen angepasst sind. Auf die in Strafsachen sowie in denjenigen Zivilsachen, welche nach dem alten Recht zu Ende geführt werden, gemachten falschen Aussagen finden die bisherigen Bestimmungen weiterhin Anwendung.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

April 1917.

Gesetz

betreffend

die Zivilprozess-Ordnung

für den

Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Zivilprozessverfahren den heutigen Anforderungen anzupassen, es insbesondere einfacher, rascher und weniger formalistisch zu gestalten,

beschliesst:

Allgemeiner Teil.

Titel I.

Von den Gerichten.

Art. 1. Die Zivilgerichte beurteilen alle privat- Zivilprozesssache. rechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Hülfe des Staates angerufen wird.

Sie haben von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine ihnen unterbreitete Streitigkeit Zivilprozesssache ist.

Findet das Gericht, dass es sich nicht um eine Zivilprozesssache handelt oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Zivilgerichte, so werden die Akten samt dem motivierten Entscheide über die Kompetenzfrage dem Obergerichte zur Ueberprüfung und Weiterleitung an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht übermittelt (Art. 15 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Sachliche Zuständig-

- präsidenten umfasst folgende Fälle: 1. Er leitet den Aussöhnungsversuch. denten.
 - 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 400 Fr. nicht er-

Art. 2. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts-

3. Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von 800 Fr. nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation:

a) Klagen von Ehefrauen, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern auf Teilnahme an einer Pfändung (Art. 111, Abs. 3 Sch. K. G., 334 Z. G. B., 529 O. R.).

b) Kollokationsstreitigkeiten (Art. 148, 250 Sch.

K. G.);

c) Klagen auf Aufhebung eines Arrestes mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 Sch. К. G.);

d) Klagen auf Rückschaffung von heimlich oder gewaltsam fortgeschafften Retentionsgegenständen (Art. 284 Sch. K. G., 274 O. R.);

- e) Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an gepfändeten oder in eine Konkursmasse gezogenen Sachen ansprechen (Art. 107, 242 Sch. K. G.) und Klagen des betreibenden Gläubigers oder der Konkursverwaltung gegenüber Dritten in den Fällen des Art. 109 und 204 Sch. K. G.;
- f) Klagen zur Anfechtung der in Art. 214 und 286-288 Sch. K. G. erwähnten Rechtshandlungen;
- Klagen des Wechselgläubigers gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, welchem der Rechtsvorschlag bewilligt worden ist (Art. 186 Sch. K. G.).
- 4. Er beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation, die ihm in Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.
- 5. Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen.
- 6. Er leitet das Vorverfahren gemäss Art. 5 ff. der Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.
- 7. Er urteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, deren Beurteilung das Gesetz nicht ausdrücklich einem andern Gerichte überträgt.

b) des Amtsgerichts.

Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 400 Fr. beträgt, aber 800 Fr. nicht erreicht, soweit sie nicht dem Gerichtspräsidenten zugewiesen sind.

Ueberdies beurteilt es unter Vorbehalt der Appellation die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92-95 Z.G.B.).

c) der Gewerbegerichte.

Art. 4. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 400 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehr-

lingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen. Hiervon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 54 bis 64 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die

Organisation der Gerichtsbehörden.

Art. 5. Das Handelsgericht beurteilt als ein- d) des Handelsgezige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht im Sinne der Art. 72 und 73 G. O., sowie Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, wenn der Wert mindestens 800 Fr. beträgt.

Es beurteilt ferner alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeich-

nungen.

- Art. 6. Das Versicherungsgericht (Gesetz über e) des Versicherungsdas kantonale Versicherungsgericht vom 10. September 1916) beurteilt als einzige kantonale Instanz die Streitigkeiten nach Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversiche-

richts.

Art. 7. Der Appellationshof beurteilt als Appel- fl des Appellationslationsgericht alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes nicht geschätzt werden kann oder mindestens 800 Fr. beträgt, oder welche ihm durch besondere Gesetzesvorschrift als höherer Instanz übertragen werden.

Der Appellationshof beurteilt als einzige Instanz alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit

sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Der Appellationshof beurteilt die Beschwerden gegen die seiner Aufsicht unterstellten Gerichte und Gerichtsbeamten und Angestellten, sowie die Nichtigkeitsklagen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Abteilung des Obergerichtes, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu be-

Art. 8. Der Instruktionsrichter besorgt die Lei- g) des Instruktionstung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversiche-

rungspflicht (70).

Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten und vor dem Amtsgericht ist der Gerichtspräsident Instruktionsrichter; im Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Gerichtshofes Instruktionsrichter.

Art. 9. Zur Besetzung des Gerichtes gehört bei Gerichtspersonen: Folge der Nichtigkeit der Verhandlung neben den in a) Richter und der Gerichtsorganisation vorgesehenen Personen die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers (Art. 16, 40 und 53 G. O.).

b) Bedienung des Gerichts.

Art. 10. Die Bedienung des Gerichtes erfolgt durch die in der Gerichtsorganisation bezeichneten Personen (Art. 16, Abs. 2, und Art. 45 G. O.).

Ablehnung der Gerichtspersonen. Art. 11. Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen:

- wenn ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt abgeht,
- 2. wenn ihr die zur Besonnenheit und Willensfreiheit erforderlichen Eigenschaften fehlen,
- wenn sie des Gesichtes oder des Gehörs beraubt ist,
- wenn sie am Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse hat,
- 5. wenn sie zu einem der streitenden Teile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem vierten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerten in der geraden oder bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie oder im Verhältnis eines Adoptivvaters oder Adoptivsohnes steht,
- 6. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Beistand, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt oder in anderer Instanz als Richter geurteilt hat oder als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rat erteilt hat,
- wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat,
- 8. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Haupt- oder Nebenparteien in einem Ziviloder Strafprozesse steht oder innert Jahresfrist seit der Ablehnung gestanden hat,
- wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.

Selbstablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 12. Eine Gerichtsperson, welche weiss, dass ein Ablehnungsgrund gegen sie besteht, ist verpflichtet, der Gerichtsbehörde, welche über die Ablehnung zu entscheiden hat (14), hievon Mitteilung zu machen. Diese Behörde entscheidet von Amtes wegen über die Ablehnung.

Lautet der Entscheid auf Abweisung der Ablehnung, so bleibt es den Parteien unbenommen, ihr Ablehnungsrecht selbständig geltend zu machen.

Ablehnungsverfahren. Art. 13. Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch bei der Gerichtsstelle, welche darüber zu urteilen hat, ordentlicherweise so rechtzeitig einzureichen, dass nötigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann. Das Gesuch ist zu begründen und die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sind zu bescheinigen.

Fällt dem Gesuchsteller eine Säumnis zur Last, so kann er in die dadurch verursachten Kosten verurteilt werden.

Beurteilung der Ablehnung.

Art. 14. Ueber die Ablehnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheidet dessen Stellvertreter.

Ueber die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Gerichtsschreibers (Protokollführers) eines Gerichtes entscheidet das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmännern.

Ueber die Ablehnung des Amtsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung überweist er die Beurteilung dem Amtsgerichte eines Nachbarbezirkes.

Ueber die Ablehnung des Versicherungsgerichtes in seiner Mehrheit oder Gesamtheit entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bezeichnet er die zur Bildung des Versicherungsgerichtes nötigen Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmänner des Obergerichts.

Üeber die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet ein vom Grossen Rate aus der Zahl der Gerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht. Dieses Gericht urteilt auch in der Hauptsache, wenn die Ablehnung begründet erklärt wird.

Ueber die Ablehnung anderer Gerichtspersonen entscheidet der Präsident des Gerichts, bei welchem sie

ihres Amtes walten.

Art. 15. Die Gerichtspersonen sind den Parteien sowie Drittpersonen für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Arglist oder Fahrlässigkeit entsteht.

Die Geltendmachung der daherigen Ersatzansprüche erfolgt nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851.

Art. 16. Die Gerichtsbehörden des Kantons sind

zu gegenseitiger Rechtshülfe verpflichtet.

Ebenso sind sie verpflichtet, den Ansuchen um Rechtshülfe, welche von einem schweizerischen Gerichte an sie gestellt werden, nachzukommen. Erscheint die Zulässigkeit der verlangten Prozesshandlung zweifelhaft, so ist die Sache dem Appellationshof zum Entscheide vorzulegen.

Art. 17. Bei Ersuchen ausländischer Gerichtsstellen ist, sofern nicht ein Staatsvertrag direkte Erledigung vorschreibt, oder die beteiligte Person sich dem Ersuchen nicht freiwillig unterziehen will, die Sache nach Einvernahme der Interessenten dem Appellationshofe zum Entscheide vorzulegen.

Bei der Leistung der Rechtshülfe hat der Richter sein Zivilprozessrecht anzuwenden, falls ihm nicht die Anwendung auswärtigen Prozessrechtes durch den Appellationshof ausdrücklich gestattet wird. Der Appellationshof entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Doch sind Zwangsmittel zur Durchführung von Prozesshandlungen, welche dem bernischen Rechte

unbekannt sind, ausgeschlossen.

Art. 18. Verlangt ein ausserkantonales Gericht die Edition von Urkunden, so kann der Editionspflichtige nur angehalten werden, die zu edierenden Urkunden während einer richterlich zu bestimmenden Frist bei dem Gerichte seines Wohnortes zu deponieren.

Art. 19. Wer in mündlichen oder schriftlichen Achtungsverletzung. Aeusserungen die dem Richter oder dem Gerichte geschuldete Achtung verletzt, wird von der Behörde selbst disziplinarisch mit Verweis, Geldstrafe bis auf Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen.

Rechtshülfe.

Ansuchen ausländischer Gerichte.

Editionspflicht.

einhundert Franken oder Gefangenschaft bis zu acht-

undvierzig Stunden bestraft.

Zu spätes Erscheinen der Parteien oder ihrer Anwälte ist durch das Gericht mit einer Busse von 1 bis 20 Fr. zu belegen, sofern nicht triftige Entschuldigungsgründe glaubhaft gemacht werden.

Titel II.

Gerichtsstände.

Wohnsitz.

Art. 20. Soweit nicht ein ausschliesslicher Gerichtsstand besteht, kann die Klage am Wohnsitz des Beklagten angebracht werden.

Zweigniederlassung.

Art. 21. Aus Geschäften einer Zweigniederlassung kann der Inhaber an ihrem Sitze belangt werden.

Streitgenossen.

Art. 22. Die Klage gegen Streitgenossen im Falle des Art. 36 ist bei dem Richter anzubringen, in dessen Bezirk die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke die Wahl.

Staat.

Art. 23. Ansprüche gegen den Staat sind, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand besteht, bei dem Richter des Bezirkes, in welchem die der Klage zugrunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden hat, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers oder falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt anzubringen.

Aufenthalt.

Art. 24. Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, können am Orte ihres Aufenthaltes belangt werden.

Vermögen und Arrest.

Art. 25. Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz, aber Vermögen im Gebiete des Kantons Bern besitzen, bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirk das Vermögen liegt.

Die Klage auf Begründetheit einer Forderung, für welche Arrest herausgenommen ist, kann am Orte der

Arrestnahme angebracht werden.

Vergehen.

Art. 26. Klagen aus unerlaubten Handlungen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, am Orte der Begehung angebracht werden.

Vereinbarung.

Art. 27. Durch ausdrückliche schriftliche Vereina) durch ausdrück- barung der Parteien kann für Rechtsstreitigkeiten liche Erklärung. über die Erfüllung von Verträgen ein besonderer Gerichtsstand bezeichnet werden. An diesem Gerichtsstande können alle Klagen auf Feststellung, Erfüllung, Aufhebung oder Entschädigung hinsichtlich des Vertrages angebracht werden.

> Das bezeichnete Gericht kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn zur Zeit der Klageerhebung

keine der Parteien im Kanton Bern Wohnsitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Art. 28. Verteidigt sich der Beklagte vor einem b) durch stillschweiörtlich unzuständigen Gerichte, ohne dessen Zuständigkeit zu bestreiten, so wird dieses Gericht zur Beurteilung des Rechtsstreites zuständig.

Das Gericht kann indessen die Anhandnahme der

Streitsache von Amtes wegen ablehnen.

Art. 29. Alle dinglichen und Besitzesklagen sind ausschliesslich am Orte der gelegenen Sache anzubringen, wenn es sich um Grundstücke handelt. Wird die Klage auf Anerkennung eines Grundpfandrechtes mit der Klage auf Bezahlung oder Anerkennung der pfandrechtlich versicherten Forderung verbunden, so kann sie am Gerichtsstande des Wohnsitzes des Schuldners angebracht werden.

Bei unbeweglichen Sachen, welche in mehreren Gerichtsbezirken liegen, hat der Kläger die Wahl unter den Gerichten dieser Bezirke.

Bei beweglichen Sachen können alle diese Klagen entweder am Wohnsitze des Beklagten oder am Orte der gelegenen Sache angebracht werden.

Art. 30. Alle Klagen aus Erbrecht, auf Teilung einer Verlassenschaft und auf Ungültigerklärung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages sind ausschliesslich am Wohnsitz des Erblassers anzu-

Klagen der Vermächtnisnehmer gegen die Erben auf Auszahlung des Vermächtnisses können an diesem

Gerichtsstande angebracht werden.

Art. 31. Klagen auf Festsetzung eines Personenstandverhältnisses können beim Gerichte des Heimatortes der Person, deren Zivilstand festgestellt werden soll, angebracht werden.

Art. 32. Am Orte der Betreibung können ausser den im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs besonders genannten Klagen angebracht wer-

1. Klagen betr. den Pfändungsanschluss des Ehegatten, der Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners (Art. 111 Sch. K. G. und Art. 334 Z.G.B.), sowie des Pfründers (Art. 529 0. R.);

2. Widerspruchsklagen (Art. 107, 109 und 242 Sch. K. G.);

- 3. Klagen betr. Zulässigkeit einer neuen Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 Sch. K. G.);
- 4. Klagen auf Rückschaffung von Retentionsobjekten (Art. 284 Sch. K. G.);
- 5. Anfechtungsklagen (Art. 285 ff. Sch. K. G.).

Art. 33. Der Gerichtsstand für die Klage besteht auch für die Widerklage. Er dauert fort, wenn die Vorklage aus irgend einem Grunde dahinfällt.

Art. 34. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung, soweit Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas anderes festsetzen.

Gelegene Sache.

Erbschaft.

Heimat.

Betreibungsort.

Widerklage.

Titel III.

Von den Parteien.

Prozessfähigkeit.

Art. 35. Wer nach dem Privatrecht handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei selbständig vor Gericht verfolgen und verteidigen.

Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen sind befugt, mit Bezug auf die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen und die Rechtsgeschäfte, die sie nach den Bestimmungen des Zivilrechtes selbständig vornehmen können, vor Gericht aufzutreten.

Streitgenossenschaft. a) Rechtsgemeinschaft.

Art. 36. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie mit Rücksicht auf den Streitgegenstand in der Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit stehen oder aus demselben Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben.

b) gleichartiger Klaggrund.

Art.37. Streitgenossenschaft ist auch zulässig, wenn die Klage Rechtsverhältnisse betrifft, welche auf einem tatsächlich gleichartigen Grunde beruhen und ohne Schwierigkeiten in einem einheitlichen Urteile festgestellt werden können und wenn zudem die Zuständigkeit des Gerichtes für jeden einzelnen Beklagten begründet ist.

Insbesondere können Streitigkeiten aus den Artikeln 107 und 109, 111, 148, 242, 250 und 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in demselben Verfahren erledigt werden, wenn der von mehreren Personen oder gegen mehrere Personen erhobene Anspruch ohne Schwierigkeiten einheitlich beurteilt werden kann.

Trennung der einzel-nen Klagen.

Art. 38. Der Instruktionsrichter ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine Trennung der einzelnen Klagen eintreten zu lassen, wenn sich aus der gemeinschaftlichen Durchführung des Prozesses Schwierigkeiten ergeben.

Pflichten und Rechte

Art. 39. Die Streitgenossenschaft verpflichtet zur der Streitgenossen. gemeinsamen Führung des Rechtsstreites. Stehen einem einzelnen Streitgenossen besondere Angriffsund Verteidigungsmittel zu, so kann er sie mit Bewilligung des Instruktionsrichters in gesonderter Vorkehr anbringen. Nichtsdestoweniger ist in einem und demselben Urteile über die Streitsache zu entscheiden.

> Soweit es sich nicht um besondere Angriffs- und Verteidigungsmittel oder die Anbringung von Rechtsmitteln handelt, gilt der säumige Streitgenosse als durch die nicht säumigen Streitgenossen vertreten.

> Die Streitgenossen haben dem Prozessgegner ein im Bezirke des Prozessgerichtes befindliches Zustellungsdomizil (109) zu bezeichnen.

Rechtsnachfolge im Prozess a) durch Erbgang.

Art. 40. Rechtsnachfolge einer Partei infolge Erbganges ist stets zulässig. Der Prozess bleibt eingestellt bis zum Zeitpunkte, in dem die Erben die Erbschaft nicht mehr ausschlagen können.

(b) in andern Fällen.

Art. 41. In andern Fällen von Rechtsnachfolge ist die Gegenpartei, auch bei Nachweis der Rechtsnachfolge, erst dann verpflichtet, den Wechsel der Partei anzunehmen, wenn ihr Sicherheit geleistet wird, dass dem Urteil in Haupt- und Nebensache stattgetan werde.

Art. 42. Die Parteien und ihre Anwälte sollen Pflichten der Parsich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Ebenso ist ihnen untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen.

Zuwiderhandelnde können vom Richter mit Verweis, Geldstrafe bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu 48 Stunden bestraft werden. Im Wiederholungsfalle können Geldstrafe und Ge-

fangenschaft verdoppelt werden.

Art. 43. Ehrverletzungen, die während der gerichtlichen Verhandlungen vorkommen, werden von dem Richter sofort disziplinarisch geahndet (42).

Schriftsätze, welche Ehrverletzungen enthalten, sind

vom Richter zurückzuweisen.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ehrverletzungen.

Titel IV.

Von der Intervention und der Streitverkündung.

Art. 44. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass ein zwischen zwei Parteien hängiger Rechtsstreit zugunsten der einen Partei entschieden wird, kann dieser Partei als Gehülfe (Intervenient) beitreten.

Intervention.

Art. 45. Der Intervenient kann dem Streit in jeder Lage des Verfahrens durch eine dem Gericht und den Parteien zuzustellende Erklärung beitreten. Diese hat zu enthalten:

1. Den Grund der Intervention;

2. Die Bezeichnung der Partei, neben welcher interveniert wird.

Erklärung.

Art. 46. Der Intervenient ist berechtigt, im Prozesse zur Unterstützung der Hauptpartei Angriffsund Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Seine Prozesshandlungen sind insoweit für die Hauptpartei rechtlich wirksam, als sie nicht mit deren eigenen Prozesshandlungen im Widerspruch stehen.

Dem Intervenienten soll vom Zeitpunkte seines Beitrittes hinweg von allen auf den Rechtsstreit bezüglichen richterlichen Verfügungen Mitteilung ge-

macht werden.

Art. 47. Wenn das in einem Prozess ergehende Urteil unmittelbar auch in bezug auf das Rechtsverhältnis des Intervenienten zum Gegner der Hauptpartei rechtlich wirksam ist, kommt dem Intervenienten die Stellung eines Streitgenossen zu (39).

Rechte des Intervenienten.

Intervenient als Streitgenosse.

Art. 48. Wer für den Fall des Unterliegens in Streitverkündung. einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem unter vorläufiger Angabe der Gründe Anzeige von dem Streite machen.

Art. 49. Durch die Streitverkündung erhält der Rechte des Dritten. Dritte (Denunziat) das Recht, an der Führung des a) im allgemeinen. Streites in der Weise teilzunehmen, dass er entweder Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

dem Streitverkünder (Denunzianten) bloss Angriffsund Verteidigungsmittel an die Hand gibt oder ihm als Intervenient beitritt (Art. 44—46) oder mit Einwilligung des Denunzianten als dessen Stellvertreter die Prozessführung übernimmt. In allen Fällen bleibt der Denunziant Partei, es sei denn, dass mit Einwilligung beider Prozessparteien der Denunziat an Stelle des Denunzianten als Partei in den Prozess eintritt.

b) bei beabsichtigtem Abstand oder Kompromiss. Art. 50. Will der Denunziant den Streit nicht aufnehmen oder den Spruch von Schiedsrichtern anrufen, so soll er dem Denunziaten durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, binnen welcher er sich zu erklären hat, ob er dem Entschluss des Denunzianten beipflichte oder den Rechtsstreit auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. Uebernimmt der Dritte daraufhin die Prozessführung, so muss er den Streitverkünder auf sein Begehren zuvor in betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachteile innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist sicherstellen.

Einreden des Intervenienten gegen die Hauptpartei.

Art. 51. Der Intervenient wird im Verhältnisse zur Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird auch mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur gehört, wenn er durch die Lage des Rechtsstreites zur Zeit seines Beitrittes oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder wenn Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht worden sind.

Titel V.

Von der Vertretung des öffentlichen Interesses.

Klageerhebung von Amtes wegen. Art. 52. Wo das Gesetz auf Grund des öffentlichen Interesses die Klageerhebung von Amtes wegen vorsieht, kann sich die zur Klage legitimierte Behörde mit Einwilligung des Regierungsrates durch den Staatsanwalt vertreten lassen.

Die Staatsanwälte sind zu dieser Vertretung von Amtes wegen verpflichtet.

Intervention des Staates. Art. 53. Der Staat ist in allen Fällen, in welchen es ihm auf Grund des öffentlichen Interesses geboten erscheint, berechtigt, durch die Person des Staatsanwaltes am Prozesse teilzunehmen.

Er erhält damit die Befugnis, Angriffs- und Verteidungsmittel geltend zu machen und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Ueberdies kann er diejenigen selbständigen Begehren dem Gerichte zur Beurteilung unterbreiten, die nach der Prozesslage als geboten erscheinen.

Vom Zeitpunkte der Intervention hinweg soll dem Staatsanwalt von alien auf den Rechtsstreit bezüglichen richterlichen Verfügungen Mitteilung gemacht werden. Ebenso ist ihm ein Doppel der Parteivorkehren zuzustellen.

Zustellung eines Klagedoppels. Art. 54. In allen den Personenstand betreffenden Prozessen, sowie bei Eheeinspruchs-, Scheidungs-, Trennungs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art. 253, 256, 260, 262, 269, 305, 306, 323, 111,

137 ff., 121, 123 ff., 128 Z. G. B.) ist dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) ein Doppel der Klage zuzustellen.

Art. 55. In den in Art. 54 genannten Fällen kann das Gericht die Teilnahme der Staatsanwaltschaft Intervention durch am Verfahren anordnen.

Anordnung der

Art. 56. Der Heimatgemeinde, welche sich kraft zivilrechtlicher Bestimmung zur Wahrung ihrer Interessen an einem Prozess beteiligt (Art. 261, 312 Z.G.B.), stehen die in Art. 53 umschriebenen Befugnisse zu.

Intervention der Heimatgemeinde.

Gerichtskösten.

Titel VI.

Prozesskosten.

Art. 57. Jede Partei hat den Kostenaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Verteidigung zu tragen. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlasst werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich bestritten werden.

Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Bei Massnahmen, welche vom Gericht von Amtes wegen getroffen werden, verfügt das Gericht, welche Partei die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschiessen hat.

Wird für die ganze Tätigkeit des Gerichts eine einheitliche Gebühr erhoben, so sind beide Parteien hierfür vorschusspflichtig.

Art. 58. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum Prozesskosten pflicht vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Geg- a) im allgemeinen. ner zu verurteilen.

Hatte die obsiegende Partei zu viel gefordert oder die Prozesskosten durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt, oder ist in der Hauptsache teilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Kosten ein.

Ausnahmsweise kann das Gericht, wenn nach den Umständen des Falles die Kostenauflage an die unterliegende Partei als unbillig erscheint, nach freiem Ermessen die Kosten zwischen den Parteien wettschlagen oder in einem andern Verhältnis teilen.

Diese Befugnis besteht insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, voll- und halbbürtigen Geschwistern und ihren Ehegatten sowie bei Streitigkeiten erbrechtlicher oder familienrechtlicher Natur.

Art. 59. Wenn eine Partei durch das Urteil b) bei abgelehntem nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Ge- Vergleichsvorschlag. genpartei für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.

Art. 60. Hat der Beklagte nicht durch sein Ver- e) bei nicht bestrithalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben und anerkennt er den Anspruch sofort, so tenem Anspruch. fallen die Prozesskosten dem Kläger zur Last.

Art. 61. Die Streitgenossen haften in der Regel solidarisch für die Prozesskosten. Dagegen bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, den in

Streitgenossen.

der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Streitgenossen die Kosten nach Kopfteilen gleichmässig oder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Rechtsstreite aufzuerlegen.

Intervenient.

Art. 62. Der Intervenient kann der Gegenpartei gegenüber ebenfalls zu Prozesskosten verurteilt werden. Ob und in welchem Umfange dies geschehen soll, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Klage oder Inter-

Art. 63. Der aus Grund der Wahrung des öffentvention des Staates. lichen Interesses als Kläger oder Intervenient auftretende Staat kann den Parteien gegenüber zur Erstattung von Prozesskosten nur verurteilt werden, wenn er solche durch unnötige Prozesshandlungen verursacht hat, oder wenn es die Umstände des Falles sonst rechtfertigen.

Kostenbestimmung.

Art. 64. Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozesskosten verurteilt, so soll ordentlicherweise im Urteile auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. Hierbei ist anzugeben, wie viel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Auslagen, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.

Die Kostenfestsetzung kann, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt (298), den Parteien auch erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils oder, wenn keine solche stattfindet, durch besondere Ver-

fügung eröffnet werden.

Die Parteien haben das Recht, die sofortige Fest-

setzung der Kosten zu verlangen.

Kostenverzeichnis.

Art. 65. Die Parteien haben vor dem Urteile für ihre Kostenforderung ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches die Gerichtsgebühren, die Auslagen samt vorhandenen Belegen, die beanspruchten Anwaltsgebühren und Parteientschädigungen getrennt anführt.

Festsetzung der Kosten.

Art. 66. Die Festsetzung der Parteientschädigungen und Anwaltsgebühren erfolgt im Rahmen der Tarifansätze unter Berücksichtigung der notwendigen Zeitversäumnisse, der Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und der Höhe des Wertes oder der Bedeutung des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Er-

Ausschluss der Appellation.

Art. 67. Ueber eine in einem Urteil enthaltene Kostenbestimmung kann selbständig nicht appelliert werden. Ist dagegen in der Sache selbst appelliert worden, so erfasst die Appellation auch die Kostenbestimmung.

gleich.

Kostenforderung bei Art. 68. Hat eine Partei infolge von Abstand oder Abstand und Ver-Vergleich an ihren Gegner Prozesskosten zu fordern, Art. 68. Hat eine Partei infolge von Abstand oder so soll sie das Verzeichnis ihrer Kosten samt Belegen dem Instruktionsrichter zur Festsetzung einreichen. Dieser bestimmt die Kostenforderung ohne weitere Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Die Artikel 64, 65 und 66 finden entsprechende Anwendung.

Appellation.

Art. 69. In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens 800 Fr. beträgt. Der Appellationshof bestimmt die Kosten ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 70. Der Kläger hat in folgenden Fällen seinem Prozesskostensicher-Gegner auf dessen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

1. Wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. 2. Wenn seine Zahlungsunfähigkeit durch gegen ihn eröffneten Konkurs, durch einen Verlustschein oder eine gleichbedeutende Urkunde nachgewiesen ist. Beweist er den Widerruf des Konkurses oder die Befrie-

digung seiner Gläubiger im Konkurse oder bei der Pfändung, so ist er nicht kostenversicherungspflichtig. In Kollokations- und Arreststreitigkeiten darf keine

Sicherheit verlangt werden.

Antwortet der Beklagte auf die Klage, ohne Sicherheit zu verlangen, so ist dies als Verzicht anzusehen, wenn nicht die Tatsache, welche die Sicherheitsleistung begründet, erst im Laufe des Prozesses eingetreten ist.

- Art. 71. Die zu leistende Sicherheit ist in jedem Höhe der Sicherheit. Falle vom Instruktionsrichter zu bestimmen. Sie kann im Laufe des Prozesses erhöht werden, wenn sich erzeigt, dass sie zur Deckung der Prozesskosten nicht ausreicht.
- Art. 72. Das Begehren ist vom Beklagten durch schriftliche, kurz begründete Eingabe beim Instruktionsrichter geltend zu machen.

Begehren.

Art. 73. Bestreitet der Kläger auf erfolgte Einvernahme die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht, (a) bei Nicht-Bestreiso bestimmt der Richter die Höhe der Leistung und eröffnet seine Verfügung den Parteien schriftlich.

Verfahren.

Art. 74. Wird dagegen die Verpflichtung bestrit- b) bei Bestreitung. ten, so entscheidet der Richter nach mündlicher oder schriftlicher Einvernahme des Klägers und bestimmt gleichzeitig, wenn er die Verpflichtung bejaht, die Höhe der zu leistenden Sicherheit.

Gegen diesen Entscheid findet keine Appellation

Art. 75. Die Sicherheit ist binnen zwanzig Tagen Frist zur Leistung. nach Eröffnung des Entscheides an den Kostenversicherungspflichtigen in bar bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen.

Art. 76. Nichtleistung der Sicherheit hat kostenfällige Rückweisung der Klage zur Folge.

Der Instruktionsrichter entscheidet hierüber ohne nochmalige Anhörung der Parteien endgültig.

Wird die Sicherheit nachträglich geleistet und der Betrag der bisherigen Kosten bezahlt, so ist der Kläger befugt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen.

Folge der Nichtleistung.

Art. 77. Wer durch ein Zeugnis des Einwohnerge- Voraussetzungen des meinderates seines Wohnortes nachweist, dass sein Vermögen oder Erwerb nicht ausreichen, um, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, dass ihm das Armenrecht erteilt werde. Dem Armutszeugnisse soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt.

Ausser dem Kanton ausgestellte Armutszeugnisse würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

Armutszeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

£

Form des Gesuches

Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Arund Entscheidung. mutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage seine Verfügung trifft. In appellablen, sowie in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen, wird die Verfügung mit den Akten dem Appellationshofe zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt; der Richter oder das Gericht ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzu-

stellen.

Kostenfreiheit.

Art. 79. Das Armenrechtsgesuch ist stempelfrei. Die Verhandlung über das Gesuch erfolgt vorläufig gebühren- und stempelfrei. Wird es abgewiesen, so ist die Gerichts- und Stempelgebühr nachzubezahlen.

Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten.

Art. 80. In Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch im Verhandlungstermin selbst anzubringen; es kann aber eine vorläufige Befreiung von den Ladungskosten ausgesprochen werden, sofern der Kläger das Armutszeugnis vorweist.

Inhalt des Armenrechts.

Art. 81. Die Partei, welche das Armenrecht geniesst, ist von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Versicherung der Prozesskosten befreit. Zeugengelder und Expertengebühren, soweit sie ihr auffallen würden, sind aus der Staatskasse zu entnehmen.

Der endgültig über das Armenrechtsgesuch entscheidende Richter ordnet der Partei einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der patentierten Advokaten bei, sofern sie eines solchen zur Prozess-

führung bedarf.

Von der Bezahlung der Prozesskosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht geniessende Partei, falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselben verurteilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmässigen Stempel-, Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung, sowie die vom Staate für sie ausgelegten Zeugengelder und Expertengebühren nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

Kostenforderung der

Art. 82. Wenn die Partei, welche zum Armenobsiegenden Partei. rechte zugelassen ist, in dem Prozesse obsiegt, so hat der ihr bestellte oder zu diesem Zweck zu bestellende Anwalt ihre daherige Kostenforderung einzukassieren und den Beteiligten darüber Rechnung abzulegen.

Titel VII.

Von den Rechtsbeiständen der Parteien.

Art. 83. Es steht jedermann frei, seinen Prozess Vertretung vor Geselbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verricht. handlungen durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Familiengenossen (296) zugelassen ist.

Die Fähigkeit für einen andern im Prozesse als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden besondern Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen.

Art. 84. Der Anwalt hat sich bei seiner ersten gerichtlichen Handlung durch eine schriftliche Vollmacht zur Prozessführung zu legitimieren.

Vollmachten, welche ausserhalb der Schweiz ausgestellt werden, müssen von der zuständigen Behörde

beglaubigt sein.

Die Vollmacht verbleibt während der Dauer des Prozesses in der Verwahrung des Gerichtes.

Art. 85. Zum Abschluss eines Vergleiches oder Kompromisses, zu Verzicht oder Abstandserklärung bedarf es einer ausdrücklichen Vollmacht.

Spezialvollmacht.

Vermutete Voll-

macht.

Vollmacht.

Art. 86. Im Kanton Bern zur Ausübung ihres Berufes berechtigte Anwälte sind als vermutete Bevollmächtigte anzuerkennen, wenn sie auf die Streitsache bezügliche Akten in Händen haben.

Das Gericht hat eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Anwalt eine ordnungsmässige Vollmacht einzulegen hat. Diese Frist kann im Bedürfnisfalle verlängert werden.

Art. 87. Das Gericht hat von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Partei Verhandlungen, welche von einem nicht bevollmächtigten Anwalte geführt wurden, nichtig zu erklären.

mangelnder macht.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Anwalte auf-

Art. 88. Die Partei, welche eine Vollmacht zu- Rückzug der Vollrückzieht, muss dies dem Gerichte und ihrem Gegner kund tun.

macht.

Nichtigkeit der

Verhandlung bei mangelnder Voll-

Der Anwalt, welcher seine Vollmacht kündet, hat dies dem Gerichte und der Gegenpartei unverzüglich anzuzeigen.

Titel VIII.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

Art. 89. Der Richter und die Gerichte handeln Die Richterpflicht. von Amtes wegen, soweit sie nicht auf den Antrag einer Partei verwiesen sind. Sie können in jedem Stadium des Prozesses von Amtes wegen zur Ergänzung oder wahrheitsgemässen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche die Einvernahme der Parteien anordnen oder die ihnen notwendig scheinenden Beweisverfügungen treffen.

Art. 90. Der Appellationshof ist befugt, ein Pro-Kassation von Amtes zessverfahren, in welchem wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt worden sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, von Amtes wegen aufzuheben. Eben-so kann ein Entscheid oder eine Verfügung einer unteren Gerichtsbehörde aufgehoben werden, wenn sie zu deren Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war.

Bei grobem Verschulden oder Arglist sind die Kosten den fehlbaren Gerichtspersonen, Parteien oder

Anwälten aufzuerlegen.

wegen.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Art. 91. Die Prozessverhandlungen bis und mit

der Urteilseröffnung sind öffentlich.

Wo es die Sittlichkeit gebietet, dürfen die Verhandlungen auf Beschluss des Gerichtes bei geschlossenen Türen geführt werden.

Rechtzeitiges Vor-

Art. 92. Die Parteien haben alle Angriffs- und bringen der Angriffs-Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. Es ist und Verteidigungs- ihnen jedoch unter Vorbehalt des Art. 189 gestattet, sie bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung (188) zu ergänzen oder zu berichtigen.

Kann infolge solcher Ergänzungen oder Berichtigungen einer Partei die Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die betreffende Partei, sofern sie ein Verschulden trifft, zu den Kosten des

Termins zu verurteilen.

Nachträgliche Anbringen.

Art. 93. Nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung bis zum Endurteil werden neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur gehört, wenn die Partei genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung glaubhaft macht oder das Gericht die Anbringen gemäss Art. 89 von Amtes wegen berücksichtigt.

In allen Fällen muss der Gegenpartei Gelegenheit gegeben werden, auf nachträgliche Anbringen zu ant-

worten.

Klageänderung.

Art. 94. Eine Aenderung der Klage- oder Widerklagebegehren, wonach mehr oder anderes verlangt wird, ist ohne Einwilligung der Gegenpartei nach Eintritt der Rechtshängigkeit nur zulässig, wenn gestützt auf den nämlichen Tatbestand an Stelle des ursprünglichen Anspruches ein anderer oder ein mit dem geltend gemachten im Zusammenhang stehender weiterer Anspruch erhoben wird.

Ueberdies kann das Gericht eine Klageänderung zulassen, wenn daraus eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besor-

Bei Veränderung der Zuständigkeit durch die Klageänderung wird die Sache von Amtes wegen dem kompetenten Richter überwiesen.

Klage und Widerklage können jederzeit beschränkt

werden.

Missrechnung und Missschreibung.

Art. 95. Verbesserung von Missrechnung und Missschreibung in den Vorkehren der Parteien ist in jedem Falle zulässig.

Einstellung.

Art. 96. Der Richter ist befugt, einen Prozess einzustellen, wenn das Urteil entweder von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreite abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird, sowie wenn in dem andern Prozesse die gleiche Rechtsfrage zur Erledigung gelangt.

Titel IX.

Von den Zeitbestimmungen im Prozesse.

Zeitbestimmung im allgemeinen.

Art. 97. Die Zeitbestimmungen im Prozesse erfolgen entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor dem Richter (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, innerhalb welchem eine Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Art. 98. Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung des Aktes, in welchem die Frist festgesetzt ist oder mit Verkündung derselben oder kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationen-

recht.

Art. 99. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Einhaltung der Frist Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends bei Postbeförderung. 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

Art. 100. Jede Vorladung soll enthalten:

Vorladungsinhalt.

Fristenlauf.

- 1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
- 2. die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird;
- 3. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung vor der Gerichtsbehörde, und
- 4. das Datum und die Unterschrift der Behörde, von der sie ausgeht.

Art. 101. Alle Ladungen werden vom Richter amtlich erlassen. Die Wissenlassungen, welche von den Parteien ausgehen, sind dem Richter zur Genehmigung der Zustellung vorzulegen.

Ladung und Wissenlassung.

Art. 102. Die Zustellung gerichtlicher Akten an Zustellung durch die die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Postordnung bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

Art. 103. Wo eine Postzustellung nicht möglich Andere Zustellungsist oder aus irgendwelchen Gründen nicht tunlich erscheint, erfolgt die Zustellung durch den Betreibungsgehülfen (Weibel).

Die Zustellung kann rechtsgültig auch in anderer Weise erfolgen, sofern der Adressat den Empfang des Aktes schriftlich bescheinigt.

Art. 104. Die Zustellung hat, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, wenigstens 48 Stunden vor dem in der Ladung bezeichneten Termine stattzufinden.

Ladungsfrist.

Art. 105. Der Weibel hat seine Zustellungen zwi- Form der Zustellung en 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends bei durch den Weibel. dem Wohn- oder Aufenthaltsorte derjenigen Person zu machen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. Trifft er diese nicht an, so hat er das Doppel des Aktes (Nebendoppel) einem der Familien- oder Hausgenossen abzugeben. Ist niemand im Hause anwesend und kann der Weibel trotz sorgfältiger Bemühung die Zustellung nicht bewirken, so hat er den Akt dem Gemeindeschreiber oder der Ortspolizeibehörde zur Zustellung zu übergeben. Diese Behörden haben über die Zustellung eine Bescheinigung auszustellen und das Hauptdoppel an die bewilligende Behörde zurückzusenden. Finden sie den Zustellungsempfänger nicht, so haben sie dies zu bescheinigen.

Art. 106. Verrichtungen an Behörden und Kor- Verrichtungen an porationen oder Gesellschaften sind bei dem Vor-Behörden und Korsteher oder in dessen Abwesenheit bei einem andern

Vorgesetzten zu bestellen. Mitteilungen an den Staat werden an den Regierungsstatthalter des Bezirkes, wo der Prozess geführt wird, gemacht.

Weibelzeugnis.

Art. 107. Ueber die erfolgte Zustellung hat der Weibel auf dem Hauptdoppel ein Zeugnis auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an welche Person sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten hat. Dieses Zeugnis hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

Zustellung an den Vollmachtsträger.

Art. 108. Während der Dauer eines Rechtsstreites kann die Zustellung an die zur Führung des Prozesses bevollmächtigten Anwälte erfolgen, sofern eine schriftliche Vollmacht beim Gerichte eingereicht ist und diese keinen Vorbehalt enthält.

Prozessdomizil.

Art. 109. Hat eine Partei einen Ort bezeichnet, an welchem ihr gerichtliche Akte rechtsverbindlich zugestellt werden können, oder ist sie hierzu verpflichtet, so kann die Zustellung an diesem Orte erfolgen. Hat die Partei keine Person bezeichnet, bei welcher die Akten abgegeben werden können, so sind sie auf der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes zuhanden der Partei abzugeben.

Ist dem Gerichtsschreiber der Wohnort der Partei oder ihres Anwaltes bekannt, so hat er ihr den Akt zu übermitteln.

Beweis der Zustellung.

Art. 110. Der Beweis der Zustellung wird bei der Zustellung durch die Post durch die Erklärung über die erfolgte Bestellung auf dem Hauptdoppel (Art. 100 der Postordnung vom 15. November 1910), bei der Zustellung durch den Weibel durch das Zeugnis des letztern, bei der Zustellung durch den Gemeindeschreiber oder die Ortspolizeibehörde durch die Bescheinigung dieser Behörden geführt.

Oeffentliche Ladung

Art. 111. Eine öffentliche Ladung oder Wissenund Wissenlassung lassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Zustellungsempfängers nicht kennt oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Zustellung verweigert.

Form der öffent- Art. 112. Die Ediktaliadung oder Ediktalisielle Ladung und lassung soll in das amtliche Blatt eingerückt und überdies in der Weise durch die Presse veröffentlicht werden, welche der Richter im Einzelfalle für angemessen erachtet, damit der Zustellungsempfänger am ehesten Kenntnis erhalte.

Fristen bei Ediktalladungen.

Art. 113. Bei Ediktalladungen ist der Erscheinungstag und bei Fristansetzungen die Frist auf wenigstens einen Monat, von der Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen; die Fälle vorbehalten, für welche das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Bestimmung der Art. 114. Der Richter bestimmt die Termine und Termine und Fristen Fristen und macht sie den Parteien bekannt. Die Bedurch den Richter kanntmachung erfolgt, wenn die Parteien anwesend sind, durch mündliche Eröffnung.

Art. 115. Die Fristen sind in der Regel auf vier- Länge der Fristen. zehn Tage anzusetzen; aus besondern Ursachen kann der Richter bis auf sechzig Tage gehen. Bei Gefahr im Verzuge oder in den Verfahren, in denen es auf besondere Raschheit ankommt, kann er die Frist auf vierundzwanzig Stunden herabsetzen.

Art. 116. Der Richter darf die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen auf Begehren einer oder beider Parteien nur verlängern, wenn ihm ein zureichender Grund dafür nachgewiesen ist. Mehr als zweimalige Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen und nach Anhörung der Gegenpartei gestattet.

Verlängerung der Zeitbestimmung.

Die Kosten der Verlängerung trägt die das Gesuch stellende Partei, oder, wenn beide Parteien das Gesuch gestellt haben, tragen beide die Kosten.

Verlängerungen von Zeitbestimmungen durch blosse Parteiübereinkunft sind nichtig.

Art. 117. An Sonn- und Feiertagen sollen weder Sonn- und Feiertage. der Richter noch der Aktuar und Weibel in Zivilrechtssachen ihr Amt ausüben; mit Ausnahme der Erteilung und Vollziehung von Verboten und einst-weiligen Verfügungen in besonders dringenden Fällen.

Gerichtsferien.

Art. 118. Gerichtsferien sind:

 die Wochen, in welche Weihnacht und Neu-jahr fallen; die Woche vor Ostern und die Woche vor Pfingsten;

2. die Zeit vom 1. August bis 30. September.

Art. 119. Während der Gerichtsferien bleiben das Einfluss der Ferien. Verhör des Richters und des Gerichtes für alle im

ordentlichen Verfahren durchzuführenden Rechtssachen, welche nicht im wachsenden Schaden liegen, eingestellt. Vorkehren, die nicht vor dem Richter oder vor dem Gerichte getroffen werden müssen, wie Zustellungen von Prozessschriften, Weibelverrichtungen, Appellationsdiligenzien usw., sind dagegen, stets zulässig.

Die in Art. 2, Ziff. 3 und in Art. 3, Abs. 2 genannten Rechtssachen können nach Ermessen des Gerichtes auch in den Ferien verhandelt werden.

Art. 120. Läuft eine von dem Richter bestimmte Auslauf einer Frist oder gesetzliche Frist an einem Sonn- oder Feiertage und Terminansetzung aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfol- an Sonn- und Feiergenden nützlichen Tag. Läuft ein von dem Richter für die Einreichung einer Prozessschrift bestimmte Frist während der Gerichtsferien aus, so erstreckt sie sich noch auf den übrigen Teil der Ferien und den ersten nützlichen Tag nach denselben.

Fällt aber ein zu der Vornahme einer gerichtlichen Handlung festgesetzter Termin auf einen Tag, an welchem die Handlung nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht stattfinden darf, so ist die Ter-minbestimmung nichtig und der Richter hat von Amtes wegen einen neuen Termin zur Verhandlung zu bestimmen und diesen den Parteien anzuzeigen.

Erhebt keine Partei Einspruch, so ist die Verhandlung gültig.

Ferien.

Titel X.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 121. Bei den untern Gerichtsbehörden sollen die Parteivorträge in den deutschen Bezirken des

Gerichtssprache.

Kantons in deutscher, in dem französischen Kantonsteile in französischer Sprache gehalten werden.

In den vom Appellationshofe gemäss Art. 7, Abs. 2 zu beurteilenden Streitsachen werden die Verhandlungen in der Sprache des örtlich zuständigen Bezirkes geführt. Vor dem Appellationshofe als Rechtsmittelinstanz steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Der Richter eines deutschen Bezirkes kann einer Partei nach seinem Ermessen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung französisch auszudrücken, wenn er selbst und der Gerichtsschreiber diese Sprache verstehen und er überzeugt ist, dass auch die Gegenpartei oder deren Anwalt dem Vortrage zu folgen vermag.

Dieselbe Befugnis steht in entsprechender Weise dem Richter eines französischen Bezirkes sowie dem Appellationshofe zu.

Uebersetzung fremdsprachiger Urkunden.

Art. 122. Beweisurkunden, welche in einer fremden Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen des Gerichtes zu übersetzen. Das Gericht kann verfügen, dass zur Uebersetzung ein Sprachkundiger beigezogen wird, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Stempelpflicht.

Art. 123. Dem Stempel unterliegen nicht:

- 1. die Parteidoppel der Schriftsätze.
- 2. die nach Gesetz vom Stempel befreiten Urkunden sowie Druckschriften, Zeichnungen und Photographien, welche als Beweismittel verwendet werden.

Nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht für Prozesschriften ist während der Dauer des Prozesses ohne Bezahlung des Extrastempels jederzeit zulässig und soll vom Richter von Amtes wegen verfügt werden.

Ausfertigung in Doppel.

Art. 124. Die schriftlichen Erlasse und Ladungen des Richters und die Schriftsätze der Parteien sind in so vielen Doppeln auszufertigen, dass jeder Zustellungsempfänger eine Ausfertigung erhält. Das Hauptdoppel geht an den Richter oder die Partei, von der es ausgeht, zurück. Ueberdies ist von jedem Schriftsatz dem Richter ein Doppel zu seinen Handen zu überreichen (Gerichtsdoppel).

Unterzeichnung der Schriftsätze.

r Art. 125. Jeder Schriftsatz ist von der Partei oder ihrem Anwalt zu unterzeichnen und mit einer Aufschrift zu versehen, welche seine Benennung und die Namen der Parteien enthält.

Protokoll.

a) Niederschrift.

Art. 126. Das Protokoll über die Verhandlung soll während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben werden.

Mit Zustimmung der Parteien kann das Protokoll durch einen beeidigten Stenographen oder den Gerichtsschreiber stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll.

b) äussere Form.

Art. 127. Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung der Behörde und, wenn diese ein Gericht ist, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Vertreter; es ist vom Gerichtsschreiber oder von dem ihn vertretenden Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 128. Die Anträge der Parteien, sowie die ergan- c) Inhalt. genen Verfügungen des Gerichtes sind dem Wortlaute nach aufzunehmen. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sowie Einvernahmen bei der Parteibe-fragung, sind in jedem Verfahren ihrem wesentlichen Inhalte nach niederzuschreiben und das Protokoll hat überdies den Gang des Verfahrens und das Urteil zu enthalten.

Art. 129. In allen Verfahren, welche einer Weiter- d) appellable Verziehung auf dem Wege der Appellation an eine höhere Instanz unterliegen, sind überdies die in den Schriftsätzen der Parteien nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten aufzunehmen.

Protokolldiktate der Parteien sind untersagt; dagegen können letztere verlangen, dass bestimmte von ihnen abgegebene Erklärungen wörtlich eingetragen

Art. 130. Nach beendigter Verhandlung soll der e Genehmigung. Gerichtsschreiber den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dieses Umstandes unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen Erwähnung tun.

Art. 131. Das gerichtliche Protokoll unterliegt der f/ Beweiskraft. nämlichen Anfechtung, wie die öffentliche Urkunde (232).

Offenbare Missschreibungen können jederzeit berichtigt werden.

Art. 132. Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Be- Abschriften an die zahlung der tarifmässigen Gebühren durch den Gerichtsschreiber ein Auszug von der Verhandlung auszufertigen.

Ebenfalls sind sie berechtigt, von den bei Gericht deponierten Urkunden, sowie von allen auf den Prozess Bezug habenden Akten und Schriftstücken sich auf ihre Kosten Abschriften anfertigen zu lassen.

Art. 133. Der Gerichtsschreiber führt für jeden Gerichtliches Akten-Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches enthält:

- 1. die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
- 2. die von den Parteien oder von Dritten vorgelegten Beweisurkunden oder Abschriften solcher;
- 3. alle auf den Prozess bezüglichen Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Gerichtes;
- 4. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen in chronologischer Reihenfolge. Schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Uebertragungen beizufügen.

5. Die Ausfertigung des Urteils mit seinen rechtlichen Erwägungen.

Art. 134. Den Parteien und ihren Anwälten ist Berechtigung zur Einsicht in die Akten zu gestatten Einsicht in die Akten zu gestatten.

Art. 135. Nach Beendigung des Prozesses hat der Rückstellung der Be-Gerichtsschreiber die Beweisurkunden den Parteien weisurkunden an die oder den Drittpersonen, welche sie ediert haben, zuzustellen und sich dafür im Aktenheft oder auf einer

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

dem Aktenheft einzuverleibenden Empfangsbescheinigung quittieren zu lassen.

Während des Prozesses ist eine Herausgabe nur mit Bewilligung des Richters oder Gerichts zulässig.

Bescheinigung der Rechtskraft.

Art. 136. Der Gerichtsschreiber der urteilenden Gerichtsstelle ist befugt, die Rechtskraft eines Urteils zu bescheinigen.

Titel XI.

Vom Streitwerte.

Angabe des Klägers

Art. 137. Ist der Streitgegenstand in Geld abüber den Streitwert schätzbar, so bestimmt sich der Streitwert nach der Angabe des Klägers. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Bestimmung des Streitwertes.

Art. 138. Der Wert des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in seinem Klagebegehren fordert, ohne Hinzurechnung der Zinsen und Kosten.

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen ist der mutmassliche Kapitalwert anzunehmen. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung.

Bei Streitigkeiten über Besitz oder Eigentum an Liegenschaften macht die Grundsteuerschatzung Regel.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen sie für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Wird ein Pfandrecht eingeklagt, so richtet sich der Wert nach dem Betrage der versicherten Forderung und, wenn das Pfand einen geringern Wert hat, nach diesem.

Streitwert bei

Art. 139. Werden mehrere Ansprüche von einem Klagenkonkurrenz. Kläger in demselben Verfahren angebracht oder bringen mehrere Kläger in einem Verfahren mehrere Ansprüche zur Geltung, so werden die Klageansprüche zusammengerechnet, soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen. Eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage findet nicht statt.

wert.

Einfluss der Wider- Art. 140. Uebersteigt der Streitwert des vom Beklage auf den Streit- klagten angemeldeten Widerklagebegehrens die sachwert. liche Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem die Vorklage angebracht ist, so sind die Parteien von Amtes wegen an den zuständigen Richter zu weisen. bei dem die Klagebegründung neu anzubringen ist.

Anerkennt bei Geldforderungen der Beklagte und Widerkläger die Vorklage, so findet eine Ueberweisung nur statt, wenn die Differenz zwischen der in der Vorklage und der in der Widerklage geforderten Summe die Zuständigkeit des angegangenen Richters übersteigt.

Einfluss auf die Appellabilität.

Art. 141. Für die Zulässigkeit der Appellation ist derjenige Streitwert massgebend, der sich aus den Begehren und Erklärungen der Parteien ergibt, welche dem erstinstanzlichen Urteile zugrunde gelegen haben.

Art. 142. Der Richter beurteilt seine sachliche Beurteilung der sach-Zuständigkeit bei Beginn des Rechtsstreites von Am-lichen Zuständigkeit. tes wegen oder auf Antrag der Parteien; soweit erforderlich kann er Sachverständige beiziehen.

Wird die sachliche Zuständigkeit ohne Widerspruch der Gegenpartei angenommen, so kann sie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in einer andern Instanz vom Richter nur dann abgelehnt werden, wenn sich aus den Akten zweifellos ergibt, dass der erforderliche Streitwert nicht vorhanden ist.

Art. 143. Die sachliche Zuständigkeit der ersten Instanz wird dadurch nicht verändert, dass sich der Streitwert durch Parteierklärung oder in anderer Weise im Laufe des Verfahrens vermindert.

Verminderung des Streitwertes.

Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Von dem ordentlichen Verfahren.

Titel I.

Vom Aussöhnungsversuche.

111

Art. 144. Im ordentlichen Verfahren ist vor Ein-Pflicht zum Aussöhreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten des in der Hauptsache örtlich zuständigen Gerichtes abzuhalten, wenn nicht wegen Ablauf einer Verjährungs- oder Verwirkungsfrist oder einer gesetzlichen Befristung Verlust eines Rechtes zu befürchten ist.

Art. 145. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

Ausnahmen.

- a) in den in Art. 2, Ziff. 3 genannten Streitsachen,
- b) in den Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig beurteilt,
- c) wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist und keinen Vertreter hat,
- d) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn die Parteien durch Uebereinkunft auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

Ein Aussöhnungsversuch ist nicht mehr erforderlich, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat.

Art. 146. Der Gerichtspräsident bestimmt auf Ge-Termin zum Aussöhsuch des Klägers einen Termin, teilt ihn dem Kläger nungsversuch. mit und ladet den Beklagten hiezu von Amtes wegen vor. In der Ladung ist der Streitgegenstand genau zu bezeichnen.

Art. 147. Beim Aussöhnungsversuch haben die Parteien, die im Amtsbezirke wohnen, persönlich zu erscheinen, wenn sie beide im Amtsbezirk wohnen oder der Gerichtspräsident es so anordnet.

Persönliches Erscheinen der Parteien.

Verfahren.

Art. 148. Der Gerichtspräsident sucht die Parteien zu vergleichen. Er kann die Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verlangen und ist berechtigt, einen Augenschein vorzunehmen.

Anerkennung des Anspruches. Art. 149. Bestreitet der Beklagte im Termin den gegen ihn erhobenen Anspruch nicht, und kann der Kläger nicht sofort dartun, dass der Beklagte vorher den Anspruch bestritten hat, so ist der Kläger zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Ausbleiben des Klägers. Art. 150. Bleibt der Kläger beim Verhandlungstermin aus, so ist er in die Kosten des fruchtlosen Termins zu verurteilen und es wird ein neuer Verhandlungstag angesetzt. Bleibt er zum zweiten Male aus, so fällt das Verfahren dahin und er ist in die Kosten zu verurteilen.

Ausbleiben des Beklagten. Art. 151. Bleibt der Beklagte aus, so ist dem Kläger die Bewilligung zur Klage zu erteilen, falls er nicht die Ansetzung eines zweiten Aussöhnungsversuches verlangt.

Im zweiten Termine entscheidet der Richter, ob der Beklagte wegen unentschuldigten Ausbleibens die Kosten des ersten Termines zu bezahlen habe.

Vergleich und Unterziehung.

Art. 152. Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte dem klägerischen Rechtsbegehren, so soll das im Protokoll verurkundet und vom Richter und von den Parteien unterzeichnet werden. Vergleich und Unterziehung sind in diesem Falle einem rechtskräftigen Urteile gleichzuachten.

Kann eine Partei nicht schreiben, so ist ihr Handzeichen durch den Richter zu beglaubigen.

Misslingen des Ausschnungsversuch, so söhnungsversuches ist dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen.

Aeusserung der Parteien. Art. 154. Die bei den Verhandlungen gefallenen Aeusserungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleiche führen, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden. Ist auf Antrag einer Partei ein Vergleichsvorschlag in das Protokoll aufgenommen worden, so findet die Bestimmung des Art. 59 Anwendung.

Klagefrist.

Art. 155. Wird die Klage nicht innert sechs Monaten eingereicht, so verliert die Klagebewilligung ihre Wirkung. Der Kläger hat dem Beklagten seine Kosten auf richterliche Bestimmung hin zu vergüten. Ein neuer Aussöhnungsversuch wird ihm erst bewilligt, wenn er nachweist, dass er diese Kosten bezahlt hat.

Titel II.

Der Schriftenwechsel.

Klageschrift.

Art. 156. Die Klage ist durch Schriftsatz beim zuständigen Richter oder Gericht einzureichen.

Hievon ausgenommen sind die der endlichen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel vor dem Richter verhandelt wird (294 und ff.) Art. 157. Die Klage hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien:

2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;

- 3. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, soweit solcher zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit dient;
- 4. die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sachlichen Begründung der Klage dienen in knapper übersichtlicher Darstellung;
- 5. für jede Tatsache die genaue Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will;
- 6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

Art. 158. Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.

Vorlage der Urkunden.

Klageinhalt.

Art. 159. Mehrere Personen können in derselben Klagenkonkurrenz. Klage als Kläger auftreten und als Beklagte belangt werden, wenn Streitgenossenschaft vorliegt. Mehrere Ansprüche können in einer Klage verfolgt werden, wenn diese Ansprüche ihrer Art nach in demselben Verfahren angebracht werden können.

Art. 160. Die Einreichung der Klage ist vom Rechtshängigkeit. Richter mit dem Datum zu bescheinigen. Sie begründet die Rechtshängigkeit und hat folgende Wir-

1. Sie unterbricht jede Ersitzung und Verjährung.

- 2. Sie begründet den Gerichtsstand der Widerklage.
- 3. Sie berechtigt den Beklagten zur Erhebung der Einrede der Rechtshängigkeit.
- 4. Sie macht Forderungen, soweit sie es nicht vor-her schon waren, zu fünf vom Hundert verzinslich.
- 5. Sie macht den Beklagten ersatzpflichtig, wenn er den Streitgegenstand zum Schaden des Klägers wesentlich verändert oder veräussert. Ueber diese Ersatzpflicht kann im Haupturteil entschieden werden. Der Kläger ist überdies berechtigt, jede wesentliche Veränderung oder eine Veräusserung des Streitgegenstandes durch eine einstweilige Verfügung (326) zu verhindern.

Art. 161. Der Instruktionsrichter verfügt die Zustellung an den Beklagten, wenn er bei vorläufiger Prüfung findet, dass die Vorschriften über den Aussöhnungsversuch erfüllt sind, der Schriftsatz den Erfordernissen des Art. 157 und 158 entspricht und der Anwalt zu seinem gerichtlichen Auftreten befugt ist (84).

Zustellung an den Beklagten.

Art. 162. Der Instruktionsrichter kann den Kläger Mängel der Klage. vor Zustellung der Klage an den Beklagten aufmerksam machen, dass er das angegangene Gericht nicht für zuständig erachte oder dass die Klage an formellen Mängeln anderer Art (192) leide. Er hat in diesem Falle den Kläger zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Es steht dem Kläger frei, vorhandene Mängel zu beseitigen oder die Klage zurückzuziehen oder auch trotz der Bemängelung durch den Instruktionsrichter Zustellung an den Beklagten zu verlangen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Rückdatierung der Rechtshängigkeit.

Art. 163. Wird eine infolge Beanstandung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit oder wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgezogene oder vom Gericht zurückgewiesene Klage innert zehn Tagen nach dem Rückzug oder der Rückweisung beim zuständigen bernischen Gerichte neu angebracht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Klageeinreichung.

Geht die Rückweisung vom Appellationshof aus, so bezeichnet dieser, sofern es nach der Aktenlage tunlich ist, gleichzeitig in verbindlicher Weise das

zuständige bernische Gericht.

Ermangelung der schriftlichen Antwort.

Art. 164. Erachtet der Instruktionsrichter die Einreichung einer schriftlichen Antwort für nötig oder untunlich, so leitet er das Vorbereitungsverfahren ein oder bestimmt sogleich den Termin zur Hauptverhandlung. In diesem Falle ist die Antwort mündlich in der Verhandlung anzubringen.

Beantwortungsfrist.

Art. 165. In allen übrigen Fällen setzt der Instruktionsrichter mit der Zustellung der Klage dem Beklagten eine Frist zur Beantwortung (98, 115). Durch Eingabe eines Gesuches um Kostenversiche-

rung wird der Lauf dieser Frist unterbrochen und der Richter hat nach Erledigung des Verfahrens (72 ff.) dem Beklagten eine neue Antwortfrist zu bestimmen, sofern nicht die Klage wegen Nichtleistung der Sicherheit zurückgewiesen wird.

Inhalt der Antwort.

Art. 166. Der Beklagte hat innerhalb der Frist seine Antwort dem Instruktionsrichter einzureichen. Diese hat zu enthalten:

- 1. alle Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der Klage (192), mit kurzer Begründung und seinen Anträgen (z. B. Bestreitung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit, der Legitimation des Klägers oder seines Anwaltes, und ähnliches);
- 2. die Anträge in der Hauptsache;
- 3. die Antwort auf die Klageanbringen und die tatsächliche Begründung seiner Anträge;
- 4. die Beweismittel und die Einwendungen gegen die vom Kläger angerufenen Beweismittel;
- 5. die Widerklage, wenn er eine solche erheben will:
- 6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

Vorlage der Urkunden des Beklagten.

Art. 167. Auf die Antwort findet Art. 158 entsprechend Anwendung.

Beschränkung der Antwort auf Vorfragen.

Art. 168. Besteht der Kläger im Falle des Art. 162 auf Zustellung der Klage, so kann der Instruktionsa) von Amtes wegen. richter den Beklagten veranlassen, sich in der Antwort nur über die formellen Mängel der Klage auszusprechen. Das Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (175 ff.), soweit der Instruktionsrichter ein solches für erforderlich erachtet, ist auf diese Mängel zu beschränken und die Ueberweisung an das Gericht findet nach Art. 182 statt.

b) Auf Antrag des Beklagten.

Art. 169. Der Beklagte hat während der Antwortsfrist das Recht, durch schriftliche Eingabe den Instruktionsrichter auf formelle Mängel der Klage aufmerksam zu machen. Erachtet der Instruktionsrichter die geltend gemachten Einwände für erheblich, so ist nach Vorschrift des Art. 168 zu verfahren.

Art. 170. Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, die dem Beklagten gegen den Kläger zustehen. Der Gegenanspruch muss einklagbar sein und, sofern es sich nicht um Kompensationsverhältnisse handelt, mit dem Gegenstande der Vorklage in einem Zusammenhange stehen.

Widerklagen.

Art. 171. Der für die Vorklage zuständige In- Trennung von Vorstruktionsrichter kann zur Vermeidung von Verwir- und Widerklage. rung oder wenn er es sonst für angemessen hält, die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen. Er bestimmt dem Beklagten eine Frist zur Anbringung der Widerklage nach den Vorschriften des Gesetzes.

In diesem Falle ist bei Kompensationsverhältnissen der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Teil seiner Forderungen stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nötig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurteilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

Art. 172. Hat der Beklagte eine Widerklage eingereicht, so kann der Richter dem Kläger die Antwort mit einer Frist zur Beantwortung der Widerklage zustellen. Für die Widerklagebeantwortung gelten die Vorschriften der Art. 166 und 167; nur kann der Kläger keine neue Widerklage erheben und kann vom Beklagten nicht Versicherung der Prozesskosten verlangen.

Antwort auf die Widerklage.

- Art. 173. Ein weiterer Schriftenwechsel ist in Weitere Schriftsätze. der Regel ausgeschlossen.
- Art. 174. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Feststellungsklage. Rechtsverhältnisses kann Gegenstand einer Klage oder Widerklage sein, wenn die Partei, welche die Feststellung beantragt, ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

Titel III.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Art. 175. Der Instruktionsrichter prüft die eingereichten Schriftsätze und setzt, wenn er die Ver- Hauptverhandlung. handlung des Rechtsstreites für genügend vorbereitet erachtet, Termin zur Hauptverhandlung an. Die Parteien werden hiezu vorgeladen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.

Ansetzung der

Art. 176. Erachtet der Instruktionsrichter die durch die Schriftsätze gegebene Grundlage als nicht genügend, um den Urteilsspruch am Tage der Hauptverhandlung zu ermöglichen, so ladet er die Parteien vor und erörtert in freier mündlicher Verhandlung mit ihnen den Streitfall. Er macht von seiner Richterpflicht (89) entsprechenden Gebrauch, indem er insbesondere durch persönliche Einvernahme der Parteien den bestrittenen Tatbestand aufklärt und die nötige Ergänzung der Parteianbringen veran-

Vorbereitungsverfahren.

In der Regel soll die Vorbereitung der Hauptverhandlung in einem Termin erledigt werden.

Hat der Beklagte keinen Schriftsatz eingereicht, so findet kein Vorbereitungsverfahren statt.

Ausbleiben einer Partei.

Art. 177. Erscheint eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht, so erörtert der Instruktionsrichter den Streitfall mit der erschienenen Partei. Die Ueberweisung an das Gericht erfolgt nach dem Ergebnis dieser einseitigen Verhandlung.

Ausbleiben beider Parteien.

Art. 178. Bleiben beide Parteien aus, so wird ohne weiteres Termin zur Hauptverhandlung angesetzt.

Beweismassnahmen im Vorbereitungsverfahren.

Art. 179. Der Instruktionsrichter kann im Vorbereitungsverfahren Urkunden edieren lassen, Rogatorialeinvernahmen veranstalten, einen Augenschein vornehmen und Sachverständige abhören oder Gutachten von solchen einholen.

Termin zur Hauptverhandlung.

Art. 180. Erachtet der Instruktionsrichter die Streitsache für genügend vorbereitet, so wird Termin zur Hauptverhandlung angesetzt.

Zeugenladungen und

Art. 181. Zur Hauptverhandlung werden die Zeuandere Massnahmen gen vorgeladen, welche zu erheblichen Tatsachen von den Parteien angerufen sind, oder deren Vorladung von Amtes wegen als erforderlich erscheint. Ueberhaupt sind alle Massnahmen zu treffen, welche notwendig sind, um den Urteilsspruch am Tage der Verhandlung zu ermöglichen.

Beschränkung des Verfahrens.

Art. 182. Zur Abkürzung des Verfahrens kann der Instruktionsrichter die Verhandlung auf die Entscheidung einzelner formeller Einwände oder einzelner gegen den Anspruch erhobener Einreden beschränken.

Feststellung des Streitwertes.

Art. 183. Ist der Streitwert bestritten oder zweifelhaft und hängt von ihm die sachliche Zuständigkeit ab, so veranlasst der Instruktionsrichter dessen Feststellung durch Sachverständige oder in anderer Weise.

Vorschüsse der Parteien.

Art. 184. Der Instruktionsrichter bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind.

Zirkulation der Akten.

Art. 185. In der Regel sollen vor der Hauptverhandlung die Akten bei den Mitgliedern des Gerichtes zirkulieren oder in der Gerichtsschreiberei aufgelegt werden.

Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Erstinstanzrichter.

Art. 186. Ist der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zur Beurteilung der Streitsache zuständig, so findet ein Vorbereitungsverfahren nicht statt. Der Gerichtspräsident trifft auf den Haupt-verhandlungstermin alle diejenigen Verfügungen, die ihm zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlich erscheinen. Er ist auch berechtigt, das Verfahren nach Analogie der Art. 168 und 169 auf formelle Mängel der Klage zu beschränken.

Titel IV

Die Hauptverhandlung.

Art. 187. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit Eröffnung der Verder Parteien fest, eröffnet die Verhandlung, gibt, falls keine Zirkulation oder Auflegung der Akten stattgefunden hat, dem Gerichte einen kurzen Ueberblick über den Streitgegenstand und teilt die vor der Hauptverhandlung getroffenen Verfügungen mit.

handlung.

In Streitsachen, in denen der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zuständig ist, eröffnet er die Verhandlung, indem er den Parteien die im Vorverfahren getroffenen Verfügungen mitteilt.

Art. 188. Die Parteien stellen und begründen ihre Vorträge der Par-Anträge. Sie sind berechtigt, ihre Anbringen und Beweismittel gemäss Art. 92 und unter Vorbehalt von Art. 93, Abs. 2 zu ergänzen und zu berichtigen.

Art. 189. Ist eine Partei im Vorbereitungsver- Ergänzung der Parfahren nicht erschienen oder hat der Beklagte trotz teianbringen bei Aus-Fristansetzung keine Antwort eingereicht, so werden bleiben im vorbereitungsverfahren. neue Anbringen nur unter den in Art. 93 vorgesehenen Voraussetzungen gehört.

Art. 190. Ist die Verhandlung nur nur Beurteilung Verhandlung über von Vorfragen angesagt, so erstrecken sich die Vorträge nur auf diese und die Partei hat das erste Wort, welche in dieser Hinsicht Anträge gestellt hat.

Vorfragen.

Art. 191. Das Gericht ist verpflichtet, von Amtes Prüfung der Prozesswegen alle Prozessvoraussetzungen mit Ausnahme der Kostenversicherung zu prüfen. Es kann, auch wenn der Instruktionsrichter keine beschränkende Verfügung im Sinne von Art. 182 getroffen hat, und auch ohne dass Parteianträge vorliegen, die Parteien veranlassen, zunächst einen vom Gericht für erheblich erachteten formellen Punkt vorzutragen.

Art. 192. Zu den Prozessvoraussetzungen gehören alle Einwände, welche eine Partei gegen die pro-zessualische Zulässigkeit der Klageerhebung, der Klageänderung oder der Intervention, gegen die sachliche oder örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, gegen das Verfahren, gegen die Legitimation der Parteien oder ihrer Vertreter erheben oder daraus ableiten kann, dass die gleiche Streitsache schon rechtshängig oder bereits beurteilt ist.

Prozessvoraussetzungen.

Art. 193. Das Gericht ordnet über tatsächliche Beweisanordnung bei Verhältnisse, deren Feststellung zur Entscheidung von Vorfragen erforderlich ist, Beweis an.

Vorfragen.

Art. 194. Findet das Gericht, dass eine Prozessvoraussetzung mangelt, so weist es die Klage oder Widerklage, ohne Prüfung der Begründetheit zurück. Der Entscheid über die Rückweisung der Widerklage kann auch mit dem Haupturteile verbunden werden.

Entscheid über Vorfragen.

Art. 195. Findet das Gericht, dass die Prozess- Verhandlung über voraussetzungen gegeben sind, so tritt es in die Verhandlung über den Anspruch ein.

den Anspruch.

Hat ein Schriftenwechsel in der Hauptsache infolge Beschränkung der Antwort auf Vorfragen nicht stattgefunden, so weist das Gericht die Sache an den Instruktionsrichter zurück, wenn der Schriftenwechsel als notwendig erscheint; andernfalls verfügt es, dass die Parteien Klage und Antwort vor ihm mündlich zu begründen haben.

Teilurteil.

Art. 196. Das Gericht kann auch dann, wenn der Instruktionsrichter keine Verfügung im Sinne von Art. 182 getroffen hat, jederzeit beschliessen, es seien einzelne oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses vorweg zum Gegenstand gesonderter Verhandlung und Beurteilung zu machen, sofern durch den Entscheid über solche Fragen ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt werden kann.

Beweisanordnung in der Hauptsache.

Art. 197. Erachtet das Gericht eine Beweisführung für erforderlich, so ordnet es an, über welche Tatsachen, durch welche Partei und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen ist. Es ist an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden. Auch die vom Instruktionsrichter im Vorverfahren getroffenen Verfügungen sind für das Gericht nicht bindend.

Vorschüsse der Parteien.

Art. 198. Das Gericht bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind und setzt unter Folge der Verwirkung der Beweisführung eine Frist an zur Leistung der Vorschüsse.

Beweisführung.

Art. 199. Die Beweisführung findet in der Regel vor dem Gerichte statt. Kann sie nicht sofort stattfinden, so ist ein neuer Termin anzusetzen.

Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Instruktionsrichter oder eine Abordnung aus seiner Mitte vornehmen zu lassen.

Vorträge der Parweisführung.

Art. 200. Nach Beendigung der Beweisführung teien nach der Be-haben die Parteien das Recht zu zweimaligem Vortrage.

Haupturteil.

Art. 201. Hierauf oder, wenn das Gericht eine Beweisführung nicht für erforderlich erachtet, schon nach den ersten Parteivorträgen (188), geht das Gericht zur Fällung des Haupturteils über. Es ist dabei an die von ihm erlassene Beweisverfügung nicht gebunden und kann immer noch Ergänzungen der Beweisführung anordnen.

Urteilsgegenstand.

Art. 202. Der Beurteilung des Gerichts unterliegen die von den Parteien in der Verhandlung gestellten Anträge. Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und soweit nicht spezielle Gesetzesbestimmungen es erlauben, nicht etwas anderes zusprechen, als was sie verlangt hat.

Zur Begründung des Urteils dürfen nur Tatsachen benutzt werden, welche in den Schriftsätzen der Parteien enthalten oder in der Verhandlung von den Parteien angeführt und vom Gericht festgestellt worden

Prozesserledigung.

Art. 203. Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt das Gericht die Sache als erledigt, entscheidet nach Einvernahme der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung über die gegenseitige Kostenpflicht und bestimmt die Höhe der Kosten.

Gegen die Kostenverfügung eines Gerichtspräsi- Appellation gegen denten kann appelliert werden, wenn die Hauptsache die Kostenverfügung. zur Weiterziehung geeignet wäre, und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens 800 Fr. beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 204. Der Vorsitzende bestimmt die Reihen- Beratung des Gefolge der Diskussion und fordert die einzelnen Mit-richtes und Urteilsglieder des Gerichtes auf, ihre Anträge zu stellen und zu begründen; dann findet eine freie Diskus-sion statt. Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Stich-entscheid. Er hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich als Urteil mündlich zu verkünden.

verkündung.

Art. 205. Die Parteien können auf die Teilnahme an der Verhandlung des Rechtsstreites verzichten. Haben beide Parteien verzichtet, so brauchen sie nicht vorgeladen zu werden und das Urteil kann alsdann ohne Anwesenheit der Parteien ausgefällt und durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung eröffnet werden.

Verzicht auf die Verhandlung.

Titel V.

Das Säumnisurteil.

Art. 206. Bleibt eine der Parteien im Termine zur Hauptverhandlung aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei das Verfahren einseitig nach den im vorhergehenden Titel gegebenen Vorschriften durchgeführt.

Ausbleiben einer Partei.

Art. 207. Das Gericht hat die bisherigen Anbrin-Anbringen der ausgen der ausgebliebenen Partei zu berücksichtigen gebliebenen Partei zu berücksichtigen im Vorbereitungsund kann erforderlichen Falles eine Beweisführung veranlassen.

Art. 208. Inwiefern die tatsächlichen Anbringen der anwesenden Partei als erwahrt anzusehen sind, erschienenen Partei. entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Es ordnet eine Beweisführung an, sofern es Grund zu haben glaubt, an der Richtigkeit der einseitig behaupteten Tatsachen zu zweifeln.

Anbringen der

Art. 209. Ist die Hauptverhandlung vom Instruk- Beschränkung der tionsrichter nach Art. 182 beschränkt worden, so findet die einseitige Verhandlung nur mit Beziehung auf den Verhandlungsgegenstand statt.

Art. 210. Wird die Hauptverhandlung am ersten Termine nicht zu Ende geführt, so kann die säumige Partei sich an den ferneren Verhandlungen beteiligen. Neue Tatsachen und Beweismittel kann sie aber nur anbringen, wenn sie nachweist, dass sie vorher dazu nicht in der Lage war.

Fortsetzung der Hauptverhandlung.

Art. 211. Das Ergebnis der Verhandlung ist der Mitteilung des Er-

säumigen Partei amtlich mitzuteilen.

Hat sich der Staat in einem der in Art. 54 genannhandlung an die ausgebliebene Portei ten Fälle bei dem Abspruchstermin nicht vertreten lassen, so soll das Urteil dem Staatsanwalt (Bezirksprokurator) amtlich mitgeteilt werden, sofern er es vorher verlangt hat.

gebnisses der Ver-

Titel VI.

Vom Beweise.

Beweismittel.

Art. 212. Die Richtigkeit einer Tatsache wird dem Richter bewiesen durch:

- 1. Urkunden,
- 2. Zeugen,
- 3. Sachverständige,
- 4. Augenschein,
- 5. Parteiverhör.

Kumulation der Beweismittel.

Art. 213. Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können die Parteien sich einer oder mehrerer Arten des Beweises bedienen.

Das Gericht ist aber jederzeit berechtigt, Beweismittel, welche es nach der Lage der Akten und seiner eigenen Kenntnis der Streitsache als überflüssig erachtet, auch wenn sie zu erheblichen Tatsachen angerufen sind, abzulehnen.

Beweismittelbeiziehung durch das Gericht. Art. 214. Das Gericht kann Beweismittel heranziehen, welche von den Parteien nicht angerufen sind. Es entscheidet, welche Partei in diesem Falle die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschiessen hat.

Geständnis.

Art. 215. Beweise und Gegenbeweise werden nur über bestrittene Tatsachen geführt. Als zugestanden gilt auch in der Regel, was von der Gegenpartei nicht ausdrücklich bestritten ist. Geht aus dem gesamten Verhalten einer Partei hervor, dass sie eine Tatsache bestreiten wollte, ohne dass sie eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben hat, so ist eine solche Tatsache vom Gericht als beweisbedürftig zu behandeln.

Widerruf des Geständnisses.

Art. 216. Kann eine Partei glaubwürdig dartun, dass sie eine Tatsache irrtümlicherweise zugestanden hat oder ist sie in schuldhafter Weise von der Gegenpartei dazu veranlasst worden, so kann sie ihr Geständnis zurückziehen.

Qualifiziertes Geständnis. Art. 217. Wird dem Geständnis eine beschränkende Behauptung beigefügt, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält, so wird dadurch seine Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

Im übrigen entscheidet das Gericht, ob und wieweit die Wirkung des Geständnisses durch Zusätze oder Einschränkungen beeinträchtigt wird.

Notorietät.

Art. 218. Tatsachen, welche dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Freie Beweiswürdigung.

Art. 219. Ueber die Richtigkeit einer Tatsache entscheidet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Beweise und unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung.

Vermutungen.

Art. 220. Stellt das Gesetz die Vermutung für das Vorhandensein einer Tatsache auf, so ist der Gegenbeweis gestattet, soweit er nicht vom Gesetze ausgeschlossen wird.

Art. 221. Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels werden vom Gerichte bei der Ausfällung einer Beweisverfügung oder bei Verwendung des Beweismittels entschieden.

Beweiseinreden.

Titel VII.

Von der vorsorglichen Beweisführung.

Art. 222. Eine Partei kann zu jeder Zeit über Tatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu machen im Falle ist, einen vorsorglichen Beweis führen. Sie kann aber die Veranstaltung eines Parteiverhöres nur verlangen, sofern zu befürchten steht, dass eine Partei im Prozesse selbst nicht mehr abgehört werden kann. Zulässigkeit.

- Art. 223. Hierfür ist ein Gesuch an den Gerichts-Gesuch der Parteien. präsidenten des in der Hauptsache örtlich zuständigen Gerichtes zu richten, welches enthält:
 - 1. die Partei, gegen welche der Beweis geführt
 - 2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
 - 3. die Beweismittel;
 - 4. die besondern Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

Art. 224. Der Richter setzt den Termin zur Verhandlung und Beweisführung an und trifft die hiefür notwendigen Massnahmen.

Art. 225. Die Beweisführung findet in jedem Falle Zuständigkeit des vor dem Gerichtspräsidenten des in der Hauptsache Gerichtspräsidenten. örtlich zuständigen Gerichtes statt, soweit nicht die Voraussetzungen der Art. 258 und 278 zutreffen.

Art. 226. Bei Beginn der Verhandlung hat der Beweisführer der Gegenpartei, falls sie erscheint, die Kosten des Verfahrens auf richterliche Bestimmung hin vorzuschiessen.

Kostenvorschuss.

Art. 227. Die Gegenpartei kann sich der Beweisführung nur widersetzen, wenn sie sofort nachweist, dass der Beweisführer kein rechtliches Interesse an der Beweisführung hat; ferner solange als der Beweisführer ihr nicht den in Art. 226 bestimmten Vorschuss ausgerichtet hat.

Widerspruch der Gegenpartei.

Einwände gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels sind auf den Hauptprozess aufzuschieben.

Art. 228. Die vorsorgliche Beweisführung schliesst Ordentlicher Beweis. die ordentliche Beweisführung nicht aus.

Titel VIII.

Vom Urkundenbeweise.

Art. 229. Der Urkundenbeweis wird durch Vorlegung der Originale oder beglaubigter Abschriften geführt. Das urteilende Gericht und der Instruktionsrichter im Vorbereitungsverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen.

Beweisführung.

Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht berechtigte Interessen verletzt würden, so kann verfügt werden, dass der Instruktionsrichter oder eine Abordnung des Gerichtes beim Inhaber von der Urkunde Einsicht nehmen.

Ebenso kann, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, verfügt werden, dass die Urkunde ganz oder teilweise der Einsichtnahme der Gegenpartei ent-

zogen bleibt.

Eefinden sich die Urkunden so entfernt vom Gerichtssitze, dass sie nur mit grossen Kosten und unter Verletzung berechtigter Interessen herbeigeschafft werden können, so kann die Einsichtnahme auf rogatorischem Wege verfügt werden.

Bestreitung der Echtheit.

Art. 230. Wird die Echtheit des Inhaltes oder der Unterschrift einer Urkunde bestritten, so ist Beweis darüber anzuordnen.

Herstellung von Handschriften zur Vergleichung.

Art. 231. Liegt kein hinreichendes Vergleichsmaterial vor, so kann der Richter den angeblichen Aussteller anhalten, ein Diktat in seiner Gegenwart nieder-

Die Weigerung einer Partei würdigt der Richter nach freiem Ermessen. Bei Weigerung eines Dritten treten die in Art. 249 genannten Folgen ein.

Beweis der Echtheit.

Art. 232. Bei öffentlichen Urkunden liegt der Beweis der Unechtheit dem Gegner des Beweisführers, bei Privaturkunden der Beweis der Echtheit dem Beweisführer ob.

Begriff der öffentlichen Urkunde.

Art. 233. Oeffentliche Urkunden sind die von öffentlichen Beamten oder von Notaren im Kreise ihrer Zuständigkeit unter Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in gesetzlicher Form aufgenommenen Urkunden, die staatlich anerkannten Vermessungswerke und die von den zuständigen Organen daraus erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge.

Ausländische öffentliche Urkunde.

Art. 234. Eine im Auslande errichtete Urkunde ist als öffentliche zu betrachten, wenn durch Zeugnis des zuständigen schweizerischen Gesandten oder Konsuls dargetan wird, dass die Urkunde im Errichtungsstaate als öffentliche gilt und vom zuständigen Organ nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufgenommen wurde.

Editionspflicht der Parteien.

Art. 235. Die Parteien sind verpflichtet, gegenseitig die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen.

Editionspflicht dritter Personen.

Art. 236. Dritte Personen sind zur Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verpflichtet. Sie sind dieser Verpflichtung enthoben, wenn sie als Zeugen die Aussagen verweigern könnten (245, 246,

Folgen der Editionsdie Parteien.

Art. 237. Weigert sich eine Partei, eine in ihren verweigerung durch Händen befindliche Urkunde vorzulegen, so kann das Gericht die Tatsache, zu deren Beweis die Urkunde angerufen wurde, als erwahrt ansehen.

Art. 238. Weigert sich der Dritte ohne gesetz-Folgen der Editionsverweigerung durch lichen Grund innerhalb der ihm vom Richter gesetz-Dritte. ten Frist eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, so wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt und er wird der Partei, welche mit der Urkunde beweisen wollte, schadenersatzpflichtig.

Dem Zeugnis- und Editionspflichtigen steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Richters Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu erheben.

Art. 239. Die Teile der Urkunde, welche nicht Umfang der Pflicht in Beweise dienen. können durch Versiegelung oder zur Vorlage einer dem Beweise dienen, können durch Versiegelung oder sonst in angemessener Weise der Einsicht des Gerichtes und der Parteien entzogen werden. Das Gericht entscheidet, ob und wieweit dies zulässig ist.

Urkunde.

Art. 240. Urkunden öffentlicher Verwaltungen über Editionspflicht des vom Staate abgeschlossene Privatrechtsgeschäfte unterliegen der Herausgabepflicht. Die Herausgabe anderer Urkunden des Staates liegt im Ermessen der Staatsbehörden.

Staates.

Art. 241. Der Beweis mit Haus- und Handlungs- Beweis durch Hausbüchern gilt als Urkundenbeweis.

Die Beweiskraft der Bücher hängt namentlich von ihrer ordnungsgemässen Führung ab.

Art. 242. Ist die Fälschung einer Urkunde Gegenstand eines Strafprozesses, so kann das Gericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über den Strafprozess einstellen.

Fälschung von Urkunden.

und Handlungs-

bücher.

Titel IX.

Vom Zeugenbeweise.

Art. 243. Jeder am Rechtsstreite nicht beteiligte Dritte ist verpflichtet, auf die ihm vor Gericht vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Zeugenpflicht.

Art. 244. Als Zeugen sollen nicht abgehört wer- Unzulässige Zeugen. den:

1. Personen, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;

2. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zur Wahrnehmung notwendigen Sinnesorgane fehlt.

Art. 245. Der Ehegatte, der Verlobte, der Adoptiv-Gestattete Verweigevater, das Adoptivkind, die Verwandten oder Ver-rung des Zeugnisses. schwägerten einer Partei in der geraden und im zwei- a) Verwandtschaft ten Grade der Seitenlinie können die Ablegung des Zeugnisses verweigern.

oder Schwägerschaft.

Art. 246. Ein Zeuge kann die Aussage über Ge- b) Berufsgeheimnis. heimnisse verweigern, welche ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind. Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsachen geheim zu halten, entbunden worden ist.

Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes oder des Kantons von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.

Art. 247. Ueberdies kann der Zeuge die Aussage c) Benachteiligung verweigern, wenn er glaubwürdig versichert, dass die Aussage über die an ihn gestellte Frage seiner Ehre

des Zeugen.

nachteilig sei oder ihn persönlich verantwortlich machen würde.

Ueber diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von den Zeugen selbst, als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei, vorgenommen worden sein sollen, kann das Zeugnis von ihm nicht verweigert werden.

Ausbleiben des Zeugen. Art. 248. Erscheint ein Zeuge auf gehörige Ladung nicht vor Gericht, ohne dass er genügende Entschuldigungsgründe vorbringen kann, so kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen oder ihn zu den Kosten der Verhandlung verurteilen, wenn ein neuer Termin durch sein Ausbleiben verursacht wird. Er haftet den Parteien für allen weitern durch sein Ausbleiben verursachten Schaden.

Zeugen, welche ohne Entschuldigung nicht oder zu spät erscheinen, werden mit einer Busse von 1 bis 20 Fr. belegt.

Verweigerung der Aussage. Art. 249. Verweigert der Zeuge unbefugt seine Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, von diesem mit Gefängnis bis zu 10 Tagen, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, zu verurteilen.

Der widerspenstige Zeuge haftet den Parteien für allen aus seiner Weigerung entstandenen Schaden. Bei der Ausmittlung des Schadens ist zu vermuten, dass das Zeugnis günstig für den Beweisführer gelautet hätte.

Gegen Personen, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen keine Zwangsmittel wegen der Verweigerung der Aussagen angewendet werden.

Zeugenladung.

Art. 250. In der Ladung wird dem Zeugen summarisch mitgeteilt, worüber er abgehört werden soll.

Einvernahme.

Art. 251. Die Abhörung des Zeugen erfolgt durch den Richter, unter Austritt der übrigen Zeugen. Nach Feststellung der Identität, Befragung über Atter, Beruf und Wohnort soll sich der Richter durch geeignete Fragestellung davon überzeugen, ob er es mit einem unzulässigen Zeugen zu tun hat (244).

Ermahnung zur Wahrheit. Art. 252. Hierauf macht der Richter den Zeugen auf die Zeugenpflicht und deren Umfang (243, 245, 246, 247, 249) sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam; er ermahnt ihn, nichts anderes als die volle Wahrheit auszusagen.

Fragenstellung.

Art. 253. Der Richter stellt dem Zeugen diejenigen Fragen, welche ihm zur Aufhellung des Sachverhältnisses dienlich erscheinen. Die Mitglieder des Gerichtes können die Stellung weiterer Fragen verlangen. Ebenso können die Parteien die Stellung weiterer Fragen beantragen, über deren Zulässigkeit das Gericht entscheidet.

Zurückkommen auf Art. 254. Auf die Abhörung eines Zeugen kann die Zeugenabhörung zurückgekommen werden, wenn solches durch den und Konfrontation weitern Verlauf der Beweisführung notwendig wird.

Ebenso können die Zeugen zur Aufklärung von Widersprüchen einander, sowie den Parteien gegenübergestellt und von neuem abgehört werden.

Art. 255. Nach der Abhörung bestimmt das Gericht die Taggelder der Zeugen.

Taggelder der Zeugen.

Art. 256. Jeder Zeuge hat seine Aussage mit seiner Unterschrift oder einem durch den Protokollführer zu beglaubigenden Handzeichen zu versehen.

Protokollierung.

Art. 257. Zeugen, welche durch Alter, Krankheit oder andere in ihrer Person liegende Verhältnisse am Erscheinen verhindert sind, werden durch den Richter in ihrer Wohnung abgehört.

Abhörung in der Wohnung.

Art. 258. Wohnt der Zeuge so entfernt vom Gerichtssitze, dass sein Erscheinen mit grossen Kosten verknüpft ist, so kann das Gericht rogatorische Einvernahme verfügen. Den Parteien ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die Formulierung der Fragen zu äussern.

Rogatorische Abhörung.

Art. 259. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel ist den Parteien auf ihren Antrag Gelegenheit zu geben, der Abhörung beizuwohnen.

Anwesenheit der Parteien.

Die Art. 253 und 254 sind auf rogatorische Zeugeneinvernahmen anwendbar.

Titel X.

Vom Beweise durch Augenschein und Sachverständige.

Art. 260. Der Augenschein dient zur Erwahrung einer Tatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes.

Bedeutung des Augenscheins.

Art. 261. Der Augenschein wird durch das Ge- Vornahme durch das samtgericht oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss in Gegenwart der Parteien vorgenommen.

Soweit es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, kann das Gericht den Ausschluss derjenigen Partei verfügen, welche nicht berechtigt ist von dem Geheimnis Kenntnis zu nehmen.

Dem Augenscheinsprotokoll können Zeichnungen, Photographien und dergleichen beigefügt werden.

Art. 262. Mit dem Augenschein kann der Zeugenbeweis in der Weise verbunden werden, dass die Zeugen auf den Ort, wo der Augenschein stattfindet, vorgeladen werden.

Verbindung von Augenschein und Zeugenabhörung.

Art. 263. Dritte Personen sind verpflichtet, an Verpflichtung dritter in ihrem Eigentum stehenden Sachen einen Augenschein zu dulden, soweit sie zeugenpflichtig wären. Sie sind dieser Verpflichtung enthoben, wenn sie als Zeugen die Aussagen verweigern könnten (245, 246, 247).

Art. 264. Ist für den Augenschein oder zur Entscheidung einer Tatfrage Fachkenntnis erforderlich, die dem Gerichte abgeht, so werden von ihm Sachverständige ernannt, welche im erstern Falle dem Augenschein beizuwohnen oder nach Ermessen des Gerichtes den Augenschein allein vorzunehmen haben. Die Parteien sind hiezu in der Regel beizuziehen.

Sachverständige.

Zahl der Sachverständigen. Art. 265. Das Gericht bestimmt die Zahl der Sachverständigen und bezeichnet sie.

Sachverständigenpflicht.

Art. 266. Jeder Zeugenpflichtige ist, wenn er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und das sechzigste Altersjahr nicht überschritten hat, zur Uebernahme des richterlichen Auftrages verpflichtet.

Wer sich unbefugt weigert, den richterlichen Auftrag zu vollziehen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge

behandelt.

Sachverständigenablehnung. Art. 267. Der Richter soll niemanden als Sachverständigen bezeichnen, der als Richter abgelehnt werden könnte.

Ernennung der Sachverständigen.

Art. 268. Die Ernennung ist den Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, mit Erläuterung, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben haben.

Fristbestimmung für Abgabe des Gutachtens.

Art. 269. Ist das Gutachten schriftlich abzugeben, so ist den Sachverständigen hierfür eine Frist zu bestimmen, welche der Richter nach Gutfinden erstrecken kann.

Geben die Sachverständigen ihr Gutachten nicht innerhalb der Frist ein, so sind sie vom Richter, falls sie nicht genügende Entschuldigungsgründe vorbringen, mit einer Busse von 25 bis 500 Fr. zu belegen.

Ergänzung des Gutachtens.

Art. 270. Bleiben nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens erhebliche Punkte unaufgeklärt, so kann das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien neue Fragen stellen oder die Sachverständigen zur mündlichen Einvernahme vorladen.

Abhörung der Sachverständigen.

Art. 271. Die mündliche Abhörung des Sachverständigen erfolgt nach den Regeln der Zeugenabhörung, jedoch ohne Austritt der übrigen Sachverständigen.

Honorar der Sachverständigen. der

Art. 272. Das Gericht bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen nach freiem Ermessen.

Titel XI.

Das Parteiverhör.

Begriff.

Art. 273. Das Parteiverhör besteht in der Abhörung einer oder beider Parteien über bestimmte Tatsachen.

Verpflichtung der Parteien. Art. 274. Die Parteien sind verpflichtet, die gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäss zu beantworten; sie sind vor der Abhörung auf diese Verpflichtung (42) aufmerksam zu machen.

Ausnahme von der Verpflichtung.

Art. 275. Eine Partei kann die Beantwortung von Fragen über Tatsachen, die ihre Ehre berühren, verweigern.

Abhörung.

Art. 276. Die Abhörung der Parteien erfolgt nach den Regeln über die Zeugenabhörung, ohne dass die nicht abzuhörende Partei zum Austritt verpflichtet ist.

Handelt es sich um ein Geschäftsgeheimnis, so kann die nicht einvernommene Partei zum Austritt verpflichtet werden.

Art. 277. Hat die Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Abhörung mit diesem zu veranstalten. Ist sie jedoch urteilsfähig und besteht die Tatsache, über welche die Abhörung stattfinden soll, in einer Handlung oder Wahrnehmung der Partei selbst, so ist diese abzuhören.

Das Gericht bestimmt, welche Personen abzuhören sind, wenn es sich um eine juristische Person oder eine Kollektivgesellschaft handelt.

Ist eine Konkursmasse Partei, so kann das Gericht die Abhörung sowohl der Konkursverwaltung als des Gemeinschuldners beschliessen.

Art. 278. Ist die abzuhörende Partei durch in Einvernahme in der ihrer Person liegende Hindernisse (Alter, Krank-Wohnung oder durch heit, zu weite Entfernung vom Sitze des Gerichtes und ähnliches) am Erscheinen verhindert, so wird sie durch den Instruktionsrichter oder rogatorisch abgehört.

Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, der Abhörung beizuwohnen.

Art. 279. Hat das Gericht nach der Parteieinvernahme und nach Prüfung des gesamten Beweismaterials noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen, so kann es eine der Parteien zur Beweisaussage unter Straffolge anhalten.

Das Gericht bestimmt, über welche Tatsache und durch welche Partei die Beweisaussage erfolgen soll.

Vor ihrem nochmaligen Verhör ist die zur Beweisaussage angehaltene Partei auf die Straffolgen der falschen Aussage (420) aufmerksam zu machen.

Art. 280. Bleibt die zu verhörende Partei ohne Entschuldigung aus oder verweigert sie die Antwort, so ist das Gericht befugt, eine ihr ungünstige Sach- weigerung der Antfeststellung anzunehmen.

Die unentschuldigt ausgebliebene Partei wird mit einer Busse von 1-20 Fr. belegt. Ebenso kann das Gericht einen neuen Termin anordnen und sie in die Terminskosten verurteilen.

Art. 281. Das Gericht würdigt den Beweiswert der Aussagen der Parteien nach freiem Ermessen.

Art. 282. In den im Gesetz besonders vorgesehenen Manifestationsfällen (Art. 581, 607, Abs. 3 und 610 Z. G. B.; § 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer; Art. 144, Ziff. 3, Abs. 3 E. G. zum Z. G. B.) können die zur Auskunfterteilung verpflichteten Personen dem Parteiverhör unterzogen und gegebenenfalls zur Beweis-aussage angehalten werden.

Inbezug auf das Verfahren finden die Art. 223 ff. entsprechende Anwendung.

Titel XII.

Von der Säumnis und der Wiedereinsetzung.

Art. 283. Das Ausbleiben oder Nichtverhandeln Folgen der Säumnis. einer Partei im Termin oder die Nichterfüllung einer ihr obliegenden Prozesshandlung hat, wo das Gesetz andere Folgen nicht festsetzt, keinen andern Einfluss, als dass das Verfahren seinen Fortgang nimmt, und der Richter nur auf Grund der Anträge der nicht säumigen Partei seine Verfügungen trifft.

Vertreter der Parteien.

Rogatorium.

Beweisaussage.

Ausbleiben der Partei und Ver-

Würdigung der Parteiaussage.

Manifestation.

Mitteilung an die säumige Partei.

Art. 284. Der im Termin ausgebliebenen Partei ist von dem Resultate der Verhandlung durch das Gericht innerhalb acht Tagen amtlich Kenntnis zu geben. In andern Säumnisfällen hat der Richter der säumigen Partei von den durch ihn getroffenen Verfügungen innerhalb gleicher Frist Kenntnis zu geben.

Ausbleiben beider Parteien.

Art. 285. Bleiben beide Parteien im Termin aus, so fällt der Termin dahin, soweit das Gesetz nicht andere Folgen bestimmt.

Das Gericht hat jedoch gegenüber den ausgebliebenen Parteien oder ihren Anwälten eine Busse von 5 bis 100 Fr. auszusprechen, wenn das Nichterscheinen

nicht hinreichend entschuldigt wird.

Ueberdies kann das Gericht die Parteien zur Verantwortung auffordern und, sofern das Ausbleiben nicht innerhalb acht Tagen hinreichend entschuldigt wird, den Rechtsstreit als nicht mehr hängig abschreiben und den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen.

Nichtbezahlung der Gerichtsgebühr.

Art. 286. Nichtbezahlung der Gerichtsgebühren im Termin wird beim zweiten Male als Nichterscheinen ausgelegt.

Feststellung des Nichterscheinens

Art. 287. Das Ausbleiben der Parteien im Termin wird durch den Gerichtsdiener auf Geheiss des Richters festgestellt.

Wiedereinsetzungsgründe.

Art. 288 Die säumige Partei kann sich gegen einen durch die Versäumung eines Termins oder einer durch den Richter anberaumten Frist entstandenen Prozessnachteil wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen:

- 1. wenn weder sie noch ihr Bevollmächtigter oder Anwalt von der vom Richter getroffenen Zeitbestimmung Kenntnis erhielt oder die Kenntnisgabe so spät erfolgte, dass die Befolgung der Zeitbestimmung unmöglich war;
- 2. wenn sie, ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst, höhere Gewalt oder dergleichen an der Rechtsbesorgung gehindert war und die Vertretung durch einen Substituten ausgeschlossen oder nicht tunlich war.

Zuständigkeit.

Art. 289. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist von der Gerichtsbehörde, bei welcher die Säumnis stattgefunden hat, endgültig zu beurteilen.

Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches.

Art. 290. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb 8 Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter einzureichen unter Angabe der begründenden Tatsachen.

Bei Ediktalmitteilung kann die Wiedereinsetzung binnen der Frist eines Jahres seit dem Erscheinen der Mitteilung im amtlichen Blatte verlangt werden.

Fristbeginnbeierheb- Art. 291. Wenn die Partei uuren einem lichen Hindernissen dernisse an der Innehaltung dieser Fristen gehindert die Frist erst mit dem Wegfalle des Hindernisses zu laufen.

Behandlung des Wiedereinsetzungsgesuches.

Art. 292. Der Richter beurteilt das eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch nach Einvernahme der Gegenpartei auf Grund der von Amtes wegen vorgenommenen Feststellungen ohne weitere Parteiverhandlung.

Art. 293. Wird dem Gesuch entsprochen, so hat Nachholung der verwiedereingesetzte Partei die versäumten Prosessumten Prosessumten die wiedereingesetzte Partei die versäumten Prozesshandlungen auf richterliche Anordnung hin nachzuholen, ansonst die Wiedereinsetzung als nicht geschehen gilt.

handlungen.

Titel XIII.

Besondere Bestimmungen.

Art. 294. Wer in Streitsachen, die der endgültigen 1. Endgültige Ent-Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, eine scheidung des Klage anbringen will, hat ohne vorherigen Aussöhnungsversuch ein schriftliches oder mündliches Ge-a) Prozesseinleitung. such um amtliche Ladung beim Gerichtspräsidenten anzubringen. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten hiezu amtlich vor.

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des b) Rechtshängigkeit. Gesuches um Ladung des Beklagten ein.

Art. 295. Bleibt eine Partei aus, so wird die e Ausbleiben einer ge auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei. Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt.

Der Richter ist befugt, bei der Verhandlung die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen zu berücksichtigen.

Art. 296. Die Parteien sind, wenn sie im Amts- d) Persönliches Erbezirke wohnen und keine erheblichen Abhaltungsgründe haben, verpflichtet, persönlich zu erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumigen vom Richter ein neuer Termin angesetzt werden kann.

scheinen der Par-

Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch ein erwachsenes Familienglied vertreten lassen.

Art. 297. Die Verhandlung des Rechtsstreites er- e) Verfahren im Verfolgt mündlich. Der Richter hört die Vorträge der Parteien an und versucht, eine gütliche Einigung her-beizuführen. Misslingt dies, so hebt er, wo solches notwendig erscheint, Beweis über bestrittene Tatsachen aus. Kann die Beweisführung nicht sofort stattfinden, so setzt der Richter für die Beweisführung einen fernern Termin an. Die Parteien haben das Recht, nach Ausfällung des Beweisentscheides die von ihnen angeführten Beweismittel zu ergänzen.

Anträge des Beklagten auf Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sind bei Beginn der Verhandlung vom Gerichtspräsidenten vor Behandlung der übrigen Verteidigung zu erledigen.

Es werden nur die Schlüsse der Parteien, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil ohne seine rechtlichen Erwägungen zu Protokoli genommen.

Art. 298. Wenn einer Partei Kosten auferlegt wer- f) Kosten. den, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen; bei einem Streitwert bis auf hundert Franken dürfen sie nicht mehr als 25 Franken und bei einem Streitwert von 100 bis 200 Franken nicht mehr als 50 Franken betragen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

handlungstermin.

Der kostenpflichtigen Partei können die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die Aufnahme oder Durchführung des Prozesses trölerisch oder sonst mutwillig erscheint.

2. Ehescheidung. Vorsorgliche Massregeln.

Art. 299. Werden von den Parteien nach Einreichung einer Klage auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten vorsorgliche Massregeln nach Art. 145 des Zivilgesetzbuches oder die Festsetzung des vom Ehemanne zu leistenden Kostenvorschusses verlangt, so entscheidet hierüber der Gerichtspräsident nach Einvernahme der Gegenpartei und Prüfung der einschlägigen Verhältnisse im Vorbereitungsverfahren. Andernfalls wird hierüber vom Gerichte in der Hauptverhandlung entschieden. Eine Appellation ist ausgeschlossen.

Das Gericht kann die von ihm oder vom Präsidenten erlassenen Verfügungen ergänzen oder abändern. Wird in der Hauptsache appelliert, so steht die gleiche Befugnis sowie der Erlass neuer Verfügungen dem

Appellationshofe zu.

Ausschluss der Beweisaussage.

Art. 300. Ueber Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, darf eine Partei nicht zur Beweisaussage (279) verhalten

3. Vaterschaftsklage.

anzeige.

Art. 301. Eine aussereheliche Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertzehnten a) Schwangerschafts-Tage (dreissig Wochen) nach deren Entstehung an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der hierfür bezeichneten Amtsstelle anzeigen.

Der betreffende Beamte hört sie über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Schwängerung ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 311 Z. G. B.) von der Anzeige in Kenntnis.

b) Abhörung des

Schwängerers.

Art. 302. Wohnt der Urheber der Schwangerschaft im Kanton, so übermittelt der Beamte das Protokoll dem Vaterschaftsbeamten am Wohnort des Urhebers, welcher den Letztern über die Angaben der Mutter zu Protokoll einvernimmt und beide Protokolle der zuständigen Vormundschaftsbehörde übermittelt.

Wohnt der Urheber ausser Kanton, so erfolgt seine Einvernahme auf dem Wege der Rechtshilfe. Kann sie nicht erfolgen, so sendet der Beamte das Protokoll mit seinem Bericht der Vormundschaftsbehörde.

Sicherstellung.

Art. 303. Anträge nach Art. 321 des Zivilgesetzbuches werden in dem in Art. 299 vorgesehenen Verfahren erledigt.

4. Appellationshof als einzige Instanz.

Art. 304. Der als einzige Instanz urteilende Appellationshof entscheidet, wenn er eine Beweisführung anordnet, ob sie vor ihm oder vor dem Instruktionsrichter oder einer Abordnung aus der Mitte des Gerichtes stattzufinden hat. Die Beweisaufnahme kann an jedem Orte des Kantons erfolgen. Sie kann auch dem Gerichtspräsidenten des Ortes übertragen werden, wo die Beweisführung vor sich gehen soll.

Der Appellationshof kann jederzeit auch ohne Parteiverhandlung auf seine Verfügung zurückkommen.

Bei der Beratung des Gerichtes ist der Instruktionsrichter in der Regel einziger Berichterstatter.

II. Abschnitt.

Vom summarischen Verfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 305. Das summarische Verfahren kommt in Anwendungsfälle. allen in diesem Abschnitt sowie im Gesetz besonders genannten Rechtssachen zur Anwendung.

Art. 306. Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles und des ordentlichen Verfahrens finden sinngemässe Anwendung auf das summarische Verfahren, soweit keine abweichenden Regeln durch das Gesetz oder die Natur der Rechtssache gegeben sind.

Anwendbarkeit der Vorschriften des ordentlichen Verfahrens.

Art. 307. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, Einleitung des Verwird das Verfahren ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch ein mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten anzubringendes Gesuch eingeleitet.

fahrens.

Die Rechtshängigkeit tritt mit der Anbringung des Rechtshängigkeit. Gesuches ein. Der Richter hat das Datum der Anbringung des Gesuches zu bescheinigen.

Art. 308. Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint oder nicht Gefahr im Verzuge ist, den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung zu geben.

Vernehmung der Beteiligten.

Anordnungen, an denen nicht eine bestimmte Person direkt beteiligt ist, Fristansetzungen, Aufforderungen, sowie solche Verfügungen, deren Wirkungen durch den Widerspruch der Beteiligten gehemmt werden können, dürfen ohne vorherige Vernehmung der

Beteiligten erlassen werden.

Art. 309. Der Richter ist berechtigt, aber nicht Parteiverhandlung. verpflichtet, eine förmliche Parteiverhandlung anzuordnen.

Art. 310. Der Richter nimmt die nötigen tatsächlichen Feststellungen mit oder ohne Anwesenheit der Parteien vor, erlässt seine Verfügung oder seinen Entscheid und eröffnet solche, sofern die Parteien anwesend sind, mündlich, sonst durch Zustellung einer Abschrift an die Beteiligten.

Entscheid.

Art. 311. Die Ladungen sowie die Zustellung rich- Form der Ladungen. terlicher Verfügungen können durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Art. 312. Der Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens vorzuschiessen.

Kosten.

Art. 313. Begehren um Sicherheitsleistung für Unzulässigkeit von die Prozesskosten sind unzulässig.

Kostenversicherungsbegehren.

Art. 314. Gegen Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren können keine Rechtsmittel ergriffen werden mit Ausnahme der Appellation in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen (336) und der Nichtigkeitsklage wegen Verletzung klaren Rechts (360, Ziff. 2).

Rechtsmittel.

Verhandlung wäh-

Art. 315. Verhandlungen im summarischen Verrend der Gerichts- fahren können auch während der Gerichtsferien stattfinden.

Sofortige Vollstreckbarkeit.

Art. 316. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind sofort vollstreckbar.

Titel II.

Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Anwendbarkeit.

Art. 317. Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs- und Konkurssachen erledigt:

die Zulassung verspäteter Rechtsvorschläge (Art. 77 Sch. K. G.).

2. nachträgliche Einsprüche gegen eine Betreibung wegen Stundung oder Tilgung der Schuld (Art. 85 Sch. K. G.).

3. die Rechtsöffnungsbegehren (Art. 80 ff Sch.

K. G.).
4. die Zulassung von Rechtsvorschlägen in der Wechselbetreibung (Art. 181 Sch. K. G.).

5. die Bewilligung von Arresten (Art. 271-281 Sch. K. G.).

6. die Ausweisung von Mietern und Pächtern auf Miet- und Pachtzinsbetreibung hin (Art. 282 Sch. K. G.).

7. die Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170, 183 Sch. K. G.).

8. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 168 Sch. K.G.) oder ohne vorgängige Betreibung (Art. 190, 191, 192 und 309 Sch. K. G.).

9. die Erkennung des Konkurses nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189 Sch. K. G.)

10. die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 Sch. K. G.).

11. die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 Sch. K. G.) oder die Einstellung einer solchen (Art. 196 Sch. K. G.).

12. der Widerruf eines Konkurses (Art. 195 und 317 Sch. K. G.).

13. die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 Sch. K. G.).

14. die Feststellung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 Sch. K. G.).

15. die Frage, ob ein Konkursit zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 Sch. K. G.).

Rechtsöffnungssachen.

 Beilage der Urkunden.

2. Ausbleiben der Parteien.

Art. 318. In Rechtsöffnungssachen hat der Gläubiger dem Gesuche die Urkunden beizulegen, auf welche sich die verlangte Rechtsöffnung stützt.

Art. 319. Hat der Richter eine Parteiverhandlung angeordnet, bleiben aber beide Parteien am Verhandlungstermine aus, so prüft und beurteilt der Richter das Rechtsöffnungsbegehren gestützt auf die ihm von den Parteien zugestellten Urkunden.

Ausgebliebenen Parteien ist der Entscheid binnen 24 Stunden amtlich zu eröffnen.

Art. 320. Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile gleichgestellt:

1. Rechtskräftige Entscheide bernischer Verwaltungsbehörden, wodurch dem Kläger Forderungen und Kosten zugesprochen sind;

- Rechtskräftige Entscheidungen und Beschlüsse bernischer Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden über öffentliche Leistungen mit Einschluss der rechtskräftig gewordenen Steuerregister des Staates und derjenigen der Gemeinden, soweit die letzteren auf dem Staatssteuerregister beruhen;
- Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden, welche durch Anerkennung endgültig geworden sind:
- 4. die unter das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche des Staates, der Gemeinden, sowie den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen anderer Kantone.

Art. 321. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Vorbehalt des Bundesrechts.

Vollstreckbare Entscheide.

Titel III.

Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts.

Art. 322. Ueber Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches wird im summarischen Verfahren entschieden.

Anwendbarkeit.

Art. 323. Sofern die Massnahme in der Anordnung einer Expertise besteht, wird das Befinden der Sachverständigen den Beteiligten durch Zustellung einer Abschrift mitgeteilt.

Mitteilung des Sachverständigenbefundes.

Art. 324. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

Parteikosten.

Art. 325. Inbezug auf die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren werden die besonderen Vorschriften des Bundesrechtes vorbehalten. Vorbehalt des Bundesrechts.

Titel IV.

Von den einstweiligen Verfügungen.

Art. 326. Der Richter kann auf Gesuch eines Beteiligten als vorsorgliche Massnahme eine einstweilige Verfügung treffen, sofern ihm glaubhaft gemacht wird, dass der Erlass einer solchen sich aus einem der folgenden Gründe rechtfertigt:

Zulässigkeit.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

- 1. Wider wesentliche Veränderungen oder Veräusserungen des Streitgegenstandes nach Einreichung der Klage (160, Ziff. 5).
- 2. Zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes.
- 3. Zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn durch die nicht sofortige Erfüllung dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden droht.

Zuständigkeit.

Art. 327. Ist der Hauptprozess hängig, so ist zur Behandlung des Gesuchs der Instruktionsrichter zuständig.

Ist kein Prozess hängig, so ist zuständig der Gerichtspräsident des Wohnortes desjenigen, gegen welchen sich das Gesuch richtet oder der Gerichtspräsident des Ortes der gelegenen Sache.

Das Gesuch ist unter Anführung der begründenden Tatsachen und Beweismittel, sowie unter Beilegung der in Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden bei dem zuständigen Richter einzureichen

Vorläufige Massnahmen. Art. 328. Der Richter kann in Fällen dringender Gefahr schon auf die Einreichung des Gesuches hin die vorläufigen Verfügungen treffen, welche er für notwendig erachtet, um die Ansprüche des Gesuchstellers bis zum Entscheid über die einstweilige Verfügung sicherzustellen.

Sicherheitsleistung des Gesuchstellers.

Art. 329. Ist für die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung verlangt wird, ein Schaden zu befürchten, so hat der Richter sowohl die vorläufigen Massnahmen als die Vollziehung seines Entscheides von vorheriger angemessener Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Dahinfallen der Verfügungen des Richters. Art. 330. Beim Zuspruch der einstweiligen Verfügung ist gegebenenfalls dem Gesuchsteller im Entscheid eine angemessene Frist anzusetzen, innerhalb welcher er den Hauptprozess anzuheben hat, ansonst die einstweilige Verfügung dahinfällt.

Die Entscheidung über die einstweilige Verfügung fällt dahin, sobald über die Sache selbst ein rechts-

kräftiges Úrteil ergangen ist.

Abänderung.

Art. 331. Der Richter kann auf Antrag der Parteien die von ihm getroffenen Massnahmen jederzeit aufheben, abändern oder beschränken, wenn die Gefahr dahingefallen ist oder die Umstände sich verändert haben.

Schadenersatzklage.

Art. 332. Die Partei, gegen welche einstweilige Verfügungen erlassen wurden, kann, wenn ihr dadurch Schaden verursacht wurde, auf dem Wege des ordentlichen Prozesses Ersatz des Schadens einklagen, sofern sie nachweist, dass entweder die Massnahmen unbegründet waren oder ihnen ein materiell-rechtlicher Anspruch nicht zugrunde lag.

Eine vom Gesuchsteller geleistete Kaution ist erst dann herauszugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Der Richter ist berechtigt, zur Anstellung der Klage eine angemessene Frist zu setzen, nach deren unbenutztem Ablauf er die Kaution dem Berechtigten herausgeben

darf.

III. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

Titel I.

Die Appellation.

Art. 333. Durch die Appellation wird zur Abän-Begriff und Umfang. derung des Urteils einer untern Gerichtsbehörde der Entscheid des Appellationshofes angerufen.

Der Nachprüfung des Appellationshofes unterliegt das gesamte Verfahren vor erster Instanz, soweit es der Prüfung des Appellationshofes nicht ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmung entzogen ist.

Art. 334. Durch die Unterlassung der Appellation wird das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig; jedoch soll diese Misschreibungen und Missrechnungen, sowie offenbare Irrtümer von Amtes wegen berichtigen.

Unterlassung.

Art. 335. Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsi- a) im ordentlichen denten in Streitigkeiten, bei denen der Streitwert mindestens 800 Fr. beträgt oder die ohne Rücksicht auf den Wert durch das Gesetz als appellabel bezeichnet werden.

Zulässigkeit. Verfahren.

Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen sind unter der gleichen Voraussetzung nur dann selbständig anfechtbar, wenn das Verfahren durch den anzufechtenden Entscheid vorläufig seinen Abschluss erhalten hat.

Art. 336. Von den im summarischen Verfahren b) im summarischen zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Art. 317 hievor aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffer 1-4, 8 und 15 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 800 Fr. beträgt.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Art. 45, Abs. 1, 167, Abs. 2, 170, Abs. 1 und 3, 246, Abs. 2, 604, Abs. 2, 811, 977 des Zivilgesetzbuches, 580, Abs. 2, 641, Abs. 4, 666, Abs. 3 des Obligationenrechtes und des Art. 148, Ziff. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betr. die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (326 ff) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (327, Abs. 2) und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 800 Franken beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Art. 328 zu treffen.

Art. 337. Solange die Appellation offen steht, ist Verhältnis zu andern die Einlegung eines andern Rechtsmittels ausgeschlos-

Art. 338. Die ordentliche Appellationsfrist beträgt Appellationsfrist. 10 Tage von der Eröffnung des Urteils.

Gegenüber Entscheiden des Gerichtspräsidenten in Arrestaufhebungssachen und im summarischen Verfahren ist die Appellation sofort bei der mündlichen Eröffnung zu erklären.

Bei allen Säumnisurteilen, sowie im summarischen Verfahren, wenn der Entscheid bloss schriftlich eröffnet wird, beträgt die Appellationsfrist fünf Tage

von der schriftlichen Eröffnung.

Appellationserklärung.

Art. 339. Die Appellation wird beim Gerichtspräsidenten, seinem Stellvertreter oder in deren Abwesenheit beim Gerichtsschreiber schriftlich erklärt. Das Einlangen der Erklärung ist von dem Beamten, welcher sie entgegennimmt, in den Akten zu bescheinigen. Wird sie sofort nach der Eröffnung des Urteils abgegeben, so genügt eine mündliche Erklärung, welche zu Protokoll zu nehmen ist.

In der Appellationserklärung ist anzugeben, inwieweit der Appellant Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt und welche weiteren Beweismassnahmen er zu beantragen gedenkt. Wird infolge Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschrift eine Terminverschiebung notwendig, so ist der Appellant in die daherigen Kosten zu verurteilen.

Mitteilung an die schlussappellation.

Art. 340. Wird die Appellation nicht sofort nach Gegenpartei und An-der Eröffnung des Urteils in Gegenwart der Gegenpartei erklärt, so hat der Gerichtspräsident ihr von der Appellationserklärung schriftlich Mitteilung zu machen.

> Bei den im ordentlichen Verfahren zu verhandelnden Streitsachen kann der Appellat zehn Tage von der in seiner Gegenwart erklärten Appellation oder von der Mitteilung durch den Richter an erklären, dass er sich der Appellation anschliesse. Art. 339, Abs. 2 ist auf die Anschlussappellation ebenfalls anwendbar.

> Wird die Hauptappellation zurückgezogen oder wegen Verspätung oder wegen mangelnder sachlicher Zuständigkeit zurückgewiesen, so fällt auch die Anschlussappellation dahin.

Einsendung der Akten.

Art. 341. Der Gerichtspräsident sendet die Prozessakten mit der Appellationserklärung innerhalb der Frist von 14 Tagen dem Appellationshofe ein. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen hat die Akteneinsendung binnen zweimal vierundzwanzig Stunden vom Einlangen der Appellationserklärung zu erfolgen.

Verspätete Appellation.

Art. 342. Verspätete Appellationen hat der Appellationshof ohne Parteiverhandlung zurückzuweisen und seine Verfügung den Parteien zu eröffnen.

Untersuchung der sachlichen Zuständigkeit.

Art. 343. Der Präsident untersucht nach Einlangen der Akten, ob die sachliche Zuständigkeit des Appellationshofes gegeben ist. Erscheint ihm die Zuständigkeit nicht gegeben, oder hält er sie für zweifelhaft, so legt er die Akten dem Gerichte vor. Das Gericht entscheidet und teilt, falls es seine sachliche Zuständigkeit ablehnt, den Parteien seine Verfügung

Terminsansetzung.

Art. 344. Nach Erledigung der Vorfragen aus Art. 342 und 343 setzt der Präsident Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Appellationshof an und erlässt amtliche Ladungen an die Parteien.

In der Ladung ist den Parteien mitzuteilen, welche Zeitdauer für den Vortrag der Sache vor dem Gericht bestimmt ist.

Art. 345. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, die Akten vor der mündlichen Verhandlung einsehen zu können.

Akteneinsicht der Parteien.

Verhandlung.

Art. 346. Die Verhandlung vor Appellationshof ist mündlich. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge, deren Dauer vom Präsidenten angemessen begrenzt werden kann.

Die Parteien sind berechtigt, vorfragsweise Nichteintreten auf die Appellation wegen Verspätung oder mangelnder sachlicher Zuständigkeit des Gerichtes zu beantragen.

Ant. 347. Der Appellationshof kann nach Mass- Beweisverfügungen. gabe der Art. 89 und 214 weitere Beweismassnahmen verfügen und auch Beweise zulassen, welche von der Vorinstanz abgelehnt worden sind.

Art. 348. Wird eine neue Beweisführung notwen- Neue Beweisführung. dig, so entscheidet das Gericht, ob es sie selbst vornehmen oder einem Instruktionsrichter übertragen will oder ob sie auf rogatorischem Wege vorgenommen werden soll.

Nach Erledigung der Beweisführung entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, ob es die Parteien zu neuen Vorträgen zulassen will.

Art. 349. Das Gericht kann jederzeit einen Ober-Oberaugenschein und augenschein oder eine neue Begutachtung durch die Sachverständigen der ersten Instanz oder neue Sachverständige verfügen, falls die in der ersten Instanz gemachten Feststellungen unzureichend sind.

Wollen die Parteien hierauf Anträge stellen, so sind dieselben mit der Appellationserklärung zu verbinden, vom Appellaten aber binnen 10 Tagen, nachdem er von der Appellationserklärung Kenntnis erhalten hat, dem Gerichte schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Oberaugenschein und

Oberexpertise.

Oberexpertise.

Art. 350. Das Gericht entscheidet ohne Partei- Entscheidung über verhandlung über diese Begehren.

Beschliesst es einen Oberaugenschein, so nimmt es den Augenschein selbst vor oder bezeichnet eine Delegation aus seiner Mitte zur Vornahme des Augenscheines.

Oberaugenschein und Oberexpertise stehen im übrigen unter den Vorschriften der Art. 260 ff.

Art. 351. Für die Beratung werden vom Präsidenten zwei Berichterstatter aus der Mitte des Gerichtes bezeichnet. Im übrigen erfolgt die Beratung, Urteilsfällung und Verkündung nach den Vorschriften der Art. 202 ff.

Beratung.

Art. 352. Das Urteil des Appellationshofes kann Rückweisung an die erste Instanz. auf Rückweisung und neue Verhandlung der Sache in der ersten Instanz lauten.

Er bestimmt hierbei, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Die rechtlichen Erwägungen der Urteile des Appellationshofes sind für die untere Instanz massgebend.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Ausbleiben beider Parteien oder des Appellanten.

Art. 353. Bleiben beide Parteien oder bleibt der Appellant aus, so wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig. Beim Ausbleiben des Appellanten ist dieser auf Antrag des Appellaten zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Ausbleiben des Appellaten.

Art. 354. Bleibt der Appellat aus, so ist der Appellant zur einseitigen Verhandlung zuzulassen. Das Gericht hat die aus den Akten hervorgehenden Gründe des Appellaten zu berücksichtigen.

Wiedereinsetzung ist in diesem Falle ausgeschlos-

Ausschluss mündlicher Parteiverhandlung und der Anschlussappellation.

Art. 355. Im summarischen Verfahren und in Arrestaufhebungssachen findet vor dem Appellationshof keine mündliche Parteiverhandlung statt. Eine Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

In Streitigkeiten über Prozessvoraussetzungen kann der Appellationshof ohne Parteivorträge urteilen.

Die Appellationen in diesen Rechtssachen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen und können vom Präsidenten ausser der gewöhnlichen Reihen-folge und auch während der Gerichtsferien zur Behandlung gebracht werden.

Appellationen in Konkurs- und Nachlasssachen.

1. Form der Erklärung.

Art. 356. Die Appellation gegen Konkurserkenntnisse und die Weiterziehungen von Entscheiden im Nachlassverfahren erfolgt durch Einlegung eines Appellationsmemorials innerhalb der bundesrechtlichen Rekursfrist beim Gerichtspräsidenten. Das Memorial hat die Anträge und die Begründung zu enthalten.

2. Verfahren.

Art. 357. Der Gerichtspräsident teilt das Memorial dem Gegner mit, unter Ansetzung einer zehntägigen Beantwortungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten der oberen Instanz ein, welche ohne Parteiverhandlung entscheidet. Sie ist berechtigt, diejenigen Erhebungen zu veranstalten, welche ihr zur Entscheidung der Sache geboten erscheinen. Der Entscheid wird den Parteien durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten eröffnet.

denten.

3. Provisorische Ver- Art. 358. Durch Einreichung des Appellationsfügungen des Präsi-memorials wird der Präsident des Appellationshofes oder der betreffenden Kammer zuständig zum Erlass von Verfügungen im Sinne von Art. 36 und 174, Absatz 2, des Betreibungs- und Konkursgesetzes.

Titel II.

Die Nichtigkeitsklage.

Nichtigkeitsgründe.

Art. 359. Ein Urteil kann als nichtig angefochten werden:

- 1. wenn das Gericht nicht gehörig besetzt war oder ein ablehnbarer Richter an der Ausfällung teilgenommen hat, es sei denn, dass der Rekusationsgrund der Partei bekannt war und sie ihn nicht geltend gemacht hat;
- 2. wenn der Urteilstermin der sich beschwerenden Partei nicht gesetzlich bekannt gemacht wurde und sie sich bei der Verhandlung auch nicht eingefunden hat;

3. wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert wurde;

4. wenn das Gericht dem obsiegenden Teile mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften

es erlauben, Anderes zugesprochen hat, als er verlangt hat;

5. wegen mangelnder Fähigkeit vor Gericht aufzu-

treten;

6. wenn der Gegenstand des Urteils seiner Natur nach der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt. Gegebenenfalles ist das in Art. 1, Abs. 3 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Art. 360. Urteile, welche in der endgültigen Zu- Verletzung klaren ständigkeit des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichtes stehen, können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden,

1. wenn der urteilenden Gerichtsbehörde die sachliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Prozessverhandlung

gerügt hat;

2. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Aktenoder Beweiswürdigung gründet. In diesem Falle kann die Nichtigkeitsklage auch gegen Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren erhoben werden (314).

Rechtes.

Art. 361. Die Nichtigkeitsklage ist unter An-Nichtigkeitsklage. drohung des Verzichtes innerhalb 30 Tagen von der rechtlichen Eröffnung des Urteils schriftlich dem Appellationshofe einzureichen. Sie hat die Anträge, die Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten. Urkunden sind beizulegen.

Auf Antrag des Nichtigkeitsklägers entscheidet der Präsident des Appellationshofes darüber, ob die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils einzustel-

Die Nichtigkeitsklage aus Art. 359, Ziff. 6 kann bis zur Vollstreckung angebracht werden; sie steht auch dem Staatsanwalt im öffentlichen Interesse zu.

Art. 362. Der Präsident des Appellationshofes teilt die Nichtigkeitsklage der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen Beantwortungsfrist mit. Er kann auch einen Bericht von der Gerichtsbehörde einholen, deren Urteil als nichtig angefochten wird.

Beantwortung der Nichtigkeitsklage.

Art. 363. Nach Ablauf der Beantwortungsfrist Beweisführung und leitet der Appellationshof, wenn nötig, ein Beweisverfahren auf amtlichem Wege ein. Der Appellationshof entscheidet sodann ohne weitere Parteiverhandlung.

Urteil.

Art. 364. Wird das Urteil nichtig erklärt, so wird Nichtigerklärung. der Streit in die gleiche Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem nichtigen Urteile befand. Der Appellationshof bestimmt, ob und welche Teile des Verfahrens von der Nichtigkeit mit ergriffen werden.

Art. 365. Im Falle der Nichtigkeitsklage aus Art. 360, Ziff. 2, kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, an Stelle des aufgehobenen Urteils ein neues Urteil setzen. Weist er die Sache zu neuer Berurteilung zurück, so sind die rechtlichen Erwägungen seines Urteils für die untere Instanz massgebend.

Rückweisung.

Art. 366. Die Kosten werden in der Regel der im Nichtigkeitsverfahren unterliegenden Partei auferlegt.

Kosten

Wenn der Gerichtsbehörde, deren Urteil nichtig erklärt wird, Arglist oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt, so kann sie der Appellationshof, nachdem er ihr Gelegenheit zur Verantwortung gegeben hat, ganz oder zum Teil zu den Kosten verurteilen.

Titel III.

Das neue Recht.

Begriff.

Art. 367. Durch das neue Recht sucht eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteils durch neue Beurteilung der Streitsache nach.

Zulässigkeit.

Art. 368. Das Begehren um neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

 wenn der Gesuchsteller Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat, und

2. wenn seit der Beurteilung der Sache neue erhebliche Tatsachen dem Gesuchsteller bekannt ge-

worden sind;

 wenn durch ein Strafurteil festgestellt ist, dass durch eine strafbare Handlung zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde.

Frist.

Art. 369. Das Gesuch um neues Recht muss innerhalb der Frist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wurde, bei der Gerichtstelle anhängig gemacht werden, vor welcher der Prozess in letzter Instanz verhandelt wurde.

Erlöschen.

Art. 370. Nach Ablauf von zehn Jahren von der Eröffnung des Urteils an zu rechnen, kann das neue Recht nicht mehr verlangt werden.

Verfahren.

Art. 371. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um neues Recht entscheidet die angegangene Gerichtsstelle auf eine mündliche Parteiverhandlung.

Der Gesuchsteller hat auf Begehren seines Gegners glaubhaft zu machen, dass er die neuen Beweismittel und Tatsachen während der Prozessverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Neue zur Erwahrung erheblicher Tatsachen angerufene Zeugen sind vor dem Entscheide abzuhören. Der Entscheid ist weiterziehbar, wenn der alte

Streit es gewesen ist.

Wirkung des Gesuches. Art. 372. Durch die Einreichung des Gesuches wird die Vollstreckbarkeit des Urteils nicht eingestellt.

Ist jedoch dem Gesuche entsprochen, so wird der Gesuchsteller in die frühere Stellung eingesetzt, und es tritt eine neue Prozessverhandlung ein, in welcher er durch eine Klage die gänzliche oder teilweise Abänderung des frühern Urteils und die Zurückerstattung des infolgedessen Geleisteten verlangen kann.

Frist für die Neurechtsklage. Art. 373. Die neue Klage muss bei Folge des Verzichtes innerhalb drei Monaten von der Gestattung des neuen Rechtes angebracht werden.

IV. Abschnitt.

Die Beschwerde.

Art. 374. Die Beschwerdeführung (§ 11 des Ver-Beschwerdegründe. antwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851) findet statt:

1. wenn sich eine Gerichtsperson weigert, eine ihr nach Gesetz obliegende Amtshandlung vorzunehmen oder deren Vornahme unbefugt verzögert;

2. wegen ungerechtfertigter Einstellung eines Pro-

zu beurteilen.

- zesses (96);
 3. wenn eine Gerichtsperson die ihr anvertraute Amtsgewalt zur Vornahme einer ihr nach dem Gesetz nicht zustehenden Amtshandlung miss-
- 4. wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen von Seite der Gerichtspersonen anlässlich ihrer Amtshandlungen.

Art. 375. Die Beschwerde ist binnen 10 Tagen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei oder ihr Vertreter vom Beschwerdegrunde zuverlässige Kenntnis erhalten hat, beim Appellationshofe schriftlich anzubringen. Sie hat die Begehren, die Begründung und die Beweismittel anzugeben.

Frist.

Art. 376. Ist die Beschwerde gegen den Ap-Beschwerde gegen pellationshof oder eine seiner Abteilungen gerichtet, den Appellationshof. so ist sie dem Grossen Rate einzureichen, welcher

darüber entscheidet. Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes, den Obergerichtsschreiber, die Sekretäre und Angestellten des Obergerichtes sind an den Appellationshof zu richten und von diesem im Plenum

Art. 377. Die Behörde, welche über die Beschwerde zu urteilen hat, holt, bevor sie auf die Beschwerde eintritt, wenn diese von vornherein nicht ganz unbegründet erscheint, einen Bericht der angegriffenen Gerichtsstelle ein. Sie kann auch die Gegenpartei zu Gegenbemerkungen veranlassen, wofür

eine Frist von höchstens 10 Tagen zu bestimmen ist.

Verfahren.

Art. 378. Die Behörde ordnet, soweit Tatsachen bestritten sind, eine amtliche Untersuchung an und entscheidet über die Anträge des Beschwerdeführers ohne Parteiverhandlung. Wird die Beschwerde begründet erfunden, so hebt die Beschwerdeinstanz allfällig gesetzwidrige Amtshandlungen auf; sie ist berechtigt, der Gerichtsperson, gegen welche sich die Beschwerde richtet, bindende Weisungen zu erteilen. Mit dem Entscheide urteilt das Gericht auch über gestellte Schadenersatzbegehren (15).

Untersuchung der Beschwerde und Entscheid.

Art. 379. Wird die Beschwerde zugesprochen, so sind die Kosten, falls der beteiligten Gerichtsperson Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, dieser, sonst dem Staate oder der Partei, die das Verfahren des Richters veranlasst hat, aufzuerlegen.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurteilen, oder es können dieselben bei besondern Umständen auch dem Staate auferlegt werden.

Kosten.

V. Abschnitt.

Schiedsgerichte.

Zulässigkeit.

Art. 380. Der Beurteilung durch ein Schiedsgericht können nur Streitigkeiten über solche Gegenstände unterworfen werden, die dem freien Verfügungsrechte der Parteien unterstehen.

Schiedsvertrag.

Art. 381. Der Vertrag, wodurch die Uebertragung zum Schiedsspruche erfolgt (Schiedsvertrag), muss schriftlich abgefasst sein.

Die Urkunde muss bei Folge der Nichtigkeit die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten

Schiedsklausel.

a) Gültigkeit.

Art. 382. In einem schriftlichen Vertrage oder in Statuten kann rechtsgültig vereinbart werden, dass Streitigkeiten, die zwischen den Beteiligten entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurteilt werden sollen (Schiedsklausel).

In der Schiedsklausel darf die Beiziehung von Anwälten nicht von vornherein ausgeschlossen werden

b) Bestimmung der Schiedsrichter.

Art. 383. Ist in der Schiedsklausel die Zahl der Schiedsrichter nicht bestimmt, so sind drei zu bezeichnen.

Ist die Wahlart der Schiedsrichter nicht näher bestimmt, so ernennt sie der Gerichtspräsident des Ortes, an dem der örtliche Gerichtsstand begründet wäre, wenn die Sache vor den staatlichen Gerichten verhandelt würde.

Der Gerichtspräsident ernennt die Schiedsrichter, wenn eine Partei sich weigert, die ihr obliegende Wahl vorzunehmen.

Ablehnbarkeit des Schiedsgerichts.

Art. 384. Als Schiedsrichter können Personen, welche als Richter ablehnbar wären, nicht bezeichnet werden.

Streitigkeiten über die Bestellung des Schiedsgerichtes. Art. 385. Alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Schiedsvertrages oder der Schiedsklausel, die Bildung des Schiedsgerichtes oder die Ablehnung von Schiedsrichtern sind durch den in Art. 383 näher bezeichneten Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren zu entscheiden. Der Entscheid ist an den Appellationshof weiterziehbar, wenn die dem Schiedsgericht unterstellte Streitsache appellabel wäre oder in die Kompetenz des Appellationshofes als einziger kantonaler Instanz fiele.

Frist zur Ausfällung des Spruches.

stimmt, innerhalb welcher der Schiedsspruch erlassen werden soll, so erlöscht der Schiedsvertrag, wenn der Schiedsspruch nicht binnen dieser Frist ausgefällt und den Parteien durch Zustellung des Urteils in schriftlicher Ausfertigung (389) eröffnet ist.

Verfahren.

Art. 387. Die Parteien können das Verfahren bestimmen, welches bei der Verhandlung und Beurteilung der Sache eingehalten werden soll; haben sie keine besondern Vorschriften aufgestellt, so ist das ordentliche Verfahren mit den in Art. 294 bis und mit 297 vorgesehenen Modifikationen massgebend.

Sind mehrere Personen als Schiedsrichter bezeichnet worden, so müssen alle bei der Verhandlung und Beurteilung des Streites mitwirken.

Art. 388. Die Schiedsrichter haben ihr Urteil nach der Strenge des Rechtes zu fällen.

Die Urteilsfällung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kommt eine Mehrheit wegen gerader Zahl der mitwirkenden Schiedsrichter nicht zustande, so ist ein Obmann beizuziehen. Können die Parteien sich über dessen Person nicht einigen, so ernennt ihn der Gerichtspräsident.

Abweichende Bestimmungen des Schiedsvertrages bleiben vorbehalten.

Art. 389. Der Schiedsspruch bedarf zu seiner Schriftliche Abfas-Gültigkeit der Abfassung in schriftlicher Form und sung des Schiedssoll von sämtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet werden; verweigert die Minderheit des Schiedsgerichtes die Unterzeichnung, so hindert dies die Verbindlichkeit des Entscheides nicht. Die Weigerung ist im Urteil anzumerken.

Die Eröffnung erfolgt durch Zustellung eines Doppels an die Parteien gemäss Art. 102 ff.

Ein Vergleich ist in den Formen des Art. 152 in Schrift zu verfassen.

Art. 390. Zeugen und Sachverständige, welche Zeugen und Sachvor Schiedsgericht nicht erscheinen oder ihre Aussage verweigern, sind durch den Gerichtspräsidenten abzuhören. Sachverständige sind nötigenfalls auf Antrag des Schiedsgerichtes vom Gerichtspräsidenten förmlich zu ernennen. Auf gleichem Wege sind Editionen von Urkunden zu bewirken, die das Schiedsgericht gütlich nicht erlangen kann.

Das Parteiverhör steht dem Schiedsgerichte wie dem ordentlichen Richter zu.

Art. 391. Die Parteien haben dem Schiedsgerichte Kostenvorschüsse der auf dessen Verlangen die erforderlichen Kosten vorzuschiessen und haften dem Schiedsgerichte solidarisch für die Erstattung der Auslagen und das Honorar der Schiedsrichter.

Art. 392. Die Uebertragung zum Schiedsspruche

- 1. wenn ein von den Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter stirbt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, die Annahme verweigert, oder verhindert wird, an der Verhandlung teilzunehmen, sofern nicht die Kompromissurkunde die Klausel enthält, dass nichtsdestoweniger von den übrigen fortgefahren oder an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters ein anderer ernannt werden solle oder die Parteien während der Verhandlungen ausdrücklich oder stillschweigend Vereinbarungen dieses Inhaltes getroffen haben;
- 2. wenn ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter nach seiner Ernennung zu einer der Parteien in ein solches Verhältnis tritt, dass er als Richter rekusiert werden könnte (Art. 11); vorbehalten jedoch die bei Ziffer 1 festgesetzte Ausnahme;

Urteilsfällung.

spruches.

verständige; Editionen

Parteien.

Erlöschen der Uebertragung zum Schiedsspruch.

3. wenn die von den Parteien zur Ausfällung des Spruches bestimmte Frist verstrichen ist (386).

Ausschluss der Appellation. Art. 393. Die Appellation gegen einen Schiedsspruch ist ausgeschlossen.

Beschwerde.

Art. 394. Die Schiedsrichter unterstehen wie die ordentlichen Gerichtspersonen der Beschwerde (374 ff.); doch sind gegen sie Disziplinarmassnahmen nicht zulässig.

Nichtigkeitsklage.

Art. 395. Die Nichtigkeitsklage gegen ein Schiedsgerichtsurteil ist in den Formen und Fristen, wie gegen die Urteile der ordentlichen Gerichte zulässig.

Als Nichtigkeitsgründe gelten die unter Ziff. 3, 4, 5 und 6 des Art. 359 angeführten.

Ferner kann das Urteil als nichtig angefochten werden:

- wenn kein Schiedsvertrag vorhanden war oder die Grenzen des Schiedsvertrages überschritten wurden:
- wenn der Schiedsvertrag nichtig oder schon erloschen war, und
- 3. wenn das Urteil nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden ist, die nicht berechtigt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden.

Vollziehung der Schiedsurteile. Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind.

Ein Vergleich vor Schiedsgericht (389) gilt als gerichtlicher Vergleich.

VI. Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Vollstreckbarkeit.

Art. 397. Ein rechtskräftiges Urteil ist vierzehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 316.

Einem rechtskräftigen Urteile ist ausser den Urkunden, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor dem Instruktionsrichter oder vor dem Gericht abgeschlossener oder von ihm genehmigter, sowie ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung zugestellter Abstand gleich zu achten.

Geldschulden und Kautionsansprüche.

Art. 398. Ist eine Partei zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Kautionsleistung verurteilt, so richtet sich die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kann in diesem Falle die Betreibung sofort nach Eintritt der Rechtskraft eingeleitet und fortgesetzt werden.

Bernische Urteile.

Art. 399. Für die Vollstreckung der Urteile bernischer Gerichte, des Bundesgerichtes oder der dem letzteren gleichgestellten Instanzen sollen die ange-

sprochenen Beamten die gesetzliche Hülfeleistung gewähren, sobald die Bedingungen der Vollstreckung gegeben sind.

Art. 400. Für die Vollstreckung schweizerischer Schweizerische und nicht im Kanton Bern ergangener Zivilurteile erteilt der Appellationshof auf Grundlage der Vorlage einer als vollstreckbar bescheinigten Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils die Bewilligung zur Vollstreckung im Kanton, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Bundesverfassung gegeben sind. Er soll dem Belangten Gelegenheit geben, vorher seine Einwände gegen die Vollstreckbarkeit zur Geltung zu bringen.

ausserhalb des Kantons Bern ergangene Urteile.

Erteilt der Appellationshof die Bewilligung, so ist das Urteil wie ein bernisches Urteil zu vollstrecken.

Art. 401. Handelt es sich um die Vollstreckung Ausländische Urteile. eines ausländischen Urteils, so entscheidet, soweit nicht Staatsverträge besondere Vorschriften enthalten, der Appellationshof nach Einvernahme der Partei, gegen welche die Vollstreckung gerichtet werden will.

Er bewilligt die Vollstreckung:

- 1. wenn das Urteil rechtskräftig ist;
- 2. wenn es von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechtes zuständigen Gerichte erlassen ist;
- 3. wenn nachgewiesen ist, dass der Verurteilte zur Urteilsverhandlung gesetzlich vorgeladen wurde;
- 4. wenn die Vollstreckung nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitte ver-

Bewilligt das Gericht die Vollstreckung, so ist das Urteil wie ein bernisches Urteil zu behandeln.

Titel II.

Besondere Vorschriften.

Art. 402. Richter im Vollstreckungsverfahren ist Zuständiger Richter. der Gerichtspräsident des Ortes, an welchem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

Hat er keinen Wohnsitz im Kanton, so ist zuständig der Richter des Ortes, wo die Sache oder das Vermögensstück, auf welche die Vollstreckung gerichtet ist, liegen.

Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endlich über alle in der Vollstrekkung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zu-lässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Art. 410 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der zugesprochene Schadenersatz den Betrag von 800 Fr. erreicht.

Art. 403. Das zur Unterlassung einer Handlung ver- Unterlassung einer urteilende Erkenntnis enthält zugleich die Androhung einer Geldbusse von vierzig Franken oder Gefängnis bis auf acht Tage für die erste, Gefängnisstrafe von zehn bis dreissig Tagen nebst Busse bis fünfhundert Franken für die zweite und einjähriger Korrektionshausstrafe nebst Busse bis fünftausend Franken für die dritte und fernere Widerhandlung. Wird die Strafe

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Handlung.

verwirkt, so hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

Verurteilung zu einem Tun.

Art. 404. Das zu einem Tun verurteilende Erkenntnis enthält zugleich die Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Verurteilte seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Die Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist berechtigt den Obsiegenden entweder beim Richter die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, falls dies möglich ist, nebst Schadenersatz oder Schadenersatz allein zu beantragen.

Verfügt der Richter die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, so beauftragt er damit eine hiezu geeignete Person. Nötigenfalls weist er dieser polizeiliche Hilfe zu. Nach Beendigung der Arbeit stellt er fest, dass dem Urteil stattgetan worden ist, und bestimmt das Honorar des Dritten.

Die Kosten der Vollstreckung durch einen Dritten fallen der unterlegenen Partei auf, sie müssen aber vom Gesuchsteller vorgeschossen werden.

Rechnungslegung.

Art. 405. Ist eine Partei verurteilt, Rechnung zu legen, und kommt sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der im Urteil bestimmten Frist nach, so hat der Obsiegende das Recht, Schadenersatz sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnung als der Säumnis in der Ablegung derselben zu verlangen.

Ist die Rechnungsstellung durch einen Dritten möglich, so kann der Richter eine dahingehende Verfügung mit oder ohne Vorbehalt des Schadenersatzes treffen.

Auslieferung einer

Art. 406. Ist jemand zur Auslieferung einer bebeweglichen Sache stimmten beweglichen Sache verurteilt worden, so erteilt der Richter auf Antrag des Obsiegenden dem Gerichtsdiener Befehl, die Sache dem Unterlegenen abzufordern und, wenn nötig, mit polizeilicher Hilfe wegzunehmen.

> Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so wird der Unterlegene schadenersatzpflichtig.

Verschulden der unterliegenden Partei.

Art. 407. In den Fällen der Art. 403, 404, 405 und 406 ist die Schadenersatzforderung unabhängig davon, ob den Unterlegenen ein Verschulden in der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen trifft oder nicht.

Einräumung von

Art. 408. Ist eine Partei verurteilt worden, ihrem Besitz und Eigentum Gegner den Besitz oder das Eigentum einer Liegenbei Liegenschaften schaft einzuräumen, so setzt der Richter den Berechtigten auf dessen Antrag in den Besitz ein und veranlasst nach Massgabe der Art. 12 und ff. und 18 der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch die Eintragung des Eigentums in das Grundbuch.

> Er kann auf Antrag des Berechtigten Strafandrohungen nach Art. 403 erlassen, um ihn gegen jede weitere Störung sicher zu stellen.

Einräumung von Dienstbarkeiten.

Art. 409. Verpflichtet das Urteil den Unterlegenen zur Einräumung einer Dienstbarkeit, so wird der Obsiegende in entsprechender Weise durch den Richter in den Besitz seines Rechtes eingesetzt.

Art. 410. Gegen die Vollstreckung eines Urteils Einspruch gegen die Vollstreckung. kann der Unterlegene nur Einspruch erheben:

- 1. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit fehlen;
- 2. wenn seit Erlass des Urteils Tatsachen eingetreten sind, welche nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben.

Art. 411. Der Einspruch ist schriftlich beim Gerichtspräsidenten zu erheben, unter Angabe der Gründe und Beweismittel und unter Beilegung der in Händen des Einsprechers befindlichen Urkunden.

Form des Einspruches.

Art. 412. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen über das summarische Verfahren massgebend.

Verfahren.

Im Falle des Art. 410, Ziff. 2, sind jedoch als Beweismittel nur Urkundenbeweis und Parteiverhör zulässig.

Art. 413. Die Erhebung des Einspruchs stellt die Einstellung der Voll-Vollstreckung nicht ein.

Der Richter kann die Einstellung verfügen, wenr. sich aus den vorgelegten Urkunden die Wahrscheinlichkeit eines Einspruchsgrundes ergibt und der Einsprecher angemessene Sicherheit für den Schaden, der dem Gegner entstehen könnte, leistet.

Art. 414 Wird der Einspruch abgelehnt, so ist Abweisung des Einder Einsprecher zum Schadenersatz an den Gegner zu verurteilen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 415. Das Gesetz tritt am in Kraft.

Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Art. 416. Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten Fortdauer des alten dieses Gesetzes rechtshängig geworden sind, werden nach dem alten Rechte zu Ende geführt. Gesetzes.

Die Umgehung der ersten Instanz ist jedoch vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg nur noch in denjenigen Streitsachen zulässig, welche nach dem neuen Rechte vor dem Appellationshof als einziger Instanz zu führen sind.

Art. 417. Erklärt der Kläger nach dem Inkrafttre- Reformerklärung. ten dieses Gesetzes die Reform über das ganze Verfahren, so wird das neue Verfahren nach dem neuen Rechte durchgeführt.

Art. 418. Auf den sind alle mit Wirkung des Inkraftdiesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni
- b) das Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über

- geistiges und gewerbliches Eigentum, vom 6. Juli 1890:
- c) die §§ 32 bis und mit 43 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891;
- d) das Dekret vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht, soweit es sich nicht auf die Einführung des Handelsgerichts und das Verfahren vor ihm bezieht; die letzteren Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Erlass eines neuen Dekretes durch den Grossen Rat.

Gesetz über die Advokaten.

Art. 419. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 aufgehoben; sie sind jedoch noch anzuwenden bis zum Inkrafttreten des vom Grossen Rate über diese Materie zu erlassenden Dekretes.

Strafe für falsche Aussage. Art. 420. Die Artikel 114 bis und mit 118 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 werden, soweit sie sich auf die in einer Zivilsache gemachten falschen Aussagen, Erklärungen und Gutachten beziehen, ersetzt durch folgende Bestimmung:

«Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Partei wissentlich eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt,

als Zeuge, zur Sache wissentlich falsch aussagt,

als Sachverständiger, wissentlich einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt,

als Uebersetzer, wissentlich falsch übersetzt, wird mit Gefängnis nicht unter 20 Tagen oder mit Korrektionshaus bestraft».

Auf die in Strafsachen, sowie in denjenigen Zivilprozessen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem alten Rechte zu Ende geführt werden (416), erfolgenden beschworenen und unbeschworenen falschen Aussagen, Erklärungen und Gutachten finden die Art. 114 ff. des Strafgesetzbuches weiterhin Anwendung.

Bern, im April 1917.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Im Namen der Kommission des Grossen Rates
der Präsident
Pfister,
der Sekretär

Dr. Leuch, Obergerichtsschreiber.

Kriegsteuerungszulagen; Erhöhung und Ausdehnung.

November 1917.

Anträge des Regierungsrates.

6119 und 6333. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird dem Grossen Rate der nachstehende

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung unterbreitet:

Beschluss des Grossen Rates über die Ergänzung des Dekrets vom 30. Mai 1917 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

- 1. Denjenigen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die bis jetzt zum Bezuge der vollen Zulagen im Sinne der §§ 1, 2 und 3, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Mai 1917 berechtigt waren, wird eine fernere Zulage ausgerichtet:
- a) den Verheirateten, sowie den Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt 150 Fr.;
 - b) den Unverheirateten 100 Fr.
- 2. Denjenigen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die bis jetzt zum Bezuge von herabgesetzten Zulagen im Sinne der §§ 3, Absatz 2, 4, Absatz 2, und 5 des Dekrets vom 30. Mai 1917 berechtigt waren, wird eine fernere Zulage von 100 Fr. ausgerichtet.
 - 3. Neu werden Zulagen ausgerichtet:
- a) den Unverheirateten mit einer Besoldung von 3200 Fr. bis 4000 Fr. eine Zulage von 100 Fr.; sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50 Fr. bis 150 Fr. erhöht werden;
- b) an Arbeitslehrerinnen von Gemeindeschulen; dem Regierungsrat wird für das Jahr 1917 ein Kredit von 30,000 Fr. zur Verfügung gestellt.
- 4. Für die Berechnung der Zulage gelten die gemäss Dekret vom 30. Mai 1917 für das vierte Quartal massgebenden Verhältnisse als Grundlage.
- 5. Zum Bezug der in diesem Beschlusse geordneten Zulagen sind diejenigen berechtigt, die am 1. November 1917 im Dienste des Staates standen.
- 6. Die Berechnung der Zulagen geschieht, soweit im gegenwärtigen Beschluss keine besonderen Vorschriften enthalten sind, nach denjenigen des Dekrets vom 30. Mai 1917.

Antrag der Staatswirtschaftskommission.

c) den Verheirateten, sowie den Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt, die eine Besoldung von mehr als 6000 Fr. beziehen, die gleichen Zulagen wie sie denjenigen mit einer Besoldung von 3200 Fr. bis 6000 Fr. auf Grund des Dekrets vom 30. Mai 1917 und des gegenwärtigen Beschlusses ausgerichtet werden.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

(April 1917.)

Heimat- und Wohnortsprinzip.

Im Jahre 1857 hat der Kanton Bern, im Schenk' schen Armengesetz, den Boden der heimatlichen, der burgerlichen Armenpflege verlassen und ist zum Prinzip des Unterstützungswohnsitzes, zum System der örtlichen Armenpflege übergegangen. Wir haben also seit 60 Jahren die örtliche Armenpflege. (Daran ändert die Tatsache nichts, dass auch die Verfassung von 1893 den Burgerschaften und burgerlichen Korporationen richtigerweise gestattet hat, ihre eigene Armenpflege, soweit sie bis dahin bestand, weiterzuführen, und dass etwas zu 60 Burgergemeinden und burgerliche Korporationen tatsächlich zur Stunde noch eigene Armenpflege ausüben.) Bern ist der Kanton, der für den Üebergang zur wohnörtlichen Armenpflege bahnbrechend geworden ist. Wenige Kantone sind allerdings bis jetzt seinem Beispiel gefolgt (Neuenburg, Innerrhoden, bis zu einem gewissen Grade Tessin). Aber andere werden nachfolgen. Gegenwärtig steht die Frage in den Kantonen Zürich und Luzern in Diskussion. Wir glauben, dass der wohnörtlichen Armenpflege die Zukunft gehöre. Die wirtschaftliche Entwicklung, die Bevölkerungsbewegung sorgen dafür. Die heimatliche Armenpflege hatte ihre Zeit, wo sie durchaus berechtigt war. Die Freizügigkeit und vollends die moderne Abwanderung vom Lande nach den Industriezentren haben das geändert und ändern es noch täglich mehr. Soviel kann man sagen, dass der Kanton Bern vom System der Oertlichkeit im Unterstützungswesen nicht wieder abgehen wird. Nachdem es sich 1857 Geltung verschafft, ist es 1897 noch ausgedehnt worden, indem es nun auch im

Unterstützung von höre die Zukunft der örtlichen Armenpflege, so beBürgern anderer Kantone.

tone.

neuen Kantonsteil zur Anwendung gelangte.
Wenn wir sagen, nach unserer Ueberzeugung gestützung von höre die Zukunft der örtlichen Armenpflege, so besitätigten auf die sogenannte innere Armenpflege, welche die Kantone gegenüber ihren im Heimatkanton wohnenden Angehörigen aus-

zuüben haben. Wird aber das Oertlichkeitsprinzip überhaupt in der Schweiz zum Durchbruch gelangen, ohne Rücksicht auf die Kantonszugehörigkeit des Hülfsbedürttigen? Die Armengesetzgebung aller Kantone ist zur Zeit durchaus auf die Unterstützung lediglich der Kantonsbürger zugeschnitten. Die Gemeinden haben, von zwei in der Bundesverfassung statuierten Ausnahmen abgesehen, keinerlei Verpflichtung Bürgern anderer Kantone gegenüber. Und doch gibt es überall Hülfsbedürftige, die Niederlassung haben, aber den Heimatschein einer ausserkantonalen Gemeinde aufweisen. Sie wenden sich an das Pfarramt, an irgend einen Hülfsverein oder an die Armenbehörde ihres Wohnortes, sie werden aber dort zumeist ohne weiteres an die zuständige Hülfsinstanz der Heimat verwiesen, an die Heimatgemeinde, oder, wenn sie aus dem Kanton Bern stammen, der in der Hauptsache die Fürsorge für die auswärts Wohnenden dem Staate überbunden hat, an die Armendirektion ihres Heimatkantons. Es ist zwar anzuerkennen, dass man sich da und dort in den Kantonen der Anliegen und Klagen der kantonsfremden Niedergelassenen sorglich annimmt. Namentlich sind es freiwillige Hülfsorganisationen, wie die Freiwilligen und Einwohner-Armenpflegen Zürich und Winterthur oder die «Allgemeine Armenpflege» in Basel, welche die Interessen der kantonsfremden Hülfsbedürftigen wirksam vertreten. Sie leisten die erste Hülfe und teilweise sogar erhebliche Beiträge an die dauernde Hülfe. Immer aber wird bald nach Eintreten der Hülfsbedürftigkeit an die Heimatbehörde berichtet und Rückerstattung der entstandenen, sowie Gutsprache für die weiter zu erwartenden Ausgaben, für das Ganze oder doch für den grössern Teil, verlangt. Es gibt Wohngemeinden genug, die jede Hülfe aus Mitteln des Wohnorts, abgesehen etwa von Leistungen der Privatwohltätigkeit, ablehnen (selbst gegenüber Familien, die seit vielen

Generationen am Orte ansässig waren), und bereits für die erste Hülfe an die Heimatbehörde gelangen. Wird von letzterer gar nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so droht sofort die Heimschaffung. Und was bedeutet die Heimschaffung? Die Abschiebung in eine Heimatgemeinde, mit der in den meisten Fällen längst keine geistige Verbindung mehr besteht, die einem vielmehr zur Fremde geworden ist.

Es bedarf keines Nachweises, dass diese Behandlung von Schweizerbürgern, die in einem andern als ihrem Heimatkanton Beschäftigung und Brot gefunden haben, aber eben da auch haben Werte schaffen und an der Entwicklung des Wohnortes arbeiten helfen, nicht mehr mit der heutigen gesamten Sachlage stimmt. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigt die Zahl derjenigen Schweizer, welche wohl in der Schweiz, aber nicht in ihrem Heimatkanton wohnen, progressiv. Sie betrug 7 % der Bevölkerung 1850, 9 % 1860, 11 % 1870, 13 % 1880, 15 % 1888, 18 % 1900 und 20 % 1910. Diese Schweizer wohnen im Heimatlande, wenn auch nicht in ihrem Kanton, und es wird auf die Länge nicht angehen, dass man sie zwar am Wohnort gerne sieht in den Tagen ihres Wohlseins und ihrer Arbeitskraft, sie aber trotz langjähriger Einwohnung als Fremde behandelt, wenn die Tage der Not und des Alters kommen.

So lange, auch wo es sich um Unterstützung von Kantonsbürgern handelt, in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone (d. h. in 21, strenge genommen in 23 von 25 Kantonen und Halbkantonen) noch die Heimatgemeinde zuständig ist, erscheint es freilich als ohne weiteres begreiflich, dass erst recht der Kantonsfremde einfach an seine Heimatgemeinde verwiesen wird. Dazu kömmt, dass der Prozentsatz der kantonsfremden schweizerischen Bevölkerung in den verschiedenen Kantonen ein ganz verschiedener ist und einzelne Kantone stark mit kantonsfremder Be-

völkerung belastet sind.

Aus der eidgenössischen Statistik über interkantonale Armenpflege in der Schweiz pro 1911 und 1912 (Bern, Stämpfli u. Cie., 1916) ergibt sich, dass bei der Volkszählung von 1910 sich befanden: im Kanton Zürich 132,904 Angehörige anderer Kantone, wovon 1912 10,1% unterstützt, aber nur 57,172 Zürcher in andern Kantonen, wovon 1912 5,5% unterstützt; Baselstadt zählte 39,640 Angehörige anderer Kantone, wovon 11,0% unterstützt, aber nur 8981 Stadtbasler in andern Kantonen, wovon 5,2% unterstützt; St. Gallen wies auf: 76,319 Angehörige anderstützt; rer Kantone, wovon $8,3^{0}/_{0}$ unterstützt, dagegen 49,475 St. Galler in andern Kantonen, wovon $6,2^{0}/_{0}$ unterstützt; Waadt hatte 74,031 Angehörige anderer Kantone, wovon 7,4% unterstützt; Waadtländer in andern Kantonen 36,011, wovon unterstützt 8,4%,0%; Neuenburg 57,075 Angehörige anderer Kantone, wovon $8,5\,^0/_0$ unterstützt, Neuenburger in andern Kantonen 20,056, wovon $8\,^0/_0$ unterstützt; Genf 42,855 Angehörige anderer Kantone, wovon 12,3% unterstützt; Genfer in andern Kantonen 4924, wovon 5,7 0/0 unterstützt. Es gilt namentlich von einzelnen Grenzund von den meisten ausgesprochenen Industriekantonen (Glarus und Appenzell A.-Rh. bilden eine Ausnahme), dass sie erheblich mehr Angehörige anderer Kantone unter ihrer Wohnbevölkerung zählen als eigene Angehörige auswärts. Die Gleichberechtigung der Kantonsfremden in Unterstützungssachen mit den eigenen Angehörigen, sollte sie früher oder

später auf dem Wege der Bundesgesetzgebung kommen, würde diese Kantone teilweise recht schwer belasten.

Demgegenüber weisen auf: Freiburg 20,092 Angehörige anderer Kantone, wovon 1912 unterstützt: $4,4^{0}/_{0}$; Freiburger in andern Kantonen 23,714, wovon unterstützt 8,9 %, Wallis 5049 Angehörige anderer Kantone, wovon unterstützt 1,5 % Walliser in andern Kantonen 9134, wovon unterstützt 70/0; Glarus 6774 Angehörige anderer Kantone, wovon unterstützt $4,3^{0}/_{0}$; Glarner in andern Kantonen 12,416, wovon unterstützt 5,2%, Appenzell I.-Rh. 1795 Angehörige anderer Kantone, wovon unterstützt 4,7%, Inner-rhodener in andern Kantonen 7467, wovon unterstützt 10,5 %, Appenzell A.-Rh. 16,031 Angehörige anderer Kantone, wovon unterstützt 8,2%, Ausserrhodener in andern Kantonen 22,265, wovon unterstützt 7,7 $^{\circ}/_{0}$; Tessin Angehörige anderer Kantone 5245, wovon unterstützt $1,3\,^0/_0$; Tessiner in andern Kantonen 12,000, wovon unterstützt $5,4\,^0/_0$; Schwyz Angehörige anderer Kantone 10,271, wovon unterstützt 3,5%; Schwyzer in andern Kantonen 19,139, wovon unterstützt 7,3 %, Schaffhausen 8953 Angehörige anderer Kantone, wovon unterstützt 8,9%; Schaffhauser in andern Kantonen 18,760, wovon unterstützt 6%; Luzern Angehörige anderer Kantone 29,742, wovon unterstützt 5,4%, Luzerner in andern Kantonen 41,533, wovon unterstützt 7,7%, Thurgau Angehörige anderer Kantone 37,756, wovon unterstützt 2,9%, Thurgauer in andern Kantonen 49,994, wovon unterstützt 7,7%; Aargau Angehörige anderer Kantone 35,371, wovon unterstützt $5^{0}/_{0}$; Aargauer in andern Kantonen 95,402, wovon unterstützt 7,2%; Bern Angehörige anderer Kantone 67,570, wovon unterstützt $4,9^{\circ}/_{\circ}$; Berner in andern Kantonen 189,470, wovon unterstützt $8,5^{\circ}/_{\circ}$.

Die Kantone, welche mehr kantonsfremde Schweizerbürger aufweisen als eigene Kantonsbürger in den andern Kantonen, sind Zürich, Waadt, Genf, Neuenburg, Baselstadt, St. Gallen, Solothurn, Zug und Graubünden. Unter ihnen steht Zürich weit obenan. Alle übrigen Kantone ausser den genannten haben mehr eigene Kantonsbürger in andern Kantonen als kantonsfremde Schweizerbürger im eigenen Kanton. Unter dieser Gruppe steht Bern weit obenan, dann folgen Aargau, Thurgau, Luzern, Schaffhausen usw. Bern weist, wie schon bemerkt, in seinem Gebiet 67,570 Bürger anderer Kantone auf, welche sich nach ihrer Herkunft verteilen wie folgt: Kantone Zürich 7567, Luzern 3887, Uri 158, Schwyz 653, Obwalden 172, Nidwalden 165, Glarus 843, Zug 302, Freiburg 3342, Solothurn 9858, Baselstadt 1379, Baselland 2674, Schaffhausen 1639, Appenzell A.-Rh. 678, Appenzell I.-Rh. 36, St. Gallen 2533, Graubünden 889, Aargau 13,375, Thurgau 3243, Tessin 1808, Waadt 4285, Wallis 486, Neuenburg 7067, Genf 531.

Von diesen Angehörigen anderer Kantone waren 1912 unterstützt, in Prozenten ausgedrückt: Zürcher 3,8; Luzerner 6,6; Urner 2,5; Schwyzer 4,4; Obwaldner 5,2; Nidwaldner 4,2; Glarner 1,4; Zuger 7,6; Freiburger 5,7; Solothurner 3,6; Stadtbasler 2,7; Basellandschäftler 4,6; Schaffhauser 2,6; Ausserrhodener 3,4; Innerrhodener 2,8; St. Galler 4,9; Graubündner 3,3; Aargauer 4,9; Thurgauer 6,2; Tessiner 3,4; Waadtländer 5,5; Walliser 2,1; Neuenburger 8; Genfer 3,8.

Die 189,470 Berner, welche ausserhalb ihres Heimatkantons, aber innerhalb der Schweiz wohnen, verteilen sich auf die Kantone wie folgt, und es gibt die eingeklammerte Zahl jeweilen den Prozentsatz der im Jahre 1912 Unterstützten an: Zürich 20,570 (11,8); Luzern 9452 (6,6); Uri 372 (1,3); Schwyz 498 (3,8); Obwalden 329 (0,6); Nidwalden 123 (0,8); Glarus 317 (3,8); Zug 600 (5); Freiburg 10,806 (5,3); Solothurn 24,851 (7); Baselstadt 8097 (13,8); Baselland 6995 (4,7); Schaffhausen 1082 (10,2); Appenzell A.-Rh. 748 (6,7); Appenzell I.-Rh. 53 (1,9); St. Gallen 5472 (9,2); Graubünden 1213 (5,3); Aargau 13,360 (5,5); Thurgau 7277 (2,6); Tessin 709 (1,8); Waadt 32,208 (9); Wallis 1222 (1,6); Neuenburg 34,003 (9,7); Genf 9111 (14,1). Im ganzen mussten 1911 nach der eidgenössischen Statistik 15,729 und 1912 16,023 bernische Personen ausserhalb ihres Heimatkantons unterstützt werden.

Auswärtige Armenpflege des Staates Bern.

Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern lastet schwer auf den Schultern des Staates. Die Armengesetzgebung von 1897 hat einen wesentlichen Schritt zur Staatsarmenpflege hin getan und den Gemeinden eine bedeutende Erleichterung gebracht. Nicht nur übernahm der Staat $40-60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ der sämtlichen Unterstützungskosten auf dem Gebiet der innern Armenpflege ($40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ für vorübergehend unterstützte Erwachsene, $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ für vorübergehend unterstützte Erwachsene,

stützte Kinder und alle dauernd Unterstützten) und verteilt überdies jährlich 200,000 Fr. an besonders belastete Gemeinden, sondern er trägt gemäss dem Gesetz von 1897 auch die Kosten der auswärtigen Armenpflege, das heisst der Armenpflege für diejenigen Berner, welche mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons wohnen; gewisse Ausnahmefälle vorbehalten (§ 57, Ziffer 1 und 2 und § 114 A. und N.G.). Und die Kosten gerade der auswärtigen Armenpflege steigen von Jahr zu Jahr, auch in normalen Zeiten, von Krisenzeiten wie die heutige ganz abgesehen. Die obigen Zahlen betreffend die in den verschiedenen Kantonen niedergelassenen Berner erklären die Erscheinung zur Genüge. Die Abwanderung in die Industriezentren der andern Kantone nimmt zu, und es sind meist nicht die für den Kampf des Lebens am besten gerüsteten Elemente des Volkes, welche abwandern, sondern eben diejenigen, welche, weil die angestammte Scholle sie nicht mehr alle ernährt, sich auswärts eine Existenz suchen müssen; und wie oft ist dies eine schwankende Existenz, welche der erste Windstoss des Geschicks zum Einsturz zu bringen droht!

Im Jahr 1916 musste die kantonale Armendirektion allein folgende Unterstützungsbeträge z. h. von bernischen Familien und Einzelpersonen in die verschiedenen Kantone abgehen lassen:*)

	Fixe Unterstützungen		Temporäre Unterstützungen		TOTAL	
Kantone	Zahl der Unterstützungs- fälle	Betrag	Zahl der Unterstützungs- fälle	Betrag	Zahl der Unterstützungs- fälle	Unter- stützungen
Zürich Luzern Zug Freiburg Solothurn Baselstadt Baselland Glarus Schaffhausen Appenzell ARh. Graubünden St. Gallen Aargau Thurgau Waadt Neuenburg Genf Wallis Schwyz Obwalden Nidwalden Tessin Uri	149 65 3 114 186 166 29 5 12 4 4 34 100 31 446 336 132 8 1 —	21,101. 25 7,447. 75 390. — 11,523. 25 20,489. 85 26,259. — 4,193. — 474. — 1,849. — 719. — 690. — 5,261. 50 14,044. — 3,253. — 48,092. 40 40,813. 55 13,951. — 1,070. — 270. — — —	217 63 5 99 163 114 46 5 8 11 6 59 132 45 409 240 97 8 1	23,861. 29 5,282. 40 571. 90 6,921. 48 12,793. 95 9,750. 98 4,401. 85 252. — 702. 65 1,404. 60 540. — 5,532. 90 14,600. 05 5,096. 75 28,346. 83 16,360. 95 6,348. 85 1,645. 40 30. — 103. 60 290. — 330. — 118. —	366 128 8 213 349 280 75 10 20 15 10 93 232 76 855 576 229 16 2 1 1 3	44,962. 54 12,730. 15 961. 90 18,444. 73 33,283. 80 36,009. 98 8,594. 85 726. — 2,551. 65 2,123. 60 1,230. — 10,794. 40 28,644. 05 8,349. 75 76,439. 23 57,174. 50 20,299. 85 2,715. 40 300. — 103. 60 290. — 330. — 118. —
	1,825	221,891.55	1,735	145,286. 43	3,560	367,177. 98

^{*)} Zu vorstehender Aufstellung ist zu sagen:

^{1.} dass die Zahl der Unterstützungsfälle in Wirklichkeit etwas niedriger ist, da eine Anzahl Fixafälle auch wieder unter den temporären Unterstützungen figuriert;

^{2.} dass in den angegebenen Summen die nach den Bestimmungen des interkantonalen Kriegsnot-Konkordates ausgerichteten Unterstützungen nicht inbegriffen sind;

dass die an bernische Spitäler, Sanatorien etc. bezahlten Kosten für auswärts Wohnende in vorstehender Zusammenstellung nicht aufgenommen sind.

Wir bemerken, dass hier nur diejenigen Ausgaben der Armendirektion aufgeführt sind, welche sich auf Berner ausserhalb des Kantons beziehen. Dabei ist also nicht berücksichtigt, was aufgebracht werden muss für solche Berner, welche, nachdem sie mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausser dem Kanton gewohnt hatten, dann freiwillig oder unfreiwillig in diesen zurückkehrten und fortfuhren, dem Staate zur Last zu fallen; z. B. für die von Gemeinden im Auftrag des Staates unterstützten Familien (Ausgaben der Armendirektion 1915: 170,880 Fr. 67), für Patienten in den Irrenanstalten (130,538 Fr.), Gottesgnadasylen (35,797 Fr.), für Pfleglinge in den Armenanstalten (83,520 Fr. 20) usw.

Neben den finanziellen Leistungen des Staates Bern für die auswärtige Armenpflege fallen diejenigen der Einwohnergemeinden (während der ersten zwei Jahre des auswärtigen Aufenthalts) und Burgergemeinden nicht stark ins Gewicht. Die wachsende Last liegt auf der Armendirektion, deren Voranschlag für das Jahr 1917 an Ausgaben aufweist: 500,000 Fr. für Unterstützungen ausser Kanton und 450,000 Fr. für solche im Kanton, das heisst für Heimgekehrte; im ganzen 950,000 Fr., also nahezu eine Million Franken. Es wird anerkannt werden müssen, dass bei der Gesetzesrevision von 1897 der Staat in finanzieller Beziehung durchaus der leidende Teil war. Die auswärtige Armenpflege zeigte sich damals noch in unbestimmten Umrissen; heute ist sie auch in ihren finanziellen Wirkungen klar in die Erscheinung getreten. Aus dem Vorstehenden erhellt, dass der Staat Bern ein grosses Interesse an einem Lastenausgleich unter den Kantonen, also an dem Konkordat hat. Allein auch jene andern Kantone, die weit mehr kantonsfremde Schweizerbürger auf ihrem Boden aufweisen, als eigene Kantonsangehörige auswärts, sind an einer Aenderung des heutigen Zustandes interessiert, weil er eine richtige Armenpflege nicht ermöglicht und den Armenbehörden viel vermeidbare Unmusse und Schwierigkeiten bereitet.

In der Tat ist die auswärtige Armenpflege, wie sie heute ausgeübt werden muss, mangelhaft, trotz der bedeutenden und steigenden Summen, die sie verschlingt, und trotz der grossen Arbeitslast, die sie den beteiligten Behörden bringt. Sie ist eben eine Armenpflege auf Distanz. Die unterstützende Behörde steht in den seltensten Einzelfällen in persönlicher Berührung mit den Unterstützung Verlangenden. Sie kennt deren Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung und kann über die Verwendung der Unterstützungen nicht unmittelbar Aufsicht üben. Die Heimatbehörde ist vielmehr angewiesen auf die Berichte von Wohnortsbehörden, Hülfsvereinen oder Pfarrämtern. Diese Berichte sind an Wert ungleich, die einen mehr, die andern weniger zuverlässig. Weil sie von Instanzen ausgehen, welchen keine Unterstützungspflicht obliegt, so kennen manche Berichterstatter in der Erhebung von Forderungen wenig Schranken, und die Heimatbehörde ihrerseits steht den Forderungen im allgemeinen mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüber. Daraus bilden sich leicht Reibungen im gegenseitigen Verkehr. Letzterer ist schriftlich und, da die in der Heimat einlaufenden Berichte oft durch umfassende Erkundigungen ergänzt werden müssen, mitunter schleppend, um so mehr, wenn die Wohnortsbehörde oder die Heimatbehörde mit Unterstützungsfällen überladen ist. Der berni-

ngel jeder

wärtigen

enpflege.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

schen Armendirektion wird die Sache noch dadurch erschwert, dass in jedem neuen Fall vorab untersucht werden muss, ob die Unterstützungspflicht gemäss unserer Gesetzgebung dem Staat oder einer Gemeinde, und allenfalls welcher, obliege. Im allgemeinen ist zu konstatieren, dass die Wohnortsbehörden es auch an rechtzeitigem armenpolizeilichen oder vormundschaftlichen Eingreifen fehlen lassen.

Unser kantonales Armeninspektorat leistet für die Erkundung der Verhältnisse ausgezeichnete Dienste. Da aber die kantonale Armendirektion rund 12,000 Unterstützungsfälle zu besorgen hat (dauernde und gelegentliche Fälle, auswärts wohnende und heimgekehrte Klienten zusammengefasst), so müsste das Inspektorat, um seine Aufgabe richtig zu erfüllen, sehr weitgehend ausgebaut werden. Seine schritt-weise Erweiterung ist teils erfolgt, teils längst in Aussicht genommen; der Krieg hat die Schaffung neuer Stellen hintangehalten.

Seit Jahren berieten die Konferenzen der schweizerischen Armenpfleger (Beamte von staatlichen, Gemeinde- und freiwilligen Armenpflegen) und diejenigen der schweizerischen Armendirektoren über Mittel und Wege zur Verbesserung der Zustände in der interkantonalen Armenpflege. Dabei eröffneten sich zwei Möglichkeiten: entweder ein Vorgehen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder ein solches auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen Kanto-nen, mit andern Worten auf dem Wege des Konkordates. Beide Möglichkeiten wurden reiflich erörtert und beide Wege auch versuchsweise betreten.

Vergegenwärtigen wir uns die heutige bundesrechtliche Ördnung der Dinge, so ergibt sich Folgendes: Art. 45 der Bundesverfassung stellt zunächst den Grundsatz auf, dass jeder Schweizer berechtigt sei, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Dann werden die Ausnahmen von der Regel der freien Niederlassung festgestellt. Unter anderem kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der Kommentator der Bundesverfassung, Professor Burckhardt, legt diese Verfassungsbestimmung dahin aus, dass die vorübergehende Unterstützung der Wohngemeinde, beziehungsweise dem Wohnkanton auffalle ohne Rückgriffsrecht auf die Heimatgemeinde oder den Heimatkanton. Diese Auffassung ist zweifellos zutreffend, es hält jedoch sehr schwer, ihr allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Im übrigen hat die Verfassungsbestimmung das unbestreitbare Verdienst, der hergebrachten Heimschaffungspraxis gewisse Schranken gesetzt und sie an die Beobachtung gewisser Normen gebunden zu haben. Dabei ist aber der Begriff des «dauernd der offentlichen Wohltätigkeit zur Last Fallens» fliessend genug, und Tatsache ist, dass die Rückschiebung armer Schweizer in die Heimatgemeinde fortwährend noch im Schwange geht.

Art. 48 der Bundesverfassung sodann stellt ein Bundesgesetz in Aussicht, welches die nötigen Be-

Bundesrechtlicher Stand der Dinge.

Motion

Lutz.

stimmungen treffen solle über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben. In Ausführung des Art. 48 wurde das Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 erlassen. Nach diesem Gesetz haben die Kantone dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werde. Für die daraus entstehenden Kosten sind die öffentlichen Kassen der Heimatkantone nicht rückerstattungspflichtig. Eine Rückerstattungspflicht liegt einzig auf dem Unterstützten selber, sofern er etwas leisten kann, oder andern privatrechtlich Verpflichteten, zu deren Ausmittlung und rechtlichen Belangung die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten haben.

Die Bundesverfassung verpflichtet, wie wir sehen, den Wohnort, beziehungsweise Wohnkanton in doppelter Richtung: 1. zu vorübergehender Hülfeleistung an Bedürftige, wobei es eine feststehende Norm für die Auslegung des Begriffes der «vorübergehenden» Unterstützungsbedürftigkeit nicht gibt, 2. gegenüber transport- und zahlungsunfähigen Angehörigen anderer Kantone.

Jede Unterstützung, die über diese von der Bundesverfassung gezogenen Grenzen hinausgeht, fällt dem Heimatkanton auf. Das Armengesetz des Kantons Bern enthält allerdings in § 50, letztes Alinea eine Bestimmung folgenden Inhalts: «Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.» Es ist das die liberalste Bestimmung dieser Art, die uns aus den Gesetzgebungen der Kantone, die einschlägigen Gesetze neuesten Datums nicht ausgenommen, bekannt ist. Die Gemeinden machen zwar von dem ihnen da verliehenen Recht einen massvollen Gebrauch.

In Anknüpfung an Art. 48 der Bundesverfassung brachte Nationalrat Lutz am 22. Juni 1910 eine Motion ein, die am 29. März 1911 vom Nationalrat behandelt und erheblich erklärt wurde. Die Motion verlangte 1. statistische Erhebungen darüber, wie viele im Sinne der Armengesetzgebung unterstützungsbedürftige Personen ausserhalb ihres Heimatkantons, aber in der Schweiz wohnen und welcher Unterstützungsaufwand aus öffentlichen Mitteln für diese Personen in einem bestimmten Zeitabschnitt erforderlich war, und 2. Bericht und Antrag über die Frage, ob nicht mittelst Revision (beziehungsweise Erweiterung) von Art. 48 B. V. die interkantonale Armenpflege durch Zusammenwirken von Bund, Heimatkanton und Wohnkanton in der Weise gehoben werden könnte und sollte, dass für die Unterstützungsbedürftigen ein den humanitären Anforderungen der Gegenwart würdiger Zustand geschaffen

Die Motion Lutz war ein erster Versuch, die Verhältnisse in der interkantonalen Armenpflege auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bessern und zwar vermittelst eines Finanzausgleiches zwischen Bund, Heimatkanton und Wohnkanton. Der Versuch ist nicht etwa als gescheitert zu bezeichnen, denn die Motion ist erheblich erklärt und steht zur Ausführung auf den Traktanden. Sie ist übrigens in ihrem ersten Teil (statistische Erhebungen) bereits ausgeführt und die Ergebnisse der statistischen Ausmittlungen liegen in dem oben (S. 2) erwähnten interessanten Bande vor. Was den zweiten und Hauptteil, die Revision von Art. 48 der B. V. betrifft, so ist der günstige Zeitpunkt zu dessen Ausführung wohl noch nicht gekommen, weil es ohne finanzielle Heranziehung der Eidgenossenschaft nicht abgehen wird vor dem Forum des Volkes und der Stände. Hier gilt es also abzu-

Wenn die interkantonale Armenpflege gehoben Der Konko werden soll, wenn sie besser werden soll für die Armen und erträglicher für die Kantone und Gemeinden, so ist hiezu nötig, dass der Wohnort des Bedürftigen dessen Verhältnisse prüfe und Art und Mass der Unterstützung festsetze, und ist ebenso nötig, dass der Wohnort der Heimat durch bestimmte Verpflichtungen einen Teil der finanziellen Last abnehme. Kann das einstweilen nicht mit Beihülfe des Bundes geschehen, so kann es vielleicht auch ohne solche, einfach durch freie Vereinbarung zwischen Kantonen geschehen.

Das ist der den Konkordats-Bestrebungen und -Verhandlungen zugrunde liegende Gedanke. Er hat die schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen und die schweizerischen Armendirektoren - Konferenzen nun schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigt. Nach mancherlei Vorverhandlungen hiess eine zwar unvollzählig beschickte Armendirektoren - Konferenz am 20. Mai 1912 in Olten den Entwurf einer interkantonalen Vereinbarung, eines Konkordates, grundsätzlich gut und leitete ihn an das eidgenössische Departement des Innern (welches damals für Fragen dieser Art zuständig war) mit dem Ersuchen, es möchte das Departement Vertreter sämtlicher Kantonsregierungen einberufen zu abschliessender Stellungnahme. Es wurde dann seitens der genannten eidgenössischen Amtsstelle eine Umfrage bei den Kantonen veranstaltet darüber, ob sie auf Grund des (damals) vorliegenden Entwurfs zu Verhandlungen bereit seien. 12 Kantone (d. h. 10 Kantone und 2 Halbkantone, nämlich Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Tessin) antworteten bejahend, 13 Kantone, (das heisst 9 Kantone und 4 Halbkantone, nämlich Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, beide Appenzell, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf) verneinend. Der Bundesrat, welchem das Departement die Angelegenheit unterbreitete, beschloss am 31. Juli 1913, auf die Einberufung einer Konferenz zu verzichten, angesichts der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Kantone, einer ganz schwachen Mehrheit allerdings, wobei noch hervorzuheben ist, dass die 12 zustimmenden Kantone eine um 292,000 Seelen grössere Wohnbevölkerung aufweisen als die 13 andern. Immerhin, die Konkordatsbewegung war mit dem Entscheid des Bundesrates für einstweilen zum Stillstand gekommen.

Nach Verfluss von wenig mehr als einem Jahr Die Krieg brach der Krieg aus. Damit kam für die Armenbehörden eine besonders schwierige Zeit, schwierig vorab in den ersten Monaten, welche wohl den Tiefstand unseres wirtschaftlichen Lebens bedeuteten. Die Unterstützungsgesuche auswärts Wohnender liefen Tag um Tag überaus zahlreich bei den Heimatbehörden ein. Von einer hinlänglichen Ueberprüfung

notvereir kungen

der Berichte der Wohnortsbehörden durch die Heimatbehörde konnte nur in seltenen Fällen mehr die Rede sein, und die wachsende Geschäftslast gewisser Heimatbehörden, z. B. unserer Armendirektion, machte es unmöglich, die Gesuche mit der notwendigen Raschheit zu erledigen. Eine Verständigung mit den auswärtigen Wohnortsbehörden, eine bessere Arbeitsteilung unter den beiden Instanzen, finanzieller Ausgleich drängten sich geradezu auf. Es kam vorläufig zu Verabredungen mit einzelnen Kantonen; so mit Neuenburg, welches die bernischen Kriegsnotfälle seines Gebietes «bis auf neuen Bericht» ganz zu eigenen Lasten übernommen hatte und dem wir Gegenrecht zusicherten; so auch mit dem Kanton Solothurn in dem Sinne, dass während der ersten sechs Wochen nach Kriegsausbruch die Hülfeleistung für Kriegsnotfälle rein örtlich und nach Verlauf der sechs Wochen rein heimatlich finanziert werden solle.

Eine Eingabe der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen an den Bundesrat verlangte, es solle dieser kraft seiner Kriegsvollmachten den Art. 48 der Bundesverfassung dahin erweitern, dass, gleich den transportunfähigen Kranken, auch die lediglich durch die Kriegsfolgen in Not geratenen Schweizerbürger überall im Wohnkanton selber und auf Kosten des Wohnkantons zu unterstützen seien. Der Bundesrat lehnte das Begehren ab.

Notgedrungen musste nun den ausserordentlichen Aufgaben der Zeit durch eine Vereinbarung unter Kantonen, also ein Konkordat begegnet werden. Am 26. November 1914 tagte in Olten wieder eine Konferenz der kantonalen Armendirektoren, welche grundsätzlich den Entwurf einer Vereinbarung «betreffend wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges» guthiess und diese Vereinbarung auf 1. März 1915 in Kraft setzte. Ihren Beitritt erklärten bis zum 1. Juni 1915 17 Kantone und Halbkantone, nämlich Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis und Neuenburg. Als 18. Kanton kam auf 1. Januar 1917 Luzern hinzu.

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist verschiedentlich verlängert worden, zuletzt am 5. Marz 1917 bis zum 31. März 1918.

Die Vereinbarung verpflichtet die beteiligten Kantone, während der Dauer des europäischen Krieges allen seit dem 1. Juli 1914 (später wurde abgeändert: «seit drei Monaten», welcher Abänderung indessen die Kantone Zürich, Neuenburg und Wallis für ihre Gebiete nicht beipflichteten) auf ihren Kantonsgebieten wohnenden Angehörigen von Vertragskantonen, wenn sie infolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung, wie sie für die eigenen Kantonsangehörigen ausgerichtet wird, zu gewähren. Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstützung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann. Wohngemeinden, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, dem Heimatkanton sofort (im Beginn der Unterstützung) Mitteilung zu machen, unter Kenntnisgabe der für die Beurteilung des Falles wesentlichen Verumständungen. Die Rückerstattungspflicht

des Heimatkantons für 50% der Unterstützungsleistungen der Wohnortgemeinde gilt als anerkannt, sofern nicht innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung eine auf die Vereinbarung sich stützende und einlässlich begründete Einsprache erfolgt. Die Rechnungsstellung findet monatlich statt, und es ist hiebei zu berichten, ob die Verhältnisse die gleichen geblieben sind oder in welcher Richtung sie sich geändert haben. Von der Vereinbarung werden nicht berührt die Wehrmännerunterstützung, die eigentlichen Armenunterstützungsfälle und die Armen-Krankenunterstützung gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 1875. Entstehen über die Anwendung der Vereinbarung Anstände unter den Kantonen für sich oder ihre Angehörigen, so entscheidet der Bundesrat.

Diese Vereinbarung hat für ein eigentliches Armenpflege-Konkordat bleibender Natur hervorragende Pionierdienste geleistet. Sie entlastete in bezug auf die Geschäftsführung die örtlichen sowohl als die heimatlichen Unterstützungsbehörden, war den Kriegsnotleidenden von wesentlichem Vorteil und gab in der Anwendung zu bemerkenswerten Reibungen nicht Anlass. Das Schiedsrichteramt des Bundesrates wurde sozusagen nie in Anspruch genommen. Finanziell ist zu bemerken, dass die bernische Armendirektion allein für an Kriegsnot leidende Berner in andern Kantonen geleistete Unterstützungen zurückvergütet hat $(50^{\circ}/_{0})$ 80,097 Fr. im Jahr 1915 und 68,965 Fr.63 im Jahr 1916. Diese Unterstützungssummen hätten sich für unsern Kanton ohne das Konkordat, das heisst, ohne die finanzielle Mitwirkung der Wohnkantone verdoppelt.

Die Handhabung der Vereinbarung wurde wesentlich dadurch erleichtert, dass der Bundesrat in verdankenswerter Weise die Kantone wiederholt mit Subventionen zugunsten der Kriegsnotleidenden bedachte und hiebei anordnete, dass diese Gelder auf Grund des Wohnortsprinzips verwendet werden und namentlich auch zur Verhinderung von Heimschaffungen dienen sollen. Es handelte sich übrigens nicht um eigentliche Bundesgelder, sondern um Entnahme aus dem «Notstandsfonds für Hülfsbedürftige», der aus Kollekten und freien Gaben besonders der Auslandschweizer entstanden war.

Gerade dass das Kriegsnotkonkordat den um Unterstützung Nachsuchenden rasche Hülfe brachte und den Verkehr zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Behörde im ganzen so angenehm und reibungslos gestaltete, brachte den beteiligten Kantonen zum Bewusstsein, wie notwendig eine solche Einrichtung auch für die eigentlichen Armenfälle und für die Zeit nach dem Kriege wäre. Von den Armendirektoren derjenigen Kantone, die der Kriegsnot - Vereinbarung beigetreten waren, kam denn auch der Anstoss zur Wiederaufnahme der Verhandlungen betreffend ein bleibendes Armenpflege - Konkordat. Jetzt oder nie, sagte man sich, müsse man hierin zu einem Resultat gelangen. Darum wurde das schweizerische politische Departement ersucht, die Bewegung unter seine Obhut zu nehmen und die nötigen Besprechungen von Vertretern der Kantonsregierungen anzuordnen. Das Departement entsprach dem Wunsche und veranlasste zwei Konferenzen dieser Art, die erste am 29. Mai, die andere am 27. November 1916. Die letztere hatte abschliessenden Charakter. Sie genehmigte grundsätzlich den Konkordats - Entwurf, den wir Ihnen heute mit dem Ersuchen um

Ihre Zustimmung unterbreiten. Wir haben zu dessen einzelnen Vorschriften Folgendes anzubringen:

Das Konkorwohnörtliche Unterstützung.

Art. 1 enthält die Zweckbestimmung des Kondat betreffend kordats, über welche nach dem hievor Ausgeführten nichts weiter zu sagen ist.

> Art. 2 setzt eine Art Karenzzeit fest hinsichtlich der Unterstützungsberechtigung nach Konkordat. Man muss zwei Jahre lang ununterbrochen im Wohnkanton sich aufgehalten haben, um daselbst Unterstützung nach Konkordat beanspruchen zu können. Speziell Kantone wie Baselstadt, Zürich oder St. Gallen, die eine starke fortwährende Zuwanderung zu verzeichnen haben, können sich nicht darauf einlassen, heute schon jedem gegenüber unterstützungspflichtig zu sein, der gestern zugezogen ist.

> Nicht ganz befriedigend ist der zweite Absatz von Art. 2, wonach die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht eintritt, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist. Richtiger wäre gewesen, zu sagen, dass die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton verbleibe, wenn nachgewiesen ist, dass der die Unterstützung Nachsuchende schon bei seinem Wegzug aus dem Heimatkanton dauernd unterstützungsbedürftig war. Nach der nun vorliegenden Fassung könnte einem Berner, der im Kanton Solothurn wohnte und in den Kanton Aargau übersiedelt, im Kanton Aargau jede Unterstützung nach Konkordat vorenthalten werden, wenn er zufällig im Kanton Solothurn im letzten Jahr seines dortigen Aufenthalts wegen Krankheiten in der Familie ununterbrochen einigermassen unterstützt werden musste.

> Art. 3 bringt eine für die Konkordatskantone, allerdings nur für diese, verbindliche Auslegung von Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung. Die Bundesverfassung gestattet, wie wir weiter oben bemerkt haben, demjenigen die Niederlassung zu entziehen, welcher dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und dessen Heimatgemeinde oder Heimatkanton die nötige Unterstützung verweigert. In Art. 3 des Konkordats wird nun näher bestimmt, was das bedeute, «dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu fallen», und festgesetzt, dass Unterstützung während drei Monaten nicht als dauernde

Art. 4 bedarf keiner Erläuterung.

Art. 5 handelt in der Hauptsache von der Verteilung der Unterstützungskosten auf Wohnkanton und Heimatkanton. Die Beitragsleistung des Heimatkantons vermindert sich bei zunehmender Dauer des auswärtigen Aufenthalts seiner Bürger; trägt er bei einer Wohnsitzdauer von wenigstens 2 und höchstens 10 Jahren ²/₃ des Unterstützungsbetreffnisses, so bei einer Wohnsitzdauer von über 20 Jahren nur noch 1/4. Eine ähnliche, aber für den Heimatkanton etwas weniger günstige Abstufung war schon im Konkordatsentwurf von 1912 vorgesehen, wogegen das Kriegsnotkonkordat freundeidgenössisch dem Wohnkanton und dem Heimatkanton je die Hälfte der erlaufenen Kosten überband. Das Kriegsnotkonkordat hatte nicht bleibenden Charakter. Für eine bleibende Einrichtung war eine ebenso einfache Lösung, die ja für die Anwendung des Konkordats die geringsten Verwaltungsschwierigkeiten geboten hätte, nicht mehr gut zu erzielen. Kantone mit grossem Bevölkerungszuzug wie Baselstadt weigerten sich schlechthin, bei der hälftigen Kostenteilung mitzumachen. Das S,stem der Abstufung nach Wohnsitzdauer wird etwas mühsamere Kontrolle und Rechnerei erfordern; finanziell wird es den Heimatkanton zum mindesten nicht weniger entlasten als das andere System.

Zu den Art. 6 und 8 ist nichts zu bemerken. Art. 7 behält das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 vor, das heisst die Unterstützung transportunfähiger Kantonsfremder fällt wie bisher dem Wohnkanton einzig auf.

Art. 9 überträgt der unterstützenden Behörde des Wohnkantons das Recht, Art und Mass der Unterstützung zu bestimmen und zwar selbständig, nicht, wie es noch im Entwurf der Oltener Armendirektoren-Konferenz hiess, «im Einvernehmen mit der Behörde des Heimatkantons». Eine Wegleitung ist dabei der Wohnortsbehörde gegeben: Sie hat den Angehörigen eines andern Kantons nach den örtlichen Verhältnissen zu unterstützen und nicht anders zu behandeln als den Kantonsbürger. Die Heimatbehörde wird bei der Festsetzung von Art und Mass der Unterstützung nicht um Anträge oder Abänderungsanträge begrüsst, sie ist jedoch innert zwei Wochen zu benachrichtigen und kann innert weitern zwei Wochen Beschwerde bis zum Bundesrat führen, wenn sie die vom Wohnort gewährte Unterstützung für unangebracht oder übersetzt hält.

Art. 10: Die Kantone haften sich gegenseitig für die Verpflichtungen, und es ist ihre Sache, sich mit den Gemeinden ins Reine zu setzen, da wo letztere zuständig sind.

Art. 12: Für den Kanton Bern könnte es sich hier nur um Burgergemeinden handeln, die noch eigene Armenpflege führen; andere lokale Armenverbände, auf denen die Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich ruhen würde, gibt es bei uns nach der bestehenden Gesetzgebung nicht.

Art. 13 bestimmt, dass der Wohnkanton gegenüber solchen Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Wohnkanton gemäss Konkordat Unterstützungsrecht erworben haben, grundsätzlich auf das ihm nach Art. 45 der Bundesverfassung zustehende Recht der Heimschaffung verzichte, immerhin unter Vorbehalt der armenpolizeilichen Heimschaffung in gewissen, näher bezeichneten Fällen.

Der Heimruf von armen Angehörigen ist dem Heimatkanton nur gestattet, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder einer Familie bedürfen oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden den Vorzug verdient, wohlverstanden im Interesse der zu Unterstützenden und nicht im Interesse der heimatlichen Armenkasse.

Die Art. 13 und 14 sind geeignet, die Zahl der Armenschübe, welche ja dem Lande nicht zur Ehre gereichen können, zu vermindern, und sind deshalb gewiss begrüssenswert.

Zu Art. 15 ist Folgendes zu sagen: Die Anstaltsversorgungen bilden eine sehr häufig vorkommende und immer verhältnismässig kostspielige Form der Armenunterstützung. Wir verweisen auf die hievor (S. 4 oben) enthaltenen Angaben über die Kostgelder, welche die bernische Armendirektion im Jahre 1915 an verschiedene Kategorien von Anstalten für ihre

daselbst Versorgten zu entrichten hatte. Es war unerlässlich, im Konkordat auch das Zusammenwirken von Heimatkanton und Wohnkanton für Anstaltsversorgungen zu ordnen. Es geschah in der Weise, dass die Kosten gleich wie in den andern Unterstützungsfällen geteilt werden. Grundsätzlich hat der Wohnkanton, so wie er jede andere Unterstützung anordnet, auch die Anstaltsversorgung anhand zu nehmen; hat er in seinen Anstalten nicht genügend Platz, so kann er die Versorgung dem Heimatkanton überbinden, trägt aber seinen Kostenanteil (je nach der Dauer des bisherigen Aufenthalts des zu Versorgenden im Wohnkanton). Hat auch der Heimatkanton in den eigenen Anstalten nicht genügend Platz oder besitzt er keine dem Fall angepasste Anstalt (für Irre und Epileptiker beispielsweise), so kann die Versorgung in einem Drittkanton erfolgen; die Kosten verteilen sich dann nach Skala auf Wohnkanton und Heimatkanton.

Art. 16 ist eine einfache Folgerung aus dem Konkordatsgedanken. Wenn im Wohnkanton der Bürger eines Konkordatskantons «nach den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen» zu unterstützen ist, so muss er auch bei Spital- und Anstaltsversorgung auf die Minimaltaxe Anspruch haben, zu welcher der Bürger des Wohnkantons selber Aufnahme findet.

Art. 17 bezieht sich auf die Organisation des Verbandes der Konkordatskantone. Art. 18 und 19 regeln das Beschwerderecht und Beschwerdeverfahren und zwar in gleicher Weise, wie es bei der Kriegsnot-Vereinbarung der Fall ist, welche übrigens nur in ganz vereinzelten Fällen zu Entscheiden des Bundesrates geführt hat.

Zu Art. 20 ist zu sagen, dass das Konkordat (hinsichtlich der Duldung, Heimschaffung und Heimberufung unterstützungsbedürftiger Personen) nur die Verpflichtungen zwischen Kantonen regelt. Das Verhältnis der einzelnen Personen zu ihrem Heimat- oder Wohnkanton ist von der Bundesverfassung geordnet, und in Konflikten dieser Art ist naturgemäss das Bundesgericht zuständig. Wenn also der Unterstützungsbedürftige gegen Heimschaffung oder Heimruf protestiert, unter Berufung auf die bundesverfassungsmässige Niederlassungsfreiheit, so ist der Bundesrat nicht zuständig, sondern das Bundesgericht. Deshalb der Vorbehalt des Art. 20.

Art. 21 handelt vom Inkrafttreten des Konkordats, von Beitritt und Kündigung. Für das Inkrafttreten ist notwendig die Mitwirkung einer gewissen Zahl von Kantonen, und zwar namentlich von grösseren Kantonen. Die Forderungen des Art. 21 sind in dieser Hinsicht gewiss minimale. Aber schon 6 Kantone, worunter wenigstens 4 grössere, können einen Kern bilden, der nicht zu unterschätzen ist, weil um diesen Kern sich aller Voraussicht nach in verhältnismässig kurzer Zeit eine Mehrheit von Kantonen gruppieren wird, wie es bei der Kriegsnot-Vereinbarung der Fall war, der sich anfänglich nur 7 Kantone anschlossen, während ihr heute 18 angehören.

Von der Kündigungsklausel wird hoffentlich bernischerseits nie Gebrauch gemacht werden müssen. Sie gehört aber naturgemäss in ein Abkommen.

Soviel über den Inhalt des Konkordates. Für uns Beitritt Berns entsteht die Frage, ob wir uns ihm anschliessen solten. Der Bundesrat verlangt die Antwort der Kantonsregierungen bis Ende 1918. Wenn bis dahin die

Ueber den

zum Konkordat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

Voraussetzungen von Art. 21, Abs. 1 gegeben sind, wird er das Konkordat seinerseits genehmigen (B.V. Art. 85, Ziffer 5, und 102, Ziffer 7) und es in Kraft erklären. Hat sich bis Ende 1918 die erforderliche Zahl zustimmender Kantone überhaupt (6) und zustimmender grösserer Kantone im besondern (4) nicht gefunden, so wird der Bundesrat feststellen, dass der Konkordatsentwurf dahingefallen sei und die dahinzielenden Bestrebungen für einstweilen gescheitert seien. Der Beitritt des Kantons Bern kann nur durch das Bernervolk selber erklärt werden. Denn während die Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 in § 27, I lit. k die Abschliessung oder Genehmigung aller Staatsverträge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen, dem Grossen Rat überträgt, ist hiefür nach Art. 26, Ziffer 4 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 der Grosse Rat nur noch dann zuständig, wenn die betreffenden Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung berühren. Es ist klar, dass das vorliegende Konkordat einen Gegenstand der Gesetzgebung berührt; es greift in unsere Armengesetzgebung ein, welche bis heute einzig auf dem Grundsatz der Unterstützung der Kantonsbürger aufgebaut ist. Es ist also das Bernervolk, welches sich über Beitritt oder Nichtbeitritt zum Konkordat auszusprechen hat.

Es wäre natürlich wünschbar, bevor man den grossen Referendumsapparat in Bewegung setzt, genau zu wissen, ob das Konkordat auch wirklich zustande kommen werde und unter welchen Kantonen. Es ist uns nicht gleichgültig, ob Zürich mit 20,570, Luzern mit 9452, Freiburg mit 10,806, Solothurn mit 24,851, Baselstadt mit 8097, Aargau mit 13,360, Waadt mit 32,208, Neuenburg mit 34,003, Genf mit 9111 Seelen bernischer Wohnbevölkerung hier mitmachen oder lediglich Uri mit 374, Schwyz mit 498, Glarus mit 317, Innerrhoden mit 53 Seelen bernischer Wohnbevölkerung usw.; abgesehen davon, dass ja ohne die Mitwirkung von wenigstens vier grossen Kantonen das Konkordat überhaupt dahinfiele. Leider fehlt uns heute ein sicheres Bild, wie die Beteiligung der Kantone sich gestalten werde. Wir wissen bloss, dass bis 1. Juli 1917 eine Anzahl von Kantonsregierungen dem Bundesrat erklärt hat, den zuständigen Instanzen ihrer Kantone den Beitritt zum Konkordat empfehlen zu wollen, nämlich: Bern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Tessin, während Zürich und Genf sich ablehnend vernehmen

Wir bedauern, voraussetzen zu müssen, dass verschiedene Kantone, die wir gerne bei der Sache sähen, namentlich die welschen, sich fernhalten werden; das wird so bleiben, bis der Bund das Konkordat wesentlich wird können finanzieren helfen, wie er schon die Kriegsnotvereinbarung, allerdings, wie schon betont, nicht aus Bundesmitteln, sondern aus dem Ertrag von Liebesgabensammlungen, wirksam subventioniert hat. Auf der andern Seite liegt grosse Wahrscheinlichkeit vor, dass verschiedene solche Kantone, an denen uns viel gelegen sein muss, wie Solothurn, Baselstadt und Aargau mit grosser bernischer Wohnbevölkerung, mitmachen werden, neben einer Anzahl anderer mit geringerer bernischer Wohnbevölkerung. Im übrigen wird in allen Kantonen, ausgenommen Solothurn, über diese Sache eine Volksabstimmung ergehen müssen. Das erfordert überall Zeit, und wir können nicht zuwarten, bis die Sachlage sich völlig abgeklärt hat, denn der vom Bundesrat gesetzte äusserste Termin, Ende 1918, könnte vom Kanton Bern leicht verpasst werden, wenn nicht die Behörden rechtzeitig die Volksabstimmung vorbereiten.

Wir können heute nur sagen: Wir erwarten bestimmt das Zustandekommen des Konkordates. Unter allen Umständen muss der Kanton Bern hier mittun, und es steht ihm wohl an, die Fahne voranzutragen.

Der Kanton Bern ist, wie bereits ausgeführt, vor andern Kantonen daran interessiert, dass in der interkantonalen Armenpflege eine Entlastung des Heimatkantons eintrete und der Wohnkanton einen Teil der Unterstützungskosten fest, nach bestimmten Normen übernehme. Die schon erwähnte eidgenössische «Statistik über die interkantonale Armenpflege in der Schweiz pro 1911 und 1912» musste in diesem Punkte den letzten Zweifler überzeugen. Im Jahr 1912 gab es in der interkantonalen Armenpflege 29,236 Unterstützungsfälle; davon betrafen 8498 oder 29,1 0/0 Berner. Die Zahl der im ganzen auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege unterstützten Personen belief sich auf 55,893, davon Berner 16,023=28,7 0/0. Die Unterstützungskosten betrugen insgesamt Fr. 3,382,151.25, wovon für Berner 1,017,467 Fr. 75; von letzterer Summe bestritt der Heimatkanton 728,457 Fr. 50. Der Kanton, welcher in der Stufenfolge der Belastung Bern am nächsten steht, ist Aargau mit 3043 Unterstützungsfällen (11,6 %), 6822 unterstützten Personen (12,2 %) und einem Kostenbetrag von 363,931 Fr. 25, 0000 der Heimatkanton zu tragen hatte 210,148 Fr. 95. Alle andern Kantone stehen in bezug auf Unterstützungsfälle und Zahl der auswärts unterstützten Kantonsbürger erheblich unter 10% der schweizerischen Gesamtziffern. Bern muss einen Ausgleich herbeiwünschen. Auf absehbare Zeit bietet der Konkordatsweg einzig Aussichten, den Ausgleich zu erzielen. Wollte Bern in dieser Sache eine ablehnende oder auch nur zaudernde Haltung einnehmen, so würde das kein Mensch in der übrigen Schweiz begreifen.

Man würde es aber auch aus einem andern Grunde nicht begreifen. Bern war allezeit für fortschrittliche Lösungen auf eidgenössischem Boden zu haben. «Hie Bern, hie Eidgenossenschaft!» so ertönte das Feldgeschrei so manches Mal. Sollte heute Bern versagen können, wo eine schwierige Frage wenn nicht direkt eidgenössisch, so doch interkantonal und unter dem Patronat des Bundesrates und im Sinne einer Vorbereitungsstufe für eine spätere eidgenössische Lösung erledigt werden soll? Wir halten es für ausgeschlossen, dass Bern hier versagen könne. Und wir empfehlen Ihnen aus bester Ueberzeugung, dem Bernervolk das Konkordat vorzulegen mit dem Antrag auf

Zustimmung.

Um es nachher in unserm Kanton auch wirklich zu handhaben, bedarf es einiger Ausführungsbestimmungen, nämlich:

bestimmungen.

§ 3. Bürger anderer Konkordatskantone, die im Einführungs-Kanton Bern während zwei Jahren ununterbrochen gewohnt haben, ohne dass sie während Jahresfrist vor Eintritt in den Kanton dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, sollen von der Spend- oder Armenbehörde ihres bernischen Wohnsitzes unterstützt werden gleich wie Bürger des eigenen Kantons. Die Heimatgemeinde ist sofort zu benachrichtigen (durch Vermittlung unserer kantonalen Armendirektion) und hat ihr Betreffnis der geleisteten Unterstützungen (nach Massgabe von Art. 5 des Konkordats) zurückzuerstatten. Derjenige Unterstützungsbetrag, welcher durch diese Rückerstattungen nicht gedeckt wird, kann von unsern Gemeinden in der Spend- oder Armen-Rechnung zur Abrechnung mit dem Staat Bern gebucht werden. Hieran übernimmt der Staat den gesetzlichen Beitrag wie für Kantonsbürger.

§ 4: An Unterstützungen, welche Berner in andern Vertragskantonen auf Grund des Konkordats verabfolgt wurden, hat diejenige bernische Behörde, welcher nach unserm Armengesetz die Unterstützungspflicht auffällt, Beiträge nach Art. 5 des Konkordats zu leisten. Unsere gesetzliche Ordnung bringt es mit sich, dass diese Verpflichtung in weitaus den meisten Fällen die auswärtige Armenpflege des Staates treffen wird. Nebstdem kommen die Burgergemeinden in Betracht, welche noch eigene Armenpflege führen und demgemäss ihre auswärts wohnenden Angehörigen zu unterstützen haben; auch sie werden also durch das Konkordat entlastet; einen Staatsbeitrag an ihre Beitragsleistungen nach auswärts beziehen sie dagegen nicht. In dritter Linie fallen bernische Einwohnergemeinden in Betracht in bezug auf auswärts wohnende Berner, denen gegenüber sie nach §§ 56, 57 und 114 unseres Armengesetzes unterstützungspflichtig geblieben sind; ihre Beiträge nach Art. 5 des Konkordats können zur Abrechnung mit dem Staate gebracht werden, der hieran seinen gesetzlichen Anteil übernimmt.

§ 5: Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates ähnlich den Vollziehungsvorschriften, welche die kantonale Armendirektion zur Kriegsnotvereinbarung seinerzeit erlassen hat, wird das Nähere fest-

setzen.

§ 6. Es liegt bei solchen Vereinbarungen in der Natur der Sache, dass sie von Zeit zu Zeit den gemachten Erfahrungen entsprechend eine neue Durchsicht erfordern können. Der Grundsatz: wohnörtliche Unterstützung, gemeinsam zu tragen vom Wohnund vom Heimatkanton, bleibt allerdings unantastbar, weil mit ihm das Konkordat steht oder fällt. Im einzelnen aber kann später eine Revision der heutigen Bestimmungen wünschbar erscheinen, beispielsweise eine andere Verteilung der Lasten zwischen Wohn- und Heimatkanton. Wenn die beteiligten Behörden unter sich solche eventuell nötig werdende Aenderungen am Konkordat vereinbaren, so bedarf das der Genehmigung seitens der zuständigen Stelle jedes einzelnen Vertragskantons. Welches soll im Kanton Bern die hiefür zuständige Stelle sein? Das Volk oder der Grosse Rat? Wir halten dafür, der letztere. Die Handhabung des Konkordates würde sich zu umständlich gestalten, wenn bei jeder mehr oder weniger belanglosen Abänderung seines Textes wieder der Referendumsapparat in Bewegung gesetzt, beziehungsweise eine Volksabstimmung veranstaltet werden müsste. Das Volk ist um seine Zustimmung zu den Grundsätzen des Konkordates begrüsst worden. Es wird es gerne dem Grossen Rat überlassen, das Detail, den Kleinkram des Konkordates später gegebenenfalls etwas anders zu ordnen. Wird es sich doch dabei, genauer besehen, lediglich um Ausführungsbestimmungen handeln, wie sie vom Volke sozusagen in jedem Gesetz auf dem Wege der Delegation dem Grossen Rate übertragen werden. Art.

26, Ziffer 4 der Verfassung behält die Zustimmung des Kantons zu solchen Verträgen dem Volke vor für die Grundbestimmungen, welche in unsere Gesetzgebung eingreifen können. Er kann aber nicht den Sinn haben, dass dem Volk verboten sein solle, die Ordnung von Ausführungsbestimmungen in die Kompetenz des Grossen Rates zu stellen.

§ 7. Es ist unsere Ueberzeugung, dass das Konkordat, einmal in Wirksamkeit getreten, nicht wieder verschwinden wird, es sei denn, es werde durch ein entsprechendes Bundesgesetz abgelöst. Immerhin muss im Gesetz auch der Fall einer Kündigung ins Auge gefasst werden. Der Rücktritt vom Konkordat ist möglich auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, die Kündigung geht an den Bundesrat. Sollte sie für den Kanton Bern wider Erwarten einst wünschbar werden, so empfiehlt es sich, auch hiefür den Grossen Rat zuständig zu erklären und nicht den umständlichen und langen Weg einer Volksabstimmung vorzuschreiben. Das Konkordat als solches, weil einen Gegenstand der Gesetz-

gebung berührend, ist vom Volke abzuschliessen. Das Volk kann aber das Kündigungsrecht ohne weiteres dem Grossen Rate anheimgeben, was im Interesse der Sache liegen wird. Mit dem Rücktritt Berns vom Konkordat würde ja auch die Einwirkung des Konkordats auf die bernische Gesetzgebung dahinfallen

§ 8. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; in Wirksamkeit natürlich erst nachdem der Bundesrat das Zustandekommen des Konkordats festgestellt haben wird.

Nach diesen Ausführungen empfehlen wir den beiliegenden Gesetzesentwurf bestens zur Annahme.

Bern, 12. April 1917.

Der Direktor des Armenwesens: Burren.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom Juni/Oktober 1917.

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der Armendirektoren schweizerischer Kantone am 27. November 1916 festgestellten, in § 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung bei.

§ 2. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

- Art. 1. Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.
- Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt.

Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist.

Art. 3. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, dass während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung

zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate angedauert hat.

- Art. 4. Verlässt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons. Vorbehalten bleibt Art. 15.
- Art. 5. An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 2, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: zwei Dritteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt, die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt, einen Vierteil des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Fälle vorübergehender Unterstützung.

Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungs-

kosten in Berechnung.

Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäss Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten massgebend ist.

- Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemässe Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.
- Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.
- Art. 8. Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone aus.

- Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.
- Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens zwei Wochen zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als zwei Wochen nach Beginn der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige gegen Art und Mass der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach

Art 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen Monatsfrist zu begleichen.

Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen sokaler. Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

- Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäss Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.
- Art. 12. Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Uebertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Uebernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Artikels 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, welche im Sinne des Art. 2, Abs. 1, im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäss Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeilsche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Miss-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

wirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 3 und 5, der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitern Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäss Art. 5. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Abgesehen von den Fällen des Art. 14 werden bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten die Kosten zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Massgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, dass der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung massgebend sein soll.

Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Uebernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepasste Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Massgabe des Art. 5 vom Wohnkanton und vom Heimatkanton gemeinsam getragen werden.

- Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten. Bietet die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen in einer Anstalt des Wohnkantons Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Uebernahme des durch Art. 5 festgesetzten Kostenanteils.
- Art. 16. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, zur Anwendung zu bringen.
- Art. 17. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweilen auf dreijährige Dauer einen geschäftsleitenden Kanton, sowie zu dessen Vertretung im Falle der Verhinderung (Ausstand als Partei) einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kanton.
- Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons ge-

gen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert 10 Tagen vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet.

Art. 19. Der Rekurs wird bei der Armendirektion des geschäftsleitenden Kantons oder, wenn dieser Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht. Die geschäftsleitende Armendirektion hat die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten.

Falls der Bundesrat die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, kann er sich hierfür an die geschäftsleitende Armendirektion oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern.

Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

- Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.
- Art. 21. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschliessen, tritt es zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

§ 3. Die Unterstützung von Bürgern anderer Vertragskantone gemäss Art. 5 und 15 des Kon-kordates liegt der Spend- oder Armenbehörde derjenigen bernischen Einwohnergemeinde ob, in welcher die Unterstützungsbedürftigen im Sinne von Art. 2 unterstützungsberechtigt geworden sind. Ihr kommen auch die Rückerstattungen des Heimatkan-

Die unterstützende Spend- oder Armenbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen. Die Benachrichtigung des Heimatkantons nach Art. 9, zweiter und dritter Absatz, geschieht durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion.

An die Unterstützungskosten, soweit sie nicht durch die Rückerstattungen des Heimatkantons gedeckt werden, leistet der Staat seinen Beitrag nach bernischem Armengesetz.

§ 4. Die heimatliche Beitragsleistung an die konkordatsmässige Unterstützung von Bernern in den Vertragskantonen ist Sache derjenigen bernischen Stelle (Staat, Burgergemeinde, Einwohnergemeinde), weiche gegenüber den betreffenden Unterstützten nach der geltenden Armengesetzgebung pflichtig ist.

An den von den Einwohnergemeinden geleisteten Beiträgen beteiligt sich der Staat nach Massgabe des

bernischen Armengesetzes.

- § 5. Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates wird hinsichtlich der §§ 3 und 4 das Nähere bestimmen.
- § 6. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Abänderungen am Konkordat vereinbart, so ist für die Genehmigung dieser Abänderungen und deren Inkraftsetzung für den Kanton Bern der Grosse Rat zuständig.
- § 7. Für die Kündigung des Konkordats ist der Grosse Rat zuständig.
- § 8. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 23. Juni 1917.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Merz, der Staatsschreiber Rudolf.

Bern, den 24. Oktober 1917.

Im Namen der grossrätlichen Kommission der Präsident Morgenthaler.

Gesetz

betreffend

vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Preis des Kochsalzes wird für die Dauer von 10 Jahren auf 20 Rappen für das Kilogramm erhöht.

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt fest, von welchem an die Erhöhung eintreten wird.

Art. 2. Solange der erhöhte Salzpreis bezogen wird, werden vom Ertrag der Salzhandlung jährlich je 100,000 Fr. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und für die Einrichtung und den Betrieb einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten des Staates verwendet.

Wirft in einem Jahr die Salzhandlung gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913 nicht einen Mehrertrag von 200,000 Fr. ab, so wird nur der tatsächliche Mehrertrag zu gleichen Teilen für die Bodenverbesserungen und die Pensionskasse verwendet.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 26. September 1917.

Im Namen des Grossen Rates der Präsident Schüpbach,

der Stellvertreter des Staatsschreibers G. Kurz.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend

das Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

(Mai 1917.)

Am 20. Oktober 1916 reichte Fürsprecher Eugen von Jenner in Bern, Präsident des kantonalen bernischen Jagdschutzvereins, der Staatskanzlei Unterschriftenbogen behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz ein — mit dem Begehren, «es sei nach Zustandekommen der gesetzlich vorgeschriebenen 12,000 Unterschriften stimmfähiger Bürger der dem Schreiben beigelegte Gesetzesentwurf als Volksbegehren auf Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern dem Volke zur Abstimmung vorzulegen».

Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 9, Alinea 2 und 4 St. V.) vorgelegte Begehren wird dem Grossen Rate in besonderer Vorlage zuge-

stellt.

Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen stempelte die Staatskanzlei diese Unterschriftenbogen ab mit dem Datum vom 1. November 1916 als dem Beginn der Unterschriftensammlung und 30. April 1917 als dem Endtermin der Beglaubigung der Unterschriften gemäss § 6 des zitierten Dekretes.

Am 28. April 1917 sodann übergab Fürsprecher

Am 28. April 1917 sodann übergab Fürsprecher Eugen von Jenner als Präsident des kantonalen Jagdschutzvereines die mit Unterschriften versehenen Bogen der Staatskanzlei. Die Verifikation durch den Kantonsstatistiker stellte die Zahl von 15,012 gültigen Unterschriften fest (siehe beigegebene Tabelle). Das Initiativbegehren ist demnach zustande gekommen.

Zufolge Art. 9 der Staatsverfassung hat der Grosse Rat den Tag der Volksabstimmung über ein derartiges Begehren zu bestimmen, und es hat derselbe auf die erstfolgende oder spätestens zweitfolgende ordentliche Volksabstimmung zu fallen.

Der Anordnung der bezüglichen Abstimmung auf den erstfolgenden ordentlichen Abstimmungstag stehen, soweit sich ein Urteil darüber heute schon abgeben lässt, keine Hemmnisse entgegen. Der in Rede stehende Entwurf steht — von einigen wenigen Aenderungen abgesehen — auf dem Boden der Vorlage über Jagd und Vogelschutz vom 3. Mai 1914, allerdings unter Weglassung der Bestimmungen, die sich auf die Pachtjagd bezogen.

Der Regierungsrat hält demnach dafür, es könne der Grosse Rat darauf verzichten, zu dem Volksbe-

gehren eine Botschaft zu erlassen.

Auf diese Darlegungen gestützt empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Fassung des nachstehenden

Beschlusses:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

 Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im April 1917 eingebrachte Volksbegehren um Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz wird als zustande gekommen erklärt.

Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den erstfolgenden ordentlichen

Abstimmungstag angeordnet.

3. Das Volksbegehren ist dem Volke ohne Botschaft vorzulegen.

Bern, den 23. Mai 1917.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf,

Volksbegehren eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern. Zusammenstellung der gültigen Unterschriften.

Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unter- schriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unter- schriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unter- schriften
Aarberg.		Büren.		Fraubrunnen.	
Aarberg	211	Arch	140	Etzelkofen	36
Bargen	70	Büetigen	37	Fraubrunnen	22
Grossaffoltern	136	Büren	62	Grafenried	40
Kallnach	69	Busswil	70	Jegenstorf	11
Kappelen	76	Diessbach	67	Iffwil	25
Lyss	157	Dotzigen	70	Limpach	74
Meikirch	58	Lengnau	128	Mattstetten	11
Niederried	27 82	Leuzigen	$\begin{bmatrix} 54 \\ 34 \end{bmatrix}$	Mülchi	$\begin{array}{c c} 32 \\ 206 \end{array}$
Rapperswil	113	Meinisberg	107	Utzenstorf	14
Schüpfen	87	Pieterlen	41	Zauggenried	20
Seedorf	111	Rüti ,	74	Zauggenneu	-
	1197	Wengi	49		491
	1191		933	Frutigen.	
				Aeschi	13
		Burgdorf.			13
Aarwangen.		Aefligen	90	Interlaken.	
Aarwangen	43	Alchenstorf	70	Interlaken	41
Bannwil	33	$\underline{\mathrm{B}}\mathrm{urgdorf}$	252	Unterseen	80
Langenthal	241	Ersigen	20	Wilderswil	40
Lotzwil	33 53	Hasle	23		161
Madiswil	70	Heimiswil	129 140		101
Obersteckholz	37	Koppigen	112	Konolfingen.	
Roggwil	56	Mötschwil u. Schleumen	20		7.4
Rohrbach	5	Rüti	18	Arni	74
Rütschelen	106	Wynigen	56	Biglen	14
Thunstetten	93	•	930	Bleiken	25
Untersteckholz	20			Bowil	77
	790			Brenzikofen	27
		Courtelary.		Freimettigen	37
		Courterary.		Gysenstein	71
		Orvin	85	Häutligen	22
			85	Grosshöchstetten Innerbirrmoos	$\begin{array}{c c} 26 \\ 12 \end{array}$
Bern.				Landiswil	70
Bern (Stadt und Bezirk)	1085			Mirchel	13
Bolligen	1005	Erlach.		Oberdiessbach	41
Bümpliz	67			Oberthal	80
Köniz	366	Erlach	112	Rubigen	100
Vechigen	74	Finsterhennen	25	Schlosswil	48
_	1696	Gäserz	$\begin{vmatrix} 6\\32 \end{vmatrix}$	Stalden	56
		Gampelen	38	Walkringen	31 96
		Ins	74	7 ' '1	88
		Lüscherz	19	Zaziwii	
		Müntschemier	36		1078
Biel.		Mullen	9	Laupen.	
		Siselen	56	•	
Biel	1464	Tschugg	49	Laupen	38
Evilard	43	Vinelz	62	Neuenegg	55
	1507	a a	518		93

Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unter- schriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unter- schriften	Amtsbezirke und Gemeinden	Gültige Unter- schriften
Moutier.		Schwarzenburg.		Trachselwald.	
Châtillon	13	Wahlern	36	Dürrenroth	50
Courchapoix	9		36	Eriswil	59 30
Courrendlin	154			Huttwil Lützelflüh	187
Court	$\begin{array}{c c} 21 \\ 45 \end{array}$	Seftigen.		Rüegsau	69
Crémines Elay (Seehof)	13	_		Sumiswald	334
Eschert	37	Belpberg	25	Trachselwald	170
Grandval	43	Burgistein	48 26	Walterswil	24
Mervelier	29	Gelterfingen	120		923
Moutier	359	Kirchdorf	76		
Roches	11	Kirchenthurnen	9	Wangen.	
Rossemaison	13 13	Lohnstorf	17	Bettenhausen	43
Sorvilier	10	Mühledorf	16	Herzogenbuchsee	205
Souboz	10	Mühlethurnen	18	Inkwil	13
	780	Noflen	22 59	Niederbipp	70
	100	Riggisberg Rüeggisberg	63	Ochlenberg	70
		Rümligen	34	Seeberg	70
Neuveville.		Rüti	13		471
Diesse	20	Seftigen	17		
Lamboing	27	$\underline{\text{Toffen}} \; . \; . \; . \; . \; .$	30	Rekapitulation.	
Neuveville	198	Uttigen 	48	_	161
Nods	50 26		641	Interlaken	13
Freies		-		Frutigen	22
	321	Signau.		Ober-Simmenthal	15
		_	950	Nieder-Simmenthal	120
Nidau.		Langnau	$\begin{array}{c c} 250 \\ 138 \end{array}$	Thun	427
	42	Röthenbach	13	Oberland	758
$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	9	Rüderswil	52	Signau	580
Brügg	57	Signau	110	Trachselwald	923
Bühl	39	Trub	17	Emmenthal	1503
Epsach	31		580		1078
Hermrigen	32			Konolfingen	641
Jens	54 70	Nieder-Simmenthal.		Schwarzenburg	36
Madretsch	124		1.	Laupen	93
Mett	70	Diemtigen	15 48	Bern	1696
Nidau	69	Oberwil		Fraubrunnen	491
Port	23	Wimmis	55	Burgdorf	930
Safnern	70 19		120	Mittelland	4965
Scheuren	20			Aarwangen	790
Studen	67	Ober-Simmenthal.		Wangen	471
Sutz-Lattrigen	25			Oberaargau	1261
Täuffelen	132	Lenk	15	Büren	-933
Tüscherz-Alfermée	22 70		15	Biel	1507
Twann	69			Nidau	1184
Worben	70	Thun.		Aarberg	1197
	1184		,,,	Erlach	518
	1104	Fahrni	7 15	Seeland	5 339
g		Steffisburg	120	Neuveville	321
Saanen.		Strättligen	23	Courtelary	85
Lauenen	6	Thun	252	Moutier	780
	1.0	TT / 1 0	10		
Saanen	16	Uetendorf	10	Jura	1186
	22	Uetendorf	427	Jura Kanton	1186 15012

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Entwurf

Gesetz über die Wertzuwachs-Steuer.

(Mai 1917.)

Am 1. März 1910 reichten die Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner beim Grossen Rate folgende Motion ein: «Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob nicht durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen den Gemeinden die Autonomie zur Einführung einer Wertzuwachssteuer zu gewähren sei.»

Die Motion Müller und Mitunterzeichner kam im Grossen Rate am 24. November 1910 zur Behandlung und wurde, nachdem sich der Vertreter der Regierung zur Vornahme der Prüfung bereit erklärt hatte, erheblich erklärt.

Die Regierung beauftragte Prof. Dr. Steiger in Bern mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Wertzuwachssteuer. Dieses Gutachten wurde unterm 15. April 1912 erstattet.

Am 17. Januar 1913 wurde dem Regierungsrat eine von 17 bernischen Gemeinden unterzeichnete Kollektiveingabe eingereicht, in welcher verlangt wurde, dass dem Grossen Rate beförderlichst der Entwurf zu einem Wertzuwachssteuergesetz vorgelegt werde. Der Regierungsrat gab dieser Kollektiveingabe zunächst in der Weise Folge, dass er unterm 24. Januar 1913 die Gemeindedirektion beauftragte einen Gesetzesentwurf über die Wertzuwachssteuer auszuarbeiten und sie gleichzeitig ermächtigte, eine Expertenkommission zu bezeichnen, die einen Vorentwurf aufzustellen habe.

Die Gemeindedirektion bestellte in Ausführung des regierungsrätlichen Auftrages eine Expertenkommission bestehend aus Prof. Blumenstein, Prof. Steiger, Steuerverwalter Ruof und Dr. Fr. Volmar, damals Mitglied des Verwaltungsgerichts.

Sowohl das Gutachten von Prof. Steiger als auch der Bericht der Expertenkommission waren darin einig, dass die Wertzuwachssteuer an sich durchaus berechtigt und der Gedanke der Einführung einer solchen nicht abzulehnen sei. Die beiden Berichte sahen aber ebenfalls in übereinstimmender Weise die Einfülrung der Wertzuwachssteuer im Kanton Bern mit ernstlichen Schwierigkeiten gesetzgeberischer und finanzpolitischer Natur verbunden; gesetzgeberischer Natur, weil sich die Wertzuwachssteuer nicht ohne weiteres in das bernische Steuersystem einfügen lässt, finanzpolitischer Natur, weil die Wertzuwachssteuer in der Form, wie sie von den Motionären und Petenten gewünscht wurde, dazu angetan ist die Staatseinnahmen zu schwächen. So hatte denn der Regierungsrat allen Anlass die Angelegenheit gründlich zu prüfen und mit aller Vorsicht vorzugehen.

Die Wertzuwachssteuerfrage wurde auch anlässlich der Vorberatungen zu einem neuen Gemeindegesetz aktuell, und es wurde zunächst in den daherigen Entwurf ein Art. 84 folgenden Wortlauts aufgenommen: «Bis zur Revision der Gemeindesteuer ist den Gemeinden gestattet, eine je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zufallende Besteuerung des Wertzuwachses auf Liegenschaften einzuführen Die nähere Ausführung geschieht durch ein Dekret des Grossen Rates. Die betreffenden Gemeindebeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.»

Durch die definitive Annahme dieser Bestimmung wäre die wichtige Materie, die ihrer Natur nach Gegenstand eines Gesetzes bilden muss, lediglich in einem Dekrete geordnet worden. Man fand diesen Weg jedoch für bedenklich und entschloss sich, die oben zitierte Bestimmung im Entwurfe zu einem Gemeindegesetz wieder zu streichen und die Ordnung der Wertzuwachssteuer in einem Spezialgesetz vorzunehmen. Mit der Ausarbeitung des Entwurfes wurde am 3. März 1916 die Finanzdirektion beauftragt. Damit schied der Gegenstand auch aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion und ging in denjenigen der Finanzdirektion über.

In erster Linie ist die Frage abzuklären, welches der beiden bekannten Wertzuwachssteuersysteme —

direkte oder indirekte Wertzuwachssteuer - im Kan-

ton Bern zur Einführung gelangen soll.

Das System der direkten Wertzuwachssteuer ist so gestaltet, dass die in Frage stehenden Liegenschaften von Zeit zu Zeit einer besondern Schatzung unterworfen werden, und dass der jeweilen festgesetzte Wertzuwachs gegenüber der letzten Schatzung oder letzten Handänderung mit einer besondern Steuer belegt wird. Die direkte Wertzuwachssteuer wird also periodisch von dem durch die Bodenwertsteigerung herbeigeführten Wertzuwachs erhoben, sei es nun, dass der Gewinn durch den Uebergang von Kulturland in Bauland oder durch Aenderung der Benuzungsart oder durch Entdeckung wertvoller Bodenbestandteile erzielt wird. Durch eine periodische direkte Wertzuwachssteuer würden alle diese Fälle getroffen. Man sieht, dass die direkte Wertzuwachssteuer im Grunde teilweise nichts anderes wäre als eine starke Ausgestaltung unserer periodischen Grundsteuerschatzungsrevisionen oder mit anderen Worten, dass diese eine allerdings sehr stark abgeschwächte Wertzuwachssteuer darstellen.

Gegen das System der direkten Wertzuwachssteuer werden nun allerhand Bedenken erhoben. Die daherigen Schatzungen sind — da es sich regelmässig um Verkehrswerte handelt — oft sehr schwierig; sie können aber auch nur allzu leicht willkürlich ausfallen. Vielfach stellen sich solche Mehrwerte nur als vorübergehender Natur heraus; dann wäre aber der Einzug einer Wertzuwachssteuer eine Ungerechtigkeit. Endlich ist es ganz unzweifelhaft, dass der Einzug einer Wertzuwachssteuer bevor der Wertzuwachs durch den Besitzer selber realisiert oder nutzbar gemacht worden ist, eine grosse Härte wäre, ja den Grundbesitzer in ernste Verlegenheiten bringen oder gar zwingen könnte, seinen Grundbesitz vielleicht gerade an Spekulanten zu verkaufen, womit der Allgemeinheit jedenfalls wenig gedient wäre. Wenn die Wertzuwachssteuer dann dazu dienen sollte, den kleinen Mann, weil er die Steuer für die seiner Besitzung zuerkannten aber nicht realisierten Mehrwerte nicht aufbringen kann, von der Scholle zu treiben, so dürfte sie mit Recht als eine verfehlte soziale Massnahme bezeichnet werden. Das System der direkten Wertzuwachssteuer kam deshalb in der Praxis nur ganz vereinzelt zur Verwirklichung.

Das zweite System, d. h. dasjenige der indirekten Wertzuwachssteuer, knüpft die Besteuerung an irgend einen Vorgang, gewöhnlich an die Handänderung, und erfasst dann den bei diesem Anlasse zu Tage tretenden Mehrwert, respektive den unverdienten Wertzuwachs. Selbstverständlich wurden auch diesem System Mängel vorgeworfen. Es wurde gesagt, es schliesse eine Bevorzugung derjenigen in sich, die in der Lage sind, mit der Veräusserung eines Grundstückes lange Zeit zuzuwarten. Es können — wurde weiter gesagt — unter dem Systeme der indirekten Wertzuwachssteuer Fälle bedeutenden Wertzuwachses vorkommen, die von der Steuer entweder weniger oder gar nicht erfasst werden, was bei dem Systeme der direkten Wertzuwachssteuer nicht der Fall wäre.

Um die Vorteile beider Systeme zu vereinigen, wurde auch schon eine gewisse Kombination der-

selben vorgeschlagen.

Wir halten nun dafür, dass auch für unsere bernischen Verhältnisse die Annahme des Systems der indirekten Wertzuwachssteuer die gegebene Lösung

sei. Damit werden die Mängel und Härten des direkten Systems vermieden. Die Mängel des indirekten Systems werden aber durch unser System der periodischen Grundsteuerschatzungen wesentlich gemildert. Es wird sich dann nur noch darum handeln, das System der indirekten Wertzuwachssteuer und die periodische Grundsteuerschatzungsrevision derart zu gestalten, dass durch deren Nebeneinanderbestehen Härten, Unbilligkeiten und Unzukömmlichkeiten möglichst vermieden werden.

Die Annahme des Systems der direkten Wertzuwachssteuer oder auch nur die Kombination dieses Systems mit einem andern könnte gefährlich werden. In vielen Kreisen wird es als stossend empfunden, dass Gewinne, die noch gar nicht realisiert und oft durchaus nicht als dauernd feststehend anzusehen sind, versteuert werden sollen. Und vielfach wird besonders auch bei kleinen Grundeigentümern die Furcht aufkommen, es werden ihnen in gesuchter oder gar willkürlicher Weise latente Mehrwerte zuerkannt, die sie gar nicht haben oder gar nie zu realisieren gedenken. Die Annahme des direkten Systems war denn auch mit ein Grund des Misserfolges des Basler Entwurfes in der Volksabstimmung. Auch Prof. Steiger spricht sich in seinem Gutachten gegen dieses System aus.

Eine weitere Frage ist die, ob der Wertzuwachs im ganzen Gebiet des Kantons zur Besteuerung herbeigezogen werden soll oder nur in denjenigen Gemeinden, die ausdrücklich einen entsprechenden Beschluss fassen.

Für die zweite Lösung spricht der Umstand, dass die Grundlagen für die Erhebung der Steuer nicht überall gleich sind. In vielen Gegenden des Kantons haben die Bodenpreise keine oder eine nur unbedeutende Erhöhung erfahren; an andern Orten zeigen sie sogar Neigung zum Sinken. Die Anwendung der Steuer fällt also aus tatsächlichen Gründen dahin. Soll man trotzdem für diese Gebiete die Steuererhebung vorschreiben und die notwendigen Vorkehren treffen, um in den seltenen Fällen, die zudem meist ohne grosse finanzielle Bedeutung sein werden, das Verfahren durchführen? Es könnte leicht der Fall eintreten, dass die Feststellungs- und Bezugskosten grösser sind als der Steuerertrag. Ferner ist naturgemäss der Ruf nach Einführung der Steuer da am lautesten, wo die wirtschaftliche Entwicklung sich in lebhaftem Fluss befindet, während anderswo für die ganze Frage ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit wegen kein Verständnis oder mehr oder weniger offener oder versteckter Widerstand besteht. Infolgedessen ist denn auch bis jetzt nur verlangt worden, dass es den Gemeinden überlassen bleiben soll, die neue Steuer für ihr Gebiet einzuführen oder nicht.

Auf der andern Seite kann man einwenden, dass gleiche Vorgänge innerhalb des Kantons grundsätzlich auch gleich behandelt werden sollen. Allerdings häufen sich die Fälle an gewissen Verkehrsmittelpunkten, aber sie kommen auch anderswo vor und da scheint es doch unrichtig zu sein, wenn sie in einer Gemeinde mit einer Abgabe belegt, in einer andern dagegen vollständig unbeachtet gelassen werden. Es sollte ein einfaches Bezugsverfahren gefunden werden können, das auch da mit wenig Kosten und sicher arbeitet, wo die Steuerfälle nur selten sich ereignen. Zudem ist offensichtlich, dass die Gemeinden keine abgeschlossenen Verkehrsgebiete sind, und der Wertzuwachs sich un-

abhängig von ihren Grenzen entwickelt. Wir weisen auf die Umgebung der Städte hin und auf den Einfluss von Eisenbahnen, Bodenverbesserungen und dergleichen, der sich in mehreren Gemeinden zugleich geltend macht.

Wir schlagen aus diesem Grunde vor, den Wertzuwachs im ganzen Kanton der Steuer zu unterwerfen und nicht nur in denjenigen Gemeinden, die

einen eigenen Beschluss hierüber fassen.

Ferner ist zu ordnen das Verhältnis zwischen dem Staate und den Gemeinden. Vom Standpunkte des Staates aus betrachtet, bedeutet die Wertzuwachssteuer eine Bedrohung der Handänderungsgebühren, einer Einnahme, die zu den sichersten des Staates gehört. Es ist klar, dass zu derartigen Quellen nie mehr als jetzt Sorge getragen werden muss, und dass eine Beeinträchtigung, auch wenn sie zu Gunsten der Gemeinden erfolgen sollte, vom Staate nicht ertragen werden kann. Auch die Einkommenssteuer I. Klasse wird durch die besondere Besteuerung des Wertzuwachses in einem gewissen Grade in Mitleidenschaft gezogen, indem es billigerweise nicht angeht, auf diesem Wertzuwachs ausser der Spezialsteuer auch noch die ordentliche Einkommenssteuer zu erheben. Wir schlagen deshalb vor, den Steuerertrag zu teilen und die eine Hälfte dem Staate, die andere den Gemeinden zuzuweisen.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen treten wir auf eine kurze Besprechung des Inhaltes des Entwurfes ein.

Steuerobjekt (Art. 1 u. ff) ist der beim Verkaufe, Tausche, der freiwilligen Versteigerung oder der Expropriation eines im Kantonsgebiete gelegenen unbebauten oder bebauten Grundstückes auf diesem erzielten Mehrerlös über den letzten bezüglichen Erwerbspreis und über die in Art. 4 aufgezählten Aufwendungen hinaus. Es soll also bloss der unverdiente Gewinn der Steuer unterliegen; die Aufwendungen, welche zur Erzielung dieses Gewinnes gemacht wurden, werden zum Erwerbspreis geschlagen. Von der Wertzuwachssteuer nicht betroffen wird der Gewinn auf ererbten Liegenschaften.

Steuersubjekt ist der Veräusserer, der den Mehr-

erlös erzielt hat.

Steuerbefreiungen sind vorgesehen für Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung im öffentlichen Interesse, für Handänderung von Grundstücken des Staates oder der Einwohnergemeinden oder deren Unterabteilungen, sofern diese Grundstücke gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen und der ganze Erlös diesen Zwecken weiter dienen soll, und endlich für Handänderungen von Grundstücken im Besitze von Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu wohltätigen Zwecken, sofern diese Grundstücke solchen Zwecken dienten und der ganze Erlös diesen Zwecken weiterhin dienen soll.

Der Steuerfuss ist progressiv abgestuft; er beträgt 10 bis $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ des reinen Mehrerlöses, des sog. unverdienten Wertzuwachses. Die daherigen Ansätze er eiden eine Ermässigung, wenn seit der letzten Handänderung mehr als 10 Jahre verflossen sind.

Der Ertrag der Wertzuwachssteuer wird zwischen dem Staat und der Gemeinde, in der das Grundstück

liegt, je zur Hälfte geteilt.

Das Veranlagungsverfahren ist ganz unabhängig von den übrigen Steuerveranlagungen geordnet. Dasselbe beruht in erster Linie auf der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen, welche beim Amtsschreiber einzureichen und von diesem mit Grundbuchbericht versenen, dem Regierungsstatthalter zu überweisen ist. Dieser letztere hat das Vorverfahren einzuleiten, in welchem der Staat durch die Steuerverwaltung, die Gemeinde durch den Gemeinderat ihre Rechte wahrnehmen können. Nur wenn in diesem Vorverfahren eine Erledigung des Falles nicht möglich ist, so hat sich die Schätzungskommission, welche aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten und je einem Abgeordneten des Staates und der Gemeinde besteht, mit dem Falle zu beschäftigen und eine Schatzung zu treffen.

Gegen diese Steuerfestsetzung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch der Steuerverwaltung, namens des Staates und der Gemeinde das Rekursrecht zu. Rekursinstanz ist die kantonale Rekurskommission, die hiefür eine besondere Kammer, bestehend aus dem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern, bildet.

Gegen Entscheide der Rekurskommission kann wegen Rechtsverletzung oder Willkür an das Verwaltungsgericht *Beschwerde* geführt werden.

Der Bezug der Wertzuwachssteuer erfolgt durch die Amtsschaffnereien, und zwar auch für den Gemeindeanteil.

Gemäss Art. 25 fällt der der Wertzuwachssteuer unterliegende Mehrwert für die Einkommenssteuer nicht mehr in Berechnung, d. h. also, es kann von diesem Mehrwert nicht neben der Wertzuwachssteuer auch noch die Einkommenssteuer I. Klasse bezogen werden, und zwar selbstverständlich weder vom Staat noch von der Gemeinde, auch wenn eventuell für die beiden Steuern nicht die nämliche Gemeinde in Betracht fällt.

Bezüglich der nähern Details verweisen wir auf den Entwurf selbst.

Bern, den 8. Mai 1917.

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 3. und 10. September 1917.

Gesetz

betreffend

die Wertzuwachssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Steuerobjekt.

Art. 1. Der beim Verkaufe, Tausche, der freiwilligen Versteigerung oder der Expropriation eines 1. Grundsatz. im Kantonsgebiete gelegenen unbebauten oder bebauten Grundstückes auf diesem erzielte Mehrwert unterliegt der Wertzuwachssteuer.

Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen der sich aus dem Erwerbspreis mehr den Aufwendungen (Art. 4) ergebenden Summe einerseits und dem Veräusserungs-

preis andererseits.

2. Erwerbsäusserungspreis.

a) Regel.

Art. 2. Als Erwerbspreis gilt der tatsächlich bepreis und Ver- zahlte Preis. Als Veräusserungspreis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer dritten Person verpflichtet hat.

Beim Tausche gilt im Zweifelsfalle als Veräusserungspreis der Wert der eingetauschten Objekte; die Steuerverwaltung kann diesen Wert durch Experten feststellen lassen. Ist aber in den dem Grundbuchführer vorgelegten Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der in den Verträgen angegebene höhere Betrag.

b) Ausnah-

Art. 3. Liegt die letzte Handänderung weiter als 40 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die vor 40 Jahren massgebende Grundsteuerschatzung, sofern der Steuerpflichtige nicht die Bezahlung eines höheren Erwerbspreises bei der letzten Handänderung nachweist.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige den frühern Erwerbspreis nicht durch Urkunden nachweisen kann, gilt als solcher die zur Zeit der letzten Handänderung massgebende Grundsteuerschatzung.

Konnte anlässlich der frühern Handänderung wegen Nichtvorhandenseins der Steuerpflicht (Schenkung, Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und dergleichen) oder wegen eines Falles von Steuerbefreiung (Art. 8) eine Wertzuwachssteuer nicht bezogen werden, so gilt als Mehrwert der Unterschied zwischen dem zweitletzten bezüglichen Erwerbspreise, beziehungsweise wenn seither mehr als 40 Jahre zurückliegen, der Grundsteuerschatzung, mehr die Aufwendungen im Sinne des Art. 4 einerseits und dem neuen letzten Veräusserungspreise andererseits.

Art. 4. Zum bezahlten Erwerbspreise sind ferner 3. Zuschläge als steuerfrei zuzurechnen:

- a) Die vom veräussernden Eigentümer beim Er- werdungen). werbe seinerzeit bezahlten Handänderungsabgaben, Stipulationskosten und Steigerungsrappen.
- b) Die Auslagen sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Bodenverbesserungen, Nivellierungen, Neu- oder Umbauten, Strassenbauten, Kanalisationsanlagen und dergleichen), und unentgeltliche Terrainabtretungen zu Strassenbauten und ähnlichen Anlagen, wobei aber nur der Erwerbspreis in Anrechnung kommen darf.
- c) Beiträge, die zu den unter lit. b genannten Zwekken freiwillig an Staat, Gemeinde, Genossenschaften oder sonstigen Vereinigungen irgend welcher Art geleistet wurden.
- d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.
- e) Aufwendungen für Herstellung von Parzellierungsplänen, sowie Kosten anlässlich des Verkaufes (Insertionskosten, Vermittlungsgebühren und dergleichen), die aber nur in einem üblichen durchschnittlichen Mittelmasse in Anrechnung gebracht werden dürfen.
- f) Die Zinsen des Erwerbspreises sowie der unter lit a-e genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung des Grundstückes 4 % nicht übersteigt, wobei aber der Zins des Erwerbspreises und von Aufwendungen, soweit sie sich auf selbstbewohnte Gebäude beziehen, sowie Zinse von Zinsen nicht berechnet werden dürfen.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden Erwerbspreis und die sub. lit. a-f erwähnten Aufwendungen nur verhältnismässig berechnet.

Art 5. Wird bei einem Grundstückverkaufe Fahr- 4. Fahrhabe. habe, die nicht die Eigenschaft von Zubehörde besitzt, mitverkauft, so ist deren tatsächlicher Wert vom Preise abzuziehen.

II. Steuersubjekt. Art. 6. Die Wertzuwachssteuer ist vom Veräusserer (Verkäufer, Vertäuscher, Versteigerer oder vom Expropriaten usw.), der den Mehrwert im Sinne des Art. 1 erzielt, zu bezahlen.

III. Fälligkeit Art. 7. Die Wertzuwachssteuer ist fällig nach erder Steuer. folgtem Grundbucheintrage der der Steuer unterliegenden Handänderung.

IV. Steuerbefreiung. Art. 8. Von der Wertzuwachssteuer sind befreit Mehrwerte im Sinne von Art. 1 anlässlich von Handänderungen:

a) zum Zwecke der Güterzusammenlegung, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt;

- b) von Grundstücken des Staates oder der Einwohnergemeinden oder deren Unterabteilungen, sofern diese Grundstücke gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen und der ganze Erlös diesen Zwecken weiter dienen soll;
- c) von Grundstücken im Besitze von Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu wohltätigen Zwecken, sofern diese Grundstücke solchen Zwekken dienten und der ganze Erlös diesen Zwecken weiterhin dienen soll.

V. Nichterhebung der vom Mehrwerte, der erzielt wird bei der Handänderung von Grundstücken, deren Veräusserung im Sinne von Art. 2 den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt.

VI. Steuerfuss. Art. 10. Die Wertzuwachssteuer beläuft sich auf: 10 % des Mehrwertes über die Summe von Erwerbspreis und Aufwendungen hinaus,

 $10^{\circ}/_{0}$ — $20^{\circ}/_{0}$ dieser Summe beträgt. $20^{\circ}/_{0}$ — $30^{\circ}/_{0}$ » » » sofern er $11^{-0}/o$ 12 % $30^{\circ}/_{\circ} - 40^{\circ}/_{\circ}$ >> * $14^{0}/_{0}$ **» »** >> $\frac{16 \, ^{0}/_{0}}{18 \, ^{0}/_{0}}$ >> >> >> **>>** >> $20^{\,0}/_{0}$ >> >> **>>** >> $22^{0/0}$ >> >> >> >> $24 \, {}^{0}/_{0}$ $28 \, {}^{0}/_{0}$ >> >> >> >> >> $33^{0/0}$ $38^{0/0}$ $44^{0/0}$ **>> >>** >> >> >> **>>** >> **» » >> »** $50^{\circ}/_{0}$ mehr als >>

VII. Steuer ermässigung.

Art. 11. Die in Art. 10 enthaltenen Steueransätze kommen in Anwendung, wenn seit der letzten Handänderung nicht mehr als 10 Jahre verflossen sind.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 10 Jahre, aber nicht mehr als 15 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um 15 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 15, aber nicht mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um 20 %

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 20, aber nicht mehr als 25 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um $25^{-0}/_{0}$.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 25 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um 30 %.

Weitere Ermässigungen finden nicht statt.

Art. 12. Der Ertrag der Wertzuwachssteuer fällt VIII. Teilung zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Einwohnerge- des Steuermeinde zu, in der das Grundstück liegt, auf dem der Mehrwert erzielt wird.

zwischen Staat und Gemeinde.

IX. Ver-

anlagungsverfahren.

1. Selbst-

schatzung.

Für Einwohnergemeinden mit Unterabteilungen wird die Verteilungsweise des Ertrages der Wertzuwachssteuer zwischen Einwohnergemeinde und Unterabteilungen durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgestellt.

Art. 13. Innert 10 Tagen nach Einreichung von Handänderungsakten hat der Grundbuchführer dem Veräusserer ein Selbstschatzungsformular zuzustellen mit der Aufforderung, solches innert 14 Tagen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterzeichnet an den Grundbuchführer zurückzusenden. Gelangt das Formular innert 14 Tagen nicht an den Grundbuchführer zurück, so setzt dieser dem Säumigen eine nochmalige Frist von 10 Tagen zur Einreichung an, verbunden mit der Androhung, dass Nichteinreichung Verwirkung des Rekursrechtes zur Folge habe.

Der Amtsschreiber leitet die eingelangten Selbstschatzungserklärungen nebst einem kurzen Berichte unverzüglich an den Regierungsstatthalter zu Handen der Schätzungskommission. Ist eine Selbstschatzungserklärung innert der Nachfrist nicht eingelangt, so gibt der Amtsschreiber von dieser Tatsache dem Regierungsstatthalter schriftlich Kenntnis unter gleich-

Art. 14. Die Schätzungskommission besteht aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, einem vom Regierungsrate und einem vom Gemeinderat der betreffenden Gemeinde je für die Dauer von 4 Jahren zu bezeichnenden Abgeordneten; als Sekretär funktioniert der Amtsschreiber oder dessen Stellvertreter.

zeitiger Berichterstattung über den Sachverhalt.

2. Schäz-

Art. 15. Hält der Regierungsstatthalter dafür, es liege überhaupt keine zum Bezuge einer Wertzuwachssteuer Anlass gebende Handänderung (Handänderung infolge von Schenkungen, Erbfolge und dergleichen) oder ein Fall der Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8 vor, oder es sei augenscheinlich ein Mehrwert nicht vorhanden, so setzt er sowohl die kantonale Steuerverwaltung als auch den beteiligten Gemeinderat unverzüglich von seiner Auffassung unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Die angefragten Amtsstellen haben innert 30 Tagen zu antworten, ob sie die Ansicht des Regierungsstatthalters teilen oder nicht. Trifft ersteres zu, so hat der Regierungsstatthalter den Einreicher des Selbstschatzungsformulares davon zu benachrichtigen, dass in dem betreffenden Falle ein Steuerbezug nicht stattzufinden habe; teilen die Steuerverwaltung oder der betreffende Gemeinderat die Ansicht des Regierungsstatthalters nicht, so verfährt er, sofern nicht eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8 lit. b vorliegt, nach Art. 17. Liegt eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sin-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

3. Vor-

ne des Art. 8 lit. b vor, so übermittelt er die Akten unverzüglich der kantonalen Rekurskommission.

Art. 16. Liegt seitens des Steuerpflichtigen eine zahlenmässige Selbsttaxation vor, so ist deren Betrag durch den Regierungsstatthalter dem betreffenden Gemeinderate und sodann der Steuerverwaltung mit einem begleitenden Berichte ebenfalls unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von je 30 Tagen, innert der diese Amtsstellen zu erklären haben, ob sie die Selbstschatzung annehmen oder nicht. Bejahendenfalls teilt der Regierungsstatthalter dem Amtsschaffner und dem Einreicher des Selbstschatzungsformulares mit, der Selbstschatzungsbetrag sei in Rechtskraft erwachsen. Wird die Selbstschatzung von der Steuerverwaltung oder von dem betreffenden Gemeinderate nicht angenommen, so verfährt der Regierungsstatthalter nach Art. 17.

4. Ordentliches Verfahren. Art. 17. Kann der Fall nicht im Vorverfahren im Sinne der Art. 15 und 16 erledigt werden, so beruft der Regierungsstatthalter die Schätzungskommission ein. Der Steuerpflichtige ist in die daherige Sitzung einzuladen und zur Vorlage der in seinen Händen befindlichen Beweismittel aufzufordern. Der Steuerpflichtige (der Veräusserer) ist gehalten, der Schätzungskommission alle von ihr zur Berechnung der Wertzuwachssteuer verlangten Angaben wahrheitsgemäss zu machen; kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht genügend nach oder hegt die Schätzungskommission Zweifel, so setzt sie die Steuer nach ihrem Ermessen fest. Das Nichteinreichen der Schatzungserklärung nach erfolgter Aufforderung durch den Amtsschreiber (Art. 13 Abs. 1) oder Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Schätzungskommission hat für ihn den Verlust des Rekursrechtes gemäss Art. 18 zur Folge.

Der durch die Schätzungskommission festgestellte Steuerbetrag ist samt der daherigen Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung, der betreffenden Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen durch Chargébrief zu eröffnen.

X. Rekursverfahren.1. Fristen.

en. d

Art. 18. Die Steuerverwaltung, die Gemeinde und der Steuerpflichtige können gegen die Steuerfestsetzung innert 30 Tagen nach Eröffnung der daherigen Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Läuft die Rekursfrist an einem Sonntage oder an einem kantonal anerkannten Feiertage ab, so gilt der nächstfolgende Tag als der letzte Tag der Frist.

2. Form der Rekurse.

Die Rekurse sind einlässlich zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen und in 3 Doppeln einzureichen, wovon zwei zu stempeln sind; in Händen des Rekurrenten befindliche Beweismittel sind dem Rekurse beizufügen.

3. Instruktion und Urteil.

Art. 19. Die Rekurse sind unverzüglich den andern beteiligten Parteien unter einer Fristansetzung zur Vernehmlassung zuzustellen, zu instruieren und zu entscheiden.

Die Rekurskommission bildet zu deren Beurteilung eine besondere Kammer, bestehend aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.

In Streitfällen betreffend Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8 lit. b amtet diese Kammer auch als

Schätzungskommission (Art. 14).

Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht Abweichungen vorsieht, die Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 17 November 1915 analoge Anwendung.

Art. 20. Die Entscheide der Rekurskammer sind 4. Eröffnung der Steuerverwaltung, der beteiligten Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen gemäss § 20 des Dekretes vom 17. November 1915 zu eröffnen.

scheide.

Art. 21. Binnen 14 Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

XI. Be-

Art. 18, Abs. 2, und 19, Abs. 1 des gegenwärtigen

Gesetzes gelten analog.

Beschwerdeentscheide sind den in Art. 20 genannten Parteien, beziehungsweise Personen zu er-

Art. 22. Die Wertzuwachssteuer wird durch den XII. Bezug. Amtsschaffner zu Handen des Staates und der beteiligten Gemeinden bezogen.

Die Auszahlung des den Gemeinden zukommenden Anteiles wird durch ein Reglement des Regie-

rungsrates geordnet.

Art. 23. Wer die nach dem Gesetze schuldige Wert- XIII. Nachzuwachssteuer umgeht oder zu umgehen versucht, hat den zweifachen verschlagenen Betrag zu bezahlen. War der neue Erwerber bei einer solchen vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung in irgend einer Weise behülflich, so ist die Steuerbusse von den Vertragsparteien je zur Hälfte mit beiderseitiger solidarischer Haftbarkeit für das Ganze zu bezahlen.

Art. 24. Die Nachsteuer wird durch die Steuer-

verwaltung verhängt.

Gegen den Entscheid der Steuerverwaltung kann binnen 14 Tagen nach dessen Eröffnung der Rekurs an das Verwaltungsgericht ergriffen werden. Der Rekurs ist in zwei gestempelten Doppeln der Steuerverwaltung einzureichen. Im übrigen sind Art. 33 und 34 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 anwendbar.

Art. 25. Der der Wertzuwachssteuer unterliegende XIV. Ver-Mehrwert fällt nicht unter die Bestimmungen des Ein- hältnis zum kommensteuergesetzes vom 18. März 1865, sowie des Einkommen-steuergesetze. Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867.

Art. 26. Verfehlt sich der Steuerpflichtige gegen xv. orddie ihm durch die Art. 13, Abs. 1 und Art. 17, Abs. nungsbussen. 1 auferlegten Verpflichtungen, so kann er durch die Schatzungskommission in eine Ordnungsbusse von 20 Fr. bis 300 Fr. verfällt werden.

Art. 27. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme XVI. Inkraftdurch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

XVII. Vollzug. Art. 28. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit dem
Erlass der dazu erforderlichen Verordnungen und
Verfügungen beauftragt.

Bern, den 10. September 1917.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Merz,

der Stellvertreter des Staatsschreibers G. Kurz.

Bern, den 3. September 1917.

Im Namen der grossrätlichen Kommission der Präsident Müller.

Strafnachlassgesuche.

(November 1917.)

1. Bögli, Johann, geboren 1870, Maler und Hausierer, von Seeberg, in Bern, Mühleplatz 17 wohnhaft, wurde am 21. März 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Trödlergesetz zu 50 Fr. Busse und 23 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Bögli war im Besitze eines Hausierpatentes zum Kaufe von Lumpen, Knochen und Altmetall. Er ging nun über die ihm durch das Patent eingeräumte Befugnis hinaus und kaufte allerlei Gegenstände, wie alte Schuhe, Kleider und Gebrauchsgegenstände anderer Art auf, die er dann an Trödler weiterverhandelte. Er machte sich dadurch der Uebertretung der Vorschriften des Trödlergesetzes schuldig. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich im wesentlichen auf ökonomisch ungünstige Verhältnisse beruft. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat er zurzeit guten Verdienst. Auch seine Ehefrau gehe dem Verdienste nach. Die Kinder seien erwachsen. Bögli spreche etwas dem Alkohol zu. Zum gänzlichen Erlass der Busse könne er nicht empfohlen werden. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Es liegen in der Tat genügende Gründe für eine Herabsetzung der Busse nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher ebenfalls, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. August 1916 wurde sie neuerdings von der Polizei betroffen, wie sie im Vorkaufe zwei Quanten Kartoffeln ankaufte. Vor Gericht machte sie geltend, sie habe diese Lebensmittel lediglich für den Gebrauch ihrer grossen Familie gekauft. In den Urteilsmotiven wird ausgeführt, dass dieser Einwand irrelevant sei, da es nach dem Wortlaut der fraglichen Verordnung Gremplerinnen überhaupt verboten sei, auf dem Markte Lebensmittel im Vorkaufe zu erwerben. Es wurden zwei Bussen von je 5 Fr. ausgesprochen. Frau Streit stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen, mit der Begründung, sie vermöge solche nicht zu bezahlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion befinden sich die Eheleute Streit in ärmlichen Verhältnissen. Frau Streit wird zur Begnadigung empfohlen. Sie geniesse sonst keinen ungünstigen Leumund. Der Regierungsstatthalter macht geltend, die Gesuchstellerin habe die Vorschriften über den Vorkauf genau gekannt, ein gänzlicher Straferlass sei daher nicht geboten. Immerhin könne er angesichts der ärmlichen Verhältnisse der Familie und der grossen Kinderzahl eine Ermässigung der Bussen auf insgesamt 5 Fr. empfehlen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabstezung der Bussen auf insgesamt 5 Fr.

2. Streit, geborne Gfeller, Anna, geboren 1870, von Englisberg, Gemüsehändlerin, wohnhaft in Bern, wurde am 9. Oktober 1916 und am 31. Januar 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Lebensmittelmarkt der Gemeinde Bern vom 29. September 1915 zu Bussen von 2 Fr., 5 Fr. und 5 Fr., sowie zu 3 Fr. 50 und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 13. Mai 1916 kaufte Frau Streit um 8½ Uhr morgens auf dem Markte auf dem Bundesplatze in Bern 130 Stück Eier und Rhabarber, um diese Ware in ihrem Geschäft an der Länggasse zu verkaufen. Vor Gericht gab sie zu, sich des Vorkaufes schuldig gemacht zu haben, und unterzog sich der ihr eröffneten Busse von 2 Fr. Samstag den 12. August und Samstag den

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

3. u. 4. Wyss, Wilhelm, geboren 1890, von Wilderswil, Maurer in Unterseen, und Gysi, Albert, geboren 1889, von Unterseen, Handlanger daselbst, beide zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurden am 5. April 1917 von der Assisenkammer des Kantons Bern verurteilt wie folgt: Wyss wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, begangen zu wiederholten Malen, ferner wegen Betruges und Fälschung von Bankpapieren in zwei Fällen, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, allein zu 127 Fr. 50 und solidarisch mit Albert Gysi zu 637 Fr. 50 Staatskosten, Gysi wegen qualifizierten Diebstahls, begangen zu wiederholten Malen, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 8 Monaten Korrektionshaus und solidarisch mit Wyss

zu 637 Fr. 50 Staatskosten. Wilhelm Wyss war seit 28. Juli 1916 angestellt im Depot der Bern-Lötschberg-Bahn in Interlaken. Im Kellergeschoss des Depots lagen grössere Vorräte von Kupfer, in Platten, Stangen und Abfällen. Zugestandenermassen stahl er aus diesem Keller in kleineren Mengen Kupferabfälle, dann einmal ein Quantum von 31 kg., alles im Wert von cirka 150 Fr. Um die Gelegenheit ausgiebiger ausbeuten zu können, verband er sich später mit Albert Gysi. Beide gemeinschaftlich stahlen im Laufe des August und September unter vier Malen Kupferplatten und Stangen im Gesamtwert von cirka 700 Fr. Sie begaben sich jeweilen zum Depot. Wyss liess sich durch eine offene Kellerlichtlucke hinunter und reichte dem Gysi das Kupfer hinauf. Dieser zog ihn dann am Schluss durch die Lucke wieder heraus und beide schafften das Kupfer gemeinschaftlich fort. Beim vierten Male wurden sie durch einen hinzukommenden Depotarbeiter gestört und mussten unter Zurücklassung des Kupfers die Flucht ergreifen. Es gelang der Polize, ihre Spur aufzufinden und in der Untersuchung sie nach und nach zu einem umfassenden Geständnis zu bringen. Das erbeutete Kupfer verkauften sie bedeutend unter dem Preise in einem Trödlergeschäfte. Wyss war ferner geständig, den Wirt H. M. in Unterseen durch die falsche Angabe, er habe Frau und Kinder krank, zu einem Darlehen von 10 Fr. bewogen und sich von daher des Betruges schuldig gemacht zu haben. Ferner musste er zwei Wechselfälschungen zugeben. Er fälschte nacheinander auf zwei Wechseln von 100 Fr. und 200 Fr. eine Bürgenunterschrift. Währenddem er auf der Bank für den ersten Wechsel den Betrag von 100 Fr. ausbezahlt erhielt, wurde die Fälschung vor Ausbezahlung des zweiten Betrages bemerkt. Der erste Wechsel wurde durch den Schwiegervater des Wyss eingelöst, sodass die Bank nicht zu Schaden kam. Wyss und Gysi sind abgesehen von kleinen Polizeibussen nicht vorbestraft. Beide stellen heute das Gesuch um Begnadigung. In der Strafanstalt haben sie durch Aufführung und Arbeitsleistung befriedigt. Beide sind Familienväter und berufen sich im wesentlichen auf die prekäre Lage, in welche ihre Familien durch die andauernde Enthaltung der Familienoberhäupter versetzt sind. Der Regierungsrat hält dafür, es könne seinerzeit mit Rücksicht darauf, dass beide Petenten nicht vorbestraft sind, im Umfange der regierungsrätlichen Kompetenz ein Strafnachlass in Erwägung gezogen werden. Dagegen kann er einen weitergehenden Nachlass mit Rücksicht auf die ziemlich gravierende Natur der begangenen Delikte und die erhebliche Belastung, insbesondere des Wilhelm Wyss, nicht empfehlen. Er beantragt demnach, der Grosse Rat möchte beide Gesuche abweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Schneider, Alfred, von Arni, geboren 1902, Ausläufer in Bern, wurde am 24. April 1917 wegen Holzfrevels und Verbotsübertretung zu zwei Bussen von 8 Fr. und von 5 Fr. verurteilt. Schneider frevelte im Frühling 1917 in einem verbotenen Gute in der Nähe von Bern stehendes Holz und führte es dann

mit andern Burschen in einem Weidling die Aare hinunter nach Bern. Mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse seiner Familie ersucht man nun um Erlass der Bussen. Allein es ist zu beachten, dass Schneider sehr wohl zugemutet werden darf, die Bussen zu bezahlen. Der Bursche ist gut verdienstfähig. Er hatte bisher in einem Geschäft als Ausläufer einen Monatslohn von 120 Fr. Ueberdies ist der Betrag der verhängten Bussen nur ein geringer. Da endlich auch sonst die Aufführung des Schneider nicht eine ganz einwandfreie ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des gestellten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Kotzmanek, Stephan, von Lundenburg, Mähren, geboren 1886, Feinmechaniker in Zürich, wurde am 19. Mai 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Bestechung zu 10 Tagen Gefängnis und zu 10 Jahren Landesverweisung verurteilt. Im Januar 1917 bat Kotzmanek die Obertelegraphendirektion in Bern brieflich, sie möchte ihm ausrangierte Induktoren verkaufen. Die Obertelegraphendirektion antwortete daraufhin, sie werde ihm freiwerdende Induktoren per Nachnahme zugehen lassen, auf eine grössere Anzahl könne er indessen nicht rechnen. Noch bevor Kotzmanek diese Antwort in Händen hatte, war er aber schon nach Bern gereist, um beim Materialsekretär der Obertelegraphendirektion persönlich vorzusprechen. Von Zürich aus schrieb er alsdann an die Privatadresse dieses Sekretärs, er werde ihm für jeden ihm verkauften Induktor 2 Fr. Provision zuhalten. Der Materialsekretär ging auf diese Offerte nicht ein, sondern gab diesen Brief des Kotzmanek an seine Direktion weiter, welche die Sache dem Richter überweisen liess. Kotzmanek ersucht nun um Strafnachlass. Er weist darauf hin, dass ihn die Verurteilung schwer treffen werde, besonders wenn er als österreichischer Deserteur in seine Heimat zurückgewiesen werde. Diese Massnahme ist aber nicht zu erwarten. Vorläufig gilt für Kotzmanek der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1916, welcher die Ausschaffung der fremden Deserteure und Refraktäre über die Schweizergrenze untersagt. Welcherlei Vorschriften dann nach dem Kriege für die Deserteure platzgreifen, ist unbekannt. Jedenfalls ist verfrüht, schon jetzt auf diese kommenden Verhältnisse abstellen zu wollen. Im übrigen ist zu bemerken, dass Kotzmanek wegen Betruges vorbestraft ist. Er hat daher keinen Anspruch auf die besondere milde Behandlung, wie er sie verlangt. Da keine Gründe für einen Strafnachlass sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. **Hofer,** Gottfried, von Bettenhausen, geboren 1854, Handlanger, zurzeit in Burgdorf, wurde am 25. April 1917 vom korrektionellen Amtsgericht Biel

wegen Betruges zu dreissig Tagen Gefängnis verurteilt. Hofer entlehnte im Oktober 1916 einem Bekannten unter vollständig unwahren Angaben und im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit einen Betrag von 30 Fr., den er nie mehr zurückerstattete und auch nicht zurückerstatten konnte. Ein ander Mal erhob er in einem Geschäft für einen Betrag von 5 Fr. 20 Lebensmittel, wobei er seine Zahlungsunfähigkeit ebenfalls unreeller Weise verschwieg. Der Verurteilte ersucht heute um einen Strafnachlass. In seinem Gesuche stellt er hauptsächlich auf seine Mittellosigkeit und die prekäre Lage seiner Familienangehörigen ab. Seine Verhältnisse könnten nun in Berücksichtigung gezogen werden, wenn er sie durch seine bisherige Lebensweise nicht selber verschuldet hätte. Hofer hat sich aber offenbar eine Angewohnheit daraus gemacht, die Leute in der erwähnten Weise anzuschwindeln. Nur so ist zu erklären, dass ihn die Leumundsberichte als einen argen Faulenzer und Schwindler hinstellen, der sich überall, wo er hingekommen sei, unbeliebt gemacht hat. Sein betrügerisches Verhalten hat ihm vor Jahren bereits eine Gefängnisstrafe eingetragen. Angesichts dieser Umstände ist ein Strafnachlass nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Huber, Edwin, von Kaltenbach, geboren 1894, Elektromonteur, zurzeit in Herlisberg, wurde am 25. Mai 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Betruges zu zehn Tagen Gefängnis, 18 Fr. Zivilentschädigung und zu 46 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Durch ein Inserat im «Bund» versprach Huber demjenigen, der ihm seine Adresse schicke, einen spielend leichten Jahresverdienst von 1000 bis 10,000 Franken zu verschaffen. Ein Leichtgläubiger in Bümpliz ging auf diese Offerte ein und erhielt dann von Huber die Zusicherung einer Prämie von 100 Fr., sofern dem Huber als Gegenleistung dreissig auf Kuverts geschriebene Adressen nebst einer Bestellung von sechs Taschenspiegeln mit Photographie und sechs Franken — das war die Hälfte des Kaufpreises für die bestellten Spiegel — eingesandt würden. Der Mann in Bümpliz kam diesen Bedingungen nach, sandte dann auch noch die zweite Hälfte des Kaufpreises für die Spiegel mit wiederum sechs Franken, ohne dass aber Huber seinen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Aus den Akten geht hervor, dass Huber auch anderwärts dem gleichen Gewerbe oblag und Leute schädigte. Er wurde deshalb auch in Zofingen und in Brugg wegen unlautern Wettbewerbes mit Bussen und mit Gefängnis bestraft. Gerade die Beschwerden und Anzeigen, die gegen Huber über sein Geschäftsgebahren einliefen, hätten ihn vor weitern Schädigungen anderer Leute hindern sollen, auch wenn er vielleicht anfänglich überzeugt war, mit seinem besondern System gute und reelle Geschäfte zu machen. Weil er aber seine Geschäfte in unreeller Weise dennoch fortsetzte, kann er heute auch nicht Anspruch auf Milde erheben. Es ist zu bedenken, dass durch ihn arme Leute empfindlich geschädigt worden sind. Die beiden urteilenden Gerichtsinstanzen haben denn auch dem Huber den bedingten Straferlass ausdrücklich versagt. Zur Befürwortung des gestellten Begnadigungsgesuches sind keine Gründe vorhanden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Hutzli, Johann Jakob, von Saanen, geboren 1850, Maurer in Gstaad-Rütti, wurde am 14. Mai 1917 vom Polizeirichter von Saanen wegen Widerhandlung gegen das Trödlergesetz zu 50 Fr. Busse und 6 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Hutzli betrieb im Jahre 1917 einige Zeit Handel mit altem Eisen, Lumpen etc., ohne die erforderliche Bewilligung der Behörden dazu zu besitzen. Deshalb verurteilt, ersucht er nun mit Rücksicht auf seine Armut um Erlass der Busse. Die Umstände sind nun in der Tat hier ganz besondere und erfordern Berücksichtigung. Einmal hat Hutzli offensichtlich nur aus Unkenntnis der Gesetze unterlassen, die behördliche Bewilligung einzuholen. Es ergibt sich dies aus dem Umstande, dass er seinen Handel ohne Umschweife im Saaneranzeiger veröffentlichen liess. Hutzli ist ferner schon ein alter Mann und zudem beinahe blind. Er hat grosse Mühe, sein Leben zu verdienen. Nachteiliges ist über ihn sonst nicht bekannt. In Anbetracht aller Verhältnisse müsste die verhängte Busse wahrscheinlich in Gefängnis umgewandelt werden. Eine solche Umwandlung wäre aber in keiner Weise tunlich. Der Regierungsrat kann das Gesuch deshalb befürworten.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

10. Gerber, Fritz, von Langnau, geboren 1883 Eisenhändler in Bern, wurde am 13. Juni 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Diebstahlsbegünstigung zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Anlässlich einer Inspektion bei Gerber kam ein bereits neuer, zirka vier Meter langer Treibriemen zum Vorschein, der sich als ein gestohlener Gegenstand herausstellte. Der Riemen war bereits in vier Teile zerschnitten und die Eisenteile waren daran entfernt. Alle Anzeichen liessen darauf schliessen, dass Gerber beim Ankauf des Riemens um den Diebstahl wusste. So unterliess er beispielsweise, das Geschäft in seinen Kontrollen zu buchen, dann bezahlte er dafür einen auffallend kleinen Preis; schliesslich waren seine Aussagen derart, dass an seinem Vorwissen nicht gezweifelt werden konnte. In einem Strafnachlassge-suche bittet nun Gerber um Erlass der auferlegten Gefängnisstrafe. Seine Verhältnisse sind nun allerdings so ärmliche, dass bei der Strafverbüssung nicht nur Gerber, sondern insbesondere seine ziemlich grosse Familie leiden wird. Trotzdem kann sein Gesuch nicht in Berücksichtigung gezogen werden, denn seine missliche Lage ist zum guten Teil auf seine nicht einwandfreie Lebensführung zurückzuführen. Gerber war längere Zeit sehr unsolid. Er ist verschiedener Delikte wegen vorbestraft. Gerade der Beruf eines Trödlers verträgt aber, insbesondere heute, eine skrupellose Geschäftsführung nicht, und es ist jedenfalls gut,

wenn gegenüber Missbräuchen in dieser Branche unnachsichtig vorgegangen wird. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. So auch der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. **Hürzeler**, Robert, von Aarwangen, geboren 1859, gew. Betriebschef, in Basel, wurde am 29. Juni 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Stempelverschlagnis zu 10 Fr. Busse, 1 Fr. Extrastempelgebühr und zu 16 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Anlässlich einer Haussuchung bei einem Notar in Bern kam eine Quittung für einen Betrag von 73 Fr. 15 zum Vorschein, die nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen war. Hürzeler wurde deshalb, wie erwähnt, verurteilt, ersucht nun aber um Erlass der Busse, indem er auf die besondern Umstände seines Falles abstellt. Diese besondern Umstände müssen nun allerdings berücksichtigt werden. Es ist aktenmässig festgestellt, dass Hürzeler im Augenblicke, als er die ungestempelte Quittung unterschrieb, wegen Krankheit im Absonderungshaus des Gemeindespitales lag. Der Angestellte eines Notariatsbureaus überbrachte ihm die Quittung zur Unterschrift. Hürzeler behauptete nun und macht auch heute geltend, er habe den Angestellten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Quittung gestempelt werden müsse, er aber keine Stempelmarke besitze; der Angestellté seinerseits habe nun erklärt, er wolle die Quittung durch das Bureau stempeln lassen. Der Angestellte, nachträglich über diese Verhältnisse einvernommen, stellt die Behauptungen Hürzelers nicht in Abrede. Vom Richter konnten diese Umstände nicht berücksichtigt werden. Er hatte sich nach den gesetzlichen Vorschriften an die Person zu halten, welche die vorschriftsgemässe Stempelung unterlassen hatte. Der Begnadigungsinstanz allein ist es möglich, die Tatumstände hier genauer in Betracht zu ziehen. Da ist nun zu bemerken, dass die Darstellung Hürzelers, eine Drittperson habe die Stempelpflicht übernommen, im allgemeinen sonst die übliche Ausrede ist, durch die man die Schuld auf eine andere Person überzuwälzen gedenkt. Vorliegendenfalls scheint nun allerdings Hürzeler durch seine Absonderung im Krankenhaus wirklich nicht in der Lage gewesen zu sein, der Stempelpflicht zu genügen, und es war begreiflich, dass er der Versicherung des Angestellten des Notariatsbureaus Glauben schenkte, die Quittung werde gestempelt. Eine absichtliche Stempelverschlagnis liegt mithin nicht vor, ja es scheint im Gegenteil, Hürzeler habe den guten Willen gehabt, dem Gesetze Genüge zu leisten. Sein Gesuch kann befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

12. Matter, Hans Rudolf, von Kölliken, geboren 1882, Landwirt in Bern, wurde am 13. Juni 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Stempel-

verschlagnis zu 210 Fr. Busse, 21 Fr. Extrastempelgebühren und zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Anlässlich einer Haussuchung in einem Bureau in Bern kam ein Milchbüchlein des Matter zum Vorschein, das im ganzen 21 von Matter ausgestellte, ungestempelte Quittungen enthielt. Deshalb verurteilt, gelangt nun Matter mit einem Strafnachlassgesuch an die Behörden, worin er hauptsächlich geltend macht, er sei sich der Stempelpflicht nicht bewusst gewesen. Dieses Argument ist nun aber sicherlich etwas weitgehend, denn es darf wohl behauptet werden, dass die Kenntnis der Stempelpflicht von Quittungen über 50 Fr. in den weitesten Volksschichten verbreitet ist und bei einem Geschäftsmanne, wie Matter einer ist, ohne weiteres vorausgesetzt werden darf. Seine Entschuldigung ist daher unerheblich. Immerhin fällt für den Gesuchsteller vorteilhaft in Betracht, dass er ein fleissiger und solider Mann zu sein scheint, über den sonst nichts Nachteiliges bekannt ist. Wenn schon seine finanziellen Verhältnisse nicht ungünstige sind, so wird er doch durch die kumulierten Bussbeträge offenbar etwas hart betroffen. Der Regierungsrat kann daher in Anbetracht aller Verhältnisse beantragen, die Bussbeträge um einen Drittel, das heisst auf 140 Fr., herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 140 Fr.

13. Lengacher, Christian, von Reichenbach, geboren 1864, Wirt in Unterseen, wurde am 27. August und am 3. September 1917 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Tanzenlassens ohne Bewilligung zu drei Bussen von insgesamt 50 Fr., zu 15 Fr. Bewilligungsgebühr und zu total 52 Fr. 15 Kosten verurteilt. Lengacher hat in seiner Wirtschaft in Unterseen an den Sonntagen vom 29. Juli und 5. und 12. August 1917 tanzen lassen, ohne im Besitze einer behördlichen Bewilligung zu sein. In einem Strafnachlassgesuche weist nun Lengacher darauf hin, dass er mit seiner Wirtschaft in der gegenwärtigen Zeit schwer zu kämpfen habe, auch habe er gedacht, wenn die Tanzbelustigung nicht vom Wirt ausgehe, mache er sich keiner Uebertretung schuldig, umsoweniger da in seiner Wirtschaft ein eigentliches Tanzlokal gar nicht vorhanden sei. In der Strafuntersuchung machte Lengacher ganz an-dere Aussagen. Er stützte sich dort hauptsächlich darauf, dass er seinen Gästen gegenüber alles getan habe, um sie am Tanzen zu verhindern. Man sieht aus diesen Behauptungen, dass es Lengacher mit seinen Angaben nicht sehr genau nimmt. Aehnlich verfährt er auch mit der Handhabung der Wirtschaftspolizeivorschriften. Er glaubt, da er eine etwas abgelegene Wirtschaft besitze, müsse man nicht zu scharf vorgehen. Spricht schon dieses Verhalten des Lengacher, das natürlich keinen Schutz finden darf, nicht für eine Empfehlung des Gesuches, so sind auch sonst keine Gründe für einen Strafnachlass vorhanden. Die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers ist nach eingelangtem Bericht so, dass er die ihm auferlegten Bussen wohl zu bezahlen im Stande ist. Ein Erlass der Bewilligungsgebühren, der übrigens in keiner Weise gerechtfertigt wäre,

kann auf dem Wege der Begnadigung, den der Gesuchsteller betreten hat, nicht gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Liechti, Simon, von Trachselwald, geboren 1877, Landarbeiter in Perrefitte, wurde am 6. Januar 1917 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Unterschlagung zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 79 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Liechti nahm im Dezember 1915 von einem Viehhändler in Bern ein trächtiges Rind im Werte von 800 Fr. an die Fütterung. Er verpflichtete sich für dieses Rind zu einem jährlichen Mietzins von 200 Fr. Trotz-dem nun Liechti genau wusste, dass er über das Rind nicht verfügen konnte, verkaufte er im Früh-jahr 1916 das Tier um 500 Fr. weiter. Den Erlös verwandte er für verschiedene dringende Schulden, sodass der Eigentümer des Rindes hernach um dessen Wert geschädigt war. Nach seiner deshalb erfolgten Verurteilung ersucht Liechti nun um Straf-nachlass. In seinem Gesuche weist er hauptsächlich auf seine zahlreiche Familie und auf seine wirtschaftliche Notlage, in fernern darauf hin, dass er an einem schweren Magenleiden erkrankt sei, das den Strafvollzug unmöglich mache. Dieses Leiden rechtfertigt nun aber einen Strafnachlass nicht. Höchstens dürfte dafür ein Aufschub in Strafvollzug erfolgen, wie er im Gesetze vorgesehen ist. Aufschub, der dann von den Vollzugsbehörden zu gewähren wäre. Neben der Krankheit müssen eben noch andere Umstände in Betracht gezogen werden, die für Liechti sehr erschwerend ins Gewicht fallen. Einmal sein äusserst schlechter Leumund, der ihn als einen ganz verlogenen, frechen Menschen mit ausgesprochener Gewissenlosigkeit schildert, sodann die Tatsache, dass Liechti unter anderem wegen Unterschlagung bereits vorbestraft ist. Endlich ist zu bemerken, dass das urteilende Gericht alle etwa vorhandenen Milderungsgründe bereits in sehr weitreichendem Masse in das Urteil einbezogen hat. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

aber trotzdem und in Nichtbeachtung des ihm auferlegten Verbotes konsumierte Spring in den Wirtschaften geistige Getränke. Dazu kam noch ein kleiner Holzdiebstahl zum Nachteil des Staates bei einem Gesamtschaden von ungefähr 4 Fr. In einem Strafnachlassgesuche macht Spring nun geltend, er habe seine Schulden bezahlt. Dies scheint in der Tat richtig zu sein. Allein wenn man die Nachlässigkeit in Betracht zieht, die Spring bei Begleichung seiner Steuern an den Tag gelegt hat, so fällt die endliche Bezahlung sehr unerheblich ins Gewicht. Zudem ist zu beachten, dass Spring seit Auferlegung des Wirtshausverbotes den richterlichen Spruch nicht weniger als sechs Mal übertreten hat. Angesichts dieser Umstände rechtfertigt sich ein Nachlass an der Gefängnisstrafe nicht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Wenger, Fritz Walter, von Röthenbach, geboren 1899, Officebursche, zurzeit in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 28. September 1916 vom korrektionellen Amtsgericht Bern wegen einfachen Diebstahls zu zwei Jahren Korrektionshaus verurteilt. Wenger, der im Sommer bei seinen Eltern in Bern wohnte, stahl den andern Hausinsassen Schuhe und Seife aus dem Estrich, ferner eine Velopumpe aus dem Kellergang. Nachdem er nun die grössere Hälfte der deshalb verhängten Strafe verbüsst hat, ersucht er um Straferlass. Eine Grundangabe fehlt im Gesuche. Wenger bringt einzig an, er und seine Eltern wären ob einer Strafmilderung hoch erfreut. Ein Anlass, die gewünschte Milderung eintreten zu lassen, ist damit natürlich nicht gegeben. Auch abgesehen da-von fehlen aber die Gründe zu einem solchen Erlass. Das urteilende Gericht hat mit Nachdruck darauf abgestellt, dass Wenger nur zu retten ist, wenn man ihn für längere Zeit unter eine feste Hand führt und ihm in einer Zwangserziehungsanstalt Gelegenheit gibt, einen Beruf zu erlernen. Es ist klar, dass man den Zweck der ausgesprochenen Strafe illusorisch machen würde, wollte man dem Wenger nun den Rest seiner Strafe erlassen, besonders da der Bericht über seine Aufführung nicht zufriedenstellend ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. Spring, Christian, von Steffisburg, geboren 1875, Handlanger in Münster, wurde am 23. August 1917 vom korrektionellen Richter von Münster wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes und wegen Holzdiebstahls zu drei Tagen Gefängnis, 4 Fr. Zivilentschädigung und zu 12 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Dem Spring wurde im Dezember 1913 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Münster der Besuch von Wirtschaften verboten. Bis zum Juli 1917 hatte Spring diese Steuern nicht bezahlt, Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

17. Hofer, Ernst, von Biglen, geboren 1885, Schlosser, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wurde am 23. Dezember 1916 vom korrektionellen Amtsgericht Seftigen wegen Kindesentführung zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Hofer pflegte ein Verhältnis mit einer ledigen Magd, deren aussereheliches Kind durch behördliche Verfügung bei einer Frau in Rüeggisberg in Pflege gegeben war. Im November 1916 half nun Hofer der Magd, das Kind der Pflegemutter mit List zu entführen. Nachträg-

lich stellt Hofer ein Strafnachlassgesuch, worin er hauptsächlich auf eine bestehende Krankheit hinweist. Das Gesuch Hofers ist in keiner Weise empfehlenswert. Einmal würde sein Krankheitszustand höchstens den gesetzlich vorgesehenen Strafaufschub rechtfertigen, sodann ist zu bemerken, dass Hofer aus den Strafakten den denkbar schlimmsten Eindruck macht. Nicht nur hat er seine eigene Familie seit 1914 böslich verlassen und streicht mit Frauenspersonen umher, sondern er ist innert $2^1/_2$ Jahren mit vier schweren Strafen belegt worden. Bei Verbüssung der dritten Strafe wurde ihm für die vierte Strafe zur Ausheilung seines Beines Strafaufschub gewährt. Er benutzte sie zu einem Strafnachlassgesuch und hat dann den dadurch erhaltenen weiteren Strafaufschub angewandt, um zu verschwinden. Angesichts dieses Verhaltens beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Robert, Louis, geboren 1863, von Locle, gewesener Wohnsitzregisterführer in Delsberg, wurde am 2. Dezember 1915 von den Assisen des Jura wegen **Amtspflichtverletzung** zu 50 Fr. Busse und 539 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Im Jahre 1905 wurde Robert als Wohnsitz- und Steuerregisterführer von Delsberg gewählt. Anfangs 1914 konstatierte der Gemeinderat von Delsberg weitzurückgehende Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung des Robert. Die Untersuchung zeigte, dass Robert wohl eine grosse Anzahl Gebühren von auswärtigen Personen, die Niederlassungsbewilligungen oder Aenderungen in der Niederlassung wünschten, eingezogen, nicht aber mit den gewünschten Ausweisen versehen hatte. Als Robert sah, dass die Untersuchung für ihn ungünstig zu enden drohte, ergriff er unter Mitnahme einer Summe von 424 Fr., welche der Gemeinde gehörte, die Flucht. Im Juli 1915 kam Robert jedoch wieder zurück. In der nachfolgenden Strafuntersuchung schloss er mit der geschädigten Gemeinde und dem Staate Bern ein Abkommen, wonach er allen Schaden im Belaufe von 1293 Fr. 95 wieder gutmachte. Diese Auseinandersetzung mit den geschädigten Parteien rettete Robert vor einer grösseren Strafe. Er ersucht nun heute um Erlass des Restes der noch nicht bezahlten Strafkosten von 139 Fr. 95 und um Erlass der Busse von 50 Fr. In seinem Ansuchen verweist er insbesondere auf seine prekäre Lage. Nun mag ihm allerdings vielleicht die Bezahlung dieses Strafkostenrestes und der Busse schwer fallen und es ist richtig, dass er, respektive seine Angehörigen, sich Mühe gegeben haben, den verursachten Schaden wieder auszumerzen; allein es ist zu beachten, dass Robert mit einer überaus milden Strafe weggekommen ist. Die an ihm geübte Milde wird hauptsächlich klar, wenn man sich aus den Akten vergegenwärtigt, dass Robert jahrelang schwere Unregelmässigkeiten beging und, allerdings weitzurückliegend, doppelt vorbestraft ist. Ferner ist zu bemerken, dass Robert von der ihm auferlegten Strafe an sich noch nichts gefühlt hat, da man ihm bisher sehr weitgehend alle Musse liess, vorerst den angerichteten Schaden gutzumachen. Nun noch einen Nachlass gewähren, würde geradezu einer Privilegierung seiner Person gleichkommen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Bussnachlassgesuches. Soweit das Ansuchen auf Erlass des Restes der Strafkosten geht, kann darauf nicht eingetreten werden, da nur für die eigentliche Strafe eine Begnadigung möglich ist.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19.—22. Holzgang, Franz, geboren 1879, von Küssnacht, Droguist in Grindelwald, Kaufmann, Christian, geboren 1876, Schreiner, von und in Grindelwald, Werren, Alfred, geboren 1867, von Zweisimmen, Unternehmer in Wilderswil, und Tosoni, Epifanio, geboren 1868, von Lauterbrunnen, Unternehmer in Wilderswil, und Tosoni, nehmer in Unterseen, wurden am 28. August 1916 und 9. Juli 1917 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Stempelverschlagnis je zu 160 Fr. 70 Busse und solidarisch untereinander zu 964 Fr. Extrastempelgebühr verurteilt. Franz Holzgang als Präsident der Kommission für Wasserversorgung, Licht und Kanalisation der Gemeinde Grindelwald und Christian Kaufmann als Sekretär dieser Kommission schlossen am 30. Januar 1913 in Grindelwald mit 5 Unternehmern, worunter Werren und Tosoni, einen Bauvertrag für eine Bausumme von 118,000 Fr. ab. Dieser Werkvertrag hätte nach den Stempelvorschriften und der bezüglichen Gerichtspraxis mit einem Wertstempel von insgesamt 118 Fr. versehen werden sollen. Statt dessen stempelten ihn die Vertragsunterzeichner nur mit dem Formatstempel, wurden dadurch strafbar und wegen Stempelverschlag-nis verurteilt. Heute wird nun ein Strafnachlassgesuch eingereicht und darin hauptsächlich darauf verwiesen, dass die vertragschliessende Kommission der Gemeinde Grindelwald, welche die Stempelung vornahm, verschiedenen Ortes über die Frage, ob der Vertrag dem Format- oder dem Wertstem-pel unterliege, Erkundigungen eingezogen hatte, jedoch nirgends eine bestimmte Auskunft erhielt, und es sich ferner nicht um eine absichtliche und böswillige Stempelhinterziehung handelte, sondern um ein Versehen aus Unkenntnis der Stempelpflicht. Wie weit nun die Erkundigungen der Gesuchsteller über ihre Stempelpflicht gingen, ist aus den Akten nicht genau ersichtlich. Bloss das ergibt sich, dass ins-besondere der Präsident der Wasserkommission solche Schritte wirklich unternahm. Andererseits steht durch die Natur des Vertrages fest, dass die Fehlbaren ihre Stempelverschlagnis nicht aus böser Absicht begingen, sondern dabei im Gegenteil persönlich nicht interessiert waren, weil es sich ja um eine bauliche Angelegenheit zu Lasten der Gemeinde Grindelwald und eine solche zugunsten der Oeffentlichkeit handelte. Und zwar sind Schuld und Fehler der Unternehmer unter den gleichen Gesichtspunkten zu betrachten, wie die der Mitglieder der Wasserkommission. Wenn der Präsident der Wasserkommission über die Stempelpflicht Erkundigungen einzog, so durften sicherlich auch die Unternehmer hernach vermuten, den gesetzlichen Vorschriften sei Genüge geschehen. Angesichts der besonderen Umstände des Falles, insbesondere in Berücksichtigung der hohen

Extrastempelgebühr, die von den Verurteilten noch zu bezahlen sein wird und für die trotz des gestellten Verlangens eine Begnadigung ihres Fiskalcharakters wegen unzulässig ist, kann eine erhebliche Reduktion der Bussen beantragt werden. Der Regierungsrat befürwortet einen Erlass von je 100 Fr. 70 für jeden Gesuchsteller.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung einer jeden Busse auf 60 Fr.

23. Ramseyer, Ernst, von Mirchel, geboren 1871, Wirt zum Restaurant Bahnhof in Arch, wurde am 11. Juli 1917 vom Polizeirichter von Büren wegen Tanzenlassens ohne Bewilligung zu 10 Fr. Busse, 5 Fr. Bewilligungsgebühr und 6 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Ramseyer liess im Juni 1917 entgegen dem ausdrücklichen Verbote in seiner Wirtschaft mehrere Sonntage nacheinander tanzen. In der Strafuntersuchung und in einem Strafnachlassgesuche stellt sich Ramseyer auf den Standpunkt, es habe sich bei diesen Anlässen nicht um öffentlichen Tanz gehandelt. Allein abgesehen davon, dass der vom Richter angenommene Standpunkt hier nicht zu überprüfen_ist, sprechen für die Auffassung Ramseyer's keine Tatsachen. Im Gegenteil. Ramseyer hat sich in offensichtlicher Weise über die aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt erlassene Vorschrift hinweggesetzt. Er verdient daher umsoweniger Schonung, als die über ihn verhängte Busse nur gering ist und ihm ihre Bezahlung keine Mühe machen wird. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24 Rubin, Fritz Eduard, von Reichenbach, geboren 1882, Emailleur in Biel, wurde am 4. Mai 1917 vom Polizeirichter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Dezember 1913 war dem Rubin wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel der Besuch der Wirtschaften verboten worden. Dessenungeachtet befand er sich am 21. Februar 1917 in einer Wirtschaft und konsumierte daselbst geistige Getränke. Rubin stellt nun mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit ein Strafnachlassgesuch. Aus den Akten geht in der Tat hervor, dass der Gesuchsteller gut beleumdet und nicht vorbestraft ist. Die rückständigen Steuern hat er bezahlt. Ebenso hat er die Staatskosten beglichen. Sein Gesuch wird von den Orts- und Bezirksbehörden befürwortet. Angesichts dieser Tatsachen kann vom Regierungsrat der Erlass der Gefängnisstrafe beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

25. Wipfli, geborene Lottenbach, Therese, von Erstfeld, geboren 1867, Haushälterin in Biel, wurde am 19. September 1917 vom Korrektionellen Amtsgericht Biel wegen Diebstahls zu 5¹/₂ Monaten Korrektionshaus, abzüglich ¹/₂ Monat ausgestandene Untersuchungshaft verurteilt. Frau Wipfli besorgte seit dem Jahre 1915 einem Handwerkermeister in Biel die Haushaltung. Ein Fräulein, das im gleichen Hause wohnte, machte eines Tages die Wahrnehmung, dass die Wipfli im Besitze von Spitzen war, die sie seit einiger Zeit vermisste. Ferner wurde fest-gestellt, dass die Wipfli Löffel und Gabeln besass, die mit dem Namen eines Bielerhotels gezeichnet und von dessen Inhaber als entwendet anerkannt worden waren. Die daraufhin veranlasste Strafuntersuchung ergab, dass die Wipfli alle diese Gegenstände entwendet hatte. Die Untersuchung förderte dann noch eine ganze Anzahl Vertrauensmissbräuche und Diebstähle ihrem früheren Arbeitgeber gegenüber zutage. In einer langwierigen Untersuchung, welcher die Wipfli durch alle möglichen Lügen und böswilligen Verdrehungen zu begegnen suchte, stellte der Richter fest, dass sie die frauenlose Haushaltung ihres früheren Arbeitgebers und andere Leute, die ihr etwas anvertrauten, in fortgesetzter Weise bestahl. In einem nunmehr eingereichten Strafnachlassge-such wirft die Wipfli die Behauptung auf, das Urteil des Amtsgerichtes sei zu hart ausgefallen. Es ist nicht Sache der Begnadigungsinstanz, die Motive des Gerichtes zu überprüfen, doch darf darauf hingewiesen werden, dass der urteilende Gerichtshof die Frage des Strafmasses eingehend und nach allen Richtungen erörtert hat. Insbesondere wurde der diebische Charakter der Wipfli und ferner der Umstand hervorgehoben, dass sie einige Jahre zuvor bereits wegen Diebstahls, Unterschlagung und fortgesetzter Unzucht in Luzern zu einem Jahre Zuchthaus verurteilt worden ist. Orts- und Bezirksbehörden beantragen übereinstimmend Abweisung des Gesuches. So auch der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Boéchat, André, geboren 1894, Schreiner, von und in Miécourt, wurde am 1. September 1917 vom Korrektionellen Amtsgericht Pruntrut wegen Misshandlung und Nachtlärms zu 4 Monaten Korrektionshaus, 4 Fr. Busse und 150 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Boéchat befand sich am 1. Juli 1917 mit anderen Personen bis zirka um Mitternacht in einer Wirtschaft in Miécourt. Beim Verlassen der Wirtschaft entspann sich zwischen Boéchat und den übrigen Personen ein Wortwechsel, der nach einigen Minuten in Tätlichkeiten ausartete. Im Verlaufe des Streites griff Boéchat zum Messer und schlug damit in der Dunkelheit willkürlich um sich. Durch seine Stiche verletzte er alle seine Gegner, insbesondere aber den einen, der sofort in das Spital nach Pruntrut verbracht werden musste und eine Arbeitsunfähigkeit von 43 Tagen davontrug. Nur dem Zufall war zu verdanken, dass die Messerstiche Boéchats keinen grösseren Schaden verursachten. Der Verurteilte, Boéchat, stellt nun ein Strafnachlassgesuch. Wie seinerzeit in der Strafuntersuchung macht er

darin insbesondere geltend, er habe bei dem Streite als Angegriffener aus Notwehr gehandelt. Diese Einrede hat das Gericht bereits eingehend erörtert und abgelehnt. Die Begnadigungsinstanz hat daher keinen Anlass, heute darauf zurückzukommen. Der Gesuchsteller bringt ferner vor, er sei den Eltern zu Hause als Stütze notwendig. Das mag richtig sein, erlaubt aber nicht, dass ihm aus diesem Grunde allein ein Strafnachlass gewährt werde. Andere Umstände sprechen nämlich für den Gesuchsteller nicht. Im Gegenteil. Kaum ein Jahr vorher hatte Boéchat wegen Diebstahls eine Einzelhaftstrafe mit bedingtem Straferlass erhalten. Diese Strafe muss nun der Gesuchsteller nachträglich noch absitzen. Auch das Leumundszeugnis über Boéchat lautet ungünstig. In Ansehung dieser Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. Rothen, Marie, von Wahlern, geboren 1892, Damenschneiderin, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 9. September 1916 von der Assisenkammer in Bern wegen Diebstahls, Betruges und Betrugsversuches zu 20 Monaten Zuchthaus, 1900 Fr. Zivilentschädigung und 208 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 5. August 1916 wurde einem Ausläufer in Bern auf äusserst raffinierte Weise eine Summe von 300 Fr. entwendet. Der Mann hatte am Schalter der Hauptpost Bern diesen Betrag eingelöst, entfernte sich aus dem Gebäude, als ihm eine unbekannte Frauensperson nachsprang und ihm erklärte, das Geld müsse nochmals nachgeprüft werden. Der Ausläufer übergab der Unbekannten das Geld und wartete dann im ersten Stock des Postgebäudes auf Bescheid. Als die Frauensperson nicht mehr zurückkehrte, merkte der Bursche, dass er das Opfer einer Betrügerin geworden war. Verschiedene Recherchen wiesen aber bald auf die Marie Rothen als Täterin hin. Die nähere Untersuchung förderte denn auch nicht nur ihre Schuld, sondern noch eine ganze Anzahl verbrecherischer Handlungen ihrer Person zutage. So hatte die Rothen einem verheirateten Manne, mit dem sie als Verlobte eines

anderen Mannes intime Beziehungen pflegte, auf äusserst unmoralische Art eine Summe von 1600 Fr. entwendet. Ferner wollte die Rothen ihre Kostgeberin unter der falschen Angabe, sie besitze ein Vermögen von 30,000 Fr. und bekomme davon nächstens 1000 Fr. ausbezahlt, um einen Betrag von 152 Fr. prellen. Dieser Streich scheiterte allerdings an der Vorsicht der Kostgeberin. Zeitungsinserate und Briefe in den Strafakten weisen ferner daraufhin, dass die Rothen unter Anwendung der ver-werflichsten Mittel ihre betrügerischen Manipula-tionen auf einen weiten Kreis von Personen auszudehnen versuchte. Das Strafnachlassgesuch der Rothen ist angesichts dieser Umstände jedenfalls von der Hand zu weisen. Man hat es hier mit einer solch verbrecherisch veranlagten Person zu tun, dass deren möglichst lange Internierung im Interesse der Allgemeinheit geboten ist. Die Gesuchstellerin hat überdies auch in der Strafanstalt zu Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. Hänni, Albert, geboren 1865, von Köniz, Trödler in Bern, wurde am 21. Juni 1917 wegen Widerhandlung gegen das Trödlergesetz vom Polizeirichter von Bern zu 50 Fr. Busse verurteilt. Hänni betrieb während ca. eines Jahres in Bern den Beruf eines Trödlers, ohne im Besitz der vorgeschriebenen behördlichen Bewilligung zu sein. Deshalb verurteilt, ersucht er nun um Strafnachlass. Er gibt vor, die 50 Fr. Busse nicht bezahlen zu können. Dies wird nach den Akten richtig sein. Der Gesuchsteller ist arm und auf seinen bescheidenen Verdienst angewiesen. Er geniesst keinen ungünstigen Leumund; andererseits aber ist zu beachten, dass er für keine Familie zu sorgen hat. Nach seinem Vorleben musste er wissen, dass für seinen Beruf ein Patent nötig war. Der Regierungsstatthalter empfiehlt sein Gesuch nicht. Angesichts dieser Verhältnisse beantragt auch der Regierungsrat Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

